Die Bilanzkontinuität in den Bilanztheorien, im Handels- und Steuerrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu

Frankfurt a. M.

vorgelegt von

KARL BIERVERT

aus Aachen

LUDWIG BAUM – FRANKFURT AM MAIN – REINECKSTRASSE 17–19.

Referent: Professor Dr. W. KALVERAM

Korreferent: Professor Dr. F. HENZEL

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1935

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT
GEWIDMET

= Gliederung =

Seite

Einleitung 1

Erster Hauptteil: Begriffsklärung und Versuch einer Begriffssystematik 2

Zweiter Hauptteil: Die Kontinuität in den einzelnen Bilanztheorien 10

I. Die zu untersuchenden Bilanztheorien und ihre Benennung 10

II. Die Stellung dieser Bilanztheorien zum Kontinuitätsproblem 11

1. Die rein statische Vermögensbilanztheorie 11

A. Ihre Grundidee 11

B. Kontinuitätsfragen in der rein statischen Bilanz 12

a. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung als Grundlage der rein statischen Vermögensrechnung 12

b. Formelle Kontinuitätsfragen bei einer reinen Vermögensbilanz 12

c. Die Eigenart der Bewertungskontinuität (Kontinuität des Tageswertes) einer reinen Vermögensbilanz 13

d) Die Abschreibungen als Hilfsrechnung der Vermögensermittlung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität 16

2. Die beschränkt statische Bilanzauffassung 18

A. Ihre Grundidee 18

B. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung im Rahmen der beschränkt statischen Kapitalrechnung 21

C. Die formelle Bilanzkontinuität als Grundforderung der beschränkt statischen Theorie 22

D. Materielle Kontinuitätsfragen 27

a. Die Kontinuität des Anschaffungswertes in der Kapitalbilanz (reine Anschaffungswertbilanz) 27

b. Die Kontinuität in der Anwendung des Niederstwertprinzips im Hinblick auf die Darstellung der Kapitalverhältnisse und auf die Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung 30

Seite

c. Die materielle Abschreibungskontinuität in der beschränkt statischen Theorie 34

aa) Die Abschreibungskontinuität in der reinen Anschaffungswertbilanz 34

bb) Niederstwertprinzip bei Anlagen und Abschreibungskontinuität 38

E. Die Wahrung der Bilanzidentität 41

3. Die dynamische Bilanzlehre 41

A. Ihre Grundidee 41

B. Bilanzidentität und -Kontinuität in der dynamischen Theorie 45

a. Identität und Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung als Voraussetzung für die Kongruenz 45

b. Die materielle Kontinuität als Grundlage einer vergleichbaren Erfolgsrechnung (Gewinn als relativer Maßstab der Wirtschaftlichkeit) 48

aa) Der allgemeine Grundsatz der Vergleichbarkeit als Wegweiser für alle Fragen der periodischen Erfolgsermittlung 48

bb) Die Kontinuität der Erfassung und Verteilung von Aufwand und Leistung 50

bb 1. Die Kontinuität der Leistungserfassung 50

bb 2. Die Kontinuität der Aufwandserfassung 50

cc) Bewertungskontinuität nach dynamischer Auffassung 54

cc 1. Die Kontinuität in der Anwendung des Anschaffungs-, Zeit- u. Niederstwertprinzips unter dynamischen Gesichtspunkten 54

cc 2. Die Bewertungskontinuität bei den einzelnen Posten der dynamischen Erfolgsbilanz 57

cc 2/1 Neutralisierung der Marktpreisschwankungen bei Anlagen durch die Kontinuität der Anschaffungswertrechnung in der Bilanz 57

Seite

cc 2/2 Die materielle Abschreibungskontinuität als quantitatives und qualitatives Problem 59

cc 2/3 Neutralisierung der gebundenen Vorräte durch die Kontinuität des Anschaffungswertes bezw. eines Verrechnungspreises 65

cc 2/4 Die Kontinuität des Zeitwertes bei ungebundenen Vorräten zwecks maßstäblicher periodischer Ermittlung des Spekulationserfolges 67

c. Die Geldwertschwankungen und das Kontinuitätsproblem in der dynamischen Bilanzlehre 69

d. Die Bedeutung der formellen Bilanzkontinuität für die dynamische Erfolgsbilanz 70

4. Die organische Bilanztheorie 73

A. Grundlage und Grundgedanken der organischen Tageswertbilanz 73

B. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung, ihre mengenmässige Vollständigkeit und ihre wertmässige Orientierung am Tageswert 76

C. Die allgemeine Kontinuität des Tageswertes im Rahmen der organischen Vermögensrechnung 79

D. Die Kontinuität des Tageswertes in ihrer allgemeinen Auswirkung auf die organische Erfolgsrechnung 80

E. Die Kontinuität des Tageswertes bei den einzelnen Gegenständen der organischen Vermögensrechnung 82

a. Tageswertrechnung und Kontinuität im Hinblick auf die Geldwerte in der Bilanz 82

b. Kontinuität des Tageswertes bei den Anlagen 83

c. Kontinuität des Tageswertes bei den Umsatzgütern 84

d. Kontinuität des Tageswertes bei den immateriellen Werten 85

e. Kontinuität des Tageswertes in ihren Auswirkungen auf die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz 85

Seite

F. Die organische Erfolgsrechnung in ihren Einzelheiten unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität und die sich daraus ergebende Frage der Vergleichbarkeit 86

a. Die Gebrauchswerte in ihren Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität 87

b. Wertverzehr durch Umsatz als quantitatives, Bewertung zum Tageswert als qualitatives Problem der materiellen Abschreibungskontinuität bei den Abnutzungswerten 88

c. Die Aenderung der Aufwandsmenge durch Produktivitätsverschiebungen und die Bewertungskontinuität bei den Verbrauchswerten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung 94

d. Die Bewertungskontinuität bei den immateriellen Werten und die Vergleichbarkeit der organischen Erfolgsrechnung 96

e. Kontinuität des Tageswertes, Vermögenswertänderungen und die periodische Ermittlung des Spekulationsgewinnes 99

G. Die formellen Kontinuitätsfragen vom Standpunkt der organischen Theorie 101

H. Die Bilanzidentität im organischen Rechnungswesen 104

III. Eine allgemeine Schlussfolgerung aus den Darlegungen über die Kontinuität in den Bilanztheorien 104

Dritter Hauptteil: Die Bilanzkontinuität im Handelsrecht 106

I. Die Grundgedanken der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften 106

II. Kontinuitätserörterungen im Hinblick auf die handelsrechtlichen Bilanzvorschriften 108

III. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung, quantitativ (inventurmässige Vollständigkeit) und wertmässig (lückenlose Verrechnung des Anschaffungswertes) als Grundlage der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften 109

IV. Die grundsätzliche Beachtung der formellen Kontinuität im geltenden Handelsrecht 114

V. Die Bewertungskontinuität im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften 123

Seite

1. Kurze Gegenüberstellung der Bewertungskontinuität der Bilanztheorien und der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Handelsrechts 123

2. Die rechtlichen Bewertungsvorschriften für die einzelnen Bilanzposten unter dem betriebswirtwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Kontinuität und die sich daraus ergebende Vergleichbarkeit 125

A. Die Kontinuität bei der Bewertung der nicht abnutzbaren Anlagen 125

B. Die Bewertung der abnutzbaren Anlagen nach den handelsrechtlichen Vorschriften unter dem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt der materiellen Abschreibungskontinuität 134

C. Bewertungs- und Abschreibungskontinuität bei den immateriellen Werten 142

D. Bewertungskontinuität bei den Beteiligungen 144

E. Kontinuität des Niederstwertprinzips beim Umlaufsvermögen 145

VI. Bewertungskontinuität und Vergleichbarkeit der nominell orientierten Rechnung und die Frage der Geldwertschwankungen 150

VII. Grundsätzliches und Einzelfragen bezüglich der Kontinuität der Aufwands- und Ertragserfassung im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften 151

VIII. Die Bilanzidentität als handelsrechtliche Forderung 157

Vierter Hauptteil: Die Bilanzkontinuität im Steuerrecht 157

I. Die handelsrechtlichen Bilanzvorschriften als Ausgangspunkt für die Gewinnermittlung im Rahmen des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes 157

II. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung nach Menge und Wert als Grundlage der steuerlichen Erfolgsbilanz 159

III. Die formelle Kontinuität der Handelsbilanz im Dienste der steuerlichen Erfolgsbilanz 162

IV. Der Grundsatz der Bilanzidentität als Voraussetzung für die Lückenlosigkeit der Gewinnbesteuerung 163

V. Die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität im Vergleich zu den handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen 166

1. Allgemeines 166

Seite

2. Die Bewertungskontinuität bei den einzelnen Posten der Steuerbilanz und ihr Verhältnis zur Handelsbilanz 167

A. Die nicht abnutzbaren Anlagen 167

B. Beteiligungen 171

C. Immaterielle Werte 172

D. Abnutzbare Anlagen 173

a. Materielle Abschreibungskontinuität bei den „langlebigen Gegenständen" des abnutzbaren Anlagevermögens 173

b. Die Abschreibungsfreiheit bei den kurzlebigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern 176

E. Das Umlaufsvermögen 178

VI. Kontinuität der Aufwands- und Ertragserfassung im Rahmen des Steuerrechts 180

A. Allgemeines 180

B. Einzelfragen 181

Schluss: Kurze Zusammenfassung 186

Literaturverzeichnis 188

DIE BILANZKONTINUITÄT IN DEN BILANZTHEORIEN, IM HANDELS- UND STEUERRECHT.

EINLEITUNG.

Wenn den zahlreichen Darstellungen über die kaufmännische Bilanz noch eine weitere hinzugefügt werden soll, so ist hierfür zunächst der Umstand entscheidend, dass es sich um eine Spezialfrage handelt, die eine eingehende Bearbeitung bisher noch nicht gefunden hat. Dabei halten wir die Bilanzkontinuität für eine Frage, deren Klärung wesentlich dazu beitragen kann, den Jahresabschluss in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern. Gerade die Beachtung der Kontinuität wird geeignet sein, die Bilanzreihe einer Unternehmung so zu gestalten, dass ihre Auswertung im allgemeinen und in ihren einzelnen Teilen einen höheren Grad von Zuverlässigkeit und daher von Brauchbarkeit erhält. Dies liegt einerseits im Interesse des Unternehmers, der aus der Bilanz und aus dem Vergleich mit früheren Bilanzen wichtige Schlüsse zieht für seine Dispositionen. Andererseits aber will auch der Außenstehende, der mit der Unternehmung in Verbindung steht bezw. eine solche als Gesellschafter oder als Gläubiger anknüpfen möchte, sich mit Hilfe der jährlichen Rechnungslegungen ein Bild davon machen, wie die Vermögensverhältnisse und besonders der Erfolg als Ausdruck der eigentlichen Betriebstätigkeit sich gestaltet haben. Der absolute Stand, besonders aber die Entwicklungstendenz der Ergebnisse in der jüngsten Vergangenheit ermöglichen eine Beurteilung der zukünftigen Aussichten.

Wenn nun die Bilanzkontinuität geeignet ist, den Bilanzen und ihren Ergebnissen eine bessere Vergleichbarkeit und ihrer Auswertung damit eine größere Sicherheit und Brauchbarkeit zu verleihen, so bedarf es wohl keiner zusätzlichen Begründung mehr, daß es berechtigt ist, zur Klärung eines derartigen Problems beizutragen. Ein Rechnungswesen, das ein zuverlässiges Bild von der Unternehmung gibt, ist nicht nur erforderlich als Dispositionsgrundlage für den Unternehmer, sondern trägt ebenso vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt zur Vermeidung von Kapitalfehlleitungen bei.

Wenn wir die Bilanzkontinuität als betriebswirtschaftliche Forderung behandeln, um auf diese Weise für das Rechnungswesen zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, so gehört hierzu eine umfassende Darlegung dieses Problems. Bisher aber wurde zu dieser Frage entweder nur vom Standpunkt einer bestimmten Bilanztheorie Stellung genommen, oder die steuerrechtliche Bedeutung wurde kurz dargelegt. Wir haben uns hier eine andere Aufgabe gestellt. Zunächst wollen wir versuchen, zu einer allgemein gültigen Begriffsbestimmung zu kommen. Wegen der Vieldeutigkeit des Begriffs und der Verschiedenheit der Anwendung in den einzelnen Bilanztheorien ist eine entsprechende Untergliederung in Form einer Begriffssystematik angebracht. Dann sollen die wichtigsten Bilanztheorien unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität betrachtet werden. Diese Untersuchung ist darauf abgestellt, zu zeigen, dass die Kontinuität als betriebswirtschaftliche Forderung, so wie wir sie von unserem Stand-

punkte aus auffassen, grundsätzlich in jeder Bilanztheorie Beachtung findet, weil Kontinuität, betriebswirtschaftlich gesehen, eine Selbstverständlichkeit ist. Sie nimmt allerdings in den einzelnen Theorien eine verschiedene Stellung ein je nach dem Ausgangspunkt. Es ist daher eine Frage des Ausgangspunktes, der in den einzelnen Theorien der Kontinuität ihren besonderen Inhalt gibt, was aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass dieser Grundsatz allgemein beachtet wird. Daraus aber ergibt sich, dass es vom Standpunkt der Kontinuität ein absolutes Urteil über die Richtigkeit einer Bilanztheorie nicht geben kann. Akzeptiert man den Ausgangspunkt, so muss man die Kontinuität in der Bilanzierung akzeptieren, die dem verfolgten Bilanzzweck dient. Deshalb wollen wir hier keine theoretische Streitschrift schaffen, sondern in erster Linie das Gemeinsame zeigen, das darin zum Ausdruck kommt, daß jede Bilanztheorie innerhalb ihrer Grundgedanken den Grundsatz der Kontinuität sehr wohl beachtet. Wenn wir so gesehen haben, wie sich die Kontinuität in der Bilanzierung auf die Bilanzen auswirkt, je nach dem Zweck, den man mit der Bilanz erreichen will, werden wir versuchen, hieraus praktische Erkenntnisse zu gewinnen, wie sie für die Gestaltung der Bilanz nach den handelsrechtlichen Vorschriften wichtig erscheinen. Hierbei werden wir von der Frage ausgehen, welche Zwecke die normale Jahresbilanz den Grundgedanken des Gesetzes und der praktischen Notwendigkeit des Kaufmanns entsprechend zu erfüllen hat, und inwieweit hier der betriebswirtschaftliche Grundsatz der Kontinuität wichtig ist, welche von den theoretisch dargelegten Kontinuitätsforderungen praktisch durchgeführt sind und welche durchgeführt werden müssten, damit die Bilanz den Zweck, der mit ihr erreicht werden soll, auch wirklich erfüllen kann. Zum Schluss werden wir dann den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften die steuerrechtlichen gegenüberstellen und zeigen, daß im Steuerrecht einige Kontinuitätsforderungen verwirklicht sind, die auch im Handelsrecht im Interesse einer guten und brauchbaren Rechnungslegung verwirklicht werden müssten. Aber auch die Milderung der Kontinuität, wie sie in Anpassung an das Handelsrecht im neuen Einkommensteuergesetz eingeführt wurde, ist in ihrer Auswirkung auf die Bilanz vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zu untersuchen. Hieraus ergibt sich schliesslich die Frage, ob und inwieweit durch eine allgemeine Beachtung des Grundsatzes der Kontinuität eine Vereinheitlichung von Handels- und Steuerbilanz möglich ist.

ERSTER HAUPTTEIL:

Begriffsklärung und Versuch einer Begriffssystematik.

Wenn hier versucht werden soll, zu einer Begriffsbestimmung zu gelangen, so lösen wir uns zu diesem Zwecke vorerst einmal von den Besonderheiten der einzelnen Bilanztheorien los, weil wir nur auf diese Weise zu allgemein gültigen Begriffen kommen können.

Ein Erklärungsversuch aus dem Wortstamm führt zu folgenden Ueberlegungen [1]): continuere = fortsetzen, continuum = ununter-

[1]) Vgl. Wipper: Die Kontinuität der Bilanz und ihre Bedeutung für das Einkommensteuerrecht. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1928 S. 246 ff. – Auffermann: Zum Begriff der Bilanzkontunität. Betriebswirtschaftl. Rundschau 1928 S. 181 ff.

brochen fortlaufend, aneinanderhangend, zusammenhängend. „Kontinuität" kann man daher als Fortsetzung oder besser als Fortsetzlichkeit im Sinne eines Zusammenhanges zwischen zwei Dingen bezeichnen. Setzt man aber etwas fort, so muß man es an irgendeinem früheren Zeitpunkt bereits begonnen haben. Voraussetzung für einen derartigen Zusammenhang sind also verschiedene Zeitpunkte. Wenn wir also von Kontinuität als Fortsetzlichkeit, als Zusammenhang zwischen irgendwelchen Dingen sprechen wollen, so ist das nur möglich, wenn es sich dabei um mehrere auseinanderfallende Zeitpunkte handelt. So verstehen wir auch unter Bilanzkontinuität ganz allgemein einen Zusammenhang zwischen mehreren Bilanzen, wobei es sich im Sinne unserer obigen Worterklärung nur um Bilanzen handeln kann, die an verschiedenen Zeitpunkten aufgestellt sind. Die Bilanzkontinuität bedeutet also einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Schlußbilanzen einer Unternehmung, der durch eine Stetigkeit in den Bilanzierungsgrundsätzen bedingt ist und eine Vergleichbarkeit dieser Bilanzreihe im allgemeinen und ihren einzelnen Ergebnissen zur Folge hat. Dieses Bilanzieren nach gleichen Grundsätzen gibt den Bilanzen eine gewisse Gleichartigkeit, die nötig ist, wenn ein Vergleich zweier oder mehrerer Bilanzen brauchbare Ergebnisse liefern soll. Wenn man beispielsweise durch einen Vergleich des Reinvermögens zweier Bilanzen den Erfolg einer Periode feststellt, oder wenn man die Entwicklung irgendwelcher Posten der Bilanz oder der Erfolgsrechnung verfolgen will, so kann ein derartiger Vergleich seinen Zweck nicht erfüllen, wenn die beiden Grössen, die da verglichen werden, jeweils nach ganz anderen Gesichtspunkten ermittelt wurden. Denn in diesem Falle werden Dinge gleichgesetzt, die in dieser allgemeinen Form nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Um diese Vergleichbarkeit zu sichern, ist also eine Stetigkeit in den Bilanzierungsgrundsätzen nötig, das, was wir als Bilanzkontinuität bezeichnen.

Von dieser Kontinuität zwischen Schlussbilanz und Schlussbilanz zu unterscheiden ist die Beziehung zwischen Schlussbilanz und der darauf folgenden Wiedereröffnungsbilanz. Diese beiden Bilanzen entstehen – theoretisch – im gleichen Zeitpunkt; von einer Kontinuität als Zusammenhang zwischen zwei auseinanderliegenden Dingen kann also hier nicht gesprochen werden. Natürlich gehört auch diese Frage in den Bereich unserer Betrachtungen. Aber sie soll im Sinne einer eindeutigen und genauen Begriffsbestimmung mit dem von Aufermann [2]) geprägten Ausdruck „Bilanzidentität" belegt und als solche behandelt werden. Der Begriff Identität (idem = eben-derselbe, der gleiche) bringt die vollständige Uebereinstimmung dieser beiden am gleichen Zeitpunkt entstehenden Bilanzen klar zum Ausdruck. Unter Bilanzidentität verstehen wir also die materielle Uebereinstimmung zwischen Schlussbilanz und folgender Wiedereröffnungsbilanz. Diese Bilanzidentität ist vom RFH. [3]) mitunter auch als „Kontinuität" bezeichnet worden, woraus sich dann die Notwendigkeit ergab, zwischen einer allgemeinen Kontinuität (= Bilanzidentität) und einer speziellen Kontinuität (die eigentliche Bilanzkontinuität zu unterschei-

2) Aufermann, a. a. O. S. 181.
3) Vgl. Urteil v. 1. 2. 1928 St. u. W. 1928 Nr. 157.

den. Eine derartige Zweiteilung kommt für uns nicht mehr in Betracht, da wir durch die Verwendung des Begriffs „Identität" dem Kontinuitätsbegriff diese Vieldeutigkeit genommen haben.

Um nun dem Kontinuitätsbegriff in der von uns gewählten allgemeinen Fassung Inhalt zu verleihen, müssen wir uns die Bilanzierungsgrundsätze, von denen Kontinuität in der Anwendung verlangt wird, näher ansehen. Vorher aber wollen wir einen Begriff vorwegnehmen, der sich nicht auf die Bilanz und ihre Grundsätze beschränkt, sondern in gleicher Weise die Inventur und die Buchhaltung mit umfasst. Es ist das, was wir als „Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung nach Menge und Wert" bezeichnen möchten. Hierunter verstehen wir die vollständige Erfassung und lückenlose Weiterverrechnung aller Bestände, die im Betriebe vorhanden sind bezw. dort eingehen und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Menge als auch ihres Wertes. Wenn wir hier neben der Menge auch den Wert erwähnen, so handelt es sich dabei nicht um die Frage der Bewertung, sondern um die Forderung, dass der Wert, mit dem ein Vermögensteil in die Unternehmung eingeht, lückenlos weiterverrechnet wird. Ob hier eine andere Bewertung eintritt, ist unerheblich; entscheidend ist, dass die dadurch entstehende Wertdifferenz irgendwie zur Verrechnung kommt, sodass also die Wertzusammenhänge nicht unterbrochen werden. Es ist dies eine grundlegende Anforderung, die an die kaufmännische Buchhaltung und damit zusammenhängend an die Inventur und Bilanz zu stellen ist, und die wir daher als unbedingte Voraussetzung, als Grundlage des Rechnungswesens, den übrigen Kontinuitätsbegriffen voranstellen möchten.

Nun wenden wir uns den Kontinuitätsbegriffen zu, die sich aus dem Einhalten bestimmter Bilanzierungsgrundsätze ergeben. Diese Bilanzierungsgrundsätze und die durch die Kontinuität ihrer Anwendung bedingte Vergleichbarkeit können sowohl die Vermögens- als auch die Erfolgsrechnung betreffen, sodass eine Beschränkung des Kontinuitätsbegriffs in seiner allgemeinen Form auf die Erfolgsrechnung nicht angängig ist, obwohl wir später sehen werden, dass es praktisch in der Hauptsache die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ist, die in erster Linie den Anlass zu einer Kontinuität in der Bilanzierung gibt. Die Bilanzierungsgrundsätze, durch deren Stetigkeit der Zusammenhang zwischen den einzelnen Bilanzen hergestellt werden soll, können formell und materiell sein. Mithin unterscheiden wir eine formelle und eine materielle Bilanzkontinuität. Man könnte hier einwenden, dass die Kontinuität, so wie wir sie auffassen, immer etwas Formelles sei; denn nicht in der Stetigkeit der Grundsätze, sondern in den Grundsätzen, von denen diese Stetigkeit verlangt wird, liegt das materielle, d. h. das auf das Ergebnis einwirkende. Das ist zweifellos richtig. Aber wir haben bereits betont, dass wir die Kontinuität untergliedern nach den Bilanzierungsgrundsätzen, von denen Kontinuität in der Anwendung verlangt wird, und da diese Grundsätze formeller und materieller Natur sind, sprechen wir je nach den Grundsätzen, deren Kontinuität in Frage steht, von einer formellen und materiellen Kontinuität. Der Begriff „formelle Bilanzkontinuität" entspricht in etwa dem Aufermannschen Begriff der „Postenkontinuität" [4]), geht aber inhaltlich darüber hinaus.

---

[4]) Aufermann, a. a. O. S. 183.

Im einzelnen unterscheiden wir bei der formellen Bilanzkontinuität:

1. Die Kontinuität des Bilanzstichtages. Es ist die Forderung, dass der einmal gewählte Bilanzstichtag in allen Perioden grundsätzlich beibehalten wird, weil eine willkürliche Aenderung den Bilanzen ihre Vergleichbarkeit nimmt und zwar nicht nur dadurch, daß die Perioden in ihrem Umfange wechseln, sondern ganz besonders, weil verschiedene Stichtage den Bilanzen ein ganz anderes Gepräge geben, je nachdem ob sie in der Hochsaison oder in der geschäftsstillen Zeit liegen.

2. Die Kontinuität der Postenbenennung. Sie besagt, dass für ein und denselben Gegenstand bezw. für dieselbe Gattung von Gegenständen in den einzelnen Perioden grundsätzlich die gleiche, klare und eindeutige Bezeichnung Verwendung findet.

3. Die Kontinuität des Konteninhalts. Wichtiger als die gleiche Bezeichnung ist die Forderung, dass das, was in den einzelnen Perioden gleich bezeichnet wird, auch inhaltsgleich ist. Die Konten bezw. die Posten, die von den Konten in die Bilanz übernommen werden, sollen also in jeder Periode nur wesensgleiche Dinge enthalten, weil andernfalls Grössen nach aussen hin als gleich erscheinen, die in Wirklichkeit garnicht vergleichbar sind.

4. Die Kontinuität der Bilanzgliederung. Nicht nur die Bezeichnung der einzelnen Posten und ihr Inhalt sollen gleich bleiben, sondern auch die Anordnung und Einteilung der einzelnen Posten innerhalb des gesamten Bilanzschemas ist in jeder Periode nach gleichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Kontinuität der Bilanzgliederung bedeutet also Beibehaltung des einmal gewählten Bilanzschemas.

5. Die Kontinuität der Abschreibungsform. Sie soll verhindern, daß zwischen direkter und indirekter Abschreibung willkürlich gewechselt wird, weil auch hier eine Stetigkeit in der Form erforderlich ist, um sich ein Bild von dem Verlauf der Abschreibungen zu machen.

Der formellen steht eine materielle Bilanzkontinuität gegenüber, d. h. die Beibehaltung von Bilanzierungsgrundsätzen, die unmittelbar auf das Ergebnis der Periodenrechnung einwirken. Es ist im wesentlichen die Frage der Bewertung, und wir sprechen hier allgemein von einer „Bewertungskontinuität" [5], wenn in den einzelnen Perioden nach stets gleichen Grundsätzen bewertet wird. Wie im einzelnen zu bewerten ist, darüber gehen die Meinungen stark auseinander, je nach dem Zweck, den man mit der Bilanz verfolgt. Aber selbst dann, wenn über den Zweck (z. B. Erfolgsermittlung) Uebereinstimmung herrscht, ist die Bewertung verschieden, je nach dem Gewinnbegriff, von dem man ausgeht. Aber diese Dinge interessieren uns bei einer allgemein gültigen Begriffsbestimmung nicht. Hier handelt es sich nicht darum, *wie* bewertet wird, sondern dass in jeder Periode nach gleichen Grundsätzen bewertet wird. Diese Stetigkeit in der Bewertung ist eben, losgelöst von jeder Bilanztheorie, das, was wir allgemein als Bewertungskontinuität bezeichnen. Je nach der theoretischen Einstellung und der praktischen Zielsetzung wird es immer mehrere Möglichkeiten geben, wie man bewerten kann. Darauf werden wir bei den Bilanztheorien zurückkommen. Hier ist lediglich festzuhalten, dass ohne Rücksicht auf die theoretische Einstellung in gleichen

5) Vergl. Eberbach: Handels- und Steuerbilanz. Mannheimer Diss. 1932. S. 71.

Fällen gleich bewertet werden soll. Es ist in den einzelnen Perioden nach gleichen Grundsätzen zu bewerten, solange die Verhältnisse, von denen diese Grundsätze abgeleitet und bestimmt werden, ebenfalls gleich bleiben. Willkür in der Bewertung führt dazu, dass sowohl die Vermögenswerte als namentlich auch der Erfolg in jeder Periode nach anderen Gesichtspunkten ermittelt werden, sodass weder ein absolut noch ein relativ richtiges, d. h. vergleichbares Bild entsteht. Wenn also die Wahl, wie man bewertet, abhängig ist von dem Zweck, so ist es nicht Aufgabe der Kontinuität, dass dieser Zweck auch wirklich erreicht wird, sondern sie hat dafür zu sorgen, dass das, was man mit der Bewertung in einer Periode erreicht, in gleicher Weise auch in den anderen Perioden erreicht wird. Sie stellt also den Zusammenhang zwischen den einzelnen Ergebnissen insofern her, als die Ergebnisse gleichartig und somit vergleichbar sind. Gerade im Zusammenhang mit der Bewertung wird bei den einzelnen Bilanztheorien zu zeigen sein, dass jede, ihrem Ausgangspunkt entsprechend, zwar eine andere Bewertung verlangt, dass die Stetigkeit in dieser Bewertung aber grundsätzlich beachtet wird, weil diese Kontinuität eine betriebswirtschaftliche Grundforderung, ja wir möchten fast sagen, eine Selbstverständlichkeit ist. Wir müssen es daher ablehnen, den Kontinuitätsbegriff auf eine bestimmte Art der Bewertung einzuschränken, denn dann würden wir allen anderen Bewertungsmöglichkeiten Kontinuitätslosigkeit vorwerfen, obwohl sie, gemessen an ihrem Ausgangspunkt und dem verfolgten Bilanzzweck, nicht nur wirtschaftlich vertretbar sind, sondern darüber hinaus in jeder Periode in gleichmässiger Stetigkeit zur Anwendung gelangen. Wenn nun nicht die Art der Bewertung, sondern ihre Stetigkeit für die Kontinuität entscheidend ist, so soll damit keineswegs die Bewertung Anspruch auf Kontinuität erheben können, deren Grundsätze den wirklichen Verhältnissen objektiv widersprechen. Voraussetzung ist, dass diese Grundsätze von einem Bilanzzweck abgeleitet werden, der wirtschaftlich berechtigt und vertretbar ist, sodass innerhalb des Ausgangspunktes und des verfolgten Zweckes nicht gegen die tatsächlichen Verhältnisse und somit gegen den Grundsatz einer relativen Bilanzwahrheit verstossen wird. Wenn beispielsweise einheitlich zum Anschaffungswert bewertet wird, so sehen wir darin die Folge einer ganz bestimmten theoretischen Einstellung, die sich logisch aus dem verfolgten Bilanzzweck ergibt. In dieser Bewertung liegt auch insofern kein Verstoss gegen die tatsächlich gegebenen Verhältnisse, als nur wirkliche Anschaffungswerte und nicht willkürlich bestimmte andere Werte zur Anwendung gelangen, wie das bei einer bewussten Unterbewertung der Fall ist. Deshalb können wir die Stetigkeit einer derartigen Bewertung genau so wie die Stetigkeit in der Bewertung zum Tageswert allgemein als Bewertungskontinuität bezeichnen. Was sich hieraus für die Ergebnisse und ihre Vergleichbarkeit ergibt, werden wir im Rahmen der einzelnen Bilanztheorien erörtern.

Mit der Frage der Bewertung hängt auch die Frage der Abschreibungen zusammen. Die Abschreibungen finden ohne Rücksicht auf die theoretische Einstellung bei bestimmten Gegenständen (abnutzbare Anlagen) allgemein Anwendung. Von welchem Wert und in welcher Höhe man abschreibt, ist verschieden, je nach dem Zweck, den man mit der Abschreibung verfolgt. Wenn man die Abschreibungen unter dem Gesichtspunkt der Aufwandsverteilung sieht, wird

man zu anderen Ergebnissen kommen, als wenn man in der Abschreibung lediglich ein Mittel sieht, um die Anlagewerte in der Bilanz richtig zur Darstellung zu bringen. Im ersten Falle steht die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung im Vordergrund, und man ist darauf bedacht, in jeder Periode das als Aufwand zu verrechnen, was wirtschaftlich in die betreffende Beriode gehört. Soll dagegen die Bilanz ein richtiges Bild des vorhandenen Vermögens geben, so ist in jedem Falle die gesamte Wertminderung der Vermögensgegenstände sofort abzuschreiben, ohne zu beachten, ob es sich hierbei um einen Aufwand gerade dieser Periode handelt, sodass die Erfolgsrechnung mitunter höchst ungleich belastet wird. Aber ohne Rücksicht darauf, was man im einzelnen damit erreichen will, ist zu fordern, dass die Grundsätze, die für die Bemessung der Abschreibungen zugrundegelegt werden, in jeder Periode die gleichen sind. Nur dann wird der Zweck, den man in der einen Periode damit vollkommen oder unvollkommen erreicht, in allen anderen Perioden in gleicher und vergleichbarer Weise erreicht. Um diese Sonderfrage der Abschreibungen getrennt zur Darstellung zu bringen, halten wir es daher für berechtigt, einen allgemeinen Begriff „materielle Abschreibungskontinuität" zu bilden. Dieser Begriff hat nichts zu tun mit dem, was wir nach dynamischer Auffassung nachher als spezielle Frage der Aufwandsverteilung betrachten werden, sondern materielle Abschreibungskontinuität heisst Abschreibung nach gleichen Grundsätzen, wobei es für diesen allgemeinen Begriff unerheblich ist, ob diese Grundsätze von der Vermögens- oder der Erfolgsrechnung abgeleitet werden. Das sind Spezialfragen, die wir bei den einzelnen Theorien erörtern werden. Hier hier gilt es nur, den allgemeinen Begriff herauszustellen. An sich könnte man diese Frage auch unter dem Begriff der Bewertungskontinuität behandeln. Aber da es sich bei den Abschreibungen doch um ganz bestimmte Sonderfragen handelt, halten wir es für richtiger, diese Dinge unter einer besonderen Bezeichnung geschlossen zur Darstellung zu bringen. Mirre [6]) und Eberbach [7]) sprechen bei der Kontinuitätsfrage bezüglich der Abschreibungen und des Delkredere von einer „grundsatzmässigen Kontinuität" bezw. „Grundsatzkontinuität". Diesen Begriff lehnen wir mit Aufermann [8]) ab; denn jede Kontinuität beruht auf Grundsätzen, nämlich der Beibehaltung irgendwelcher Bilanzierungsgrundsätze. Insofern bilden die Abschreibungen keinerlei Ausnahme. Wir haben ja auch nur eine besondere Bezeichnung der Kontinuität bezüglich der Abschreibungen innerhalb der materiellen Kontinuität vorgenommen, weil es sich bei den Abschreibungen um einen genau abgrenzbaren Fragenkomplex handelt, der durch die Eigenart ganz bestimmter Gegenstände in ihrer Abnutzung und Bewertung sein Gepräge erhält. Es handelt sich also hierbei keineswegs um einen selbständigen, von der Bewertungskontinuität grundverschiedenen Begriff, sondern wir haben lediglich bestimmte Fragen von diesem Komplex abgezweigt und mit einem entsprechenden Namen belegt.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die einzelnen Fragen im Rahmen der verschiedenen Bilanztheorien eine ganz bestimmte

6) Mirre: Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten. Zeitg. Steuer- und Finanzfragen, 1930, Seite 10.
7) Eberbach, a. a. O. S. 74.
8) Aufermann: Betriebswirtschaftl. Gedanken zu Urteilen des RFH. Zeitgem. Steuer- und Finanzfragen, 1930 S. 264.

Zielsetzung erhalten. Namentlich die Bewertung ist es, die je nach dem Ausgangspunkt stark voneinander abweicht. Die Bewertungskontinuität, wie wir sie allgemein als Stetigkeit in den Bewertungsgrundsätzen festgelegt haben, erhält also durch die Verschiedenheit dieser Grundsätze in den einzelnen Bilanztheorien jeweils ein ganz bestimmtes Gepräge. Deshalb ist es zweckmässig, die Kontinuitätsfragen, wie sie sich bei der Bewertung und einigen anderen Problemen aus der verschiedenen Zwecksetzung der einzelnen Bilanztheorien ergeben, von vornherein begrifflich kurz festzulegen. Diese Begriffe unterscheiden sich also von den allgemeinen Kontinuitätsbegriffen dadurch, dass sie dem Rahmen ganz bestimmter theoretischer Richtungen und ihrer Zielsetzung entstammen. Wir gehen diesen Möglichkeiten hier nur soweit kurz nach, als es zur Ableitung der entsprechenden Begriffe nötig erscheint. Auf die theoretische und praktische Bedeutung kommen wir dann im Verlaufe der Arbeit zurück.

Zunächst besteht bei der Bewertung die Möglichkeit, in jeder Periode die gleiche Wertart zu verwenden, und hier könnte man mit Eberbach von einer „Wertartkontinuität" [9]) sprechen. Da nun aber die einzelnen Wertarten (Tageswert, Anschaffungswert usw.) in ihren Auswirkungen auf die Vermögens- und Erfolgsrechnung grundverschieden sind, ist es angebracht, jeweils hinzuzufügen, welche Wertart Verwendung findet. So sprechen wir von einer Kontinuität des Tageswertes, wenn in jeder Periode nach dem Tageswertprinzip bewertet wird. Hieraus ergeben sich dann ganz bestimmte Folgen für die Rechnungslegung, denn Wertschwankungen kommen entweder als Erfolg oder als Vermögenswertänderungen in stets gleicher Weise zur Auswirkung, da man zwar die Wertart, nicht aber die Werthöhe der vorhergehenden Bilanz beibehält.

Analog können wir von einer Kontinuität des Anschaffungswertes sprechen, wenn in jeder Periode zum Anschaffungswert bewertet wird. Sie ist natürlich in ihren Auswirkungen grundverschieden von der Kontinuität des Tageswertes, denn beim Anschaffungswert ergibt sich die Tatsache, dass die Verwendung der gleichen Wertart gleichzeitig eine Beibehaltung der alten Werthöhe (des alten Wertbetrages) zur Folge hat, sodass unrealisierte Wertänderungen nach oben und nach unten grundsätzlich ausgeschaltet werden. Ohne auf diese Dinge hier schon einzugehen, sei erwähnt, dass in beiden Fällen in den einzelnen Perioden nach stets gleichen Grundsätzen bewertet wird, sodass wir im Sinne unserer allgemeinen Begriffsbestimmung hier wie dort eine „Kontinuität" haben.

Aber selbst dann, wenn die Möglichkeit besteht, von einem Wert zu einem anderen Wert überzugehen, kann hierin in den einzelnen Perioden eine Stetigkeit liegen, und zwar allgemein schon dadurch, dass die Wahl zwischen mehreren Wertarten beschränkt ist auf eine bestimmte Wertgruppe (z. B. Anschaffungswert und Tageswert). Diese Wertgruppe ist in den einzelnen Perioden stets die gleiche, und wir sprechen hier mit Aufermann [10]) von einer „Wertgruppenkontinuität". Je nachdem nun die Wahl innerhalb der Wertgruppe absolut frei oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, unterscheidet Eberbach [11]) eine „absolute" und eine „qualifizierte Wertgruppenkontinuität". Im ersten Falle kann also in jeder

[9]) Eberbach, a. a. O. S. 72.
[10]) Aufermann, a. a. O. S. 183.
[11]) Eberbach, a. a. O. S. 72.

Periode z. B. frei gewählt werden, welchen von den beiden Werten der Gruppe „Anschaffungs- oder Tageswert" man einsetzt, ohne Rücksicht darauf, ob unrealisierte Gewinne ausgewiesen werden oder nicht. Da einer derartigen Bilanzierung und somit dem Begriff „absolute Wertgruppenkontinuität" praktisch keine Bedeutung beizumessen ist, sehen wir von einer derart gekünstelten Zweiteilung Eberbachs ab. Wir beschränken uns daher auf den allgemeinen Begriff der „Wertgruppenkontinuität", die dann gegeben ist, wenn die Wahl zwischen den Werten nicht nur auf eine bestimmte Wertgruppe beschränkt ist, sondern auch insofern als bei den gleichen Verhältnissen ebenfalls immer der gleiche der beiden möglichen Werte dieser Wertgruppe zur Anwendung kommt. Dieser Kontinuitätsbegriff ergibt sich aus der steten Anwendung des Niederstwertprinzips, weil hier durch die ungleichmäßige Behandlung der unrealisierten Gewinne und Verluste in allen Perioden stets der niedrigste der beiden Werte eingesetzt wird. Man weiss also im einzelnen nicht, ob der Anschaffungs- oder der Tageswert in einer derartigen Bilanz steht, aber man weiss, dass einer von den beiden Werten, und zwar immer der niedrigste eingesetzt worden ist. Eine derartige Bewertung und ihre Kontinuität führt natürlich zu einer ganz bestimmen Darstellung des Vermögens und zu einer entsprechenden Verteilung des Gewinns auf die einzelnen Perioden, kurz, sie hat bestimmte Zwecke zu erfüllen. Diese Zwecke und die Kontinuität, die sich daraus ergibt, werden wir bei den einzelnen Theorien darlegen.

Ehe wir aber dazu übergehen, sind noch zwei Kontinuitätsbegriffe zu erwähnen, die wie die obigen ebenfalls bestimmten theoretischen Anschauungen entspringen. Sie ergeben sich aus der Zielsetzung der dynamischen Theorie. Es ist zunächst die „Kontinuität der Aufwandserfassung und -Verteilung". Sie bedeutet, dass, abgesehen von der Bewertung, der Aufwand in den einzelnen Perioden quantitativ nach stets gleichen Grundsätzen zu erfassen und zu verteilen ist. Was diese Frage anbetrifft, so hat namentlich Schmalenbach gezeigt, dass ein grundlegender Unterschied im Ergebnis bestehen kann, je nachdem, ob man für einen Gegenstand den Aufwand in jeder Periode befundmässig feststellt oder durch jährliche Abschreibungen ermittelt und zwar auch bei den Gegenständen, wo beide Methoden an sich anwendbar sind. Ausserdem sind bei den sogenannten Zufallsaufwendungen sowie bei Aufwendungen, die mehrere Perioden betreffen usw. immer verschiedene Möglichkeiten zur Verrechnung gegeben. Wie derartige Aufwendungen erfasst und verteilt werden, wird nach dynamischer Auffassung im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Gewinns entschieden. Voraussetzung hierfür aber ist nicht nur, dass grundsätzlich überhaupt eine Verteilung eintritt, sondern dass Fälle gleicher Gattung auch in allen Perioden gleich behandelt werden. Denn nur durch diese Kontinuität der Erfassung und Verteilung des Aufwandes ist eine gleichmässige Belastung der einzelnen Perioden möglich, was für die Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung von entscheidender Bedeutung ist.

Dieser Kontinuität der Aufwandserfassung steht entsprechend eine Kontinuität in der Erfassung und Verteilung der Erträge gegenüber. Es ist allgemeine Uebung, bei der Erfassung der Erträge einen bestimmten Grad der Realisation abzuwarten. Wann die Erfassung einsetzt, soll nicht generell entschieden werden. Aber zu fordern ist

eine Stetigkeit in der Erfassung, weil ein wilkürliches Hin- und Herschwanken die Erfolgsrechnung der einzelnen Perioden ganz verschieden trifft und ihre Ergebnisse unvergleichbar macht.

Damit schliessen wir die Ausführungen über die Kontinuitätsbegriffe. Welchen Sinn und Inhalt diese Begriffe im einzelnen haben, werden wir jetzt im Rahmen der verschiedenen Bilanztheorien zeigen. Dabei werden wir uns auf die wichtigsten Theorien beschränken, wobei wir als erstes jeweils die Grundidee der betreffenden Theorie kurz und klar herausarbeiten wollen [12]). Das ist notwendig, weil die einzelnen Kontinuitätsfragen ja gerade von dieser Grundidee ihr Gepräge erhalten, denn der Bilanzzweck bestimmt nicht nur die Bilanzierungsgrundsätze als solche, sondern von ihm ist auch die Stetigkeit, also die Kontinuität d e r Bilanzierungsgrundsätze abhängig, die im Rahmen der betreffenden Theorie, ihrem Ausgangspunkt entsprechend, zur Anwendung gelangen müssen.

ZWEITER HAUPTTEIL:

Die Kontinuität in den einzelnen Bilanztheorien.

I. Die zu untersuchenden Bilanztheorien und ihre Benennung.

Da uns hier nur die bedeutendsten Bilanztheorien interessieren, verzichten wir auf eine, die gesamte deutsche Bilanzliteratur umfassende, historische Darstellung, denn wir behandeln nicht das Kontinuitätsproblem in der deutschen Bilanzliteratur. Ausserdem stellen die älteren, meist juristisch oder buchhaltungstechnisch fundierten Anschauungen keine geschlossenen Bilanztheorien dar. Soweit die Teilergebnisse ihrer Einzeluntersuchungen mehr als zeitgebundene Bedeutung haben, finden wir sie in den heutigen Bilanztheorien, im geltenden Handels- oder Steuerrecht in irgend einer Form berücksichtigt, sodass sie ohne weiteres von unseren Untersuchungen erfasst werden. Soweit die Ergebnisse der älteren Autoren aber lediglich zeitgebunden waren und durch die Entwicklung der neueren Bilanzliteratur objektiv überholt sind, interessieren sie uns hier nicht. In unseren theoretischen Ausführungen können wir uns infolgedessen eine gesonderte Behandlung der rein juristischen und buchhaltungstechnischen Anschauungskreise ersparen, und wir beschränken uns von vornherein auf die statische, dynamische und organische Bilanztheorie, wobei die Statik mit Findeisen [13]) und im Anschluss an diesen mit Jeske [14]) wieder untergeteilt wird in eine rein statische und eine beschränkt statische Bilanztheorie. Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Statik, Dynamik und Organik für Bilanztheorien bei vielen Wissenschaftlern auf glatte Ablehnung stösst. Es ist dies eine Streitfrage, die nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehört [15]). Solange man sich allgemein – und das wird wohl

---

12) Vergl. die Ausführungen auf Seite 11 f, S. 18 ff., S. 41 ff. und S. 73 ff.
13) Findeisen: Unternehmung und Steuer. Stuttgart 1923, S. 83.
14) Jeske: Betriebswirtschaftliche Bilanztheorien und Steuerbilanzen, Frankfurter Diss. 1926, S. 45.
15) Vergl. hierüber Hauck: Bilanztheorien, Bühl-Baden 1933, S. 57.

niemand bestreiten können – unter obigen Bezeichnungen ganz bestimmte Bilanztheorien vorstellt, können wir diese Begriffe hier beibehalten, ganz besonders, da eine allgemein anerkannte, bessere Terminologie für unsere Bilanztheorien bis heute nicht besteht.

II. Die Stellung dieser Bilanztheorien zum Kontinuitätsproblem.

1. Die rein statische Vermögensbilanztheorie.

Im Gegensatz zur dynamischen und organischen Bilanztheorie ist die statische Auffassung weniger einheitlich, und die diesbezüglichen Anschauungen der zahlreichen Autoren lassen sich nicht alle auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Wir nehmen deshalb – wie bereits erwähnt – innerhalb der Statik eine Zweiteilung vor und unterscheiden eine rein statische und eine beschränkt statische Bilanztheorie, von denen wir die rein statische Vermögensbilanz zuerst behandeln.

A. Ihre Grundidee.

Diese Theorie wird in erster Linie von Kovero [16]) vertreten. Einziger Zweck der Bilanz im Sinne dieser rein statischen Theorie ist die Darstellung der Vermögenslage. Um diesen Zweck zu erreichen, muss die Bilanz zunächst einmal alle Vermögensteile enthalten. Dargestellt werden kann das Vermögen immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt, und soll diese Darstellung überhaupt einen Sinn haben, so muss sie Werte verwenden, die an dem Zeitpunkt der Darstellung Geltung haben. Nicht alte oder fingierte Werte, sondern Zeitwerte sind zu verwenden. Der einzig richtige Zeitwert aber für die Vermögensbilanz ist nach Kovero der gegenwärtige, objektive Anschaffungswert [17]) (Tagesbeschaffungswert). Dieser – und nicht der noch nicht erzielte, voraussichtliche Veräusserungswert – ist für alle Vermögensgegenstände verwendbar und führt somit zu einer einheitlichen Wertbemessung. Diese Wertgrösse ist allein in der Lage, uns etwas über das augenblickliche Vermögen einer Unternehmung zu sagen, auch im Vergleich zu früheren Zeitpunkten und zu anderen Unternehmungen. Der Gewinn oder Verlust kommt in einer Zu- oder Abnahme des eigenen Vermögens zum Ausdruck, seine Ermittlung erfolgt also durch Vermögensvergleich. Durch die Verwendung des gegenwärtigen Anschaffungswertes wird hier natürlich ein Erfolg ausgewiesen, der aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und Verlusten besteht. Sie können voneinander getrennt werden, indem man den Zeitwert mit dem alten Anschaffungswert (Buchhaltung) vergleicht. Ausgewiesen werden müssen aber beide, sodass die Bilanz den realisierten und den nicht realisierten Erfolg enthält. Die nicht realisierten Gewinne und Verluste werden getrennt auf je ein Konto für nicht realisierte Gewinne und für nicht realisierte Verluste verbucht. Hierdurch wird es auch möglich, hinsichtlich der Gewinnverteilung dem Prinzip der Vorsicht zu entsprechen, indem z. B. für die Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinnes die nicht realisierten

16) Kovero: Die Bewertung der Vermögensgegenstände. Berlin 1912.
17) Vergl. Kovero: a. a. O. S. 116.

Verluste vom realisierten Gewinn abgezogen werden, während die nicht realisierten Gewinne unberücksichtigt bleiben. Die Frage der Ermittlung des Erfolges aber übt keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der Bilanz und auf die Bewertung aus. Sie ist eben sekundärer Natur, das primäre ist die durch keine stille Reserve gefälschte Darstellung des wirklichen Vermögens. Die rein statische Bilanz ist also durchaus monistisch, d. h. ihr einziger und sie allein beherrschender Zweck ist die Darstellung des Vermögens am Bilanzstichtage mit dem Werte des Bilanzstichtages.

B. Kontinuitätsfragen in der rein statischen Bilanz.

a) Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung als Grundlage der rein statischen Vermögensrechnung.

Dem Grundgedanken der Theorie entsprechend soll an jedem Bilanzstichtage das wirklich vorhandene Vermögen zur Darstellung kommen. Voraussetzung hierfür aber ist eine stets gleich vollständige Erfassung. Sie ist mengenmässig insofern gesichert, als in jeder Periode mit Hilfe der Inventur festgestellt wird, welche Bestände vorhanden sind. Gerade die Befundrechnung spielt ja dort, wo es auf die absolute Darstellung des Vermögens ankommt, die entscheidende Rolle. Was mengenmässig vorhanden ist, wird in jeder Periode gleich vollständig erfasst. Lückenlos und absolut wie die Erfassung der vorhandenen ist also auch die Verrechnung der nicht mehr vorhandenen Vermögensmengen und zwar in jeder Periode beherrscht von dem einheitlichen, stets gleichen Gundsatz einer vollständigen Vermögensdarstellung.

Aber nicht nur bezüglich der Menge, sondern auch bezüglich des Wertes ist die Kontinuität in der Verrechnung gewahrt. Alle Bestände gehen mit ihrem Anschaffungswert in die Buchhaltung ein. Zwar erscheinen in der Bilanz die einzelnen Vermögensteile zum Tageswert des Bilanzstichtages. Aber der Zusammenhang in der Wertverrechnung bleibt gewahrt, denn der Unterschied zwischen dem Anschaffungswert und dem Bilanzwert bezw. zwischen dem letzten Buchwert und dem Bilanzwert wird einheitlich in jeder Periode als Gewinn oder Verlust verrechnet. J e d e Vermögenswertänderung ist also – im Gegensatz zur organischen Theorie – Gewinn oder Verlust, wobei allerdings die realisierten und die nicht realisierten Gewinne und Verluste gesondert ausgewiesen werden.

b) Formelle Kontinuitätsfragen bei einer reinen Vermögensbilanz.

Die rein statische Bilanztheorie wurde bereits zu einer Zeit aufgestellt, als man sich mit dem Problem der Kontinuität noch recht wenig befasst hatte. Sie nimmt daher von sich aus zu diesen Fragen nicht ausdrücklich Stellung. Es kommt somit für uns mehr darauf an, die prinzipielle Bedeutung dieser Dinge aus der Grundidee logisch zu entwickeln. Wenn die rein statische Theorie der Darstellung des Vermögens den ersten Platz einräumt, so will sie aus dieser Darstellung wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Lage der Unternehmung gewinnen. Die Wahl des Stichtages, an dem man eine derartige absolute Vermögensübersicht aufstellt, ist in erster Linie nur eine Zweckmässigkeitserwägung, d. h. man kann sich die Uebersicht

dann verschaffen, wenn man sie braucht. Insofern besteht also durchaus die Möglichkeit, derartige Bilanzen an ganz verschiedenen Stichtagen und somit auch in unregelmässigen Zeitabschnitten aufzustellen. Aber letzten Endes ist doch auch hier das Interesse an einer r e g e l m ä s s i g e n Rechnungslegung vorhanden, weil man neben dem absoluten Stand der Dinge auch die Veränderungen verfolgen will. Von der Entwicklung des Vermögensstandes aber kann man sich in der Regel nur dann ein zuverlässiges Bild machen, wenn man das Vermögen gleicher Stichtage vergleicht, weil sonst Dinge (Saison usw.) auf die eine Rechnung einwirken, die bei der nächsten durch andere Wahl des Stichtages nicht zum Ausdruck kommen. Es würden also Zufälligkeiten in die Rechnung getragen, die den Einblick, der doch mit Hilfe einer regelmässigen Vermögensdarstellung gegeben werden soll, erschweren. Darüber hinaus aber will man doch auch im Rahmen dieser Theorie den periodischen Erfolg auf dem Wege des Distanzvergleichs feststellen. Soll eine derartige Rechnung auf die Dauer nicht ganz sinnlos sein, so ist eine Stetigkeit in der Abgrenzung der einzelnen Perioden unbedingt erforderlich. Es ist also bei der rein statischen Vermögensbilanz nicht nur die Kontinuität des Bilanzstichtages ohne Beeinträchtigung der erstrebten Ziele möglich, sondern sie ist sogar geboten, wenn man nicht auf den Vorteil einer regelmässigen Vermögens- und auch Erfolgsermittlung verzichten will, und wenn diese Ergebnisse einen zuverlässigen Einblick gewähren sollen.

Ausserdem ist Voraussetzung für einen Einblick in die Vermögenslage rein formell zunächst ein Mindestmass an Ausführlichkeit. Trotz aller Ausführlichkeit aber ist die Bilanz ein Augenblicksbild, das zweckmässigerweise durch den Vergleich mit anderen Bilanzen ergänzt wird. Zwar ist das Ziel der rein statischen Bilanz die Erkenntnis dieses absoluten Zustandes, aber dennoch können auch mit Hilfe des Vergleichs rein statischer Vermögensbilanzen wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die sich aus einer Einzelbilanz nicht ableiten lassen. Insofern ist also auch hier die Beibehaltung der formellen Ausführlichkeit zu fordern, sowohl was die Benennung der einzelnen Posten als auch die Gliederung im allgemeinen betrifft. Diese Einzelheiten bezüglich der formellen Bilanzkontinuität können hier zurückgestellt werden, denn die gleichen Kontinuitätsfragen werden uns bei der beschränkt statischen Theorie ausführlich beschäftigen. Sie werden zweckmässigerweise dort behandelt, weil diese Theorie zu den Einzelfragen selbst Stellung nimmt, denn die beschränkt statische Theorie will ja gerade durch Vergleich dem statischen Augenblicksbild die wertvollen Erkenntnisse der Bewegung, also der Entwicklung, zur Seite stellen.

c) Die Eigenart der Bewertungskontinuität (Kontinuität des Tageswertes) einer reinen Vermögensbilanz.

Bei der rein statischen Bilanztheorie ergibt sich bezüglich der materiellen Kontinuitätsfragen eine eigenartige Problemstellung. Die Bilanz soll hier bekanntlich das Vermögen zum Werte des Bilanzstichtages zur Darstellung bringen [18]). Vergangenheitswerte, d. h. alte An-

18) Vergl. Kovero: a. a. O. Seite 116.

schaffungswerte und sonstige Werte früherer Bilanzen müssen also als Wertmaßstab für die Gegenwart abgelehnt werden. Jede Bilanz wird daher zu einer selbständigen Vermögensübersicht, deren Grundlage die Inventur ist. Die Bilanz erhält also einen absoluten Charakter, denn die Bewertung in der jetzigen Bilanz erfolgt ohne Rücksicht auf die früheren Wertansätze. Eine Kontinuität in der Bewertung, die im Hinblick auf die Erfolgsrechnung an frühere Wertansätze anknüpft und sie gegebenenfalls beibehält, gibt es also hier nicht. Alle Wertschwankungen nach oben und nach unten werden in dieser reinen Vermögensbilanz voll berücksichtigt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt Eberbach [19]) wohl zu der Ansicht, es handle sich bei Kovero um eine absolute Wertgruppenkontinuität im Sinne seiner Begriffsbestimmung. Das trifft u. E. nicht zu, denn Voraussetzung für eine Wertgruppenkontinuität ist die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Werten innerhalb einer Wertgruppe. Hiervon aber kann bei Kovero und in der rein statischen Bilanz keine Rede sein, denn man vertritt hier ein einheitliches Wertungsprinzip, nämlich den gegenwärtigen Anschaffungswert. Die Berücksichtigung aller Wertschwankungen nach oben und unten ergibt sich hier nicht aus einem absoluten Wahlrecht zwischen dem alten Anschaffungswert und dem Tageswert, sondern aus der ausschliesslichen Verwendung des Tageswertes. Wenn wir nun wegen dieser Bewertung nach stets gleichbleibenden Grundsätzen hier allgemein das Bestehen einer Bewertungskontinuität bejahen, so handelt es sich dabei, der Eigenart dieser Theorie entsprechend, um eine Kontinuität des Tageswertes, denn es wird die Beibehaltung der Wertart „gegenwärtiger objektiver Anschaffungswert" [20]) gefordert. Diese Kontinuität des Tageswertes wird uns bei der organischen Theorie noch eingehend beschäftigen. Allerdings ist hier schon auf einen grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen. Die Art der Bewertung in der rein statischen Bilanz ergibt sich ausschließlich aus dem Zweck der Bilanz als reine Vermögensdarstellung, während nach organischer Auffassung die Vermögensrechnung in erster Linie Mittel zum Zweck der Erfolgsrechnung ist. Aus dem anderen Bilanzzweck und aus der damit zusammenhängenden Verschiedenartigkeit des Gewinnbegriffs ergeben sich zwischen der rein statischen und der organischen Bilanztheorie grundsätzliche Unterschiede in der Bilanzierung. Unabhängig davon aber sei hier festgestellt, daß die Bilanzierung im Sinne der rein statischen Vermögensbilanztheorie durchaus einheitlich ist, da in jeder Periode aus stets gleichen Grundsätzen heraus der Tageswert Verwendung findet. Ohne Rücksicht auf den alten Anschaffungswert wird also der jeweilige Tageswert eingesetzt. Die Gegner der statischen Theorie sehen in dieser Loslösung von früheren Bilanzansätzen einen Kontinuitätsbruch. Diese Behauptung aber wird der rein statischen Vermögensbilanz nicht gerecht, denn man legt bei dieser Kritik die Auswirkungen der Bewertung auf die periodische Erfolgsrechnung und ihre Vergleichbarkeit zugrunde. Diese Dinge aber liegen ausserhalb der eigentlichen Zielsetzung der rein statischen Theorie. Es ist richtig, dass eine derartige Erfolgsrechnung mit Hilfe des Vergleichs von Vermögensbeständen auf Grundlage des Tageswertes ohne Ausschaltung irgendwelcher Vermögenswertänderungen nicht den betriebswirt-

19) Eberbach, a. a. O. Seite 72.
20) Vergl. Kovero: a. a. O. Seite 116.

schaftlich notwendigen Anforderungen entspricht. Sie enthält ein Gemisch von Betriebs- und Konjunkturgewinn, von realisiertem und unrealisiertem Gewinn. Selbst bei betriebsgebundenen Anlagen entstehen auf diese Weise Gewinne durch Marktschwankungen, obwohl diese Gegenständen dem Markt und einer Realisation normalerweise ganz fernstehen. Wir haben zwar bereits darauf hingewiesen, dass die realisierten und nicht realisierten Gewinne gesondert ausgewiesen werden. Aber trotz dieser Trennung gibt ein derartiger Erfolg wegen des Einwirkens völlig irregulärer Momente kein absolutes Bild von der Betriebsleistung und entspricht ebenso wenig den Anforderungen bezüglich der Vergleichbarkeit. Aber deswegen können wir der rein statischen Theorie keine Kontinuitätslosigkeit in der Bewertung vorwerfen, denn es wird durchaus nach stets gleichen Grundsätzen bewertet, wobei diese Grundsätze eben der Vermögens- und nicht der Erfolgsrechnung entnommen sind. Erkennt man also den Ausgangspunkt der rein statischen Theorie – vollständige, durch keine stillen Reserven verfälschte Vermögensrechnung, ohne Rücksicht auf die nur sekundäre Erfolgsermittlung – an, so kann man wohl mit Recht die stets gleiche Bewertung zum Tageswert als Bewertungskontinuität bezeichnen. Erreicht wird hier auf jeden Fall in allen Perioden eine Darstellung der Vermögensteile zu ihrem jeweiligen Tageswert. Inwieweit das mit den Zielen der Erfolgsrechnung zu vereinbaren ist, interessiert hier erst in zweiter Linie. Jedenfalls bietet die rein statische Bilanz eine Vergleichbarkeit mit den nach den gleichen Grundsätzen bewerteten Vermögensrechnungen früherer Perioden und auch anderer Unternehmungen. Eine derartige Kontinuität in der Verwendung des Tageswertes führt also zu stets gleichartigen Vermögensdarstellungen, und ein Vergleich der einzelnen Vermögensteile zu ihren Tageswerten vermag uns zweifellos über die Vermögenslage einer Unternehmung mehr auszusagen als ein Vergleich überholter Vergangenheitswerte. Wenn auch die Summe der einzelnen Vermögensteile nicht gleich dem Gesamtwert der Unternehmung ist, so ist die Forderung einer kontinuierlichen Anwendung des Tageswertes dennoch vollauf berechtigt, wenn man in jeder Periode dem statischen Ziel mit Hilfe der Bilanz möglichst nahekommen will. Sieht man also das statische Ziel als das einzige, die Bilanz beherrschende an, so ist der Bruch mit allen alten Werten und die Kontinuität in der Verwendung des Tageswertes (gegenwärtiger Anschaffungswert bei Kovero) die logische Konsequenz. Während eben in anderen Theorien die Bewertung und ihre Kontinuität, ihren Ausgangspunkt von der Erfolgsrechnung nimmt und zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung an frühere Werte anknüpft, leitet die rein statische Theorie ihre Bewertungsgrundsätze aus der Vermögensrechnung ab. Wenn sie nun diese Bewertungsgrundsätze in allen Perioden beibehält, so kann man ihr nicht die Kontinuität in der Bewertung absprechen wegen der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Die auf Tageswerten basierende Vermögensrechnung ist ihr Ziel. Vermögensdarstellungen aber, die nach diesem stets gleichen Grundsatz aufgestellt werden, stehen trotz ihres absoluten Charakters in einem inneren Zusammenhang, der durch die Gleichartigkeit der Bewertung bedingt ist und somit auch eine Vergleichbarkeit der einzelnen Rechnungen gewährleistet. Wenn wir die Kontinuität also hier an dem Zweck messen, der erreicht werden soll, so müssen wir die Auswirkungen auf die sekundäre Erfolgsrechnung als Kriterium ablehnen.

Man wende nicht ein, daß bei einem derartigen Kontinuitätsbegriff jeder Unsinn Kontinuität ist, wenn er fortlaufend angewandt wird. Voraussetzung sind wirtschaftlich mögliche und vernünftige und somit auch betriebswirtschaftlich vertretbare Ausgangspunkte. Diesen Anforderungen werden die hier in Frage stehenden Bilanztheorien alle gerecht, denn es ist ihr Recht, die Bilanz einmal einseitig unter Hervorkehrung eines bestimmten Zweckes zu betrachten. So wird auch von denen, die in der Bilanz lediglich ein Mittel der Erfolgsrechnung sehen, nicht bestritten, dass es zur Erkenntnis bestimmter Dinge berechtigt, ja sogar erforderlich ist, die Bilanz auch einmal unter dem Gesichtspunkt der Vermögensrechnung zu betrachten. Wenn wir dann innerhalb dieser Betrachtungsweise eine Stetigkeit in der Bewertung feststellen, so erfüllt die Bilanztheorie bezüglich der Bewertungskontinuität die Anforderungen, die man ihrem Zweck entsprechend an sie stellen kann Gerade hierin kommt zum Ausdruck, dass es sich bei der Kontinuität um ein betriebswirtschaftliches Grundproblem handelt, das in sämtlichen Bilanztheorien Beachtung findet. Eben diese Tatsache wollen wir beweisen und herausarbeiten, um dann später die Forderung begründen zu können, Kontinuität in der Bilanzierung auch für die Erreichung der Zwecke zu verlangen, die der Gesetzgeber mit seinen Bilanzvorschriften verfolgt.

d) Die Abschreibungen als Hilfsrechnung der Vermögensermittlung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität.

Schmalenbach [21]) und im Anschluss an diesen auch Jeske [22]) weisen mit Recht darauf hin, dass die eigentliche Abschreibung der rein statischen Theorie fremd ist. Nach statischer Auffassung ist eben die Befundrechnung grundsätzlich vorzuziehen, weil sie eine richtigere Vermögensrechnung garantiert als das Abschreibungsverfahren. Nun ist allerdings bei den der Abnutzung unterliegenden Anlagen eine Befundrechnung schwer möglich, denn die Abnutzung lässt sich mengenmässig nicht erfassen, und Tageswerte für entsprechend abgenutzte Maschinen gibt es in der Regel auch nicht. Deshalb bedient man sich hier der Abschreibung. Aber es ist, wie Schmalenbach sagt, eine uneigentliche Abschreibung, eine Hilfsrechnung, ja man könnte wohl sagen, eine Abschreibung im Dienste der Befundrechnung. Der Not gehorchend, geht man eben von neuen Maschinen und ihrem Tageswert aus, um davon, der bisherigen Abnutzung entsprechend, soviel abzuschreiben, dass als Ziel der – unbekannte – Tageswert für die abgenutzten Maschinen herauskommt. Es kommt eben nicht darauf an, was in den einzelnen Perioden zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben wird, sondern entscheidend ist, dass der Vermögenswert für die abgenutzten Anlagen jeweils richtig ermittelt wird. Wenn man nun hier den Gesichtspunkt einer guten Aufwandsverteilung zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung zugrunde legt, muss man eine derartige Abschreibung selbstverständlich ablehnen. Denn die Abnutzung durch aussergewöhnliche Ereignisse, die Schwankungen der Anlagepreise auf dem Markte und die Korrektur von früheren Schätzungsfehlern, die nötig ist, um jetzt zum richtigen

21) Schmalenbach, Dynamische Bilanz. 6. Aufl. Leipzig 1933, Seite 132.
22) Jeske, a. a. O. Seite 50.

Vermögenswert zu kommen, belasten die einzelnen Perioden höchst ungleich und machen ihre Erfolgsziffern unvergleichbar. Wir werden sehen, dass gerade diese Dinge es sind, die sowohl in den Bilanztheorien, die auf eine brauchbare Erfolgsrechnung abgestellt sind, als auch in der vom Gesetzgeber verlangten Rechnungslegung unbedingt beachtet werden müssen, und dass wir dementsprechend zu ganz bestimmten Forderungen bezüglich der Abschreibungen und ihrer Kontinuität kommen. All diese Fragen aber interessieren in diesem Zusammenhange nicht, denn das Abschreibungsproblem ist hier keine Frage der Aufwandsverrechnung, sondern der Ermittlung richtiger Restwerte für die Bilanz. Dieser Grundsatz, der hier für die Abschreibungen entscheidend ist, ist durchaus einheitlich und kommt in jeder Periode in gleicher Weise zur Anwendung. Es wird eben in jeder Periode das abgeschrieben, was erforderlich ist, um die Anlagen auf ihren wirklichen Wert zu bringen. So kommt es, dass zwar nicht die Abschreibungsbeträge vergleichbar sind, denn sie können die verschiedensten Dinge enthalten, aber die Anlagewerte sind vergleichbar, weil sie mit Hilfe dieser Abschreibungen in allen Jahren nach den gleichen Grundsätzen ermittelt worden sind. Alle Vermögensminderungen werden in jeder Periode in gleicher Vollständigkeit erfasst und abgeschrieben. Insofern können wir also hier zweifellos von einer materiellen Abschreibungskontinuität sprechen. Sie wäre dann nicht gegeben, wenn bald viel, bald wenig abgeschrieben würde, um auf diese Weise in den einzelnen Perioden aus irgendwelchen Interessen heraus das darzustellende Vermögen bewusst zu hoch oder zu niedrig erscheinen zu lassen. Eine derartige Abschreibungs*politik* und ihre Kontinuitätslosigkeit liegt aber keineswegs im Sinne dieser Theorie, die an jedem Bilanzstichtage das gesamte Vermögen zu seinem wirklichen Werte zur Darstellung bringen will. Die Abschreibungen erfolgen durchaus nach stets gleichen Gesichtspunkten und tragen den jeweiligen Verhältnissen bezüglich der Vermögenswerte der Anlagen, wie sie sich in den einzelnen Perioden aus der Abnutzung und aus der Marktpreisentwicklung ergeben, in gleicher Weise Rechnung. Wir werden später sehen, dass man mit diesen aus der Vermögensrechnung abgeleiteten Grundsätzen dem eigentlichen Charakter der Abschreibung in der normalen, auf die Erfolgsermittlung eingestellten Rechnungslegung nicht gerecht wird. (Deshalb bezeichnet Schmalenbach ja auch die statische Abschreibung als uneigentliche Abschreibung). Aber das besagt nichts gegen die materielle Abschreibungskontinuität, wie sie sich aus der Eigenart der rein statischen Vermögensrechnung ergibt und dort unbedingte Beachtung findet. Alles andere liegt eben hier ausserhalb der erstrebten Zielsetzung und darf als Kriterium nicht herangezogen werden. Wenn also die Erfolgsrechnung den Anforderungen der Vergleichbarkeit nicht entspricht, so ist das ein Mangel, der sich aus der besonderen Zielsetzung dieser Theorie ergibt. Aber wir dürfen ihr hieraus nicht den Vorwurf der Kontinuitätslosigkeit machen, weil in der Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze, die sich aus dem Zweck der Theorie ergeben, die Stetigkeit, also die Kontinuität durchaus gewahrt ist.

Zum Schluss sei der Vollständigkeit halber noch kurz auf die Frage der Bilanzidentität im Zusammenhang mit der rein statischen Theorie hingewiesen. Die Bilanzidentität ist ja losgelöst von jeder Theorie eine Selbstverständlichkeit, die ausserdem schon aus dem Grundsatz ord-

nungsmässiger Buchführung heraus zu beachten ist. Irgend eine Besonderheit ergibt sich in dieser Hinsicht hier nicht. An sich kommt dieser Frage bei einer Vermögensbilanz, die das befundmässig festgestellte Vermögen darstellen soll, überhaupt keine Bedeutung zu. Aber es ist zu beachten, dass man auch hier aus der Vermögensmehrung oder -Minderung den periodischen Gewinn ermittelt. Hierbei geht man in der Regel nicht von einer besonderen Anfangsbilanz aus, sondern man legt das Vermögen der vorhergehenden Schlussbilanz zugrunde, setzt also stillschweigend Schlussbilanz = Anfangsbilanz, sodass beide identisch sind.

2.) Die bechränkt statische Bilanzauffassung.

A. Ihre Grundidee.

Während die rein statische Theorie ihre Grundsätze vom Zweck der Bilanz – richtige Vermögensrechnung – ableitet, nimmt die beschränkt statische Theorie ihren Ausgangspunkt von dem natürlichen Inhalt der Bilanz. Ueber den Inhalt der Bilanz aber herrscht bei den meisten Autoren Uebereinstimmung. In den Definitionen bei Schär 23), Nicklisch 24), Isaak 25), Berliner 26), Gerstner 27), Rieger 28), Osbahr 29), Pape 30), u. a. kommt trotz der Verschiedenheit der Terminologie übereinstimmend zum Ausdruck, dass die Bilanz rechts die Kapitalquellen, die Kapitalbeschaffung, den rechtlichen Ursprung des Kapitals enthält, während die Aktivseite das Vermögen, d. h. die Anlage des Kapitals in Vermögen, also die Kapitalformen zur Darstellung bringt. Diese in ihren Grundgedanken über den Inhalt der Bilanz übereinstimmenden Meinungen seien kurz mit den Worten von Le Coutre über Wesen und Inhalt der Bilanz wiedergegeben. Diesem Autor werden wir dann auf unserem Wege zur Charakteristik der beschränkt statischen Bilanzauffassung auch weiter folgen, denn er ist wohl der einzige, der sich bewusst als Statiker bezeichnet, und der dieser Bilanztheorie eine besonders ausführliche Behandlung hat zukommen lassen. Wir sind uns hierbei bewusst, dass manche Einzelheiten seiner statischen Bilanzauffassung nicht mit den Ansichten „anderer Statiker" übereinstimmen. Aber die Grundidee der statischen Theorie, oder nach unserer Terminologie der beschränkt statischen Theorie, wird von ihm besonders scharf herausgearbeitet. Abweichende Einzelheiten anderer Autoren werden später soweit berücksichtigt, als ihnen unter dem speziellen Gesichtspunkt der Kontinuität eine besondere Bedeutung zukommt. In den zahlreichen Abhandlungen von Le Coutre über die Bilanz finden wir ebenso zahlreiche Aeußerungen über den Bilanzbegriff. Seine Ansicht fasst er wie folgt zusammen:[31]) „Die Bilanz ist eine nach dem Prinzip des

23) Schär: Buchhaltung und Bilanz. 5. Aufl. Berlin 1922, Seite 143.
24) Nicklisch: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1932, Seite 703 ff.
25) Isaak: Bilanzen. Handelshochschule. Bd. I, Seite 566.
26) Berliner: Buchhaltungs- und Bilanzlehre, 7. Auflage, Hannover 1924, II. Bd., Seite 63.
27) Gerstner: Bilanzanalyse, 10. Aufl. Berlin-Leipzig 1933, Seite 9.
28) Rieger: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928, S. 203 ff.
29) Osbahr: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1918, S. 127.
30) Pape: Zur Frage des Bilanzbegriffs. Z. f. Hw. u. Hp. 1925, Seite 200 ff.
31) Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde. Leipzig 1924/1927. Bd. I, Seite 7.

Kontos in der Regel in Kontoform aufgestellte und auf die Angabe der Werte beschränkte Zusammenstellung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals einer Unternehmung oder, allgemein gesagt, einer Wirtschaft überhaupt, für einen bestimmten Zeitpunkt". Weiter sagt er:[32]) „Sie ist in jedem Falle eine Darstellung der Zusammensetzung des Vermögens und der Art seiner Aufbringung". Die Bilanz enthält also „Bestände". Diese aber können immer nur für einen Zeitpunkt, für einen Augenblick gedachter Ruhe, dargestellt werden, sodass die Bilanz ihrem Wesen und Inhalt nach Status – d. h. statisch – ist. Schon in seinen älteren Schriften,[33]) namentlich aber in seinen neuesten Abhandlungen[34]), stellt nun Le Coutre an die Stelle des Vermögensbegriffs den Kapitalbegriff als den die Bilanz beherrschenden in den Vordergrund. Er sagt:[35]) „Das Lebenselement des Betriebes und der Unternehmung ist das Kapital, und die elementaren Lebensgesetze sind unbedingte Kapitalerhaltung und tunlichste Kapitalvermehrung durch Gewinn." „Gegenstand des Rechnungswesens ist das Kapital. Das Kapital wird aufgebracht durch die Unternehmung. Sie ist der Kapitalbeschaffer dank ihrer Rechtsnatur. Das von der Unternehmung beschaffte Kapital wird vom Betriebe verwendet, der Betrieb ist technischer Natur, der Sachwalter des Kapitals." Weiterhin: „Die Leistungen und der Erfolg eines Betriebes und einer Unternehmung hängen offensichtlich ab von der Grösse und Zusammensetzung des in der Unternehmung und im Betrieb arbeitenden Kapitals". Den verschiedenen Elementarerscheinungen des Kapitals entsprechen nun die einzelnen Teile des Rechnungswesens.[36]) „Die Bilanz als solche hat die Aufgabe der Darstellung der Kapitalverhältnisse, d. h. des Kapitalbestandes einer Unternehmung. – Die Umsatzbilanz zeigt die durch die Betriebstätigkeit ausgelösten Bewegungen der einzelnen Kapitalteile. – Die V. u. G.-Rechnung zeigt in der unmittelbaren, rein buchtechnischen Form den Kapitalverzehr (Kosten) und die Erträge und in weiterer Entwicklung die Kapitalvernichtung und den Kapitalzuwachs. „Diese Bilanztheorie sieht also in der Bilanz eine „übersichtliche Darstellung der Kapitalverhältnisse eines Betriebes und seiner Unternehmung für die Zwecke der Betriebsführung".[37]) „Die rechte Seite der Bilanz zeigt, welches Kapital in die Unternehmung geflossen ist, die linke Seite zeigt, wo das Kapital geblieben ist bezw. welche Anlage es gefunden hat und wie es erhalten geblieben ist".[38]) Bezüglich der Kapitalerhaltung nun wird in dieser Theorie ein nomineller Standpunkt vertreten, d. h. nominelle Kapitalerhaltung unter Verwendung des Anschaffungswertes als Bewertungsmasstab für sämtliche Vermögensteile. Im Gegensatz zur rein statischen Theorie kommt also nicht der Zeitwert, sondern der Anschaffungswert für die Darstellung der Kapitalverhältnisse zur Verwendung. Ausserdem sucht man das so gewonnene statische Augenblicksbild zu ergänzen durch ein Aneinanderreihen dieser Dar-

32) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Berlin-Wien 1926. Bd. I, Seite 14.
33) Le Coutre: Die statische Bilanzauffassung der Praxis. (Kapital-, nicht Vermögensbilanz). Z. f. B. 1927, Seite 72 ff.
34) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Wien 1934 und Le Coutre: Vom allgemeinbetriebswirtschaftl. Ideengehalt der Bilanzauffassungen. In: Meithner: Die Bilanzen der Unternehmungen. Wien 1933. I. Bd. Seite 406 ff.
35) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 5.
36) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 7.
37) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 8.
38) Le Coutre: Ideengehalt usw. Meithner, Seite 415.

stellungen, um auf diese Weise in erster Linie ein Bild von der Bewegung der Kapitalbestände zu erhalten. Insbesondere kommt es hierbei auf die Erkenntnis der „Konstitution und Situation einer Unternehmung" [39]) an. „Die Konstitution stellt die mehr oder weniger unabänderliche Grösse und Verteilung des Vermögens und des Kapitals dar, die Situation zeigt die Schwankungen in der absoluten Grösse dieser von Geschäftsperiode zu Geschäftsperiode. Sie ist leicht veränderbar, freilich so wie vom Unternehmungsleiter durch bewusste Wirtschaftspolitik, so auch durch die Betriebstätigkeit an sich und besonders durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse".[40])

Nun bleiben aber die meisten Statiker bei dieser reinen Anschaffungswertbilanz, die sich aus dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung ergibt, nicht stehen, denn neben der Darstellung der Vermögens- oder besser der Kapitalverhältnisse hat die Bilanz noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Sie hat nämlich ausserdem noch den Erfolg auszuweisen. Zwar betonen die Statiker – insbesondere Nicklisch und Le Coutre – dass die Gewinnermittlung Aufgabe der V. u. G.-Rechnung sei. Dort wird der Gewinn in seiner Entstehung festgestellt, ehe die Bilanz zur Aufstellung gelangt ist. „Die statische Bilanzlehre schliesst sich eng den praktischen und natürlichen Auffassungen an, sie erkennt und begreift die von der Praxis getrennt aufgestellte Bilanz und V. u. G.-Rechnung beide als gleichberechtigt und gleichnotwendig. Für sie ist die Bilanz im üblichen Sinne die Uebersicht über die Kapitalbestände der Unternehmung und ihres Betriebes, während die V. u. G.-Rechnung die bilanzmässige Darstellung des Kapitalverzehrs und Kapitalersatzes ist, den beide . . . verursacht haben".[41]) Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass die Bilanz den Gewinn summarisch ausweist, auch wenn man ihn wie Nicklisch als Bestand an Neukapital bezeichnet. Das aber bedeutet, dass die detaillierte Erfolgsermittlung mit Hilfe der Buchhaltung und des V. u. G.-Kontos organisch mit der Vermögensrechnung verbunden ist, denn „auf den Umsatzerfolgskonten kann der Geschäftsgewinn nur ermittelt werden, wenn von aussen her die vorhandenen Werte festgestellt und auf dem Konto eingesetzt werden".[42]) Somit ist also die Höhe des Erfolges abhängig von der Bewertung der Vermögensteile in der Bilanz. Da nun aber für die Erfolgsermittlung in der Praxis der Grundsatz der Vorsicht allgemein verbreitet ist, räumen auch die Statiker, die ja in ihrer Bilanz d i e Bilanz der kaufmännischen Praxis sehen, diesem Grundsatz einen Platz in ihrer Vermögens- bezw. Kapitalbilanz ein. Sie, die also aus dem Grundsatz der nominellen Kapitalerhaltung zu der theoretischen Forderung der reinen Anschaffungswertbilanz kommen, gehen praktisch von diesem Prinzip ab und schliessen sich im Interesse einer vorsichtigen Ermittlung des konsumierbaren Gewinns dem Niederstwertprinzip an. Im einzelnen sind die Gründe hierfür verschieden. Rieger[43]) z. B. schliesst sich den Bewertungsgrundsätzen der Praxis und dem Niederstwertprinzip nur deswegen an, weil er auf Grund seiner Theorie zu dem entmutigenden Ergebnis kommt, dass eine exakte Perioden-

39) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. II, Seite 77.
40) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. II, Seite 78.
41) Le Coutre: Ideengehalt usw. Meithner: Seite 409.
42) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. I, Seite 23.
43) Rieger: Einführung in die Privatwirtschaftslehre.

rechnung ganz unmöglich sei. Jedenfalls glauben die Statiker allgemein, das theoretisch an sich unlogische Niederstwertprinzip mit ihrer Bilanz durchaus in Einklang bringen zu können, indem das Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung hier zu einem Prinzip der absoluten Kapitalerhaltung, die Darstellung der Vermögens- bezw. Kapitalverhältnisse zu einer vorsichtigen Darstellung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse wird. So kommen wir eben zu einer Vermögens- bezw. Kapitalbilanz, deren Werte beeinflusst werden von der Frage der Erfolgsermittlung. An sich bleibt die Bilanz eine Darstellung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse, aber mit dieser Darstellung ist es im Sinne der beschränkt statischen Bilanzauffassung durchaus vereinbar, wenn sie von der Frage der Gewinnermittlung beeinflusst wird. Sie hat also insofern dualistischen Charakter. Sie ist zwar nicht das Instrument der Erfolgsrechnung, denn das ist die V. u. G.-Rechnung, aber die Werte der Bilanz stehen mittelbar im Dienste der V. u. G.-Rechnung. So besteht also eine organische Verbindung zwischen der Vermögensbewertung und der Gewinnermittlung. Diese Tatsache ist entscheidend für die beschränkt statische Auffassung von der Bilanz als eine durch vorsichtige Gewinnermittlung beeinflusste, nominelle Darstellung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse.

B. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung im Rahmen der beschränkt statischen Kapitalrechnung.

Hier gilt im Prinzip das gleiche, was wir bei der rein statischen Theorie ausgeführt haben. Dort sahen wir, dass man in jeder Periode alle Gegenstände befundmässig zu erfassen sucht, um dann mit Hilfe des Tageswertes zu einer Darstellung des tatsächlich vorhandenen Vermögens zu kommen. Bei der beschränkt statischen Theorie ist das Interesse an der jeweiligen Vollständigkeit der Erfassung genau so vorhanden, weil man nur auf diese Weise feststellen kann, was wirklich an Vermögen noch da ist, um zum Anschaffungswert dem investierten Kapital gegenübergestellt zu werden, und um ausserdem zu einer periodischen Feststellung des Erfolges zu kommen. Ziel und Bewertung sind also in beiden Theorien verschieden, aber die vollständige mengenmäßige Erfassung ist hier wie dort gegeben, und der Weg, der dazu führt, ist ebenfalls grundsätzlich derselbe, nämlich die Befundrechnung. Sie steht im Dienste einer vollständigen Vermögensermittlung. Jede Vermehrung oder Verminderung der Bestände kommt auf diese Weise zur Verrechnung, denn nur die tatsächlich vorhandenen Vermögensteile sind geeignet, dem investierten Kapital als Deckungsmittel bezw. als Form der Kapitalanlage gegenübergestellt zu werden. Hieraus ergibt sich auch die Abneigung, die bei den meisten Statikern gegen die Bilanzierung immaterieller Werte besteht. Sie werden entweder direkt als Verlust abgebucht oder aber möglichst bald abgeschrieben und zwar nicht nur weil diese Werte nicht befundmäßig erfaßbar sind, sondern in erster Linie, weil sie als Deckung für das investierte Kapital nicht geeignet sind. (Sie haben keinen von der Unternehmung losgelösten selbständigen Wert). Dabei aber wird die Lückenlosigkeit der Bestandsrechnung in keiner Weise zerstört, denn wenn diese immateriellen Werte eben nicht oder nicht mehr als Ver-

mögensbestände angesehen werden können, werden sie ebenso lückenlos mit dem Betrage, der dafür aufgewandt wurde, über die Erfolgsrechnung abgebucht.

Auch bezüglich der wertmässigen Verrechnung der Bestände ist die Lückenlosigkeit in jeder Hinsicht gewahrt. Alle Vermögensteile werden mit ihren Anschaffungskosten erfasst und weiterverrechnet. Der Gewinn ergibt sich einheitlich als Ueberschuss über den nominellen Kapitalbestand. Desgleichen ist der Verlust einheitlich nach dieser Seite orientiert, indem der Betrag, der die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ersetzt, über V. u. G.-Konto verbucht wird. Die Bestandrechnung ist also hier wertmässig eine Verrechnung der Anschaffungskosten, d. h. des nominellen, in die Unternehmung investierten Kapitalbetrages. Dort, wo bei der Bewertung das Niederstwertprinzip zur Anwendung kommt, wirken unrealisierte Verluste auf die Bestandrechnung ein, weil eben das Vermögen in Höhe des gefährdeten Betrages nicht mehr als Deckung für das investierte Kapital angesehen wird. Auch hier erfolgt eine einheitliche Abbuchung auf die Erfolgsrechnung, sodass der Zusammenhang in der mengen- und wertmässigen Verrechnung der Bestände nicht unterbrochen wird.

C. Die formelle Bilanzkontinuität als Grundforderung der beschränkt statischen Theorie.

Bei der Behandlung der rein statischen Theorie wiesen wir darauf hin, dass die Fragen der formellen Bilanzkontinuität bei der beschränkt statischen Bilanzauffassung besonders ausführlich darzulegen seien. Das ergibt sich schon aus der Eigenart dieser Theorie, die die formelle Seite der Bilanz besonders stark in den Vordergrund stellt. „Die statische Bilanzlehre ist im Gegensatz zu den übrigen Bilanzlehren viel weniger Bewertungslehre, als ganz betont Gliederungslehre. Sie sieht in der sachgemässen Gliederung die charakteristische Offenlegung der organischen Merkmale des Betriebes" [44]). Ehe wir auf die Gliederung als solche eingehen, sind die formellen Kontinuitätsfragen zu erledigen, die der Aufgliederung der Bilanz gewissermassen vorausgehen.

Hier ist als erstes die Kontinuität des Bilanzstichtages zu nennen. Wir wiesen bereits darauf hin, dass die Bilanz einen Einblick in die Kapitalverhältnisse geben soll. Eine solche Darstellung der Kapitalverhältnisse aber ist weitgehend abhängig von dem Zeitpunkt, für den die Darstellung erfolgt. Bilanzen, die in der geschäftsstillen Zeit aufgestellt werden, zeigen bezüglich der allgemeinen Kapitalverhältnisse, der finanziellen Anspannung, des Risikos, der Liquidität usw. ein wesentlich anderes Bild als solche, die in der Hochsaison aufgestellt werden. Da man aber nun gerade in der beschränkt statischen Theorie das statische Augenblicksbild der Vermögens- und Kapitalverhältnisse durch einen Vergleich mit früheren Zeitpunkten ergänzen will, ist man an einer Stetigkeit in der Wahl des Bilanzstichtages interessiert. Andernfalls wirken eben Zufälligkeiten auf die Rechnung ein, die zwar im Einzelfall sehr instruktiv sein können, die man aber auf die Dauer gerade durch den regelmässigen Periodenvergleich aus-

44) Le Coutre: Ideengehalt usw. Meithner: Seite 419.

schalten will. Ausserdem beschränkt sich der Periodenvergleich nicht nur auf die Bilanz und ihre Darlegung der Kapitalverhältnisse, sondern auch der periodische Gewinn soll der Betriebskontrolle dienstbar gemacht werden. Eine Vergleichbarkeit der einzelnen Periodengewinne aber ist nur dann gegeben, wenn es sich um wesensgleiche Perioden handelt, wenn also der einmal gewählte Bilanzstichtag grundsätzlich beibehalten wird. Ein begründeter Wechsel des Stichtages ist damit keineswegs ausgeschlossen, lediglich ein willkürliches Hin- und Herschwanken ist abzulehnen.

Aus der starken Betonung des Periodenvergleichs seitens der beschränkt statischen Theorie ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Kontinuität der Postenbenennung. Gerade der Beibehaltung einer eindeutigen und klaren Postenbenennung kommt in diesem Zusammenhang eine besonders große Bedeutung zu, denn diese ist erforderlich, um unzulängliche und unrichtige Schlußfolgerungen bei der Auswertung der Bilanzen zu vermeiden. Erst dann erfüllen die formalen Anforderungen, die von der statischen Theorie an die Jahresrechnung gestellt werden, ihren letzten Zweck: durch Vergleich die erforderlichen Aufschlüsse für eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung in ihrer Entwicklung zu geben.

Entspechendes gilt von der Kontinuität des Konteninhalts. Eine Theorie, die den Vergleich mit Hilfe der Bilanzen als geeignetes Mittel zur Betriebsforschung anerkannt, muss auch die Kontinuität des Konteninhalts bejahen und fordern; denn nur dann, wenn Benennung und Inhalt sich in jeder Periode decken und gleichbleiben, ist ein Vergleich ohne Störung möglich und das Ergebnis zuverlässig.

Aber eine Vielzahl von Bilanzposten und die Kontinuität ihrer Benennung und ihres Inhalts genügen nicht, um den erforderlichen Einblick zu ermöglichen. Entscheidend ist darüber hinaus ihre systematische und sachgemässe Gliederung und Gruppierung. In seinem Aufsatz: „Zum Problem der Bilanzgliederung" [45]) zeigt Le Coutre die verschiedenen Gesichtspunkte, welche bei den einzelnen Autoren für ihre Bilanzgliederung jeweils ausschlaggebend sind, so z. B. die Art der Vermögensteile oder ihre Liquidität usw. Immer herrscht nur ein Gesichtspunkt vor, während eine Bilanzgliederung in Wirklichkeit alle Momente wegen ihrer Bedeutung berücksichtigen müsste. „Die Bilanz hat den Zweck, zu zeigen, wie der Betrieb und die Unternehmung für die ihnen im allgemeinen wie im besonderen durch die individuelle Geschäftspolitik gestellten Aufgaben mit Kapital und Vermögen ausgestattet sind. Jede Uebersicht über die Kapitalverhältnisse zeigt ferner, wie das Kapital und seine Werte erhalten werden, wie weit es liquid und beweglich gestaltet und mit welchen Risiken es versehen ist, wie weit Beschaffung und Verwendung wirtschaftlich erfolgen und mit welcher Ergiebigkeit es arbeitet". „Tatsächlich ist aber j e d e r dieser Gesichtspunkte gleich wesentlich, und deshalb ist eine Bilanzgliederung zu fordern, die a l l e n Gesichtspunkten Rechnung trägt" [46]). „Ich habe deshalb grundsätzlich vorgeschlagen, den Bilanzinhalt zu gliedern: 1. nach Funktionen, 2. nach Aufgaben, 3. nach Arten, 4. nach Risiken. Damit habe ich alle Gesichtspunkte, welche für die detaillierte Gliederung des Vermögens

[45]) Le Coutre: Zum Problem der Bilanzgliederung. Meithner: I. Bd., Seite 229 ff.
[46]) Le Coutre: Zum Problem der Bilanzgliederung. Meithner: Seite 252.

und des Kapitals entscheidend sind, sichtbar gemacht" [47]). So kommt Le Coutre zu einem Grundschema [48]) [49]), das wegen seiner sachgemässen Ausführlichkeit einen guten Einblick in die Kapitalverhältnisse der Unternehmung gewährt. Aber die Aufschlüsse, die uns eine derartige gegliederte Bilanz zu geben imstande ist, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bilanz ein Augenblicksbild ist und bleiben wird. Gewiss können wir mit Hilfe einer solchen Einzelbilanz das prinzipielle, die „materielle und finanzielle Konstitution" im Sinne Le Coutres gut erkennen. Aber die dauernden Veränderungen, wie sie sich aus der Betriebs- und Unternehmungstätigkeit, aus der Erfüllung und auch aus der Veränderung der Betriebs- und Unternehmungsaufgaben ergeben, lassen sich nur durch einen Vergleich mit anderen Bilanzen beurteilen. Für die Erkenntnisse der jeweiligen „Situation", in der Unternehmung und Betrieb sich befinden, kommt also dem Periodenvergleich – und daneben auch dem Betriebsvergleich – eine große Bedeutung zu. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ergibt sich nun auch die Forderung der Kontinuität der Bilanzgliederung durch die Anhänger der beschränkt statischen Bilanztheorie. Soll nämlich das Verfahren des Periodenvergleichs zu brauchbaren Ergebnissen führen, so muss neben der bereits erwähnten Ausführlichkeit die formelle Kontinuität der Bilanz unbedingt gewahrt bleiben. Haben wir also einmal eine Bilanzgliederung, die uns im Sinne der beschränkt statischen Theorie ein zweckmässiges Bild von den Vermögens- und Kapitalverhältnissen gibt, so ist diese Gliederung in den folgenden Bilanzen grundsätzlich beizubehalten; denn nur so können wir erkennen, ob das, was wir in den einzelnen Jahren vergleichen wollen, auch tatsächlich vergleichbar ist und welche Aenderungen eingetreten sind. Weniger für die Erkenntnis der Konstitution, unbedingt aber für die Beurteilung der Situation und ihrer Entwicklung ist die Kontinuität der Bilanzgliederung unerlässlich. In diesem Zusammenhang sagt Le Coutre [50]): „Erkennt man der Betrachtung der Situation der Unternehmung eine sachliche Berechtigung und Bedeutung zu, so muss man auf die genaueste Innehaltung der Bilanzkontinuität den grössten Wert legen. Die Situationsbeurteilung arbeitet mit Vergleichen. Diese Methode führt aber zu falschen Ergebnissen, wenn das Vergleichsmaterial nicht nach den gleichen Grundsätzen gewonnen ist. Bewertung, Gliederung, Berechnung, alles muss sie wahren". Weiter weist Le Coutre [51]) mit Recht darauf hin, dass die Kontinuität namentlich für den Außenstehenden, der die Situation beurteilen will, unerlässlich ist. Der internen Bilanzkritik steht jeweils das nötige Material ergänzend und berichtigend zur Verfügung, die externe Bilanzkritik hingegen kommt nur bei Wahrung der Kontinuität zu gleich brauchbaren und exakten Ergebnissen hinsichtlich der Situationsbeurteilung. Nur dann soll man das bisherige Bilanzschema wechseln, wenn man von einer unzweckmässigen zu einer zweckmässigen, von einer stark zusammengezogenen zu einer detaillierteren Gliederung übergeht. Aber auch diese Aenderungen sind, wenn sie sich nicht aus ihrer Natur heraus

47) Le Coutre: Bilanzgliederung. Meithner: Seite 253.
48) Le Coutre: Bilanzgliederung. Meithner: Seite 254.
49) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 20 f.
50) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. II, Seite 214.
51) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. II, Seite 218.

von selbst erklären, für den Aussenstehenden näher zu erläutern, sodass die Sicherheit des Vergleichs in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Was über die Kontinuität der Bilanzgliederung gesagt wurde, gilt in entsprechender Weise auch für die V. u. G.-Rechnung, die ja zur Bilanz im weiteren Sinne gehört. „Da der Betrieb wirtschaftlich und gewinnbringend arbeiten soll, kommt es darauf an, offenzulegen, was er für seine einzelnen Tätigkeiten verbraucht und an Erträgen erzielt hat. Die typischen Tätigkeiten sind aber die stetige Erfüllung der Funktionen und Aufgaben. Deshalb ist offensichtlich auch der Inhalt der V. u. G.-Rechnung, der Kapitalverzehr und Kapitalersatz, allgemein wie die Bestandsbilanz zu gliedern: 1. nach Funktionen, 2. nach Aufgaben, 3. nach Arten, 4. nach Risiken" [52]).

So kommt Le Coutre zu einem Grundschema für seine V. u. G.-Rechnung [53]), das an Ausführlichkeit die üblichen Formen weit übertrifft. Es ist dies eine Bruttorechnung, die keine Saldierungen kennt, die Kosten und die Erträge auf die einzelnen Betriebsfunktionen aufteilt, die Verluste und Gewinne nach Quellen und Entstehung ausweist, die ordentlichen von den ausserordentlichen Erfolgen trennt und somit die Grundlage bildet für eine zuverlässige Wirtschaftlichkeitskontrolle. Aber die Begriffe Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeitskontrolle sind sehr relativ. In der Regel kommt es darauf an, festzustellen, „wo besser, wo schlechter gewirtschaftet wurde" [54]), und das geschieht auf dem Wege des Vergleichs. Ein solcher Vergleich aber setzt auch für die V. u. G.-Rechnung die absolute Einhaltung der Kontinuität der Gliederung voraus, wie wir es bereits bei der Bilanz sahen. Wenn der Statiker zur Erreichung des von ihm als richtig anerkannten Zieles eine Gliederung in der dargelegten Ausführlichkeit fordert und darüber hinaus den Vergleich mit früheren Ergebnissen als unumgänglich ansieht, so muss ein Vergleich all der Einzelergebnisse möglich sein, die er für so wichtig hält, dass er sie in einer Gliederung beonders berücksichtigt. Auf dem Wege des Vergleichs will er eben alle Ergebnisse, die er von der Einzelrechnung fordert, einordnen in die gesamte Entwicklungstendenz. Eine V. u. G.-Rechnung, die in einem Jahr den Anforderungen im Sinne einer derartigen Gliederung entspricht, im nächsten Jahr aber nach ganz anderen, meist für den Aussenstehenden nicht durchdringbaren Gesichtspunkten aufgemacht ist, beeinträchtigt die Vergleichsergebnisse, sie macht den Vergleich unzuverlässig oder gar unmöglich. Aenderungen dürfen also grundsätzlich nur Verbesserungen sein, die auch für den Aussenstehenden genau analysierbar sind. Mithin ist auch bezüglich der V. u. G.-Rechnung, wie sie hier in ihrer grossen Ausführlichkeit gefordert wird, der Grundsatz der Kontinuität der Gliederung stets zu wahren. Nur dann erfüllt die Gliederung, wie der Statiker sie auf die Bilanz- und V. u. G.-Rechnung angewandt wissen will, vollständig den Zweck, den man mit ihr zu erreichen strebt. Formelle Ausführlichkeit ist eine Hauptforderung der beschränkt statischen Bilanzauffassung, den Vergleich mit früheren Ergebnissen stellt sie bezüglich der Bilanz und der V. u. G.-Rechnung

52) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 29 f.
53) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 44 ff.
54) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Bd. 1, Seite 53.

ebenfalls als unerlässlich hin. Dem können wir als Abschluss noch hinzufügen: Was verglichen wird, muss vergleichbar sein, und hier erweist sich die formelle Kontinuität, insbesondere die Kontinuität der Gliederung von Bilanz- und V. u. G.-Rechnung, als notwendige Ergänzung, ja als unumgängliche Voraussetzung.

Die letzte Kontinuitätsforderung formeller Art, der innerhalb der beschränkt statischen Bilanzauffassung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Kontinuität der Abschreibungsform. Bekanntlich kommt es dieser Theorie darauf an, das investierte Kapital und seine Verwendung zur Darstellung zu bringen. Deshalb fordert sie Anschaffungswerte und – als weitere Konsequenz – die indirekte Abschreibung, denn die Abschreibungen stellen z. B. nach Le Coutre [55]) zusätzliches Eigenkapital dar, was als solches ausgewiesen werden muss, um die tatsächliche Kapitalinvestition zu erkennen und um feststellen zu können, ob für die angesammelten Abschreibungsbeträge liquide Vermögensteile vorhanden sind, damit die notwendige Ersatzbeschaffung im gegebenen Augenblick vorgenommen werden kann. Diese Begründung müssen wir allerdings ablehnen, da Abschreibungen keinesfalls „zusätzliches Eigenkapital" darstellen, sondern lediglich den Wertverzehr der Anlagen und somit die Umwandlung von Anlage- in Umlaufsvermögen zum Ausdruck bringen.

Aber abgesehen hiervon ist die indirekte Abschreibung schon deshalb für die statische Kapitalbilanz notwendig, um die bei der Anschaffung investierten Werte in der Bilanz zur Darstellung zu bringen, damit man sich auf diese Weise ein Bild von der Konstitution der Unternehmung machen kann. Will der Statiker nun den Vorteil der Konstitutionserkenntnis bei jeder einzelnen Bilanz besitzen und die vollen Anschaffungswerte sowie die Abschreibungsbeträge stets ersichtlich machen, so setzt dies natürlich Kontinuität der indirekten Abschreibungsform voraus. Bei kontinuierlicher Anwendung der indirekten Abschreibungsform kann man stets feststellen, wie sich die Abschreibungen zum ursprünglichen Vermögenswert (Anschaffungswert) verhalten und ob es sich beispielsweise um Anlagen handelt, bei denen die Abschreibungen erst beginnen oder bei denen die Summe der gesondert ausgewiesenen Abschreibungen den ebenfalls aus der Bilanz erkennbaren ursprünglichen Wert der Anlagen bald erreicht. Zum Teil sind das natürlich Fragen, die – losgelöst von jeder Theorie – ein allgemeines Interesse beanspruchen. Aber da ihnen gerade im Hinblick auf die Darstellung der Kapital- und Vermögensverhältnisse, wie die beschränkt statische Bilanzauffassung sie sieht, eine besondere Bedeutung zukommt, werden sie hier besonders stark betont.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Fragen der formellen Kontinuität für die beschränkt statische Bilanzauffassung besonders wichtig sind. Die Bilanz im Sinne der beschränkt statischen Theorie ist „nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Betriebsführung",[56]) d. h. es kommt auf ihre Auswertung an. Für diese Auswertung aber kommt hier dem Periodenvergleich eine zentrale Bedeutung zu. Ein solcher Vergleich wiederum setzt – neben der zu fordernden Ausführlichkeit von Bilanz und V. u. G.-Rechnung –

55) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 9.
56) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 5.

auch formelle Kontinuität voraus, denn sie ist mitbestimmend für die Ergebnisse der Auswertung, d. h. der Bilanzanalyse und der Bilanzkritik sowohl in ihrem Ausmass als auch in dem Grad ihrer Zuverlässigkeit. Nur bei Wahrung der formellen Kontinuität sind die Erkenntnisse, die uns Bilanzen und Erfolgsrechnungen als „post festum"[57]) abgelaufener Geschäftsperioden durch ihren Vergleich geben, zuverlässig genug, um auch „Wegweiser zu werden für das zukünftige wirtschaftliche Handeln".[58])

D. Materielle Kontinuitätsfragen.

a) Die Kontinuität des Anschaffungswertes in der Kapitalbilanz (reine Anschaffungswertbilanz).

Wir haben bereits ausführlich dargelegt, dass die Bilanz das investierte Kapital und die Art seiner Verwendung darstellen soll. „Deshalb ist grundsätzlich jeder Vermögensteil, solange er im Betriebe verbleibt, zum vollen Anschaffungswerte in die Bilanz einzusetzen, denn der Anschaffungswert stellt die Kapitalinvestition dar, lediglich für die Erhaltung dieses Kapitalbetrages ist der Betriebsleiter verantwortlich. Jeder Mehrerlös dafür bedeutet Gewinn."[59]) „Die statische Bilanzauffassung vertritt also die Nominalwertrechnung",[60]) und hieraus ergibt sich als theoretische Konsequenz die reine Anschaffungswertbilanz. Hier finden wir vom Standpunkt der Kontinuität nun das, was wir Kontinuität des Anschaffungswertes genannt haben. Jeder Gegenstand erscheint, solange er im Betriebe vorhanden ist, in jeder Bilanz zu seinem Anschaffungswert. Im Gegensatz zur rein statischen Bilanz mit ihren schwankenden Tageswerten führt die Kontinuität des Anschaffungswertes zu einem Anknüpfen an die Höhe früherer Wertansätze. Mit der Verwendung der stets gleichen Wertart erreicht man also hier eine Kontinuität in der Werthöhe, im Wertbetrage. Gerade der Umstand, dass die Werte früherer Bilanzen unverändert übernommen werden, ist im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Theorie das Entscheidende. Wertschwankungen nach oben und nach unten bleiben durch diese Kontinuität bis zur Realisation unberücksichtigt. Das, was hier jeweils in der Bilanz erscheint, ist also nicht der Wert der einzelnen Vermögensteile am Bilanzstichtage, wie dies bei der rein statischen Vermögensbilanz der Fall war. Sind die Marktpreise gestiegen, so ist diese Darstellung als Vermögensausweis zu ungünstig, weil diese Vermögenswertsteigerung nicht ausgewiesen wird. Gemessen an dem Tageswert der Vermögensteile entsteht also eine stille Reserve.

Umgekehrt ist es bei Marktpreissenkungen, die bei der reinen Anschaffungswertbilanz eine Art „Ueberbewertung" zur Folge haben. Insofern ist also eine Darstellung des Vermögens zu Anschaffungswerten, die zufällig sind und den verschiedensten Preisniveaus entstammen können, der Darstellung des Vermögens zu Tageswerten

57) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Seite 57.
58) Le Coutre: Praxis der Bilanzkritik. Seite 57.
59) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 9.
60) Le Coutre: Ideengehalt usw. Meithner: Seite 424.

unterlegen, was besonders in der grösseren Vergleichbarkeit der letzten zum Ausdruck kommt. Aber den Anhängern der beschränkt statischen Theorie kommt es nicht auf die Darstellung des Vermögens zu Tageswerten an, sondern die Beibehaltung des Anschaffungswertes führt von ihrem Standpunkt nicht nur bezüglich der Erfolgsrechnung, sondern auch bezüglich der Vergleichbarkeit der Darstellung der jeweiligen Kapitalverhältnisse zu durchaus brauchbaren Ergebnissen. Diese Kontinuität des reinen Anschaffungswertes hat nämlich zur Folge, dass zunächst einmal jede Bilanz beherrscht wird von dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung, denn: ein bestimmter Kapitalbetrag wurde investiert, dieser wird in der Bilanz vollständig ausgewiesen. Er wird so lange als erhalten betrachtet, als die Vermögensteile zu ihren Anschaffungswerten zu seiner Deckung ausreichen. Die jeweilige Bilanz als Darstellung der Kapitalverhältnisse ist also von dem stets gleichen Gesichtspunkt beherrscht. Eine Vergleichbarkeit dieser Bilanzen untereinander ist durchaus zu bejahen, wenn man den nominell orientierten Ausgangspunkt unterstellt. Dann sagt die reine Anschaffungswertbilanz dem Statiker nicht nur etwas über die gegenwärtigen Kapitalverhältnisse, sondern ein Vergleich mit früheren Bilanzen ist ebenfalls möglich, da ja bei der Darstellung der damaligen Kapitalverhältnisse der gleiche Grundsatz von der Unveränderlichkeit des Geldwertes zugrundegelegt wurde. Quellen und Verwendung des Kapitals, seine Deckung durch die angeschafften Vermögensgegenstände usw. sind also auch in ihrer Entwicklung durch Vergleich dieser Anschaffungswertbilanzen zu verfolgen. „Dass Schwankungen des Geldwertes diese Nominalrechnung in ihrer Richtigkeit beeinträchtigen können, wird nicht verkannt, aber normalerweise sind die Schwankungen nicht sehr erheblich. Die geringen Differenzen müssen vom Unternehmer als Risiko mit in Kauf genommen werden".[61]) Jedenfalls sehen wir, dass durch die kontinuierliche Einsetzung des alten Anschaffungswertes sowohl das Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung gewahrt bleibt als auch eine auf der Wertbeständigkeit des Geldes beruhende, in den einzelnen Jahren nach gleichen Gesichtspunkten aufgebaute und somit auch vergleichbare Darstellung der Kapitalverhältnisse gegeben wird.

Wichtiger noch als für die Kapitaldarstellung sind die Auswirkungen, die sich aus der Kontinuität des Anschaffungswertes für die periodische Erfolgsrechnung ergeben. Die kontinuierliche Verwendung des Anschaffungswertes und die damit verbundene Ausschaltung von Wertschwankungen bedeutet eine konsequente Durchführung des Realisationsprinzips. Solange kein Umsatz stattfindet, entsteht weder Verlust noch Gewinn. Erst wenn verkauft und mehr hereingebracht wird als die Anschaffungskosten, stellt dieser Mehrerlös Gewinn dar, deckt der Verkaufserlös die Anschaffungskosten nicht, ergibt sich ein Verlust. Gewinne und Verluste ergeben sich also immer nur gemessen an dem nominellen, ursprünglich investierten Kapitalbetrag. Mittel und Voraussetzung für die Darstellung dieses Kapitalbetrages, für die Erfolgsermittlung dieser Kapitalerhaltungsrechnung und somit für die nominelle Kapitalerhaltung selbst ist die Kontinuität in der Verwendung des Anschaffungswertes, weil nur so

61) Le Coutre: Ideengehalt usw. Meithner: Seite 424.

jede nicht realisierte Wertschwankung ausgeschieden wird. Da nun hierdurch in jeder Periode nur der tatsächlich realisierte Gewinn zur Verrechnung kommt, steht auch zunächst der Vergleichbarkeit dieser Ergebnisse nichts im Wege; denn jede Periode erhält nach absolut feststehenden Merkmalen ihren Anteil am Gewinn. Gerade die Möglichkeit einer genauen Erfassung der Anschaffungswerte und die Sicherheit in der Errechnung des Periodengewinns mit Hilfe der Realisationsrechnung tragen – wie wir auch bei Schmalenbach noch sehen werden – wesentlich zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei. Auch eintretende Marktpreisschwankungen stören nach Auffassung dieser Theorie die Vergleichbarkeit ihrer Erfolgsrechnung nicht. Bei Wertsteigerungen entsteht durch die kontinuierliche Beibehaltung des Anschaffungswertes zunächst eine stille Reserve, die dann beim Umsatz als Konjunkturgewinn realisiert wird und als solcher auch besonders in Erscheinung tritt; Wertminderungen führen zu entsprechenden Konjunkturverlusten. Der Periodengewinn muß also jeweils aufgeteilt werden in Betriebs- und Konjunkturgewinne; für beide aber gilt in gleicher Weise das Realisationsprinzip, was sich aus der Kontinuität in der Verwendung des Anschaffungswertes ergibt. Die Ausschüttung dieses Gewinnes gefährdet die nominelle Erhaltung des Kapitals in keiner Weise. Auch ein Vergleich der einzelnen Erfolgsrechnungen im Sinne einer Betriebskontrolle ist durchaus gegeben, da nicht nur der Betriebsgewinn von den Konjunkturerfolgen getrennt wird, sondern da die Errechnung und Trennung dieser beiden Erfolge in jeder Periode nach dem feststehenden Masstab der Realisation erfolgt. Allerdings ist hier schon auf zwei Mängel dieser reinen Anschaffungswertkontinuität für die vergleichbare Erfolgsrechnung hinzuweisen, ein Hinweis, der an dieser Stelle berechtigt ist, weil die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung und ihre Auswertung mit Hilfe des Periodenvergleichs zum Wesen der beschränkt statischen Theorie gehören. Der eine ergibt sich aus der Tatsache der Geldwertschwankungen und wird uns in der organischen Theorie noch näher beschäftigen. Die Statik sieht hierin keine große Fehlerquelle, da sie die gewöhnlichen Geldwertschwankungen für so unbedeutend hält, daß dadurch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aussergewöhnlichen Verhältnissen (Inflation) will sie durch entsprechende Rechnungsmethoden (Index) beikommen. Der zweite Mangel ergibt sich aus dem Wesen der Kontinuität des Anschaffungswertes und des daraus entstehenden Realisationsprinzips für die Erfolgsrechnung. Wertänderungen werden bis zum Umsatz ausgeschaltet, obwohl sie als solche längst Tatsache geworden sind. Sie kommen daher beim Realisationsprinzip als Gewinn oder Verlust unter Umständen in einer Periode zur Verrechnung, die gar keinen Anteil mehr an dieser Entwicklung hat. Hier führt also die Beibehaltung des alten Anschaffungswertes gegebenenfalls zu einer falschen Aufteilung des Gewinns auf die einzelnen Perioden insofern, als Realisation und wirtschaftliche Ursache der Wertentwicklung und somit der Gewinnentstehung periodisch auseinanderfallen können. Hieraus entsteht dann eine Störung der Vergleichbarkeit der periodischen Gewinne als Ausdruck der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsverhältnisse. Diese Frage wird uns bei Schmalenbach noch näher beschäftigen. Innerhalb der beschränkt statischen Theorie aber ist im Hinblick auf ihre Zielsetzung ein Abweichen von der Kontinuität des Anschaffungswertes im Sinne dieser dynamischen Erwägungen

nicht vertretbar. Als Ergebnis müssen wir also festhalten, dass in jeder Periode nach stets gleichen Grundsätzen bewertet wird, und dass diese Kontinuität des Anschaffungswertes sowohl bezüglich der Kapitalrechnung als auch in Verbindung mit dem Realisationsprinzip bezüglich der Erfolgsrechnung die Aufgaben erfüllt, die sich aus der theoretischen Zielsetzung der reinen Anschaffungswertbilanz ergeben, wobei schon angedeutet wurde, dass diese Ergebnisse als Konsequenz eines bestimmten theoretischen Ausgangspunktes dadurch im einzelnen noch keineswegs Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können.

b) Die Kontinuität in der Anwendung des Niederstwertprinzips im Hinblick auf die Darstellung der Kapitalverhältnisse und auf die Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung.

Eingangs haben wir erwähnt, dass die meisten Statiker bei der aus dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung sich ergebenden reinen Anschaffungswertbilanz nicht stehen bleiben. Sie lassen ein zweites Moment, die Frage der Gewinnermittlung, auf ihre Bilanz einwirken, und aus einer gewissen Vorsicht bei der Gewinnermittlung kommen sie zum Niederstwertprinzip. Während bei der reinen Anschaffungswertbilanz die Werte der vorhergehenden Bilanz ohne Rücksicht auf Marktpreisschwankungen übernommen werden, bildet beim Niederstwertprinzip der Anschaffungswert nur den Ausgangspunkt. Liegt der Tageswert darunter, so wird dieser niedrigere Wert eingesetzt, ist der Tageswert höher, behält man den Anschaffungswert bei. Es besteht also eine Wahl zwischen zwei Werten in der Weise, daß immer der niedrigste zur Anwendung gelangt. Nun haben wir gesehen, daß auch in diesem Falle eine Kontinuität besteht, weil die Wertgruppe stets die gleiche ist und die Wahl zwischen den beiden Werten dieser Wertgruppe in allen Perioden nach gleichbleibenden Grundsätzen vorgenommen wird. Durch den Uebergang zum niedrigeren Tageswert verschwindet aber ein Teil des investierten Kapitals aus der Bilanz, ohne daß dieser Kapitalverlust der Unternehmung schon realisiert ist. Gegenüber der reinen Anschaffungswertbilanz wird also die Kapitaldarstellung in diesem Falle zu ungünstig. Aber das Prinzip der Vorsicht gibt dem theoretisch unlogischen Niederstwertprinzip für die Kapitalbilanz nach beschränkt statischer Anschauung Sinn und Berechtigung. Man geht eben davon aus, daß die Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem niedrigeren Tageswert der Vermögensteile gefährdet ist und aus einer Darstellung, die uns zeigen soll, welche Vermögensteile als wirkliche Deckung für das investierte Kapital noch vorhanden sind, weggelassen werden kann. Die Kapitalbilanz in dieser Form stellt also in jedem Jahr die Kapitalverhältnisse der Unternehmung so dar, wie sie unter Berücksichtigung aller bis zum Bilanzstichtag wirksamen Momente u n g ü n s t i g s t e n f a l l s liegen können. Im Gegensatz zu einer willkürlichen Unterbewertung kommen eben in jeder Periode einheitlich nur die Kräfte zur Auswirkung, die den wirklichen Verhältnissen am Bilanzstichtage entsprechen, und in dieser stets gleichen Orientierung der Bewertung an den gegebenen Verhältnissen liegt die Kontinuität. Diese dadurch bedingte Einheitlichkeit der Kapitaldarstellungen, die alle von dem Prinzip der Vorsicht beherrscht sind, bedeutet auch

Vergleichbarkeit nach beschränkt statischer Auffassung, denn bei Wahrung aller Anforderungen, die sonst für die Vergleichbarkeit Vorbedingung sind, (Ausführlichkeit, formelle Kontinuität), kann der Vergleich der Kapitalbilanzen untereinander nicht dadurch unmöglich oder wertlos gemacht werden, dass man in jedem Jahr von den Verhältnissen ausgeht, wie sie sich bei der gegebenen Lage, d. h. bei den augenblicklichen Marktpreisen, am ungünstigsten gestalten können. In dieser fortlaufenden Verwendung des Niederstwertprinzips liegt die Stetigkeit in der Bewertung, die Kontinuität, die bezüglich der Kapitaldarstellung den Anforderungen einer vorsichtigen und auch vergleichbaren Rechnungslegung im beschränkt statischen Sinne entspricht.

Aber mit dieser vom Standpunkt der beschränkt statischen Bilanzauffassung befriedigenden Einwirkung der Bewertungskontinuität auf die Kapitalverhältnisse kann die Theorie sich nicht zufrieden geben. Sie muss darüber hinaus untersuchen, zu welchem Gewinnergebnis sie mit Hilfe dieses Verfahrens kommt, und ob dieser Gewinn den von ihr gestellten Anforderungen bezüglich der periodischen Vergleichbarkeit, so wie sie in diesem Rahmen verstanden wird, genügt. Wir sahen bereits, dass durch die sachgemässe Gliederung und durch die Kontinuität dieser Gliederung die formellen Voraussetzungen für eine Wirtschaftlichkeitskontrolle im Sinne dieser Theorie geschaffen sind. All diese Vorteile werden hinfällig, wenn der ausgewiesene Gewinn oder Verlust materiell nicht geeignet ist, über Stand und Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität etwas auszusagen. Bekanntlich ergibt sich der Gewinn im Sinne dieser Theorie aus ihrer nominellen Auffassung, d. h. „Gewinn ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des zu Beginn der Geschäftsperiode ausgewiesenen Eigenkapitals und dem Nominalbetrag des am Schluss vorhandenen Eigenkapitals".[62]) Ein derartiger Gewinn steht im Dienste der nominellen Kapitalerhaltung und wird rechnungsmässig erreicht durch die kontinuierliche Einsetzung des Anschaffungswertes. Ob hinter dem Nominalkapital auch die gleiche Sustanz steht, berührt den Statiker in Zeiten geringer Geldwertänderungen nicht, denn diesem unvermeidlichen Risiko soll der Kapitalgeber durch Risikoprämien und Rückstellungen Rechnung tragen. Wenn auch die Statiker diesen Gewinn als unbedingt richtig ansehen, so sagen sie doch, dass er in seine Komponenten zerlegt werden muss, um für eine Wirtschaftlichkeitskontrolle brauchbar und mit früheren Ergebnissen vergleichbar zu sein. So sehen wir aus dem Schema von Le Coutre, dass er nicht nur die ausserordentlichen von den ordentlichen Gewinnen trennt, sondern dass er insbesondere auch die Konjunkturerfolge gesondert ausweist. Ein Konjunkturgewinn, der im Steigen, ein Konjunkturverlust, der im Fallen der Erlöse zum Ausdruck kommt, muss eben vom normalen Betriebsgewinn getrennt werden, um die periodische Vergleichbarkeit zu sichern und Fehlschlüsse zu vermeiden. Auf diese Weise kommen wir durch die Stetigkeit in der Verwendung des Anschaffungswertes und durch eine entsprechende Erfolgsspaltung in den einzelnen Perioden zu durchaus gleichartigen und vergleichbaren Ergebnissen. Nun fragt es sich, ob das bei der Kontinuität in der Anwendung des Niederstwert-

62) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 31.

prinzips auch der Fall ist. Man kann auch hier trotz aller Inkonsequenz von einer Gleichartigkeit der Periodengewinne sprechen, denn die imparitätische, inkonsequente Behandlung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bleibt ja in jedem Jahr gleich. Eine willkürliche d. h. bewusste Unterbewertung unter die gegebenen Werte des Niederstwertprinzips findet nicht statt. Zunächst aber besteht die Tatsache, dass die Markteinflüsse in dem einen Jahr auf den Gewinn einwirken, während sie ihn im nächsten Jahr unberührt lassen, weil es zufällig Steigerungen sind. Man könnte natürlich auch hier wieder sagen, dass der Gewinn in jedem Jahr „vorsichtig" ermittelt worden ist, und dass seine Ausschüttung die absolute Kapitalerhaltung nicht gefährdet. Im Zusammenhang mit diesen Argumenten ist zunächst auf Nicklisch hinzuweisen, der im Gewinn einen vorsichtig zu ermittelnden Ertragsrest sieht, der nicht Masstab der Wirtschaftlichkeit sein kann. „Nicklisch sieht den Gewinn als Ertragsrest an. Er muss deshalb darauf bedacht sein, dass der Ertrag nicht höher errechnet wird, als er tatsächlich ist, damit nicht der Ersatz für die Kosten als Ertrag verteilt wird. Er muss deshalb dem Grundsatz der Vorsicht grosse Bedeutung beilegen. Das geschieht zum grossen Teil auf Kosten der Vergleichbarkeit der Periodenergebnisse. Da aber der Nicklische Gewinnbegriff die Eigenschaft der Masstäblichkeit nicht besitzt, ist die Eigenschaft der Vergleichbarkeit ebenfalls entbehrlich".[63]) Ferner ist hier auf Rieger hinzuweisen, der den Periodengewinn als mehr oder minder willkürliche, nie genau bestimmbare Abschlagszahlung auf den Totalgewinn[64]) ansieht und daher dem Prinzip der Vorsicht auch ohne Rücksicht auf die Vergleichbarkeit nachgeht. Andere Statiker aber, und hier wiederum besonders Le Coutre, sind mit den Anforderungen, die von obiger Seite an den Periodengewinn gestellt werden, keineswegs zufrieden, wollen sie doch aus seiner Höhe und aus seiner Entwicklungstendenz einen zuverlässigen Masstab gewinnen, um sich die Erfahrungen der Vergangenheit für die zukünftige Betriebspolitik nutzbar zu machen. Innerhalb ihres Gedankenkreises der nominellen Kapitalrechnung ist ihnen diese Möglichkeit gegeben, indem sie in ihrer V. u. G.-Rechnung nicht nur, wie dies bei der Anschaffungswertbilanz schon geschieht, die realisierten Konjunkturgewinne und -Verluste gesondert ausweisen, sondern darüber hinaus die nicht realisierten Verluste aus dem Niederstwertprinzip der Erfolgsrechnung in jedem Jahr gesondert belasten. Dann erhalten sie den „verteilungsfähigen" Gewinn im Sinne des Niederstwertprinzips, ohne sich des Vorteils zu begeben, alle Ausseneinflüsse vom Betriebsgewinn ihrer Auffassung zu trennen. Auf diese Weise besteht trotz der Anwendung des Niederstwertprinzips die Möglichkeit, in jeder Periode den eigentlichen Betriebsgewinn zur Darstellung zu bringen, wodurch auch die Vergleichbarkeit dieser Erfolgsziffern gesichert wird. Zwar wird der nicht realisierte Verlust im Gegensatz zur reinen Anschaffungswertbilanz durch Einsetzen des niedrigeren Tageswertes vorweggenommen. Tritt er nun im folgenden Jahr wirklich ein, so vermindert er dann den Gewinn der reinen Anschaffungswertrechnung, während er beim Niederstwertprinzip ja schon berücksichtigt war. Tritt er nicht ein, d. h. steigen die Preise

63) Hax: Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 1926. Seite 84.
64) Rieger, a. a. O. Seite 231.

wieder, so bleibt diese Steigerung in beiden Fällen unberückschtigt, solange nicht realisiert wird. Eigentlich könnte ja beim Niederstwertprinzip bei wieder steigenden Tagespreisen bis zum Anschaffungswert als Grenze wieder heraufgegangen werden. Durch dieses Verfahren würde dann in der jetzigen Periode ein unrealisierter Gewinn in der Höhe errechnet, in der sich der vorweggenommene unrealisierte Verlust wahrscheinlich als zu hoch erweist, gemessen an den heutigen Tagespreisen. Ein derartiger Erfolg müsste natürlich gesondert ausgewiesen werden. In der Regel aber verzichtet man auf diese Werterhöhung, sodass sich bei eintretenden Wertsteigerungen durch das erweiterte Niederstwertprinzip gegenüber der reinen Anschaffungswertrechnung kein Unterschied ergibt, solange nicht realisiert wird. Wird nun tatsächlich verkauft, so ergibt sich in beiden Fällen ein verschiedener Gewinn, d. h. in dem einen Falle die Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Verkaufserlös, im zweiten die Differenz zwischen Niederstwert und Verkaufserlös. Hier ist der Gewinn also höher um den vorweggenommenen Verlust, der ja tatsächlich nicht eingetreten ist; denn man hatte durch die Vernachlässigung der wiedererfolgten Wertsteigerung eine stille Reserve gelegt, die jetzt zugunsten des Gewinns aufgelöst wird. Das Gesamtergebnis bleibt zwar das gleiche, aber für die Vergleichbarkeit ist die Tatsache entscheidend, dass bei beiden Verfahren die einzelnen Periodengewinne divergieren. Nun sahen wir, dass der Gewinn, wie er sich aus der reinen Anschaffungswertrechnung ergibt, für eine Wirtschaftlichkeitskontrolle nach beschränkt statischer Auffassung verwendbar und insoweit auch vergleichbar ist, als eine entsprechende Aufgliederung vorgenommen wird. Soll das im gleichen Umfange vom Gewinn auf Grund des Niederstwertprinzips gelten, so ist hier eine Zerlegung in seine Komponenten noch ungleich wichtiger, wenn nicht ein Konglomerat von Betriebsgewinn, Konjunkturgewinn, nicht realisierten Verlusten und aufgelösten stillen Reserven entstehen soll. Bei der Kontinuität des Anschaffungswertes werden die Markteinflüsse nach oben und nach unten erst bei Realisation festgestellt und vom Betriebserfolg gesondert. Beim Niederstwertprinzip wird durch den Uebergang vom Anschaffungs- zum niedrigeren Tageswert der nicht realisierte Verlust sofort berücksichtigt und kann hier auch gesondert ausgewiesen werden. Die Differenz, die sich zwischen beiden Verfahren bei Realisation ergibt, bedarf ebenfalls eines gesonderten Ausweises. Sieht man im Periodenerfolg auf Grund der Anschaffungswertrechnung das Ergebnis, das bei einer Wirtschaftlichkeitskontrolle in beschränkt statischem Sinne als einzelnes und bei kontinuierlicher Verwendung des Anschaffungswertes auch im Vergleich untereinander verwendbar ist, so kann man weiter sagen, dass beim Niederstwertprinzip grundsätzlich die gleiche Erfolgs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse möglich ist, entsprechende Erfolgsspaltung vorausgesetzt. Das der Wirtschaftspraxis entnommene Prinzip der Vorsicht führt also zwar zu anderen Bewertungsgrundsätzen als bei der reinen Anschaffungswertbilanz, aber die Kontinuität in der Anwendung dieser Bewertung ist in beiden Fällen gewährleistet, und die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung können auch beim Niederstwertprinzip trotz des an sich inkonsequenten Verfahrens so gestaltet werden, dass sie den Rahmen der beschränkt statischen Theorie nicht sprengen.

So sehen wir also, dass bei der Bewertung im Rahmen dieser Theorie in jeder Periode nur die wirklichen Wertverhältnisse des Bilanzstichtages berücksichtigt werden, und zwar jeweils soweit, wie es der Zielsetzung dieser Theorie entspricht. Auf diese Weise kommen wir in jeder Periode zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen, und die daraus sich ergebenden Kapital- und Erfolgsrechnungen sind ebenfalls gleichartig und vergleichbar, wobei die Vergleichbarkeit der Erfolgsziffern durch eine entsprechende Aufspaltung unterstützt wird.

c) Die materielle Abschreibungskontinuität in der beschränkt statischen Theorie.

aa) Die Abschreibungskontinuität in der reinen Anschaffungswertbilanz.

Bei der Behandlung der Kontinuität der Abschreibungsform wiesen wir darauf hin, dass besonders Le Coutre für die indirekte Abschreibung und ihre Kontinuität eintritt, weil nur so die ursprünglich investierten Werte und die Abschreibungspolitik erkennbar seien. Le Coutre sieht in der jährlichen Abschreibung zusätzliches Eigenkapital, dem in der Regel liquide Vermögensteile gegenüberstehen sollen, um die rechtzeitige Ersatzbeschaffung aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Diese Ansicht müssen wir ablehnen [65]), aber sie ist nach beschränkt statischer Auffassung entscheidend für die Bemessung der jährlichen Abschreibungen.

Le Coutre sagt wörtlich [66]): „Demgegenüber ist es unerheblich, in welcher Form und Höhe der einzelne Betrieb – etwa nach seinen Anschauungen über die Lebensdauer der einzelnen Vermögensteile oder der von ihm befolgten Gewinnpolitik – die Abschreibungen bemisst. Wer wenig abschreibt, behält eben wenig liquidiertes Kapital in seinem Betriebe zurück, aber eben dieser zurückbehaltene Teil stellt liquidiertes und neu investiertes Kapital dar, dessen Verbleib kontrolliert werden muss". Man verlangt also lediglich, dass die Praxis das, was sie tut, auch offenlegt. Dennoch aber ergeben sich aus der Grundidee dieser Theorie bezüglich der Bemessung der Abschreibungen bestimmte Forderungen, die auf ihre Kontinuität hin zu untersuchen sind. Zunächst einmal wird verlangt, dass die Anlagen, die in der Kapitalbilanz erscheinen, auch als vollwertige Kapitaldeckung im Sinne der Anschaffungswertrechnung angesehen werden können. Das aber bedeutet, dass die tatsächliche Abnutzung unbedingt in Abzug zu bringen ist. Hier sind also zum Zwecke einer brauchbaren Kapitaldarstellung nicht nur der betriebsbedingte, sondern auch jeder aussergewöhnliche Verschleiss, plötzliche Ueberholung, Explosionsschäden usw. jeweils der betreffenden Periode ganz zu belasten, weil man nur so zu einem brauchbaren Wert für die Kapitalbilanz gelangt. Diese Orientierung der Aufwandsrechnung an der Kapitaldarstellung wird den Anforderungen einer vergleichbaren Erfolgsrechnung nicht ohne weiteres gerecht, denn alles, was im Hinblick auf die Kapitalrechnung abgeschrieben werden muß, wird ohne Rücksicht auf die eigentliche Ursache der betreffenden Periode belastet. Aber wenn hier die Abschreibung in erster Linie die

65) Vergl. die Ausführungen auf Seite 26.
66) Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Seite 9.

Aufgabe erfüllen soll, die Anlagewerte jeweils auf den Stand zu bringen, wie es im Interesse der Darstellung der wirklichen Kapitalverhältnisse nötig ist, so trägt dieser Gesichtspunkt durchaus wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung und ist in jeder Periode grundsätzlich der gleiche. Etwaige Störungen, wie sie sich aus einer derartigen Abschreibung für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergeben, werden im Rahmen dieser Theorie durch eine entsprechende Aufspaltung der Abschreibungen beseitigt. So finden wir z. B. bei Le Coutre in der V. u. G.-Rechnung einen Posten für „nachträgliche Abschreibungen". Auf diese Weise sollen eben Verluste, die im Hinblick auf die Kapitalverhältnisse (Kapitalerhaltung) unbedingt in der betreffenden Periode zu verrechnen waren, die aber kein periodischer Betriebsaufwand im gewöhnlichen Sinne sind, von dem Betriebsergebnis ferngehalten werden, wodurch dessen Vergleichbarkeit gewahrt bleibt.

Was für die Abschreibungen bei den Anlagen ausgeführt wurde, gilt in entsprechender Weise für die Verrechnung der Ausfälle bei den Debitoren. Auch hier ist grundsätzlich die Kapitalrechnung Massstab für das, was in jeder Periode als Verlust abzubuchen ist, sodass diese Abschreibungen durchaus einheitlichen Gesichtspunkten in jeder Periode entspringen. Die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung sucht man in zweiter Linie dann wieder dadurch zu erreichen, dass man für die normalen Ausfälle den gewöhnlichen, d. h. erfahrungsgemäss bestimmten Delkrederesatz kontinuierlich als Betriebskosten verrechnet, während aussergewöhnliche Ausfälle in der V. u. G.-Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Also auch hier kommt die mitunter ungleiche Belastung durch eine entsprechende Aufwandsspaltung gesondert zur Darstellung, um auf diese Weise eine Vergleichbarkeit der einzelnen Periodengewinne zu ermöglichen.

Aber auch bezüglich der Abschreibungen bei normalen Betriebsverhältnissen lassen sich aus der Theorie bestimmte Schlüsse ziehen. Wenn Le Coutre z. B. verlangt, dass in der Regel dem Abschreibungsbetrag der Passivseite auf der Aktivseite entsprechend flüssige Mittel gegenüber stehen, so hat dieser Vergleich nur einen Sinn, wenn die jährliche Abschreibung anknüpft an die tatsächliche Umwandlung von Anlage in Umlaufsvermögen, wie sie sich aus dem Produktions- und Umsatzprozess ergibt. Sollen also die jährlichen Abschreibungsquoten uns über die Ansammlung von „zusätzlichem Eigenkapital" und ihre Anlage in liquide Vermögensgegenstände zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung überhaupt etwas aussagen, muss man von der tatsächlichen Abnutzung ausgehen. Wird beispielsweise der Abschreibungsbetrag auf der Passivseite bewusst zu hoch eingesetzt, so kann auch Le Coutre nicht verlangen, dass auf der Aktivseite zwecks Ersatzbeschaffung entsprechend flüssige Mittel bereitzustellen sind, denn die Umwandlung von Anlage- in Umlaufsvermögen hat in dieser Höhe ja garnicht stattgefunden, und eine Ersatzbeschaffung steht auch nicht so nahe bevor, wie man aus der Abschreibung annehmen könnte. Also selbst bei Anerkennung dieses fragwürdigen Ausgangspunktes ergäbe sich hieraus die Folgerung, dass die Abschreibungsquote in allen Perioden nach der tatsächlichen Abnutzung zu bemessen ist. Hierin liegt eine Stetigkeit in der Abschreibung, eine Abschreibungskontinuität, denn es wirkt einheitlich der Anlageverzehr auf den Betriebsgewinn ein, der in den einzelnen Perioden durch die

Betriebstätigkeit tatsächlich entstanden ist. Das bedeutet keineswegs, dass in jeder Periode die Quote gleichbleiben müsse, denn ein Schwanken der Abschreibungen infolge verschiedener Betriebstätigkeit und der dadurch hervorgerufenen Abnutzung widerspricht der Kontinuität nicht. Bei diesen – sagen wir einmal durch die Produktionstätigkeit bedingten – Abschreibungen ist im Gegensatz zu den aussergewöhnlichen Abschreibungen eine Erläuterung ihrer Schwankungen und eine Absonderung von dem Betriebserfolg nicht vorzunehmen; denn in diesen Schwankungen kommen ja die verschieden hohen Betriebskosten der einzelnen Perioden und somit die abweichenden Betriebsergebnisse zum Ausdruck. Eine Störung der Vergleichbarkeit entsteht also hier keineswegs. Sie wird erst dadurch hervorgerufen, dass das, was zur „Richtigstellung der Buch- und Bilanzwerte vorgenommen und als Verlust verrechnet wird"[67]) nicht oder nur selten mit den „kalkulativen Abschreibungen"[68]) übereinstimmt. Dieser Zwiespalt ergibt sich, wie wir bereits sahen, bei der beschränkt statischen Theorie besonders daraus, dass die Bilanzwerte und mit ihnen die Abschreibungen im Dienste der Kapitaldarstellung stehen, sodass dort nach einem Masstab abgeschrieben wird, der für die Bemessung der Abschreibungen als eigentlicher Betriebsaufwand keine Geltung besitzt. „Beim Abschluss werden deshalb die verkalkulierten Abschreibungen gegen die bilanzmässigen Abschreibungen aufgerechnet; die sich ergebende Differenz wird als Gewinn oder Verlust weiterbehandelt".[69]) Müssen also aus bereits dargelegten Gründen oder zur Berichtigung von Schätzungsfehlern die Abschreibungen auf die Bilanzwerte grösser oder kleiner sein als die in der Kalkulation verrechneten Abschreibungen, so ist dieser Unterschied entweder als „nachträgliche Abschreibungen"[70]) unter Verlust oder als „Erlös aus Ueberabschreibungen"[71]) unter Gewinn gesondert aufzuführen. Auf diese Weise wird natürlich der Periodengewinn im Falle einer nachträglichen Abschreibung um einen Betrag gekürzt, der vom wirtschaftlichen Standpunkt bereits in früheren Perioden hätte verrechnet werden müssen. Ebenso stellt der Erlös aus Ueberabschreibungen keinen Gewinn der betreffenden Periode dar, sondern er ist bedingt durch die zu starke Belastung vorhergehender Perioden. Aber trotz dieser Mängel werden durch dieses Verfahren in jedem Jahr die als „Kosten"[72]) (Aufwand) verrechneten Abschreibungen in ihrer tatsächlichen (natürlich geschätzten) Höhe ausgewiesen. Hieraus ergibt sich die Kontinuität bezüglich der Abschreibungen nach beschränkt statischer Auffassung. Einerseits will man schon aus Gründen einer gleichmässigen und richtigen Preispolitik die Selbstkostenrechnung fortlaufend nach den gleichen Grundsätzen aufmachen, also auch möglichst mit den gleichen Abschreibungskosten belasten, andererseits werden sämtliche aussergewöhnlichen Anlageentwertungen (zum Beispiel durch technische Ueberholung, Explosion usw.) sowie die Berichtigung von Schätzungsfehlern nach oben und unten von den „Normalabschreibungen" getrennt. Da dies in jedem Jahr geschieht, ist die Kontinuität der Abschreibungen und auch die Ver-

67) Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde. Bd. I, Seite 64.
68) Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde. Bd. I, Seite 63.
69) Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde. Bd. I, Seite 81.
70) Vergl. Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Schema d. V. u. G.-Rechnung, S. 46 f.
71) Vergl. Le Coutre: Zeitgemässe Bilanzierung. Schema d. V. u. G.-Rechnung. S. 46 f.
72) Ausdrucksweise von Le Coutre.

gleichbarkeit der Ergebnisse sowohl der Kapital- als auch der Erfolgsrechnung in beschränkt statischem Sinne gewahrt. Natürlich belastet der Gesamtbetrag der (getrennt ausgewiesenen) Abschreibungen die einzelnen Perioden durchaus verschieden; denn frühere Schätzungsfehler, aussergewöhnliche Anlageschäden usw. werden ja zu Lasten des jeweiligen Periodengewinns verrechnet. Von einer ausschliesslich betriebsbedingten Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer kann also nicht gesprochen werden, sodass der sich ergebende Gewinn als summarisches Endergebnis ein Urteil über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum Vorjahre nicht ohne weiteres zulässt. Die Grundsätze für die Abschreibungen in ihrem Gesamtbetrage werden eben von der Kapitalrechnung abgeleitet. Alles, was nicht mehr geeignet ist, dem investierten Kapital als Vermögensteil gegenübergestellt zu werden, muss eben in der betreffenden Periode abgeschrieben werden. Insofern wird also in allen Perioden nach den gleichen Grundsätzen abgeschrieben, und die Kapital- und Vermögensdarstellung, die sich hieraus ergibt, ist durchaus mit früheren Rechnungen vergleichbar. Die Vergleichbarkeit des Erfolges wird durch die scharfe Trennung der aussergewöhnlichen von den normalen Abschreibungen und nicht zuletzt durch die Kontinuität der Abschreibungsform aufrecht erhalten.

Zum Schluss bleibt noch die Frage, was aus dieser materiellen Abschreibungskontinuität statischen Gepräges wird, wenn der Marktpreis der Anlagen sich verändert. Nach beschränkt statischer Auffassung ist bekanntlich unbedingt am Anschaffungswert festzuhalten und auch von diesem Wert abzuschreiben. Sind durch die Abschreibungen die Anschaffungskosten der Anlagen gedeckt, so haben die Abschreibungen ihren Zweck erfüllt; jedes Mehr ist Gewinn. Die Kontinuität kommt also darin zum Ausdruck, dass in allen Perioden ohne Rücksicht auf die Marktpreisschwankungen vom tatsächlichen Anschaffungswert abgeschrieben wird. Zu untersuchen bleibt, wie sich diese wertmässige Kontinuität auf die periodische Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Die Vergleichbarkeit der Kapitalrechnung in beschränkt statischem Sinn wird keineswegs zerstört; denn jede Bilanz ist in gleicher Weise eine Rechnungslegung über den investierten Kapitalbetrag und über die Anlage dieses Kapitals in Vermögen. Dabei zeigen die Vermögenswerte als Höchstbetrag jeweils das, was wirklich darin investiert wurde, während das, was davon tatsächlich als verloren gilt, eben in jeder Periode einheitlich abgeschrieben wird. Vergleichbar aber ist ausserdem der sich ergebende Gewinn, da der Gewinnbegriff einheitlich ist, sodass bezüglich der Abschreibungen in jeder Periode in gleicher Weise das als Gewinn erscheint, was über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Anlageabnutzung hinausgeht. Die Berücksichtigung von Marktpreisschwankungen würde ausserdem dem Prinzip der Realisation der reinen Anschaffungswertbilanz widersprechen. Ergibt sich eben, dass der Erlös der Produkte die Abschreibungskosten zum Anschaffungswert nicht deckt, dann ist dieser Verlust Wirklichkeit geworden, er ist realisiert. Ebenso ist es bei Preissteigerungen. Einheitlichkeit und Willkürfreiheit der Rechnung, Vergleichbarkeit der Abschreibungsbeträge von den tatsächlichen Anschaffungskosten und Vergleichbarkeit des aus der stets gleichen, nominellen Rechnung sich ergebenden Gewinns ist also nach beschränkt statischer Auffassung bei ihren Abschreibungen vom Anschaffungswert trotz eintretender Wertschwankungen nicht ge-

stört. Bei der dynamischen, besonders aber bei der organischen Theorie werden wir allerdings sehen, dass zunächst einmal die Vergleichbarkeit der Abschreibungsbeträge verloren geht, wenn die einzelnen Anlagen einem verschiedenen Preisniveau entstammen. Ausserdem wird auch die Vergleichbarkeit des Gewinns zerstört. Bei Preissenkungen z. B. vergütet der Markt die Abschreibungskosten nur auf Grund der niedrigen Tageswertbasis, sodass der Gewinn bei Abschreibungen vom höheren Anschaffungswert durch die alten Kosten geschmälert wird. Selbst dann, wenn man den nominellen Standpunkt akzeptiert, muss man zugeben, dass der so geschmälerte Gewinn nicht mehr die reine Betriebstätigkeit zum Ausdruck bringt. Trotz gleichbleibender Betriebsleistung führt eben die durch veränderte Marktverhältnisse bedingte Preissenkung zu einer Schmälerung des Erlöses. Bei Preissteigerungen liegt der Fall umgekehrt, sodass der Gewinn hier entsprechend höher wird. Aber dies ist keineswegs der Ausdruck einer grösseren oder geringeren Wirtschaftlichkeit der betreffenden Periode. Wir sehen also hier, dass trotz der Kontinuität der Abschreibung vom tatsächlichen Anschaffungswert und trotz des aus dem nominellen Denken entstehenden einheitlichen Gewinnbegriffs gegebenenfalls die Vergleichbarkeit verloren gehen kann. Natürlich ist auch hier wiederum darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht und teilweise im Rahmen dieser Theorie angewandt wird, die Ausseneinflüsse, also in erster Linie die konjunkturbedingten Preisschwankungen, in der Erfolgsrechnung vom eigentlichen Betriebsgewinn abzusondern. Jedenfalls ist die materielle Abschreibungskontinuität also solche gewahrt, denn die Grundsätze, die die Abschreibungen nach Menge und Wert bestimmen, sind in jeder Periode gleich. Da sie in erster Linie der nominellen Kapitalrechnung entnommen sind, ist als Ziel auch deren Vergleichbarkeit gewahrt, während für die Erfolgsrechnung die Möglichkeit besteht, durch eine Trennung der normalen von den aussergewöhnlichen Abschreibungen die periodische Vergleichbarkeit zu sichern. Darüber hinaus wäre dann, wenn infolge veränderter Marktverhältnisse die Erlöse eine höhere oder niedrigere Vergütung erbringen, als es der Abschreibung auf den alten Anschaffungswert entspricht, im Interesse eines vergleichbaren Betriebsgewinns diese Differenz als Ausseneinfluss abzusondern. Entscheidend aber ist, dass die Abschreibungen in jeder Periode nach den gleichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen werden, die sich aus der Zielsetzung dieser Theorie ergeben.

bb) Niederstwertprinzip bei Anlagen und Abschreibungskontinuität.

Bei der Behandlung der Bewertungskontinuität sahen wir, dass trotz der inkonsequenten und schwankenden Belastung des Periodengewinns beim Niederstwertprinzip dennoch durch eine entsprechende Erfolgsspaltung die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung im Rahmen der beschränkt statischen Auffassung gewahrt werden kann. Hierbei haben wir von der Bewertung der Vermögensgegenstände schlechthin gesprochen. Aber jetzt werden wir sehen, dass sich bei Anwendung des Niederstwertprinzips für die Abnutzungsgegenstände hier ein Sonderproblem ergibt. Ausgangspunkt bildet der Anschaffungswert der Anlagen, von dem auch zunächst abgeschrieben wird. Steigt

der Wert der Anlagen, so bleibt das unberücksichtigt, sodass sich ein Unterschied gegenüber der reinen Anschaffungswertbilanz nicht ergibt. Sinkt aber der Marktpreis der Anlagen, so wird in der Bilanz vom Anschaffungs- zum niedrigeren Tageswert (unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutzung) übergegangen. Das widerspricht nicht unserem Begriff der Bewertungskontinuität, denn wir haben gesehen, dass trotz der ungleichen Behandlung unrealisierter Gewinne und Verluste in der Verwendung des niedrigeren Tageswertes insofern eine Bewertungsstetigkeit liegt, als jede willkürliche Unterbewertung unterbleibt. Es ist nun noch zu untersuchen, wie sich das Niederstwertprinzip bei den Anlagen in Verbindung mit den Abschreibungen auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung auswirkt. Beim Uebergang zum niedrigeren Tageswert wird die Differenz gegenüber dem vorhergehenden Bilanzwert der betreffenden Periode als Verlust belastet. Hierzu fehlt an sich im Hinblick auf die betriebliche Tätigkeit dieser Periode jede Berechtigung, denn sie musste die Anlagen in der bestehenden Form und zu ihrem vollen Werte übernehmen, und es ist nicht die Folge einer schlechteren Wirtschaftlichkeit dieser Periode, dass der Marktpreis dieser Anlagen jetzt gesunken ist. Aber aus dem Prinzip der Vorsicht bei der Gewinnermittlung will man diesen Verlust sofort abbuchen, um eine Gewinnverteilung in entsprechender Höhe zu verhindern. Um dennoch dem Gewinn seine Masstäblichkeit für die Wirtschaftlichkeit nicht zu nehmen, bringt man diesen Sonderverlust getrennt zur Darstellung und kann so den eigentlichen Betriebsgewinn nach beschränkt statischer Rechnung genau ersichtlich machen und mit den früheren Ergebnissen vergleichen. Aber neben dieser aussergewöhnlichen Belastung der einen Periode ergeben sich noch Auswirkungen auf die Höhe der zukünftigen Abschreibungen, denn es bleibt jetzt nur noch der niedrigere Restwert für die Abschreibungen übrig. Wird dieser Betrag auf die restliche Lebensdauer aufgeteilt, so ist die Belastung der folgenden Perioden mit Abschreibungskosten nominell geringer als die vorhergehenden Jahre. Es entsteht nun die Frage, ob durch den jetzt niedrigeren jährlichen Abschreibungs b e t r a g die Kontinuität gestört ist. Das ist nicht der Fall, denn die Abschreibungen werden auch jetzt den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprechend nach stets gleichen Grundsätzen vorgenommen, d. h. der Restwert wird der Abnutzung entsprechend auf die restliche Lebensdauer der Anlage verteilt. Wenn wir die Nominalbeträge vergleichen, so ergibt sich zweifellos eine geringere Belastung als in den früheren Perioden, sodass man annehmen müsste, ein entsprechend höherer Gewinn würde nun ein falsches, d. h. im Vergleich zu früher zu hohes Betriebsergebnis vortäuschen. Das ist aber in Wirklichkeit nicht so, denn es ergibt sich hier die Vergleichbarkeit, die wir als besonderes Merkmal der Tageswertabschreibungen später behandeln. Der Wert der Anlagen ist also durch die Einsetzung des niedrigeren Tageswertes dem neuen Preisniveau angepasst worden, das gleiche gilt für die hierauf berechneten Abschreibungen. Dass sie nominell niedriger sind, ist insofern berechtigt, als der Erlös für die Produkte infolge der allgemein niedrigeren Herstellungskosten in der Regel in gleicher Weise sinkt, sodass der jetztige Betriebsgewinn auf Grund der niedrigeren Abschreibungsbeträge und der ebenfalls niedrigeren Erlöse durchaus mit dem Ergebnis früherer Jahre vergleichbar ist. Gestört wurde die Vergleichbarkeit nur in dem Jahre, in dem man die gesamte Wertminderung durch

Marktpreissenkung ganz der V. u. G.-Rechnung belastete, was aber durch eine entsprechende Kosten- und Verlustspaltung ausgeglichen werden kann.

Eine zweite Möglichkeit besteht nun darin, den Restbetrag um die gleichen Abschreibungsbeträge zu kürzen wie bisher. Das hat aber für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung den Nachteil, dass in den ersten Perioden den nominell gleichen Abschreibungen wahrscheinlich gesunkene Erlöse gegenüberstehen. Ausserdem wird auf die eigentliche Lebensdauer keine Rücksicht genommen, sodass die Anlage vorzeitig abgeschrieben wird und die Belastung in den letzten Jahren fehlt. Hierbei würde es sich also um eine Abschreibung handeln, die bewusst über die wirklichen Verhältnisse hinausgeht, also bewusst von den früheren Abschreibungsgrundsätzen abweicht, sodass hier eine Kontinuität nicht gegeben ist. Auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung wird zerstört, weil besonders in den letzten Perioden wegen der übermässigen Abschreibungen der vorhergehenden Perioden eine Belastung überhaupt nicht eintritt, obwohl die Anlage noch ihre Leistung vollbringt.

Anders liegt der Fall bei einer Steigerung der Marktpreise für Anlagen. Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Anlagen mit ihrem Anschaffungswert in der Bilanz stehen, sodass also die Marktpreise über den Anschaffungswert steigen, oder ob gemäss dem Niederstwertprinzip ein früher niedrigerer Tageswert eingesetzt wurde und die jetztige Preissteigerung nicht an dem Anschaffungswert, sondern an diesem alten Tageswert gemessen wird. Im letzten Falle wäre theoretisch eine Heraufsetzung bis zur Höhe des eigentlichen Anschaffungswertes möglich. Hierdurch würde sich ein ausserordentlicher Gewinn ergeben, der vom Betriebsgewinn getrennt ausgewiesen werden müsste. Für die Absreibungen würde, solange die Marktpreise nicht über den Anschaffungswert steigen, bezüglich der Kontinuität und Vergleichbarkeit der Periodengewinne dasselbe gelten wie für die Tageswertabschreibung, da es sich ja um eine Abschreibung vom Tageswert handelt. Aber diese Heraufsetzung des Anlagewertes bis zur Höhe des Anschaffungspreises findet in der beschränkt statischen Theorie schon deshalb keinen Anklang, weil das Prinzip der Vorsicht bezüglich der Gewinnermittlung und Kapitalerhaltung dem widerspricht. Diese Wertsteigerung bleibt daher genau so unberücksichtigt wie in dem Falle, wo der Marktpreis über den in der Bilanz stehenden Anschaffungswert steigt. In beiden Fällen ändert sich also der Bilanzwert nicht, und infolgedessen bleiben auch die Abschreibungen ohne Rücksicht auf die Steigerung des Anlagewertes gleich. Hier kommt eben das nominelle Denken insofern wieder zum Ausdruck, als man die Aufgabe der Abschreibungen darin sieht, die Anschaffungskosten wieder hereinzubringen. Wegen des gleichbleibenden Abschreibungsbetrages ist nominell die Belastung der einzelnen Perioden ebenfalls gleich, aber bezüglich der Vergleichbarkeit des Gewinns ergibt sich hier das gleiche Bild mit umgekehrten Vorzeichen wie bei einer Wertsenkung in Verbindung mit der Abschreibung vom alten Anschaffungswert. Abgeschrieben wird nach wie vor von dem niedrigen Bilanzwert, wobei es im Prinzip gleichgültig ist, ob dies der Anschaffungs- oder ein alter Tageswert des Niederstwertprinzips ist. Auf der anderen Seite aber wird in der Regel der Marktpreis der Produkte infolge der allgemein höheren Herstellungskosten steigen. Bei jedem Verkauf er-

zielt unser Betrieb also dadurch einen höheren Gewinn, dass er auf Grund seiner nominellen Einstellung die Abschreibungskosten zu Anschaffungspreisen verrechnet, obwohl der Markt ihm die Kosten auf Grund der höheren Tageswerte vergütet. Dass es sich hierbei im Sinne der beschränkt statischen Theorie um echten Gewinn handelt, steht ausser Frage, denn der Gewinn wird gemessen am nominellen Kapitalbetrage, und die Abschreibungen haben nur diesen Betrag zu decken. Dass aber diese Steigerung des Gewinns gegenüber den früheren Perioden und auch gegenüber anderen Betrieben nicht Ausdruck steigender Wirtschaftlichkeit ist, ist ebenso klar und bei einer Erfolgsanalyse zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit unbedingt zu beachten. So sehen wir also, dass trotz nominell gleicher Belastung der einzelnen Perioden die Einwirkung auf den Gewinn durch veränderte Verhältnisse von der Marktseite her sehr verschieden sein kann, wodurch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung besonders bei starken Wertschwankungen gestört wird. Trotz einer der Betriebstätigkeit angemessenen Abschreibung und trotz Kontinuität in dieser Abschreibung stellt sich der Mangel ein, weil er bei Wertschwankungen mit der Abschreibung vom Anschaffungswert als solcher verbunden ist. Diese Störung der Vergleichbarkeit wird allerdings insofern beseitigt, als man im Rahmen der beschränkt statischen Theorie bemüht ist, die Markteinflüsse nach stets gleichen Gesichtspunkten vom eigentlichen Betriebsergebnis zu trennen.

Als Ergebnis können wir auch hier feststellen, dass in der Verwendung des Niederstwertprinzips bei den Anlagen auch hinsichtlich der Abschreibungen insofern eine Kontinuität besteht, als die Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze in allen Perioden gleich sind und jede willkürliche Unterbewertung vermieden wird.

E. Die Wahrung der Bilanzidentität.

Eine besondere Bedeutung kommt dieser Frage auch hier nicht zu. Dem System der doppelten Buchhaltung und den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung entsprechend wird die Schlussbilanz unverändert als Wiedereröffnungsbilanz übernommen.

3. Die dynamische Bilanzlehre.

A. Ihre Grundidee.

Hauptzweck der Bilanz nach dynamischer Auffassung ist die Erfolgsermittlung. Daneben kann eine Bilanz auch noch andere Zwecke verfolgen, denn „Bilanzieren nach dynamischer Art bedeutet nicht, dass die Verfolgung anderer Zwecke ausgeschlossen ist",[73]) aber diese müssen zurücktreten, wenn sie den Hauptzweck gefährden. Schmalenbach und seine Schüler legen also bei allen Fragen, die die Bilanz irgendwie betreffen, den Masstab der Erfolgsermittlung an. Die ganze dynamische Bilanzlehre ist von diesem Leitgedanken beherrscht; sie ist also absolut monistisch. Allen Einwendungen, die man gegen die Erfolgsermittlung mit Hilfe der Bilanz vorbringen könnte, seien die Worte Schmalenbachs entgegengehalten: „Mag man die Bilanz halten, für was man mag; man wird nichts dawider haben, wenn man sie ein-

73) Schmalenbach, a. a. O. Seite 296.

mal ansieht darauf, wie sie bei ausschliesslicher Herrschaft dynamischer Bilanzziele aussehen müsste".[74]) Schmalenbach entscheidet sich also für die reine Erfolgsermittlungsbilanz, denn 1.) hält er die statischen Ziele (Vermögensrechnung) mit Hilfe der Bilanz für nicht erreichbar, 2.) lehnt er eine Vereinigung von Vermögens- und Erfolgsbilanz als „unwissenschaftlichen Dualismus"[75]) ab und 3.) hält er die Erfolgsermittlung für wichtiger als die Vermögensrechnung. „Wer sein Vermögen zu oft zählt, tut unproduktive Arbeit, aber den Erfolg soll er messen, fort und fort messen".[76]) Dieser Gewinn nun, der mit Hilfe der Bilanz ermittelt wird, ist Masstab der Wirtschaftlichkeit, d. h. die Erfolgsrechnung dient der Wirtschaftlichkeitsmessung. „Der Zweck dieser Feststellung soll sein, dass eine Unternehmung, die sich als unwirtschaftlich herausstellt, entweder wirtschaftlich sich gestalte oder eingestellt werde, dass dem wirtschaftlichen Unternehmen hingegen, dem wirtschaftlichsten an erster Stelle, die Entwicklungsmöglichkeiten geöffnet, insebesondere ihm zuerst vor allen anderen das verfügbare Kapital der Volkswirtschaft zugeleitet werde."[77]) Massstab für eine derartige Wirtschaftlichkeitsmessung kann an sich nur der „gemeinwirtschaftliche Gewinn"[78]) sein. Da aber der Unternehmer eine derartige Rechnung nicht aufstellt, und da sie überhaupt sehr unsicher wäre, weil sie mit volkswirtschaftlichen Werten statt mit Preisen aufgemacht werden müsste, bedient Schmalenbach sich des „privatwirtsaftlichen Gewinns", der je nach der Wirtschaftsmoral mit dem gemeinwirtschaftlichen Gewinn zusammenfallen kann oder nicht. Der Gewinn als Masstab der Wirtschaftlichkeit im Sinne Schmalenbachs ist – wie jeder andere Gewinnbegriff – ein Zweckbegriff, der von anderen stark abweichen kann. Die Ermittlung dieses Gewinns, wie er sich aus der Schmalenbach'schen Rechnungsweise ergibt, erfolgt in bestimmten Zeitabschnitten, regelmässig in jedem Jahr. Diesem Periodengewinn stellt Schmalenbach die theoretische Konstruktion des „Totalgewinnes„[79]) gegenüber, der sich am Lebensende einer Unternehmung errechnen lässt. Da aber die Wirtschaftlichkeit fortlaufend mit Hilfe des Erfolges gemessen werden muss, um ein entsprechendes Einwirken auf die Betriebsgebahrung rechtzeitig zu ermöglichen, muss der Gewinn vor dem Lebensende der Unternehmung periodisch festgestellt werden, der Totalgewinn wird also auf einzelne Perioden verteilt. Schmalenbach sieht mithin den „Periodengewinn als Ergebnis einer Abschnittsrechnung, also als Teilstück des Totalgewinns"[80]). So kommt er zu dem Grundsatz der Kongruenz, die besagt: „Summe der Periodengewinne = Totalgewinn".[81]) Die Errechnung dieses Periodengewinns nun ist komplizierter als die des Totalgewinns, denn dort steht auf der einen Seite das, was in den Betrieb hineingesteckt wurde, auf der anderen sämtliche Erlöse, und die Differenz ergibt den gesamten Erfolg. Es handelt sich also hier um eine reine „Ausgabe- und Einnahmerechnung".[82]) Teilen wir aber das Leben der Unternehmung in künstliche Unterabschnitte, so entstehen

74) Schmalenbach, a. a. O. Seite 86.
75) Schmalenbach, a. a. O. Seite 80.
76) Schmalenbach: a. a. O. Seite 85.
77) Schmalenbach, a. a. O. Seite 93.
78) Schmalenbach, a. a. O. Seite 93.
79) Schmalenbach, a. a. O. Seite 96.
80) Schmalenbach, a. a. O. Seite 96.
81) Schmalenbach, a. a. O. Seite 96.
82) Schmalenbach, a. a. O. Seite 114.

Ueberschneidungen und Komplikationen. Eine Gewinnrechnung mit Hilfe einer reinen Ausgabe- und Einnahmerechnung ist hier nur selten möglich, denn Ausgabe und Aufwand, Einnahme und Leistung fallen sehr häufig in verschiedene Perioden. So kommen wir bei der Periodenrechnung dazu, den Gewinn nicht als Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, sondern als Unterschied zwischen „Leistung und Aufwand zu ermitteln".[83]) Leistung und Aufwand nun führen in der Regel zu Einnahmen und Ausgaben oder haben früher dazu geführt, sodass die Gewinnrechnung als Leistungs- und Aufwandsrechnung zweckmässigerweise an die Einnahme- und Ausgaberechnung anknüpft. „Wenn man nun die Ausgaben und Aufwendungen und die Einnahmen und Leistungen zweckmässigerweise miteinander verbindet, so bedarf es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Perioden eines verknüpften Bandes". „Dieses verknüpfende Band ist die Bilanz".[84]) Sie hat die Aufgabe, die Posten festzuhalten, bei denen Leistungen und Aufwendungen in andere Perioden fallen als die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben, sie ist also ein Ausgleichspuffer zwischen zwei Perioden.[85]) Auf der Aktivseite enthält sie die „Vorleistungen des Betriebes".[86]) wobei es sich grösstenteils um Werte handelt, „an denen zukünftige Jahre noch ihren Nutzen haben, diese Jahre müssen an den Kosten dieser Werte den ihnen zukommenden Anteil tragen".[87]) „Die Passiva stellen die Nachleistungen der Unternehmung dar. Entweder ist sie bei diesen Posten mit einer Leistung, die eine Betriebsleistung oder eine Zahlung (Ausgabe) sein kann, im Rückstande, oder sie ist mit dem Aufwande im Vorschuss. Nachleistungen sind es in allen Fällen."[88]) „So haben wir die Bilanz als ein nützliches Mittel zur Darstellung nicht ausgelöster Vor- und Nachleistungen kennen gelernt. Mehr als ein nützliches Mittel ist sie nicht, durchaus notwendig ist sie zur Erfolgsrechnung keineswegs."[89]) Eine Erfolgsrechnung ist als reine Aufwand- und Leistungsrechnung auch ohne Bilanz möglich. „Aber die Bilanz ist in ihrer Uebertragungsfunktion für die noch der Auslösung harrenden Ausgaben, Aufwendungen, Einnahmen und Leistungen ein willkommenes Hilfsmittel. Sie zeigt in vortrefflicher Weise das noch der Auslösung Harrende. Nicht nur ist sie dadurch eine vortreffliche Gedächtnisstütze, sie zeigt uns sozusagen den Kräftespeicher der Unternehmung. Sie stellt das Verhältnis des aktiven und passiven Kräftevorrats dar."[90]) Während die Bilanz alle nicht ausgelösten Einnahmen und Ausgaben und alle nicht ausgelösten Aufwendungen und Leistungen verrechnet, „ist die Gewinn- und Verlustrechnung das Hilfsmittel der Gewinnrechnung." „Das G. u. V.-Konto enthält die Zahlen der entgegengesetzten Kräfte, deren Saldo den Gewinn erbringt, das sind die Zahlen für Aufwand und Leistung."[91]) Alles, was also „jetzt" (d. h. in der Rechnungsperiode) Aufwand wird, kommt ins Soll der G. u. V.-Rechnung, und was „jetzt" Leistung ist, kommt ins Haben dieser Rechnung. Die G. u. V.-Rechnung ist also reine Aufwands-

83) Schmalenbach, a. a. O. Seite 99.
84) Schmalenbach, a. a. O. Seite 118.
85) Vergl. auch Gerstner, a. a. O. Seite 72 ff.
86) Schmalenbach, a. a. O. Seite 119.
87) Schmalenbach, a. a. O. Seite 119.
88) Schmalenbach, a. a. O. Seite 119.
89) Schmalenbach, a. a. O. Seite 121.
90) Schmalenbach, a. a. O. Seite 121.
91) Schmalenbach, a. a. O. Seite 121.

und Ertragsrechnung; sie enthält die positiven und negativen Komponenten, die während der Periode wirksam waren, um den Erfolg entstehen zu lassen. Hier sehen wir den Gewinn in seiner Entstehung, während die Bilanz ihn summarisch ausweist. Aber dieser in der Bilanz ausgewiesene Gewinn ist keineswegs als Unterschied zwischen dem Gesamtvermögen der Unternehmung am Anfang und Ende der Periode entstanden; denn eine derartige Gewinnermittlung gibt es nach Schmalenbach nicht, schon weil der Gewinn zuerst da sein muss, um überhaupt den Wert des Vermögens bestimmen zu können. Auch bei der Gewinnberechnung mit Hilfe der Bilanz als Differenz der Verrechnungsreste, der sogenannten „Bestände",[92]) werden alle Beträge so eingesetzt, „wie wir sie einsetzen müssten, wenn wir eine Aufwand- und Leistungsrechnung gemacht hätten. Dann entsteht als Saldo der Gewinn".[93]) „Bei dieser Art der Erfolgsrechnung von der „Kapitalseite" her handelt es sich also nicht um eine grundsätzlich verschiedene Rechnung; das Prinzip von Leistung und Aufwand beherrscht auch sie; die Bilanzposten sind so eingesetzt, wie sie bei wirklicher Leistungs- und Aufwandsrechnung darzustellen wären".[94]) Bilanz- und G.- u. V.-Rechnung stehen also beide im Dienste der Erfolgsermittlung und werden beherrscht von dem Prinzip „Leistung und Aufwand", den positiven und negativen Komponenten des Gewinns. Diese während einer Periode wirksamen Kräfte darzustellen, und mit Hilfe des aus diesem Kräftespiel sich ergebenden Gewinns die Wirtschaftlichkeit zu messen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen, ist oberstes Ziel des kaufmännischen Rechnungswesens nach dynamischer Auffassung.

Wenn hier in erster Linie Schmalenbachsche Gedankengänge zugrundegelegt wurden, so liegt darin eine gewisse Einseitigkeit, die aber eine grössere Einheitlichkeit und Klarheit der Darstellung gewährleistet. Ausserdem sind gerade bezüglich der Grundidee die Abweichungen der übrigen Vertreter der dynamischen Theorie im Hinblick auf unser Problem nicht von Bedeutung; denn im Grunde ist es für uns das gleiche, wenn z. B. Walb[95]) die G. u. V.-Rechnung aus den Konten der Leistungsreihe und die Bilanz aus den Konten der Zahlungsreihe entwickelt. Sowohl seine aus der Zahlungsreihe entstehende Bilanz als auch die modifizierte Inventurbilanz stehen im Dienste der Erfolgsermittlung, und für sie gilt in entsprechender Weise das, was Schmalenbach oben über die Gewinnermittlung mit Hilfe der Bilanz gesagt hat. Auch ist in diesem Zusammenhang die Konteneinteilung von Kalveram zu erwähnen, der Konten der „Bestands- und Umsatzrechnung"[96]) unterscheidet. „Die aus der Bilanz abgeleiteten Konten, welche die Bestände an Sach- und Geldgütern, Dienstleistungen und Verpflichtungen übernehmen und alle weiteren Ein- und Ausgänge verrechnen, nennen wir Bestandskonten." . . . „Diese Reihe der Bestandskonten wird in der doppelten Buchhaltung ergänzt durch die Reihe der Umsatzkonten, welche den Durchlauf von Werten nach Einsatz und Ergebnis, nach Energieaufwand und Markterträgnissen gegenüberstellt."[97])

---

92) Schmalenbach, a. a. O. Seite 100.
93) Schmalenbach, a. a. O. Seite 102.
94) Schmalenbach, a. a. O. Seite 105.
95) Walb: Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin 1926.
96) Vergl. Kalveram, W.: Kaufmännische Buchhaltung, Berlin-Wien 1935, S. 57 ff.
97) Kalveram: a. a. O. S. 57.

B. Bilanzidentität und -Kontinuität in der dynamischen Theorie.

Die Fragen der Identität und Kontinuität nehmen in der dynamischen Bilanzlehre einen breiten Raum ein. Gerade sie sind wesentliche Bestandteile dieser Lehre und von der Grundidee der dynamischen Bilanzauffassung nicht zu trennen. Dabei verschlägt es nichts, dass Schmalenbach die Bilanzidentität als „Kontinuität"[98]) bezeinet, während unser Begriff der Kontinuität sich aus dem Schmalenbachschen „Grundsatz der Vergleichbarkeit"[99]) [100]) ergibt. Wir werden mit entsprechender Erläuterung auch hier die im Rahmen unserer Arbeit gewählten Begriffe beibehalten, um die Einheitlichkeit nicht zu zerstören. Als erstes behandeln wir dabei die Frage der Identität, weil diese dazu beiträgt, uns das Wesen der dynamischen Bilanz recht verständlich zu machen, und weil sie in mancher Hinsicht Ausgangspunkt und Grundlage für den dynamischen Grundsatz der Vergleichbarkeit ist.

a. Identität und Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung als Voraussetzung für die Kongruenz.

Wir haben bereits den Grundgedanken der Schmalenbachschen Kongruenz dargelegt, der besagt, dass die Summe der Periodengewinne gleich dem Totalgewinn ist. Auch wiesen wir bereits darauf hin, dass sich bei der Berechnung der Periodengewinne durch das Auseinanderfallen von Ausgabe und Aufwand, von Einnahme und Leistung Schwierigkeiten ergeben. Bei dieser Berechnung der Periodengewinne hat man sich stets des Kongruenzgedankens zu erinnern, d. h. die Periodengewinne müssen in ihrer Gesamtheit so gerechnet werden, dass die Kongruenz nicht zerstört wird. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass alle Periodengewinne zusammen vollständig sind; es darf also kein Partikelchen der Periodengewinne irgendwie unerfasst bleiben. Dies wieder ist nur durch eine lückenlose Erfassung der beiden Erfolgskomponenten Aufwand und Leistung möglich. Ob dabei der einzelne Periodengewinn richtig oder vergleichbar ist, spielt hier noch keine Rolle; denn wenn der Gewinn des einen Jahres um 1000 Mk. zu hoch, der des nächsten dagegen um genau 1000 Mk. zu niedrig ist, so tut das der Kongruenz keinerlei Abbruch. Nicht diese Verschiebungen sollen hier verhindert werden, sondern es muss zunächst nur dafür gesorgt werden, dass das Zuviel des einen Jahres durch ein entsprechendes Zuwenig des anderen Jahres z w a n g s l ä u f i g ausgeglichen wird, sodass der Gesamtbetrag der Periodengewinne unverändert bleibt. Diese Aufgabe wird erfüllt durch den Grundsatz der Identität (Schmalenbach nennt ihn Kontinuität).[101]) „Der Grundsatz der „Kontinuität" bedeutet, dass alle Leistungen, die der Betrieb an andere gemacht, und alle Leistungen, die er von anderem empfangen hat, entweder in den abgeschlossenen Periodenrechnungen bereits verrechnet oder zur Verrechnung in spätere Perioden vorgemerkt sind, sodass keine Leistung irgendwie

98) Schmalenbach, Seite 99.
99) Schmalenbach, Seite 106 ff.
100) Ueber diesen Unterschied in der Bezeichnung. Vergl. auch Helpenstein, Wirtschaftl. und steuerliche Erfolgsbilanz. Berlin 1932. Seite 52 f.
101) Schmalenbach, a. a. O. Seite 99.

unter den Tisch fällt"[102]) Wir haben bereits gesehen, „dass die Bilanz es ist, die in der kaufmännischen Rechnung die „Kontinuität" sicherstellt, dadurch, daß sie die noch zwischen Einnahme- und Ausgaberechnung schwebenden Posten festhält; sie sorgt dafür, dass sie nicht unversehens zwischen zwei Perioden verloren gehen. „Kontinuität" (Identität) ist Voraussetzung der Kongruenz; denn ohne Lückenlosigkeit der Buchungen ist Lückenlosigkeit der Periodenrechnungen nicht zu erreichen."[103]) Wenn wir nun in unserem Abschnitt über die Begriffsbestimmungen die Identität als Uebereinstimmung der Schlussbilanz mit der folgenden Wiedereröffnungsbilanz bezeichnet haben, so trifft dies nur zum Teil das, was Schmalenbach in diesem Zusammenhang als „Kontinuität" bezeichnet. Dieser Begriff ist inhaltlich keineswegs von unserem Grundbegriff der Identität verschieden, aber er ist weiter als der letztere. Die Identität von Schluss- und Wiedereröffnungsbilanz macht auch hier einen wesentlichen Teil des Problems aus; denn auch das ist Voraussetzung für die Kongruenz. Daneben aber ist es ausserdem ebenso wichtig für die Kongruenz, dass die Schlussbilanz und somit auch die (identische) Wiedereröffnungsbilanz lückenlos alle noch zu verrechnenden „Bestände" erfasst. Wir haben es, wenn wir im Hinblick auf die dynamische Bilanzlehre von „Identität" sprechen, mit einer Kombination unseres Begriffs Identität (zwischen Schluss- und Wiedereröffnungsbilanz) und dem zu tun, was wir als „Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung nach Menge und Wert" bezeichnet haben. Diese Lückenlosigkeit ist erforderlich, weil alles, was mengen- und wertmässig in der Unternehmung vorhanden ist, sich in irgend einer Periode und in der Totalrechnung auswirken muss, soll die Vollständigkeit und somit die Kongruenz nicht zerstört werden. So wie jede Vermögensmenge, bevor sie Aufwand ist, und wenn sie aufgewandt wird, lükkenlos erfasst und verrechnet wird, werden auch alle Werte lückenlos verrechnet, wobei der Gewinn sowohl bei der Periodenrechnung als auch bei der Totalrechnung endgültig am investierten Geldbetrag, also an den Anschaffungskosten gemessen wird. An sich lassen sich diese beiden Fragen der Identität und der lückenlosen Bestandsrechnung sehr wohl trennen, und eine solche Trennung scheint uns im Hinblick auf die anderen Theorien und auf die Fragen im Handels- und Steuerrecht zweckmässig. Aber in der dynamischen Bilanzlehre bilden sie unter der Zielsetzung der Kongruenz ein einheitliches Ganzes, und es hiesse die Grundidee dieser Theorie zerstückeln, wollte man hier lediglich aus begrifflichen Gründen eine getrennte Behandlung vornehmen. Nicht nur im allgemeinen ist diese Lückenlosigkeit und Identität wichtig für die Vollständigkeit der Periodengewinne, sondern auch bei einigen Sonderfragen führt uns dieser Grundsatz der Identität zu einem Standpunkt, der sich organisch in die dynamische Auffassung einordnet. Dies ist zunächst der Fall, wenn sich bei einer abgeschlossenen Periode Fehler herausstellen. Schmalenbach braucht hier das Beispiel [104]) einer zu langen Lebensdauerschätzung bei Anlagen und einer infolgedessen zu niedrigen Abschreibung. Eine Korrektur der abgeschlossenen Jahresrechnung ist in der Regel nicht möglich; aber dieses Minus darf im Hinblick

102) Schmalenbach, a. a. O. Seite 99.
103) Schmalenbach, a. a. O. Seite 99.
104) Schmalenbach, a. a. O. S. 97.

auf die Vollständigkeit und der sich daraus ergebenden Kongruenz nicht unter den Tisch fallen.[105]) Man macht eine Extraabschreibung oder bucht diese Aufwendung auf ein besonderes Konto, dem man für diese Zwecke in jedem Jahr einen Teil des Reingewinns als „Reserve für nachfällige Aufwendungen"[106]) zuweist. „Auf diese Weise werden derartige nachfällige Aufwendungen von der jeweiligen Erfolgsrechnung ferngehalten, aber trotzdem erfasst".[107]) Warum sie von der jeweiligen Erfolgsrechnung ferngehalten werden sollen, ist eine Frage der Vergleichbarkeit der Periodengewinne, die uns später beschäftigen wird. Entscheidend ist hier, dass sie überhaupt vollständig erfasst werden; denn diese Notwendigkeit ergibt sich im Hinblick auf die Kongruenz, und diese Möglichkeit aus dem Grundsatz der Identität, zu dem hier – wie bereits erwähnt – neben der Uebereinstimmung zwischen Schlussbilanz und Wiedereröffnungsbilanz auch die „Lückenlosigkeit der Buchungen"[108]) gehört. Auch in einem zweiten Falle ist der Grundsatz der Identität und die darauf aufbauende Kongruenz ein sicherer Wegweiser: unter bestimmten Voraussetzungen tritt Schmalenbach im Hinblick auf eine vergleichbare Erfolgsrechnung für die Abschreibung vom Zeitwert ein, während er in der Bilanz die Anschaffungswerte beibehält.[109]) Hier ginge somit die Kongruenz verloren, aber der Grundsatz der Identität in Verbindung mit der Lückenlosigkeit der wertmässigen Bestandsrechnung (tatsächliche Anschaffungskosten) verlangt, dass diese Differenz zwischen Zeitwert- und Anschaffungswert-Abschreibungen nicht unter den Tisch fällt, sondern sowohl in der Schlussbilanz als auch in der folgenden Wiedereröffnungsbilanz in Erscheinung tritt. Zu diesem Zwecke bildet Schmalenbach ein „aperiodisches Erfolgskonto",[110]) welches diese Beträge übernimmt, und die Kongruenz besteht jetzt zwischen dem Totalgewinn und der Summe der Periodengewinne plus aperiodischem Erfolg. Auch hier ist die Trennung in periodischen und aperiodischen Erfolg eine Frage der Vergleichbarkeit, die wir später behandeln. So sehen wir also, dass die Lückenlosigkeit der Buchungen in Verbindung mit der Identität zwischen Schluss- und Wiedereröffnungsbilanz, kurz also der Grundsatz der Identität Voraussetzung für die Kongruenz ist. Der so zu verstehende Grundsatz der „Identität" (Schmalenbachs „Kontinuität") hat, „den hoch zu veranschlagenden Vorteil, dass alle Aufwendungen und Leistungen irgendwo erscheinen müssen. Man kann sie verschieben, indem man sie unter falschen Titeln und Konten erscheinen lässt, man kann sie auch aufschieben, indem man z. B. Aufwendungen durch Ueberbewertung von Aktiven erst später zum Ausweis bringt. Aber man kann sie nur verschieben und aufschieben, man kann sie nicht ganz fortschieben. Irgendwo und irgendwann müssen die Posten zur Verrechnung kommen".[111]) Es kann eben nichts „unter den Tisch fallen", weil die Schlussbilanz alle Posten lückenlos erfasst und die Wiedereröffnungsbilanz sie ebenso lückenlos übernimmt.

105) Schmalenbach, a. a. O. S. 98.
106) Schmalenbach, a. a. O. S. 98.
107) Schmalenbach, a. a. O. S. 98.
108) Schmalenbach, a. a. O. S. 99.
109) Schmalenbach, a. a. O. S. 98.
110) Schmalenbach, a. a. O. S. 98.
111) Schmalenbach, a. a. O. S. 99.

b) Die materielle Kontinuität als Grundlage einer vergleichbaren Erfolgsrechnung. (Gewinn als relativer Masstab der Wirtschaftlichkeit).

aa) Der allgemeine Grundsatz der Vergleichbarkeit als Wegweiser für alle Fragen der periodischen Erfolgsermittlung.

Ausgangspunkt für die materiellen Kontinuitätsfragen ist die Tatsache, dass die dynamische Bilanz eine Erfolgsermittlungsbilanz ist. Der Erfolg, der mit ihrer Hilfe ermittelt wird, soll ein guter Masstab für die Wirtschaftlichkeit sein. Wir haben es also hier mit einem Gewinn zu tun, der einen ganz bestimmten Zweck, nämlich die Messung der Wirtschaftlichkeit, zu erfüllen hat. Daraus ergibt sich, dass dieser Gewinn von dem, was die Praxis, das Gesetz usw. unter Gewinn verstehen, im einzelnen abweichen kann und muss, weil diese Gewinne wenigstens zum Teil andere Zwecke zu erfüllen haben. Dennoch aber knüpfen die Dynamiker an das an, was vom Standpunkt des Unternehmers in einer geldkapitalistischen Wirtschaft als Gewinn angesehen und errechnet wird. „So fordert Schmalenbach eine Gewinnrechnung, die als Masstab der Wirtschaftlichkeit zu dienen vermag, geht aber aus von einer Gewinnrechnung vom Standpunkt des Unternehmers. Zugleich gestaltet er diese Gewinnrechnung so aus, dass sie auch den Anforderungen des Handelsrechts genügt".[112]) Er bringt also, um mit Walb zu sprechen, seinen „Vergleichsgewinn"[113]) mit dem absolut gerechneten Erfolg vom Standpunkt der geldkapitalistischen Wirtschaft[114]) in Einklang, indem er zunächst versucht, diesen gegebenen Gewinn in seinem Sinne auszubauen und ausserdem unvermeidbare Differenzen gesondert zur Darstellung bringt, z. B. durch eine aperiodische Verrechnung. Nehmen wir nun den Schmalenbachschen Gewinn in seiner Zweckgebundenheit als Masstab der Wirtschaftlichkeit, so ist für diesen Gewinn, wenn er seinen Zweck vollkommen erfüllen soll, eine Eigenschaft besonders wichtig, die Vergleichbarkeit. Soll nämlich mit seiner Hilfe die Wirtschaftlichkeit gemessen werden, so kommt es weniger auf die absolute als auf die relative Richtigkeit der Gewinnziffer, d. h. auf die Vergleichbarkeit an; denn nicht der Zustand, sondern die Veränderung ist entscheidend. „Die Veränderung erst verlangt die Tat".[115]) „In welchem Grad ein Betrieb wirtschaftlich ist, ist wichtig; wichtiger aber ist, wie die Wirtschaftlichkeit sich verändert. Und namentlich ist wichtig, die erste Umkehr einer steigenden oder fallenden Bewegung in der entgegengesetzten Richtung sicher zu erkennen".[116]) „Den Anfang von Siechtum und Wachstum zu erkennen, das ist die Hauptaufgabe der Erfolgsrechnung. Frühzeitig erkanntes Siechtum bringt bei frühzeitigem, nachdrücklichem Eingriff den geringsten Schaden, bei verspäteter Erkenntnis treten nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für die Gesamtheit die betrübendsten Folgen ein. Der Gläubiger verliert; die Angestellten und Arbeiter werden in Mitleidenschaft gezogen und vor allem: der Betrieb geht

112) Hax, a. a. O. S. 109.
113) Walb, a. a. O. S. 396.
114) Walb, a. a. O. S. 357 ff.
115) Schmalenbach, a. a. O. S. 107.
116) Schmalenbach, a. a. O. S. 107.

der produktiven Wirtschaft auf oft lange Zeit verloren. Verspätete Erkenntnis kräftigen Wachstums ist noch viel schädlicher. Es hat zur Folge, dass die Gelegenheit, eine Unternehmung mit gesteigertem Einsatz an Arbeitskraft und Kapital empor zu führen, verpasst wird." – „Gut gerechnet ist der Erfolg, wenn positive und negative Kräfte sich in ihrer Wirkung rechtzeitig offenbaren. Schlecht gerechnet ist ein Erfolg, dessen Ziffern noch einen Aufstieg vortäuschen, während das Kräfteverhältnis sich bereits in der Richtung des Abstiegs verschoben hat und umgekehrt. Das ist der Hauptgrund dafür, dass der absolute Stand der Gewinnziffer nicht so wichtig ist wie ihr relatives Verhältnis."[117]) Die Erkenntnis der Entwicklungstendenz nun setzt Vergleichbarkeit voraus, und zwar zwischen den verschiedenen Perioden des gleichen Betriebes (Zeitvergleich) sowie zwischen der gleichen und eventuell auch mehreren Perioden verschiedener Betriebe gleicher Gattung. (Betriebsvergleich).[118]) Der Grundsatz der Vergleichbarkeit nun ist es, den Schmalenbach einheitlich anlegt bei allen Fragen, die die Bilanz und die G. u. V.-Rechnung und somit den Periodengewinn betreffen. Die Frage der Bewertung, die Frage, ob Abschreibung vom Anschaffungs- oder Zeitwert, die Höhe der Abschreibungen, die Erfassung von ausserordentlichen Aufwendungen, die Frage, ob bei den konkurrierenden Möglichkeiten der Erfolgsermittlungsmethoden eine Methode durch eine andere substituiert werden soll, die Frage, ob das Realisationsprinzip und das Prinzip der Vorsicht dem absoluten Richtigkeitsprinzip vorzuziehen ist usw., sie alle werden beantwortet im Hinblick auf die Vergleichbarkeit. Es wird also untersucht, ob ihre Anwendung bezw. Nichtanwendung die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung stört oder fördert. So kommt Schmalenbach – wie wir noch sehen werden – für die einzelnen Betriebsgegenstände zu einer ganz verschiedenen Bewertung, aber diese Bewertung ist beherrscht von dem einheitlichen Zweck einer vergleichbaren Erfolgsermittlung. Hieraus ergibt sich weiter, dass die Bewertung zwar von Gegenstand zu Gegenstand, auch von Fall zu Fall verschieden sein kann, wenn die Vergleichbarkeit der Gewinnrechnung dies erfordert, dass aber grundsätzlich für gleiche Fälle bei unveränderten Verhältnissen die stets gleichen Bewertungsmasstäbe angelegt werden müssen, weil nur dann die Einwirkung auf die Erfolgsrechnung stets so erfolgt, dass die Vergleichbarkeit nicht gestört wird. Ist also die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung das Ziel, so ist materielle und zum Teil auch formelle Kontinuität in allen den Dingen, aus denen heraus die Erfolgsrechnung entsteht, und die sie beeinflussen, der Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Kontinuität ist also schlechthin die Forderung der dynamischen Bilanzlehre. Sie ergibt sich aus dem einheitlichen Maßstab, der an alle Dinge und in allen Fällen angelegt wird, – die vergleichbare Erfolgsrechnung. Wenn wir bei der Statik sahen, dass Kontinuitätsfragen u. U. auch nach der Vermögensseite (vergleichbare Darstellung der Kapitalverhältnisse) hin orientiert sein können, so berühren diese Fragen die dynamische Theorie nicht, denn ihr oberstes Ziel ist vergleichbare Erfolgsrechnung im Dienste der Wirtschaftlichkeitskontrolle.

---

117) Schmalenbach, a. a. O. S. 107.
118) Vgl. Schmalenbach, Seite 107 f.

bb) Die Kontinuität der Erfassung und Verteilung von Aufwand und Leistung.

Es handelt sich hierbei um die Kontinuitätsfragen bezüglich der quantitativen Erfassung und Verrechnung der beiden Erfolgskomponenten Leistung und Aufwand, ohne Rücksicht auf die Frage der Bewertung.

bb 1) Die Kontinuität der Leistungserfassung.

Diese Forderung besagt, dass die Leistungen innerhalb einer und auch in den verschiedenen Perioden stets nach den gleichen Grundsätzen erfasst werden sollen. „Rechnet man jede Leistung bis zu ihrer Vollendung nur mit ihren Selbstkosten und erst nach ihrer Vollendung mit dem darauf entfallenden Gewinn", und sieht man als „normalen Zeitpunkt der Vollendung bei Leistungen an Fremde den Rechnungstag"[119]) an, so ist eine derartige Rechnung theoretisch ungenau. Denn an sich müsste auch auf „die in Ausführung begriffene Leistung beim Periodenabschluss ein anteiliger Gewinn berechnet werden, aber diese grössere theoretische Richtigkeit würde erkauft durch ausserordentliche Unsicherheit der Schätzungsgrundlagen".[120]) Das aber muss nach dynamischer Auffassung unbedingt vermieden werden; denn Unsicherheit und Willkür sind die grösste Gefahr für die Vergleichbarkeit. Haben wir uns so aus Gründen der Vergleichbarkeit für eine sichere Methode der Leistungserfassung entschieden, die der Forderung nach absoluter Richtigkeit durchaus nicht immer entspricht, so ist es für eben diese Vergleichbarkeit erforderlich, die einmal gewählte Methode grundsätzlich beizubehalten. Eine Aenderung würde, wenn sie die Vergleichbarkeit der Zahlen stört, selbst dann zu unterbleiben haben, wenn sie eine an sich fehlerhafte aber vergleichbare Methode durch eine theoretisch richtigere ersetzen soll; denn „ein absolut richtiges und relativ falsches Bild ist kein gutes Bild".[121]) Kontinuität der Leistungserfassung ist also im Hinblick auf eine vergleichbare Erfolgsrechnung äusserst wichtig. Zunächst ist die Wahl der Erfassungsmethode (sichere, willkürfreie Methode) im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung zu treffen, und darüber hinaus ist in den einzelnen Perioden Kontinuität der Anwendung der gewählten Methode zu verlangen; denn Unsicherheit in der Art der Methode und Unstetigkeit in der Anwendung mehrerer Methoden machen die Erfolgsziffern der einzelnen Jahre unvergleichbar.

bb) 2) Die Kontinuität der Aufwandserfassung.

Auch hier haben wir es mit einer Frage zu tun, die sich aus der Grundidee der dynamischen Bilanz ergibt. Wir sahen, dass der Aufwand sehr häufig auf mehrere Perioden verteilt werden muss, weil zahlreiche Ausgaben Vorleistungen des Betriebes darstellen, die erst später Aufwand werden. „Es gibt nun drei Arten der periodischen Verteilung solcher Vorleistungen: die Skontration, die Befundrech-

119) Schmalenbach, a. a. O. S. 124.
120) Schmalenbach, a. a. O. S. 124.
121) Schmalenbach, a. a. O. S. 108.

nung und die Lebensdauerschätzung".[122]) Schmalenbach beschäftigt sich eingehend mit der Befundrechnung und der Lebensdauerschätzung und weist jeder der beiden Methoden ihren Aufgabenkreis zu. Er bricht hier mit der statischen Auffassung, „dass die Befundrechnung unter allen Umständen die richtigere Rechnung verbürgt und dass die Abschreibung nur als Aushilfsmittel zu betrachten ist."[123]) Er muss diese Auffassung ablehnen, weil es ihm ja nicht auf die Richtigkeit der Bestände in der Bilanz, sondern auf eine relativ gute Aufwandsverteilung ankommt. Hier sind jeweils alle Momente zu berücksichtigen für die Bevorzugung einer solchen Methode, wobei im Einzelfall die Methode anzuwenden ist, die den Aufwand so verteilt, wie es vom Standpunkt einer vergleichbaren Gewinnrechnung zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu fordern ist. Kommt man unter Berücksichtigung dieses Hauptzieles zu dem Ergebnis, daß eine Methode für bestimmte Fälle besonders geeignet ist, so soll man sie nicht bei der nächsten Gelegenheit wieder aufgeben, um vielleicht kleine Fehler zu vermeiden, denn dadurch wird unnötige Unruhe in die Erfolgsrechnung hereingetragen und der Willkür Vorschub geleistet.

In der Regel wird bei den Anlagen [124]), die der Abnutzung unterliegen, der Verschleiß nicht durch Befundaufnahme festgestellt, sondern hier ist eine Aufwandsverteilung durch Abschreibung zu bevorzugen, weil sie weniger willkürlich ist als die hier schlecht mögliche Befundaufnahme. Außerdem werden auf diese Weise Zufälligkeiten zwischen den einzelnen Perioden besser ausgeglichen. Betriebsmaterialien [125]) und Umsatzgegenstände [125]) hingegen werden meist befundmässig ermittelt. Entscheidend für unser Problem ist hier die Tatsache, dass die einzelnen Methoden jeweils nur im Hinblick auf ein vergleichbares Gewinnergebnis gewählt werden. Ergibt sich hieraus, dass die Methoden in ihrer Anwendbarkeit von Fall zu Fall verschieden zu beurteilen sind, so ist aber – wenn die Methode hier ihren eigentlichen Zweck erfüllen soll – für die Fälle gleicher Gattung Kontinuität in der Anwendung der Methode der Aufwandserfassung und -Verteilung zu fordern. Ist für die Wahl einer bestimmten Methode die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung entscheidend, so muß sie es konsequenterweise auch für die Beibehaltung der Methode unter gleichen Verhältnissen sein. Machen veränderte Verhältnisse einen Methodenwechsel erforderlich, so darf das keineswegs zu einem dauernden Hin- und Herschwanken führen, denn eine solche Unstetigkeit richtet bezüglich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mehr Schaden an als die kleinen Fehler, für die man die alte Methode aufgegeben hat.

Zu der Kontinuität der Aufwandserfassung und -Verteilung gehört auch die Frage der Abschreibungen ohne Berücksichtigung der Bewertung, also der „quantitative Verbrauch der Anlagen" [126]), wie er in der Lebensdauerschätzung zum Ausdruck kommt. Diese Frage wird aber hier zurückgestellt und später mit der Wertfrage zusammen als „materielle Abschreibungskontinuität" behandelt.

---

122) Schmalenbach, a. a. O. S. 128.
123) Schmalenbach, a. a. O. S. 135.
124) Schmalenbach, a. a. O. S. 135.
125) Schmalenbach, a. a. O. S. 135.
126) Mahlberg: Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1925. S. 26 ff.

Ausserdem spielt die Kontinuität der Aufwandserfassung noch in einigen Sonderfällen eine Rolle und zwar bei Zins, Unternehmerlohn, Geschenken und Zufallsaufwand. Beim „Zins als Aufwand" [127]) taucht zunächst die Frage auf, ob nur der gezahlte Zins zu verrechnen ist. Eine derartige Rechnung ist, wenn wir im Gewinn den Ausdruck der Wirtschaftlichkeit sehen wollen, absolut gesehen nicht richtig. Aber bei der Kontinuität einer solchen Aufwandsrechnung ist das solange unbeachtlich, als dadurch das relative Bild nicht getrübt wird. Das tritt beim Zeitvergleich in zwei Fällen ein: „Erstens dann, wenn die Kapitalintensität wechselt, und zweitens dann, wenn das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital sich verschiebt" [128]). Hier würde eine Rechnung der tatsächlich gezahlten Zinsen den Erfolg und somit die Wirtschaftlichkeit der Perioden mit geringer Kapitalintensität bezw. die mit dem grössten Fremdkapital relativ zu schlecht erscheinen lassen. Deshalb ist hier „die Zinsrechnung vom tatsächlich beanspruchten Kapital vorzuziehen" [129]). Ebenso zwingt die verschiedene Verschuldung und die verschiedene Kapitalintensität beim Betriebsvergleich „zu einer Eliminierung der tatsächlich gezahlten Zinsen durch Rechnungszinsen" [130]). Schreibt also die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung uns die zu verwendende Methode vor, so ist es nur eine logische Folgerung in der gleichen Richtung, wenn Kontinuität in der Verwendung der gewählten Methode gefordert wird. Uebrigens tritt uns hier wieder die Zweckgebundenheit des Schmalenbachschen Gewinnbegriffs deutlich entgegen; denn es ist klar, dass dieser Gewinn als Maßstab der Wirtschaftlichkeit, bei dem z. B. nicht die tatsächlich gezahlten, sondern Rechnungszinsen zugrundegelegt wurden, nicht das ist, was bei einer offiziellen Rechnungslegung als Gewinn angesehen und ausgewiesen werden muss. Soll der Gewinn daher diese letztere Aufgabe, Walb nennt sie die „marktorientierte Aufgabe" [131]), voll erfüllen, so ist der „betriebsorientierte" 131) Gewinn notwendigerweise zu ergänzen. Auf unseren Fall angewandt heisst das, dass die Differenz zwischen den verrechneten und tatsächlich gezahlten Zinsen den Gewinn als Maßstab der Wirtschaftlichkeit ergänzen muss zum tatsächlichen Gesamtgewinn; denn dort ist alles, was über die gezahlten Zinsen hinausgeht, wirklicher Gewinn.

„Aehnlich wie bei den Zinsen liegt die Frage beim Unternehmerlohn" [132]). Sein Aufwandscharakter wird nicht bestritten. Dennoch kann die Berechnung dort unterbleiben, wo die Vergleichbarkeit nicht darunter leidet. Beim Betriebsvergleich und bei der Umwandlung einer Personal- in eine Kapitalgesellschaft muss der Unternehmerlohn als Aufwand erfasst und verrechnet werden, weil nur dann ein Vergleich möglich ist. In allen Fällen fordert natürlich die Vergleichbarkeit auch hier wieder Kontinuität in der Erfassung bezw. Nichterfassung des Unternehmerlohns als Aufwand. Auch bei einem „Geschenk" [133]) verlangt eine gute Wirtschaftlichkeitsrechnung eine Verrechnung als Aufwand und eine Verteilung auf die Perioden, die

127) Schmalenbach, Seite 161 f.
128) Schmalenbach, a. a. O. S. 161.
129) Schmalenbach, a. a. O. S. 162.
130) Schmalenbach, a. a. O. S. 162.
131) Walb, a. a. O. S. 357.
132) Schmalenbach, a. a. O. S. 163.
133) Schmalenbach, a. a. O. S. 164.

einen Vorteil davon haben. Dass darüber hinaus auch hier gleiche Fälle ein gleiches Vorgehen, also Kontinuität erfordern, bedarf im Hinblick auf die Zielsetzung der dynamischen Bilanz keiner weiteren Begründung.

Ferner spielt die Kontinuität der Aufwandserfassung bei der Verrechnung des „Zufallsaufwandes" [134]) eine wichtige Rolle. Dass er erfasst werden muss, wissen wir; denn nur so kann die Identität in Verbindung mit der Lückenlosigkeit der Buchungen und die darauf aufbauende Kongruenz gewahrt werden. Bei dem Zufallsaufwand ist der „periodische Entfall" [135]) zufällig, und daher ist ein Ausgleich bis zu einem gewissen Grade erforderlich. „Immer muss der Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Gewinnrechnungen der herrschende sein" [136]). Von diesem Standpunkt aus kommen wir dann zu dem Ergebnis, dass die ganz grossen und seltenen Schäden nicht des Ausgleichs bedürfen, weil man sie beim Vergleich sofort erkennt und nicht vergisst. Ebenso ist bei massenhaft auftretenden Zufallsaufwendungen ein Ausgleich nicht nötig, weil sie sich von selbst ausgleichen. Ausgleichsbedürftig sind „die meist mittleren Fälle, die gross genug sind, um die Vergleichbarkeit der Gewinnziffern zu stören, nicht aber so gross, dass man sie auch ohne Ausgleichung nicht vergisst" [137]). So werden für Bergschäden, Kundenausfälle über das Normale usw. in jedem Jahr Rückstellungen gemacht, um hier einen Ausgleich zu schaffen, wobei die Höhe der Rückstellungen nicht in jedem Jahr gleich, sondern von dem Verursachungsmoment der betreffenden Periode abhängig ist. Diese Rückstellungen entspringen also im Einzelfall dem Grundsatz der Aufwandsverteilung und im allgemeinen dem Grundsatz der Kontinuität der Verteilung von Zufallsaufwendungen schlechthin zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung. Es ist also nicht damit getan, dass jeder Zufallsaufwand gesondert ausgewiesen wird; denn dann belastet er – wenn auch erkennbar – die betreffende Periode doch in seinem ganzen Ausmaß. Eine Verteilung ist grundsätzlich sowohl erforderlich, um die Periode des Eintretens des Schadens zu entlasten, als auch, um den Aufwand der übrigen Perioden vollständig zu erfassen, namentlich wenn es sich um Aufwendungen handelt, mit deren Eintreten aus der Eigenart des Betriebes heraus immer gerechnet werden muss.

Als letzte Kontinuitätsfrage der Aufwandserfassung ist die der Anlagezugänge und Unterhaltungskosten [138]) kurz zu erörtern. Die Frage, ob diese Kosten als Zugänge den Anlagen zuzuschreiben oder als Betriebsunkosten abzubuchen sind, beantwortet Schmalenbach mit einem Hinweis auf die Beeinflussung des Periodengewinns. Es kommt nicht wie bei der Statik darauf an, ob der Wert der Anlagen durch die Reparatur erhöht wird, sondern ob mehrere Jahre einen Nutzen davon haben. Ist das der Fall, so ist eine Verteilung nötig; denn eine sofortige Abbuchung würde die betreffende Periode zu stark belasten und das Ergebnis unvergleichbar machen. Während der Statiker also diese Frage von der Bilanz aus beurteilt, sieht der Dynamiker das Problem als eine Kontinuitätsfrage der Aufwandsverteilung an. Der

134) Schmalenbach, a. a. O. S. 165 ff.
135) Schmalenbach, a. a. O. S. 165.
136) Schmalenbach, a. a. O. S. 166.
137) Schmalenbach, a. a. O. S. 166.
138) Schmalenbach, a. a. O. S. 168 ff.

Einfluss auf die Bilanz als Vermögensdarstellung interessiert ihn nicht. Da also in dieser Frage in jedem Jahr und bei jedem Fall derselbe einheitliche Maßstab, nämlich die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung, angelegt wird, kommen wir zu einer stets gleichen Behandlung in den verschiedenen Perioden und somit im einzelnen wie im allgemeinen zu einer Kontinuität der Aufwandserfassung und -Verteilung.

cc) Bewertungskontinuität nach dynamischer Auffassung.

Hier sind die zahlreichen Fragen der Bewertung darzustellen, so wie der Dynamiker sie sieht, und zwar im Hinblick auf die Kontinuität der Bewertung in den einzelnen Perioden mit dem Ziele eines vergleichbaren Periodengewinnes. Bei diesen Fragen setzen wir vorerst eine „hunderprozentige Mark" [139]) voraus; wie weit Geldwertänderungen für unser Problem im Rahmen der dynamischen Bilanz bedeutend sind, werden wir später erörtern.

cc) 1. Die Kontinuität in der Anwendung des Anschaffungs-, Zeit- und Niederstwertprinzips unter dynamischen Gesichtspunkten.

Im ersten Teil des Abschnittes über den „Einfluss der Sachwertschwankungen auf die Gewinnrechnung" [140]) untersucht Schmalenbach die einzelnen Bewertungsprinzipien auf ihre allgemeine Eignung für die dynamische Bilanzierung. Uns interessiert nun nicht, was zu einer einmaligen Anwendung eines Bewertungsprinzips vom dynamischen Standpunkt zu sagen ist, sondern die Fragen, die sich aus der Kontinuität in der Anwendung eines Bewertungsprinzips für die Vergleichbarkeit der Periodenrechnungen ergeben.

Bei der Untersuchung des „Realisationsprinzips" [141]) ist also für uns die Frage entscheidend, was nach dynamischer Auffassung die kontinuierliche Anwendung dieses Prizips für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung bedeutet. Dem Realisationsprinzip liegt der Gedanke zugrunde, dass Verlust oder Gewinn erst Wirklichkeit werden durch den Verkauf. Deshalb setzt man die Gegenstände zum Anschaffungswert ein, und beim Verkauf ergibt sich aus der Differenz zwischen Anschaffungswert und Veräusserungserlös der Erfolg. Bei Geldwertschwankungen führt eine derartige Rechnung allerdings zu falschen Ergebnissen. Infolgedessen muß man sich in solchen Fällen (namentlich bei einer Inflation) anderer Methoden zur Feststellung des Erfolges bedienen [142]). Ohne Rücksicht auf die Geldwertschwankungen führt die Anwendung des Realisationsprinzips in mehreren aufeinanderfolgenden Bilanzen zu einer Kontinuität des Anschaffungswertes, denn der einmal eingesetzte Anschaffungswert wird in den folgenden Bilanzen bis zur Veräußerung beibehalten. Dies hat zur Folge, dass in den einzelnen Jahren nur der wirklich realisierte Erfolg ausgewiesen wird, weil ja alle Wertänderungen bis zum Umsatz unberücksichtigt bleiben. Eine generelle und für alle Fälle geltende Entscheidung hierüber lässt sich vom dynamischen Standpunkt nicht fällen; denn es ist ja gerade charakteristisch für die dynamische

139) Mahlberg, a. a. O. S. 80.
140) Schmalenbach, a. a. O. S. 170 ff.
141) Schmalenbach, a. a. O. S. 173 ff.
142) Vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 69 f.

Bilanzlehre, dass sie keinen allgemeinen gültigen „Bewertungsfahrplan" gibt, sondern dass die Bewertung von Fall zu Fall und von Gegenstand zu Gegenstand auf ihre Eignung für eine gute, d. h. vergleichbare Erfolgsrechnung untersucht wird. So wird uns auch die Kontinuität des Anschaffungswertes, so wie sie sich aus dem Realisationsprinzip ergibt, bei den einzelnen Gegenständen noch eingehend beschäftigen. Hier ist lediglich zu sagen, dass die Vernachlässigung aller Wertschwankungen durch starre Anwendung des Anschaffungswertes nicht allgemein den Grundsätzen der dynamischen Bilanzlehre entspricht, denn unter bestimmten Voraussetzungen sind Wertschwankungen auch vor Realisation unbedingt als Erfolg auszuweisen, sollen Leistung und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Periode voll erkannt werden. Hier führt also die Realisationsrechnung und das Anklammern an den alten Anschaffungswert zu einem „verspäteten Ausweis der Erfolge" [143]). „Damit tritt wieder der Uebelstand zutage, dass die tatsächliche Wirtschaftlichkeit nicht frühzeitig, sondern später in Erscheinung tritt, als sie bei anderer Bewertungsmethode könnte" [144]). Abgesehen von der Bedeutung, die die mit dem Realisationsprinzip verbundene Kontinuität des Anschaffungswertes für die einzelnen Bilanzgegenstände innerhalb der dynamischen Bilanz hat, hat sie neben dem oben erwähnten Nachteil des verspäteten Erfolgs- und Wirtschaftlichkeitsnachweises allgemein als Methode auch einige wesentliche Vorteile in dynamischem Sinne. Der Anschaffungswert ist sicher erfassbar, seine Beibehaltung ebenso sicher. Der sich aus der Beibehaltung ergebende Erfolg ist realisiert, also ziemlich frei von Willkür und Enttäuschungen. Besonders diese grosse „Sicherheit, Willkürfreiheit und Darlegungsfähigkeit" [145]) trägt viel zu einer guten und vergleichbaren Erfolgsrechnung bei und ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer an sich besseren, aber unsicheren Rechnungsweise. So hat das Realisationsprinzip und mit ihm die Kontinuität des Anschaffungswertes allgemein „seinen berechtigten Platz da, wo man die Veränderlichkeit der Werte genau kennt, aber stichhaltige Gründe hat, die Veränderung nicht rechnungsmässig auszuweisen"[146]). Sicherheit und Willkürfreiheit berechtigen eben gerade in Bezug auf eine vergleichbare Erfolgsrechnung unter bestimmten Verhältnissen die Substitution eines theoretisch besseren, aber unsicheren Verfahrens durch ein anderes, denn eine theoretisch gute Rechnungsweise, „die starke Willkür zulässt, ist eben deshalb mangelhaft" [147]). Das gilt ganz besonders in Bezug auf unser Problem, denn Kontinuität einer Rechnungsweise zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung einerseits, Unsicherheit und Willkür andererseits sind Gegensätze, die einander ausschliessen.

So wie beim Realisationsprinzip die Kontinuität des Anschaffungswertes, so ist beim „Zeitwertprinzip" [148]) die Kontinuität des Zeitwertes auf ihre allgemeine Bedeutung für die dynamische Bilanz zu untersuchen. Hier werden durch die jeweilige Einsetzung des Zeitwertes alle Wertschwankungen ohne Rücksicht auf die Realisation ausgewiesen. Eine Kontinuität als Anknüpfung an alte Wertansätze

143) Schmalenbach, a. a. O. S. 174.
144) Schmalenbach, a. a. O. S. 174
145) Schmalenbach, a. a. O., S. 174.
146) Schmalenbach, a. a. O., S. 174.
147) Schmalenbach, a. a. O., S. 110.
148) Schmalenbach, a. a. O., S. 175 ff.

gibt es hier nicht, der Gewinn wird somit zu einem Gemisch von realisierten und unrealisierten Bestandteilen. Wir werden später sehen, dass diese Rechnungsart für frei verfügbare Güter (z. B. spekulative Vorräte) die gegebene ist, aber eine Anwendung für alle Güter ist nach dynamischer Auffassung unmöglich [149]). Gegen den Zeitwert und die Kontinuität seiner Anwendung wird von dynamischem Standpunkt aus eingewandt, dass die Schwierigkeit der Zeitwertermittlung und die damit verbundene Willkür in den einzelnen Perioden die Rechnung ganz verschieden gestalten und somit treffen können und ihre Vergleichbarkeit gefährden. Darüber hinaus ergibt sich bei der kontinuierlichen Einsetzung des Zeitwertes eine Berücksichtigung aller Wertschwankungen vor der Realisation, was bei Anlagen und gebundenen Gütern schlechthin zu einer Beeinflussung der Erfolgsrechnung führt, die sich mit der dynamischen Forderung: Jeder Periode der Gewinn, der vergleichbarer Ausduck ihrer Wirtschaftlichkeit ist, nicht verträgt.

Wie ist schließlich die allgemeine Stellungnahme zum „Niederstwertprinzip" [150]) und der sich daraus ergebenden Bewertungskontinuität ? Auch hier ist eine allgemeine Beurteilung nach dynamischen Grundsätzen kaum möglich, „da die Frage zu abhängig ist von der Natur der zu wertenden Güter" [151]). Der theoretischen Unlogik dieser imparitätischen Behandlung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten kann auch die dynamische Theorie sich nicht erwehren, aber andererseits weiss sie das Prinzip der Vorsicht im Rahmen ihrer Auffassung wohl zu würdigen. Hierdurch erhält das Niederstwertprinzip eine gewisse Logik und auch in bestimmten Fällen seine Anwendungsberechtigung. Besonders der Umstand, dass die Praxis durch diese vorsichtige Bilanzierung ein Gefühl der Sicherheit erhält, wirkt sich günstig auf die Kontinuität des ganzen Rechnungswesens und somit auf die periodische Erfolgsrechnung aus. Man ist hier eben nicht mehr so ängstlich, sodass man nicht bei jeder ungünstigen Situation glaubt, alle bisherigen Rechnungsmethoden über Bord werfen zu müssen. Gerade diese Stetigkeit in der Art der Rechnung muss vom dynamischen Standpunkt aus sehr hoch eingeschätzt werden. Natürlich kann das nie soweit gehen, dass eine starre Anwendung dieser Vorsichtsmethode gutgeheissen werden kann, denn durch den Uebergang vom Anschaffungswert zum niedrigeren Tageswert kann je nach der Art des zu wertenden Gegenstandes und auch nach dem Umfang der eingetretenen Schwankung in einer Periode der Gewinn so belastet werden, wie es vom Standpunkt einer vergleichbaren Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht vertretbar ist. Es ist also auch hier von Fall zu Fall die Auswirkung auf die periodische Erfolgsrechnung zu beachten, d. h. es ist jeweils zu untersuchen, wie weit das Prinzip der Vorsicht, also für unser Problem die Ersetzung des Anschaffungswertes durch den niedrigeren Tageswert, mit der periodischen Gewinnrechnung im Dienste einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitskontrolle zu vereinbaren ist.

149) Schmalenbach, S. 176.
150) Schmalenbach, S. 177 f.
151) Schmalenbach, S. 178.

cc) 2. Die Bewertungskontinuität bei den einzelnen Posten der dynamischen Erfolgsbilanz.

cc 2/1) Neutralisierung der Marktpreisschwankungen bei Anlagen durch die Kontinuität der Anschaffungswertrechnung in der Bilanz.

„Die Anlagen sind Mittel der wirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes" [152]). Ihre Beziehung zum Markte ist durch die dauernde Verwendung im Betriebe weitgehend gelöst, denn dem normalen Betriebsablauf entspricht es nicht, dass die Anlagen als solche wieder verkauft werden. Deshalb verhalten sie sich den Preisschwankungen des Marktes gegenüber indifferent, d. h. der Gebrauchswert einer im Betriebe vorhandenen Anlage ist unabhängig davon, ob der Preis der Anlage auf dem Markte steigt oder fällt. Solche Preischwankungen können für den Betrieb schon deshalb in der Regel nicht zu Gewinnen oder Verlusten führen, weil sie nicht realisiert werden, d. h. weil die Anlagen – vorerst von den Abschreibungen abgesehen – nicht verkauft werden. Eine Abbuchung dieser unrealisierten Wertschwankungen über G. und V.-Konto würde also einen Erfolg ergeben, der nicht mehr Ausdruck der Wirtschaftlichkeit der betreffenden Periode sein kann. Deshalb finden wir sowohl bei Schmalenbach als auch bei Mahlberg, Walb und Geldmacher die übereinstimmende Ansicht, dass die Marktpreisschwankungen der Anlagen grundsätzlich die periodische Erfolgsrechnung nicht berühren dürfen. Zwar ist in Sonderfällen, die im folgenden noch dargelegt werden, auch nach dynamischer Auffassung die Abschreibung vom Tageswert anzuwenden. Aber dies geschieht ausschließlich zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung, während in der Bilanz die Anlagen kontinuierlich zum Anschaffungswert bezw. zum Anschaffungswert ./. Abnutzung (abnutzbar Anlagen) erscheinen. Diese Kontinuität in der Verwendung des Anschaffungswertes hat die Aufgabe zu erfüllen, Wertschwankungen der Anlagen nach oben und nach unten von der periodischen Erfolgsrechnung fernzuhalten, weil nur dann die einzelnen Periodengewinne einen vergleichbaren Maßstab der Wirtschaftlichkeit abgeben. In Einzelfällen allerdings ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem ob es sich um Werterhöhungen oder Wertsenkungen handelt. „Werterhöhungen" [153]) bleiben stets ohne Einfluss auf die Erfolgsrechnung, da man in der Bilanz im Sinne der Kontinuität des Anschaffungswertes diesen Wert (unter Berücksichtigung der Abnutzung) beibehält. Dass hierin für die Vermögensdarstellung eine Unterbewertung liegt, ist unerheblich; denn man will nicht den Wert des Vermögens am Bilanzstichtage, sondern einen brauchbaren Periodengewinn ermitteln, und das gibt die Veranlassung, derartige Werterhöhungen bei Anlagen auszuschalten. Der „Wertfall" [154]) berechtigt ebenfalls grundsätzlich nicht zu einem Abgehen vom Anschaffungswert, sodass auch hier eine besondere Belastung der Erfolgsrechnung nicht eintritt. Besondere Verhältnisse können aber eine Berücksichtigung des Wertfalls, also ein Aufgeben der Kontinuität des Anschaffungswertes erforderlich machen. Aber in

---

152) Schmalenbach: a. a. O., S. 178.
153) Schmalenbach, a. a. O. S. 179.
154) Schmalenbach, a. a. O. S. 180.

diesem Abgehen vom Anschaffungswert kommt keineswegs eine Kontinuitätslosigkeit zum Ausdruck, sondern es ist eine durch veränderte Verhältnisse bedingte Anpassung an den Tageswert des Bilanzstichtages. Bei diesem Uebergang zum niedrigeren Tageswert wird die Differenz in Form einer Extraabschreibung ganz dem G. u. V.-Konto belastet. Ein derartiges Vorgehen hält Schmalenbach nicht für gut, weil eben die betreffende Periode zu stark belastet, ihr Ergebnis daher unvergleichbar wird, was auch eine gesonderte Ausweisung nicht ganz zu verhindern vermag. Deshalb bildet Schmalenbach zum Ausgleich eines evtl. eintretenden Wertfalls jährlich eine „Rückstellung für nachfällige Aufwendungen", wodurch eine gleichmässigere Belastung der einzelnen Perioden eintritt, als wenn die Wertsenkung einer einzelnen Erfolgsrechnung in Form einer Extraabschreibung belastet wird. So kann einem etwaigen Wertfall, wie er durch Preisverschiebungen auf dem Markte hervorgerufen wird, gegebenenfalls durch Rückstellungen für nachfällige Aufwendungen Rechnung getragen werden. Sowohl die Kontinuität in der Verwendung des Anschaffungswertes als auch der Uebergang zu einem niedrigeren Tageswert unter Heranziehung der Rückstellung entspringen dem dynamischen Grundsatz der Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung. In zwei Fällen aber ergibt sich die Notwendigkeit, mit der Kontinuität des Anschaffungswertes in der Bilanz zu brechen und zum niedrigeren Tageswert überzugehen, ohne Rücksicht darauf, ob eine entsprechende Rückstellung dafür herangezogen werden kann oder nicht. Für den Fall des Bestehens einer solchen Rückstellung haben wir ja bereits gesehen, dass eine Abbuchung der Wertsenkung die periodische Erfolgsrechnung nicht berührt. Aber in den beiden folgenden Fällen ist, selbst wenn eine Rückstellung nicht vorhanden ist, der Uebergang vom Anschaffungs- zum niedrigeren Tageswert vorzunehmen.

1.) Der Anschaffungswert muss dann durch den niedrigeren Tageswert ersetzt werden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, verschiedene Betriebe zu vergleichen. Will man nämlich den alten Anschaffungswert ohne Rücksicht auf eine eingetretene Wertsenkung weiter in der Bilanz verwenden und durch gewöhnliche Abschreibungen tilgen, so werden diese Abschreibungen in den der Wertsenkung folgenden Jahren höher als in einem Betriebe, der seine Anlagen zu den gesunkenen Preisen gekauft hat. Hier würde also die Vergleichbarkeit der beiden Betriebe gestört. Deshalb sind die Anlagewerte des einen Betriebes durch eine Extraabschreibung herabzusetzen, damit seine Anlagekosten in den folgenden Perioden einen zwischenbetrieblichen Vergleich ermöglichen.

2.) Die Kontinuität des Anschaffungswertes bei Anlagen ist dann aufzugeben, wenn durch Krieg, Inflation, Betriebskatastrophen usw. eine grosse und nachhaltige Verschiebung des Wertniveaus in der ganzen Wirtschaft oder in dem betreffenden Betrieb eingetreten ist. Hier ist der Uebergang zu einem neuen Wert bezw. die Vornahme einer Extraabschreibung geboten, „um den zukünftigen Perioden wieder eine vernünftige und erträgliche Rechnungsbasis zu geben."[155]) Das ist besonders für die zukünftigen Abschreibungen wichtig, was bei der Frage der materiellen Abschreibungskontinuität noch zu erörtern ist. Im allgemeinen aber sollen, wie wir sahen, Wertschwan-

155) Schmalenbach, a. a. O. S. 181.

kungen bei Anlagen die periodische Erfolgsrechnung nicht beeinflussen, was nach dynamischer Auffassung am besten durch die kontinuierliche Verwendung des Anschaffungswertes und die Berechnung der Abschreibungen auf diesen Wert für die Anlagen in der Bilanz zu erreichen ist. Das bedeutet aber noch keine Entscheidung in der Frage, ob nun für die periodische Erfolgsrechnung nach dynamischer Auffassung die Abschreibungen auf diese Anschaffungswerte ohne weiteres verwendbar sind; denn man will hier ja vorerst nur eine Neutralisierung der Anlagen in der Bilanz erreichen. Die Frage der Abschreibung für die Erfolgsrechnung ist gesondert zu betrachten.

cc 2/2) Die materielle Abschreibungskontinuität als quantitatives und qualitatives Problem.

Bei der rein statischen Theorie sahen wir, dass es ihr ausschliesslich auf die Richtigkeit der Zeitwerte in der Bilanz ankommt, sodass die Abschreibungen die einzelnen Perioden mengen- und wertmässig ganz verschieden belasten, weil eben die Grundsätze, nach denen sich die Abschreibungen bestimmen, einheitlich aus der Vermögensrechnung abgeleitet sind. Der beschränkt statischen Theorie kommt es auf die Verwendbarkeit der Anlagewerte für ihre Kapitalrechnung an. Auch dort werden also die Abschreibungen von Gesichtspunkten beherrscht, die ausserhalb der eigentlichen Erfolgsrechnung liegen. Zwar will man nicht auf die Wirtschaftlichkeitskontrolle mit Hilfe der Erfolgsrechnung verzichten, aber man glaubt das Ziel dadurch zu erreichen, dass man die Abschreibungen, die im Interesse der Kapitalrechnung notwendig sind, mit den kalkulativen Abschreibungen vergleicht und die Differenz gesondert ausweist, wodurch die Belastung im einzelnen zwar erkennbar, aber doch verschieden bleibt. Wertmässig geht man vom Anschaffungswert aus. Dies führt zwar zu einem einheitlichen, auch vom dynamischen Standpunkt richtigen Gewinnbegriff, verhindert aber nicht, dass dem mit Hilfe dieser Abschreibungen berechneten Gewinn bei starken Wertschwankungen die Massstäblichkeit verloren gehen kann. Immerhin ist die Bemessung der Abschreibungen in den einzelnen Perioden durchaus einheitlich, wenn auch diese Abschreibungskontinuität weniger im Dienste einer vergleichbaren Erfolgsrechnung als in dem der Kapitaldarstellung steht, wobei die Störungen der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung erst in zweiter Linie Beachtung finden. Einheitlich und ausschliesslich in den Dienst der vergleichbaren Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen erst durch die dynamische Theorie gestellt. Sie sucht also das Problem von der Aufwandsseite her zu lösen und muss es im Sinne einer materiellen Abschreibungskontinuität lösen, soll die periodische Belastung des Gewinns durch die Abschreibungen die Vergleichbarkeit nicht stören.

Hier ist nun zunächst vom Standpunkt der Kontinuität die Frage zu erörtern, die Schmalenbach als Abschreibung ohne Berücksichtigung der Wertschwankungen,[156]) Mahlberg als quantitativen Anlageverbrauch[157]) behandelt. Es ist also das, was wir bei der Kon-

156) Schmalenbach, a. a. O. S. 138 ff.
157) Mahlberg, a. a. O. S. 26 ff.

tinuität der Aufwandserfassung und -Verteilung herausgenommen haben, um es mit der Wertfrage der Abschreibungen zusammen zu behandeln. Namentlich Schmalenbach untersucht nun hier die verschiedensten Möglichkeiten (gleichbleibende, fallende, steigende Abschreibung usw.). Als Ergebnis ist für unser Problem die Feststellung wichtig, dass nach dynamischer Auffassung kein Verfahren generell als absolut richtig angesehen werden kann, sondern unter den konkurrierenden Möglichkeiten ist im Einzelfall die Wahl so zu treffen, dass die Verteilung der Abschreibungen die Vergleichbarkeit und Masstäblichkeit des Gewinns nicht beeinträchtigt. Haben wir uns aber einmal für ein Verfahren (z. B. für gleichbleibende Abschreibung) entschieden, so sollen wir nicht kleine Schätzungsfehler und Ungenauigkeiten, die überall vorkommen, zum Anlass nehmen, dauern zu wechseln. Denn so werden wir zu „Bilanzjongleuren",[158]) deren Unstetigkeit der Bilanz und der Erfolgsrechnung das nimmt, was sie uns eigentlich vermitteln soll, einen Einblick in das Betriebsleben. Ob nun eine gleichbleibende, eine arithmetisch oder geometrisch degressive Abschreibung, eine Abschreibung mit oder ohne Zinsen am Platze ist, lässt sich generell nicht sagen, sondern hängt vom Einzelfall ab. Einheitlich ist lediglich der Grundsatz, der für die Wahl entscheidend ist, nämlich eine gute Aufwandsverteilung im Dienste einer vergleichbaren Erfolgsrechnung. Wenn Schmalenbach sich beispielsweise bei Anlagen, deren Gebrauchsfähigkeit durch die Abnutzung allmählich abnimmt, für die geometrisch degressive Abschreibung[159]) einsetzt, so tut er dies nur unter Berücksichtigung der für ihn entscheidenden Umstände: 1.) Sie gewährt wegen ihrer fallenden Beträge eine gute Aufwandsverteilung im Hinblick auf die abnehmende Gebrauchsfähigkeit. 2.) Sie gewährleistet eine gute Periodenbelastung bei Zuschreibung der Erneuerungskosten zu den Anlagen,[160]) weil hier der Abschreibungsbetrag in der Periode am grössten ist, in der die Leistungsfähigkeit der Anlage durch die Erneuerung auch am grössten ist. 3.) Diese Abschreibung hat die Tendenz, sich bei falscher Schätzung allmählich selbst zu korrigieren, sodaß bei Nichterkennen des Fehlers die Belastung der einzelnen Jahre doch annähernd richtig wird, während die Feststellung eines Fehlers nicht unbedingt zu einem Wechsel im Verfahren zu führen braucht. 4.) Die Abschreibung vom Buchwert versperrt der Willkür den Weg, ist leicht zu handhaben, sodass die Praxis gut mit ihr auskommt. Wählt Schmalenbach also dieses Verfahren im Hinblick auf eine gute Aufwandsverteilung, so ergibt sich daraus ohne weiteres die Forderung der Kontinuität in diesem Verfahren; denn die Frage der Aufwands*verteilung* betrifft ja nicht *eine*, sondern *alle* Perioden, über die die Lebensdauer einer abzuschreibenden Anlage sich erstreckt. Der leitende Grundsatz einer vergleichbaren Periodenbelastung kommt ja bei der Verteilung dieses Aufwandes in jedem Jahr in gleicher Weise zur Anwendung, woraus sich mit Notwendigkeit die Folgerung ergibt, keinen willkürlichen Wechsel in der Verteilung des Aufwandes bei abschreibungsbedürftigen Anlagen eintreten zu lassen. Das oberste Ziel der dynnamischen Bilanz, die vergleichbare Erfolgsrechnung, setzt also materielle Abschreibungskontinuität bei der quantitativen Erfassung und Verteilung des Anlageverzehrs voraus.

158) Schmalenbach, a. a. O. S. 109.
159) Schmalenbach, a. a. O. S. 141 ff.
160) Schmalenbach, a. a. O. S. 148 ff.

Diese materielle Abschreibungskontinuität bezüglich der quantitativen Bestimmung der Abschreibung findet ihre wertmässige Ergänzung in einer Kontinuität der Bewertung der Abschreibungen. Es handelt sich also hier um die Frage, von welchem Wert in den einzelnen Perioden abzuschreiben ist, um das dynamische Ziel einer vergleichbaren, die jeweilige Wirtschaftlichkeit ausdrückenden Erfolgsrechnung zu erreichen. Ob im einzelnen vom Anschaffungs- oder vom Zeitwert abzuschreiben ist, bestimmt sich ausschliesslich nach dem Gesichtspunkt einer vergleichbaren Erfolgsrechnung. Die Bewertung der nicht verbrauchten Anlageteile in der Bilanz ist davon unabhängig.[161]) Bei der materiellen Abschreibungskontinuität im Hinblick auf die Wertfrage handelt es sich nicht darum, dass unter allen Umständen von einem bestimmten Wert abgeschrieben werden muss, sondern bei der Wahl des Wertes sind alle Momente zu berücksichtigen, die für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung bedeutend sind. Kommen wir so zu dem Ergebnis, dass die Abschreibung von einem bestimmten Wert (z. B. vom Anschaffungswert) unseren Forderungen bezüglich der Erfolgsrechnung entspricht, so ist die Abschreibung von diesem Wert grundsätzlich beizubehalten, es sei denn, daß veränderte Verhältnisse ebenfalls wieder mit Rücksicht auf die Erfolgsrechnung einen Wechsel erforderlich machen. Diese Gedanken bilden die Grundlage bei folgenden Erörterungen.

Bei der Abschreibung vom Anschaffungswert[162]) ergibt sich zunächst der Vorteil, dass der Anschaffungswert leicht feststellbar ist. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität insofern wichtig, als eben der Ausgangspunkt für die Abschreibungen in den einzelnen Jahren genau festliegt, so dass unsichere Wertermittlungen und die damit verbundene Gefahr der Willkür ausscheiden. Gerade die Tatsache, dass eine Methode leicht zu handhaben ist, ist in Bezug auf die Kontinuität sehr bedeutsam, denn nichts führt leichter zu Störungen innerhalb der Reihe der Periodenrechnungen, wenn Willkür und Unsicherheit einer theoretisch an sich noch so guten Methode anhaften. Hier ist eben dann nie die Gewähr dafür gegeben, dass die Grundlagen einer Rechnung in den einzelnen Perioden stets die gleichen sind, weil eben die Unsicherheit der Ermittlung – bewusst oder unbewusst – zu starken Abweichungen führen kann. Dann hat die Abschreibung vom Anschaffungswert einen grossen Vorteil, der zwar direkt nichts mit der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung zu tun hat, der aber den Gewinnbegriff als solchen berührt. Bei dieser Abschreibung wird nämlich das als Aufwand gerechnet, was ausreicht, um das in der Anlage investierte Kapital zu erhalten. Diese nominelle – allerdings von Geldwertschwankungen bereinigte – Kapitalerhaltung aber entspricht zwar nicht dem, was sich aus dem Schmalenbachschen „Vergleichsgewinn" ergibt, aber hierauf basiert der Walbsche Begriff des „absolut gerechneten Erfolges". Hiermit wollen wir sagen: Die Abschreibung vom Anschaffungswert führt auf jeden Fall zur nominellen Kapitalerhaltung, und ohne Rücksicht auf die Vergleichbarkeit hat die Abschreibung nach dynamischer Auffassung den Zweck, „das in den Anlagen investierte Kapital aufrechtzuerhalten" [163]) Alles, was darüber hinaus erzielt wird, ist sowohl nach Schmalenbach als auch nach Walb und Mahlberg klar und eindeutig Gewinn. Nun kann es allerdings sein, dass dieser Gewinn, der so errechnet wird, in bestimm-

161) Vgl. die Ausführungen auf S. 57 ff.
162) Schmalenbach, a. a. O. S. 182.
163) Mahlberg, a. a. O. S. 27.

ten Fällen nicht die Eigenschaft der Vergleichbarkeit besitzt. Hier geht Schmalenbach dann von der Anschaffungswertabschreibung aus Vergleichszwecken ab, muss aber im Interesse der Aufrechterhaltung des einheitlichen (am Anschaffungswert orientierten) Gewinnbegriffs diese Differenz zwischen seinem Vergleichgewinn und dem absolut gerechneten Gewinn gesondert zur Darstellung bringen. Hieraus folgt nun, dass die Abschreibung vom Anschaffungswert, solange sie die Vergleichbarkeit im Sinne Schmalenbachs nicht stört, den grossen Vorteil hat, dass der mit ihr errechnete Gewinn nicht nur Maßstab der Wirtschaftlichkeit, also Vergleichsgewinn ist, sondern gleichzeitig ohne irgendeine Ergänzung das ausdrückt, was vom geldkapitalistischen Standpunkt der wirkliche Unternehmergewinn, also der absolut gerechnete Gewinn ist. Aus der Uebereinstimmung dieser beiden Gewinnbegriffe folgt, dass wir die Abschreibung vom Anschaffungswert solange beizubehalten haben, als die Vergleichbarkeit des Gewinns nicht darunter leidet. So sehen wir also, dass einerseits Sicherheit, Bestimmtheit und Willkürfreiheit, andererseits die Uebereinstimmung mit der dynamischen Auffassung von Aufwand, Gewinn und Kapitalerhaltung die Abschreibung vom Anschaffungswert auszeichnen, sodass eine kontinuierliche Anwendung dieser Abschreibung den Anforderungen an die Sicherheit, Maßstäblichkeit und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung grundsätzlich entspricht. Aber gerade die Vergleichbarkeit dieses Gewinns als Maßstab der Wirtschaftlichkeit duldet keine absolut starre Form, sondern fordert Anpassung an veränderte Verhältnisse. Unter diesem Gesichtspunkt ist es ein Nachteil, dass die Anschaffungswerte, die aus Perioden mit verschiedenem Preisniveau stammen, unvergleichbar sind [164]). Ob und wann hierdurch eine Abkehr von der Anschaffungswertabschreibung nötig wird, ist nicht generell zu beantworten, sondern hängt von dem störenden Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ab, diese Störung ist bei grossen, nachhaltigen Preisverschiebungen stärker als bei kleinen, sie ist ausserdem beim Vergleich benachbarter Perioden geringer als beim Betriebsvergleich. Haben wir nun beispielsweise bis jetzt vom Anschaffungswert abgeschrieben, und tritt plötzlich eine grosse Wertsenkung für die betreffende Anlagegattung ein, so ist, wie wir auch schon bei der Bewertung der Anlagen in der Bilanz sahen, je nach der Stärke und Nachhaltigkeit einer solchen Wertverschiebung der Uebergang zu dem niedrigeren Wert aus Gründen der Vergleichbarkeit erforderlich. Ueber die Behandlung dieser Extraabschreibung wurde bereits gesprochen. Für die Kontinuität der gewöhnlichen Abschreibungen aber ergibt sich folgendes: In den folgenden Jahren wird von dem herabgesetzten Wert nach den gleichen Grundsätzen abgeschrieben wie bisher vom Anschaffungswert, d. h. die Abschreibungsbeträge werden beim gleichen Abschreibungssatz entsprechend kleiner, die Belastung der Erfolgsrechnung im Vergleich zu früher also geringer. Aber das bedeutet zunächst einmal keinen Verstoss gegen die Abschreibungskontinuität, denn sowohl der Uebergang zu dem niedrigeren Tageswert entspricht den wirklichen, geänderten Wertverhältnissen, und die Verteilung des Restwertes auf die restliche Lebensdauer erfolgt ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen, die für die bisherige Bemessung der Abschreibungen maßgebend waren. Mit dieser Kontinuität bleibt auch die Vergleichbarkeit

164) Schmalenbach, a. a. O. S. 182.

der Erfolgsrechnung erhalten. Die Belastung mit Abschreibungen ist zwar nominell verschieden, aber dem jetzt kleineren Abschreibungsbetrage stehen wahrscheinlich auch kleinere Erlöse gegenüber, weil die Produktpreise wegen der durchschnittlich niedrigeren Herstellungskosten infolge der gesunkenen Anlagewerte ebenfalls sinken werden. Der sich so ergebende Gewinn ist also mit dem der früheren Perioden zum Zwecke einer Wirtschaftlichkeitskontrolle durchaus vergleichbar. Da nun dieser Uebergang zum niedrigeren Tageswert und die Anpassung der Abschreibungen an dieses Wertniveau weder die Kontinuität noch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung stört, müssen wir uns fragen, ob nicht statt dieser im Einzelfall aus Gründen der Vergleichbarkeit erfolgten Anpassung besser grundsätzlich und in allen Perioden einheitlich vom Tageswert abgeschrieben werden kann. Bei der Bewertung der Anlagen in der Bilanz sahen wir bereits, dass die Verwendung des Zeitwertes in der Bilanz und Abbuchung der Schwankungen auf die Erfolgsrechnung von dynamischer Seite wegen der Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung unbedingt abgelehnt werden muss. Die Verwendung des Zeitwertes für die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung aber kann nicht so generell abgetan werden, sondern Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen. Hier sind vom Standpunkt der Kontinuität die Nachteile zu erwähnen, die wir bei der Abschreibung vom Anschaffungswert als besondere Vorteile hingestellt haben. Als erstes ist es „die Schwierigkeit und Unsicherheit der Zeitwertschätzung, mit der Unsicherheit wie immer, unlösbar verbunden die Willkür" [165]). Gerade das aber gefährdet die Kontinuität einer Rechnung am meisten. Die Schwierigkeit wird noch erhöht durch den Umstand, dass die Anlagen Teile einer Wirtschaftseinheit sind. Hier ist also sowohl der Zeitwert als auch die Lebensdauer nicht des einzelnen Teils, sondern der Wirtschaftseinheit zu bestimmen. „Damit treten Schwierigkeiten auf, die der Zeitwertabschreibung in den meisten Fällen selbst dann die Anwendung versperren, wenn ihre Vorteile viel grösser wären als sie sind" [166]). Es ist eben wieder der Umstand, dass solche Schätzungen mehr oder minder willkürlich sind, und dass Kontinuität und Willkür zwei unvereinbare Gegensätze sind, weil eben die Willkür die Stetigkeit der Bilanzierungsgrundsätze und somit die Orientierung an den jeweiligen, tatsächlichen Verhältnissen gefährdet oder sogar unmöglich macht. Ausserdem wird besonders von Walb [167]) betont, dass die gütermässige Kapitalerhaltung, wie sie mit der Zeitwertrechnung und somit auch mit der Abschreibung vom Zeitwert verbunden ist, nach dynamischer Auffassung nicht zu einem Gewinn führt, wie er einer geldkapitalistischen Rechnungsweise entspricht. Die Abschreibung vom Tageswert kann daher zwar im Einzelfall zu vergleichbaren Ergebnissen führen, aber es kann nach dynamischer Auffassung nicht einheitlich die Rechnung für jede Periode sein, weil eben der Gewinn – ohne Rücksicht auf seine Vergleichbarkeit – am Anschaffungswert orientiert ist. So wird im allgemeinen von dynamischer Seite die Abschreibung vom Tageswert abgelehnt, und zwar von Schmalenbach besonders im Hinblick auf die materielle Abschreibungskontinuität im Dienste einer vergleichbaren

165) Schmalenbach, a. a. O. S. 187.
166) Schmalenbach, a. a. O. S. 186.
167) Walb, a. a. O. S. 346 ff.

Erfolgsrechnung, von Walb aus dem Prinzip der geldmässigen Kapitalerhaltung und des sich daraus ergebenden Gewinnbegriffs. Aber im konkreten Einzelfall setzt Schmalenbach sich besonders für die Anwendung der Tageswertabschreibung ein; auch Walb und Mahlberg lassen sie immerhin als Hilfsrechnung gelten. Geldmacher [168]) rechnet die Aufwendungen, also auch die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung – mindestens für innerbetriebliche Zwecke – grundsätzlich zum Tageswert, während er in der Bilanz aus Gründen der Kontinuität des Rechnungswesens den „historischen Einstandspreis" [169]) beibehält. Die Differenz, in unserem Falle also zwischen der Abschreibung vom Anschaffungs- und Tageswert, bucht Geldmacher auf ein „Konjunkturkonto" [170]), wodurch diese Beträge ähnlich wie bei Schmalenbach mit Hilfe der aperiodischen Verrechnung vom eigentlichen Periodengewinn getrennt werden. Wir sehen also, dass trotz der eben erwähnten Nachteile die Vertreter der dynamischen Auffassung im Einzelfall und gerade aus Gründen der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung sich der Tageswertabschreibung bedienen, und das führt uns zum Vorteil dieser Abschreibung unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit. Bei grossen Preisschwankungen schafft nämlich die Zeitwertabschreibung durch ihre einheitliche Bewertungsgrundlage eine bessere Vergleichbarkeit. So wie bei einer einmaligen starken Wertverschiebung die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung durch die Beibehaltung der Anschaffungswertabschreibung gestört wurde, so ist es in Zeiten mit starken Preisschwankungen nach oben und nach unten immer der Fall. Bei steigenden Anlagepreisen steigen in der Regel auch die betreffenden Produktpreise, sodass bei der Abschreibung vom alten, niedrigen Anschaffungswert der Gewinn steigt, ohne das die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sich irgendwie zu ändern braucht. Umgekehrt ist es bei Preissenkungen. Für diese Fälle ergibt sich durch die Anpassung der Abschreibungen an das Tageswertniveau eine bessere Vergleichbarkeit, weil dann der Aufwand an Abschreibungen und der Erlös der Produkte dem gleichen Preisniveau entstammen, sodass der Gewinn hier ein besserer Maßstab der Wirtschaftlichkeit ist. Entsprechendes gilt beim Betriebsvergleich, wenn die Anlagen der zu vergleichenden Betriebe aus Zeiten mit einem stark verschiedenen Preisniveau stammen. Auch hier würde die Belastung bei Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungskosten in den einzelnen Betrieben sehr verschieden, und ihre Erfolgsrechnungen würden untereinander unvergleichbar sein. Aber g r u n d s ä t z l i c h ist nach dynamischer Auffassung in allen Perioden von dem sicheren und willkürfreien Anschaffungswert abzuschreiben. Hierin liegt eine Abschreibungskontinuität, die in normalen Zeiten (d. h. in Zeiten ohne starke Wertschwankungen) auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung sicherstellt. Außergewöhnliche Preisschwankungen und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit fordern eine Ausnahme von dieser Regel, indem hier die Anschaffungswertabschreibung aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung durch die Abschreibung vom Zeitwert zu ersetzen ist. Aber selbst dann, wenn für die Erfolgsermittlung die Zeitwertabschreibung zur Anwendung gelangt, ist in der Bilanz, wo die Anlagen kontinuierlich zu ihren

168) Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Berlin 1923.
169) Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. S. 61.
170) Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. S. 60.

Anschaffungswerten erscheinen, vom Anschaffungswert abzuschreiben, und der jeweilige Unterschied zwischen der bilanzmäßigen Anschaffungswertabschreibung und der Zeitwertabschreibung ist als echter, wenn auch als aperiodischer Erfolg auf ein „Ausgleichskonto für Zeitwertabschreibungen" [171]) zu buchen. Dieses aperiodische Erfolgskonto hält also vom Gewinn das fern, was unter besonderen Verhältnissen seine Vergleichbarkeit stört, ergänzt aber den Vergleichsgewinn zum Gesamtgewinn und erhält den Grundsatz der Kongruenz aufrecht.

cc 2/3) Neutralisierung der gebundenen Vorräte durch die Kontinuität des Anschaffungswertes bezw. eines Verrechnungspreises.

Die Unternehmung benötigt zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes einen gewissen Vorrat an Betriebsmitteln. Diese Bestände müssen bei den gegebenen Verhältnissen vorhanden sein, soll der Betrieb jederzeit seine Aufgaben reibungslos und ohne Stockungen erfüllen. Unwesentlich ist dabei der Umstand, dass sie sich im einzelnen (z. B. das Warenlager) ständig erneuern. In ihrer Gesamtheit sind sie jedenfalls gebunden. Insofern sind also diese Vermögensteile durchaus den Anlagen verwandt, und wie dort ergibt sich auch hier die gleiche Frage, ob Marktpreisschwankungen dieser Bestände die Erfolgsrechnung berühren dürfen. Diese Frage ist auch hier nach dynamischer Auffassung unbedingt zu verneinen. Diese Bestände sind notwendig für die Aufrechterhaltung des Betriebes. Eine Veräusserung entspricht also nicht dem gewöhnlichen Betriebsablauf. Wird ein Teil davon veräussert, so ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich, denn diese Bestände müssen mengenmässig unbedingt erhalten bleiben. Ein Erfolg, der sich daraus ergibt, dass man die höheren Marktpreise für diese Gegenstände einsetzt, wird im normalen Betriebsablauf nicht realisiert, da dieser Mindestbestand ja insofern als „unveräusserlich" angesehen wird. Aber selbst wenn ein Teil des eisernen Bestandes ausnahmsweise veräußert wird, muß man bei der sofort vorzunehmenden Wiederauffüllung des Bestandes auch entsprechend höhere Preise zahlen. Der beim Verkauf in Erscheinung tretende Buchgewinn kann also nicht ausgeschüttet werden, wenn man die gleiche Menge wieder erwerben will. Insofern finden wir also hier ein Zugeständnis an die gütermässige Kapitalerhaltung im Sinne von Schmidt. Aber besonders Mahlberg weist darauf hin, dass dennoch ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Der Gewinn, der durch die Marktpreisänderungen erzielt werden könnte, wird in der Periodenrechnung nicht als solcher ausgewiesen, weil er im Hinblick auf die mengenmässige Erhaltung dieser Bestände beim normalen Betriebsablauf nicht realisiert werden kann. Eine Realisation wäre nur möglich bei Auflösung des Betriebes, und hier zeigt sich dann der Unterschied zu der gütermässigen Rechnung von Schmidt, denn dann wird die Differenz, die sich aus der Schwankung der Marktpreise ergibt, endgültig und ohne Rücksicht auf die gütermässige Kapitalerhaltung als Gewinn verrechnet. Für die Totalrechnung hält man also an dem Prinzip der geldmässigen Kapitalerhaltung ausnahmslos fest, für die Periodenrechnung muss man sie im Hinblick auf die gebundenen Vermögensteile modifizieren, weil hier die Gewinne, die sich bei diesen Beständen aus den Markt-

171) Schmalenbach, a. a. O. S. 186.

preisschwankungen ergeben, beim normalen Betriebsablauf nicht realisiert werden können. Eine Berücksichtigung dieser Gewinne in der periodischen Erfolgsrechnung würde also bei diesen Beständen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung des Betriebes den Wertschwankungen ebenso entrückt sind wie die Anlagen, zu einem Periodengewinn führen, der den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes normalerweise nicht entspricht, und der somit auch nicht Maßstab der Wirtschaftlichkeit sein kann. Die notwendige Ausschaltung dieser Wertschwankungen, d. h. die Neutralisierung wird nun dadurch erreicht, dass die gebundenen Bestände in jedem Jahr zum gleichen Wert eingesetzt werden. Ausgangspunkt bildet der Normalbestand, d. h. der Bestand, der in den vorhergehenden Perioden gewöhnlicherweise im Betriebe notwendig war, während Schmalenbach den Begriff des „eisernen Bestandes", der ja an sich das gleiche bedeutet, wegen der Schwierigkeit der Bestimmung eines solchen Bestandes hat fallen lassen. Das einfachste Mittel zur Neutralisierung der gebundenen Vorräte nun ist die kontinuierliche Einsetzung des Anschaffungswertes, also die Kontinuität des Anschaffungswertes. Wenn nun Schmalenbach beispielsweise im Einzelfall den Anschaffungswert von vornherein durch einen noch niedrigeren Verrechnungspreis ersetzt, so tut er dies nur, um nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Konflikt zu kommen, d. h. um den Wert auch dann beibehalten zu können, wenn der Zeitwert zwar unter den Anschaffungswert, aber nicht unter den gewählten Verrechnungspreis sinkt. Dieser Verrechnungspreis und die sich daraus ergebende Kontinuität des Verrechnungspreises ist also lediglich eine Zweckmässigkeitserwägung gegenüber dem geltenden Recht; irgend ein theoretischer Unterschied gegenüber der Kontinuität des Anschaffungswertes besteht hierbei nicht. Wird ein Teil des Normalbestandes ausnahmsweise verkauft, so darf auch dieser Verkauf die periodische Erfolgsrechnung nicht stören. Zu diesem Zwecke ist beim Verkauf der Normalbestand um den Zeitwert der verkauften Gegenstände zu kürzen, und falls dieser wegen des niedrigeren Buchwertes dadurch negativ würde, eine entsprechende „Rückstellung für Lagerhaltung" [172]) zu bilden. Denn dieser Betrag ist ja für die notwendige Aufrechterhaltung des normalen Bestandes unbedingt nötig, und seine Verrechnung als periodischer Gewinn würde nicht nur die Aufrechterhaltung des Bestandes gefährden, sondern würde den Gewinn dieser Periode mit früheren Ergebnissen unvergleichbar machen, da ja eine derartige Veräusserung eines Teils des notwendigen Bestandes nicht der normalen wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes entspricht. Sie gefährdet ja gerade diese normale Betriebstätigkeit, und ein aus diesem aussergewöhnlichen Verkauf sich ergebender Gewinn kann im Vergleich zu den normalen Periodengewinnen nicht Ausdruck für eine Veränderung der Wirtschaftlichkeit sein. So führt also die Kontinuität des Anschaffungswertes bezw. des festen Verrechnungspreises zur Ausschaltung der Wertschwankungen bei den gebundenen Vorräten, zu ihrer mengenmässigen Erhaltung und ausserdem zu einem vergleichbaren, die Wirtschaftlichkeit ausdrückenden Periodengewinn. Stille Reserven, die hier entstehen, kommen selbst bei ihrer Auflösung durch ausnahmsweise Veräusserung nicht zur Beeinflussung des Gewinnes, weil sie dann in den noch vorhandenen Teil der gebundenen Vorräte ge-

172) Schmalenbach, a. a. O. S. 207.

legt werden, oder – wenn diese dazu nicht ausreichen – eine entsprechende Rückstellung gemacht wird. Es ist also an sich gleichgültig, welcher Wert für diese Bestände erstmalig eingesetzt wird. Entscheidend ist nur, dass hier die Kontinuität gewahrt bleibt, d. h. dass der Wert in den folgenden Perioden beibehalten wird. Ob hier eine hohe stille Reserve und daher ein schlechter Vermögenswert vorliegt, ist nach dynamischer Auffassung gleichgültig. Ausschlaggebend ist nur, dass die Erfolgsrechnung nicht gestört wird. So haben wir also in der Kontinuität des Anschaffungswertes bezw. des noch niedrigeren, festen Verrechnungspreises eine Einrichtung, die im Hinblick auf eine vergleichbare Erfolgsrechnung bei den gebundenen Vorräten voll und ganz ihren Zweck erfüllt, nämlich die Neutralisierung dieser Bestände. Hat eine Verkleinerung des Betriebes eine ebenfalls kleinere Lagerhaltung zur Folge, so wird bei dieser endgültigen Veräusserung des Teiles des bisherigen Normalbestandes der Gewinn – dem allgemein dynamischen Gewinnbegriff entsprechend – an den tatsächlichen Anschaffungskosten gemessen. Für diesen Teil des Bestandes spielt also die gütermässige Erhaltung keine Rolle mehr, und es ergibt sich hier – genau wie bei der Veräusserung von Anlagen – ein ausserordentlicher Gewinn oder Verlust, der als solcher nicht Teil des normalen Periodenerfolges sein kann und infolgedessen aus Gründen der Vergleichbarkeit des eigentlichen Periodengewinns aperiodisch zu verrechnen ist. Hat eine Betriebserweiterung eine notwendige Lagervergrösserung zur Folge, so gilt für diese bewusste Vergrösserung des bisherigen Normalbestandes natürlich die Forderung der Kontinuität des Anschaffungswertes im gleichen Umfange wie bei dem bisherigen Normalbestand. Ist die Lagerzunahme aber durch andere Momente bedingt, so haben wir es hier nicht mehr mit gebundenen Vorräten zu tun, und hier ergeben sich im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Gewinnes andere Bewertungsmethoden, deren kontinuierliche Anwendung aber – wie wir jetzt sehen werden – den Grundgedanken der dynamischen Bilanz entsprechend ausser Frage steht.

cc 2/4) Die Kontinuität des Zeitwertes bei ungebundenen Vorräten zwecks maßstäblicher periodischer Ermittlung des Spekulationserfolges.

Sind bei einer Unternehmung Vorräte vorhanden, die nur gehalten werden, um sie bei einer entsprechenden Marktpreisgestaltung wieder abzustossen, so handelt es sich um „spekulative Vorräte".[173]) Sie unterscheiden sich also grundsätzlich durch den Zweck, den sie zu erfüllen haben, von den betriebsnotwendigen, gebundenen Vorräten. Diese spekulativen Vorräte nun sind nach dynamischer Auffassung zum Zeitwert in die Bilanz einzusetzen, und zwar aus Gründen einer Erfolgsrechnung, die uns ein Bild von der jeweiligen Wirtschaftlichkeit des Betriebes geben soll. Die Berücksichtigung dieses Spekulationserfolges ist für die Messung der Wirtschaftlichkeit ebenfalls unerlässlich, denn es ist ein Gewinn als „Lohn für die Ausübung der spekulativen Funktionen der Unternehmung".[174]) Seine Erfassung und Verteilung auf die einzelnen Perioden ist daher ausserordentlich wichtig, wenn im Periodengewinn die Wirtschaftlichkeit in ihrer Gesamt-

173) Schmalenbach, a. a. O. S. 199 ff.
174) Mahlberg, a. a. O. S. 15.

heit zum Ausdruck kommen soll. Dieses Ziel wird nach dynamischer Auffassung bei den spekulativen Vorräten am besten durch die kontinuierliche Einsetzung des Zeitwertes erreicht, denn „in einer der Spekulation dienenden Unternehmung ist der spekulative Erfolg der Wirtschaftserfolg, nur die Zeitwertrechnung ist imstande, den periodischen Anteil des Erfolges zu bestimmen. Wollte man die Realisationstheorie anwenden, so würden in einer Periode diejenigen Spekulationserfolge, die noch nicht durch Umsatz realisiert sind, unverrechnet bleiben, während viele Spekulationserfolge, die in einer Periode infolge Realisation zur Verrechnung gelangten, einer früheren Periode angehören" [175]). Nicht die Realisation ist also hier das Kriterium, sondern die Tatsache, dass sich die Spekulation – an der Preisentwicklung gemessen – als wirtschaftlich richtig oder falsch erwiesen hat. Gerade hierin kommt die spekulative Leistung zum Ausdruck, ihre Realisation ist in jedem Augenblick möglich. Die Einsetzung des Zeitwertes geschieht also im Hinblick auf die Massstäblichkeit und Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung. Soll dieses Ziel in allen Perioden in gleicher Weise erreicht werden, d. h. soll der Spekulationserfolg stets so verteilt werden, dass die Erfolgsrechnung den dynamischen Forderungen entspricht, so sind die spekulativen Vorräte also in jeder Periode zum Zeitwert einzusetzen, d. h. unbedingte Kontinuität des Zeitwertes. Nur sie gibt nach dynamischer Auffassung die einzige Möglichkeit, „erstens das Spekulationsergebnis bis dahin, und zweitens das Spekulationsergebnis im nächsten Jahr buchmässig zu erfassen. Die Wirtschaftlichkeit der Spekulation, die Geschicklichkeit des Spekulanten im abgelaufenen und im nächsten Jahr, soll kontrolliert werden".[176]) Die Kontinuität in der Verwendung des Zeitwertes führt eben zu einer vollen Berücksichtigung und Auswirkung der Wertschwankungen nach oben und unten auf die periodische Erfolgsrechnung, ohne Rücksicht auf die Realisierung. Diese Wertschwankungen bilden aber das Wesen des Spekulationserfolges, ihre volle Berücksichtigung in den einzelnen Perioden ist daher der Ausdruck für die Wirtschaftlichkeit der spekulativen Betätigung in periodisch vergleichbarer Form. Um das zu erreichen, ist eben bei den spekulativen Beständen keine Kontinuität im alten Wertbetrage, sondern Kontinuität in der Verwendung des schwankenden Zeitwertes erforderlich. Dadurch gesellt sich zu den Anschaffungs- und Niederstwerten der Bilanz noch eine weitere Wertart. Für die Bilanz kommt dieser Tatsache keine besondere Bedeutung zu, da sie nicht der Vermögens- sondern der Erfolgsermittlung dient. Entscheidend ist einzig und allein, dass die Bewertungsgrundsätze die Vergleichbarkeit des Erfolges sicherstellen und in allen gleichartigen Fällen, den gegebenen Verhältnissen angepasst, zur Anwendung gelangen. Gerade in dieser einheitlichen Orientierung der Bewertung in allen Perioden an dem gleichen Ziel liegt – trotz der Verwendung der verschiedenen Werte in den Einzelfällen – die allgemeine Kontinuität in den Bewertungsgrundsätzen, die Bewertungskontinuität dynamischer Zielsetzung.

Die Kontinuität des Anschaffungswertes bei gebundenen Vorräten und die des Zeitwertes bei spekulativen Beständen stellt die beiden Grenzpunkte dar, zwischen denen eine Reihe von Fällen liegt, in welchen es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, ob ein Vorrat gebunden

175) Schmalenbach, a. a. O. S. 199.
176) Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1922. Seite 136.

oder spekulativ ist. Wir sahen bereits, daß beispielsweise bei Betriebserweiterung oder -Einschränkung der bisherige Normalbestand in Zukunft vergrößert oder verkleinert werden muß. Hier ist dann der neue Bestand zu neutralisieren. Nun kann aber auch der Zugang zum Beispiel darauf beruhen, daß mangels Absatzes auf Lager gearbeitet wurde, wodurch eine Art ungebundener Vorräte entsteht, für die die Zeitwertrechnung anzuwenden ist. Um hier für alle Fälle und in allen Perioden eine feste Basis zu schaffen, will Schmalenbach, abgesehen von dem Fall einer bewussten und notwendigen Vergrösserung des Normalbestandes, die Lagerzunahme grundsätzlich zu einem etwas ermässigten Anschaffungs z e i t wert verrechnen. Er geht eben von dem Gedanken aus, dass die Zunahme in der Regel aus nicht, oder wenigstens nicht in dem Masse wie der Normalbestand gebundenen Vorräten besteht, sodass die jeweilige Einsetzung des Zeitwertes das spekulative Moment in der periodischen Erfolgsrechnung zum Ausdruck bringt. Die Ermässigung tritt ein, weil das folgende Jahr den Bestand wahllos übernehmen muss, sodass hier ein Ausgleich zu seinen Gunsten zu schaffen ist.[177]) So wird die Lagerzunahme gegenüber dem vorjährigen Bestand, von dem als Normalbestand ausgegangen wird, grundsätzlich wie die ungebundenen Vorräte behandelt, und die Verwendung des (ermässigten) Zeitwertes führt auch hier in den einzelnen Perioden wieder zur Kontinuität des Zeitwertes mit ihren bereits dargelegten Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung.

Auch bei den übrigen Bilanzgegenständen (Forderungen, Schulden, Beteiligungen, Effekten usw.) tritt die grundsätzliche Trennung zwischen gebundenen und ungebundenen Beständen ein. Hieraus ergeben sich für unser Kontinuitätsproblem also keinerlei Abweichungen, denn die Kontinuität des Anschaffungswertes und die des Zeitwertes bilden auch hier die logische Folgerung der dynamischen Bewertung im Dienste einer vergleichbaren Erfolgsrechnung.

c) Die Geldwertschwankungen und das Kontinuitätsproblem in der dynamischen Bilanzlehre.

Den Geldwertschwankungen kommt auch für das kaufmännische Rechnungswesen eine grosse Bedeutung zu. Sie können als bestehende Tatsache nicht vernachlässigt werden, wenn man eine Scheingewinnrechnung mit ihren verhängnisvollen Folgen vermeiden will. Was nützt uns z. B. eine Rechnung, die sonst allen Anforderungen entspricht, wenn sie eine Million Gewinn ausweist, obwohl es in Wirklichkeit nur 500 000 Mark sind, nur weil der Geldwert sich um die Hälfte verschlechtert hat. Welche Schlüsse aus einer derartig falschen Rechnung gezogen werden und wohin sie führen, hat die Inflation uns deutlich gezeigt. Dass es Geldwertschwankungen gibt, ist eine bis heute unabänderliche Tatsache, die sich daraus ergibt, dass das Geld eben nicht das vollkommene, ideale Wertmass ist, als das es bisweilen angesehen wurde. Nun muss man sich darüber klar sein, dass diese Wertschwankungen des Geldes seiner Wertmassfunktion zuwiderlaufen, sie stören, „denn der Sinn des Masses ist Unveränderlichkeit."[178]) Während wir nun bei den Sachwertschwankungen zu untersuchen hatten, welche wirtschaftliche Bedeutung sie für die ein-

177) Schmalenbach, a. a. O. S. 205.
178) Schmalenbach, a. a. O. S. 221.

zelnen Gegenstände hatten und sie demgemäss in der Bewertung und somit in der Erfolgsrechnung zum Ausdruck brachten oder aber neutralisierten, liegen die Dinge bei den Geldwertschwankungen anders. Selbst wenn man in Zeiten starker Geldwertschwankungen hieraus u. U. Sondergewinne erzielen kann, so bedeuten derartige Schwankungen für das Rechnungswesen immer ein Uebel, das von außen hier hereingetragen wird, die Ergebnisse untereinander ungleich und unvergleichbar macht. Solche Geldwertschwankungen haben daher mit der Bewertung an sich, die ja rein wirtschaftlichen Ueberlegungen entspringt, nichts zu tun. Unsere einzige Forderung vom Standpunkt der Kontinuität allen Geldwertschwankungen gegenüber ist also – Ausschaltung; denn diese Störungen laufen dem Ziel der Kontinuität, Vergleichbarkeit der Ergebnisse, direkt entgegen. Ob nun der Geldwertausgleich systematisch oder von Fall zu Fall, mit dem Grosshandelsindex oder einem anderen Mittel erfolgt, interessiert uns hier im einzelnen nicht. Entscheidend ist, dass diese Schwankungen ausgeschaltet werden, nach Möglichkeit vollständig, und zwar auch in Zeiten „normaler" Währungsverhältnisse. Nur dann sind die Ergebnisse unserer Rechnung, basierend auf dem Grundsatz der Kontinuität, wirklich vergleichbar. Zur Kontinuität im Rechnungswesen und dem damit verbundenen Ziel eines vergleichbaren Rechnungswesens gehört als Voraussetzung notwendigerweise ein unveränderliches Wertmass. Da die heutigen Währungen diese Forderung nicht erfüllen, sind die Ergebnisse unserer Rechnungen stets um die eingetretenen Geldwertänderungen zu korrigieren, kurz, sie sind in einem einheitlichen, stets gleichen und daher vergleichbaren Wertmass, in „100%-iger Mark" auszudrücken.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschaltung der Geldwertschwankungen natürlich nicht nur für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, sondern auch für die Frage der Kapitalerhaltung wichtig ist. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach dynamischer Auffassung der Gewinn grundsätzlich am Anschaffungswert orientiert ist, was zu einer nominellen Kapitalerhaltung führt. Dieses Kapital aber wird dann um die eingetretenen Geldwertschwankungen korrigiert, sodass ein in Geldwerteinheiten gleicher Kaufkraft ausgedrücktes Kapital erhalten bleibt.

d) Die Bedeutung der formellen Bilanzkontinuität für die dynamische Erfolgsbilanz.

Bei der Behandlung der beschränkt statischen Theorie sahen wir, dass die formelle Kontinuität ihre Hauptbedeutung dort in Bezug auf die Auswertung der Bilanz als Vermögens- bezw. Kapitaldarstellung hat. Aus der Ablehnung der Vermögensbilanz seitens der dynamischen Bilanztheorie nun ergibt sich schon, dass diese Formfragen hier gegenüber dem Bewertungsproblem stark zurücktreten. Zwar wird auch von den Vertretern der dynamischen Theorie darauf hingewiesen, dass mit Hilfe einer dynamischen Bilanz auch statische Zwecke erreicht werden können und sollen, soweit sie eben die dynamische Zielsetzung nicht beeinträchtigen. „Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass allgemein durch das betriebliche Rechnungswesen soviel Einblick in den Bau und in das Leben des Betriebes zu vermitteln ist, wie sich ökonomischerweise gewinnen lässt.

Dazu gehört eine sorgfältige Pflege auch der Nebenprodukte des Rechnungswesens, sowohl durch die Fachwissenschaft als auch durch das praktische Rechnungswesen selbst".[179]) „Man muss noch einen Schritt weitergehen. Soll die Bilanz die erwähnten Zwecke erfüllen, so ist es oft nicht mit der Bilanz getan, wie sie die Erfolgsrechnung bietet; man muss zuweilen die Kontierung zu statischen Zwecken reicher gestalten, als der dynamische Zweck es verlangt."[180]) Sollen also z. B. Kapitalbeanspruchung, Liquidität usw. mit Hilfe der nach dynamischen Grundsätzen aufgestellten Bilanz erkennbar gemacht werden, so stellt dies an die Ausführlichkeit der Bilanz grössere Anforderungen als an die einfache dynamische Erfolgsermittlungsbilanz. Diesen Forderungen aber kann man nachkommen, weil sie den Hauptzweck der Bilanz nicht gefährden. Darüber hinaus ist ja besonders nach dynamischer Auffassung die Erkenntnis der Entwicklungstendenz wichtiger als ein zufälliges Augenblicksbild, sodass, um die Auswertung durch Periodenvergleich zu ermöglichen, grundsätzlich formelle Kontinuität schon im Hinblick auf die Erreichung dieser statischen Nebenzwecke zu fordern ist. Aber diese Fragen werden in der dynamischen Theorie weniger betont, weil eben die Vermögensdarstellung und ihre Auswertung ein – wenn auch wertvolles – N e b e n produkt ist.

Aber die formelle Kontinuität spielt in der dynamischen Theorie noch eine besondere Rolle, und zwar für die Auswertung der periodischen Erfolgsrechnung. Auch die formellen Kontinuitätsfragen stehen also hier gewissermassen im Dienste der Erfolgsrechnung und ihrer Vergleichbarkeit.

Hierzu ist genau wie bei den übrigen Bilanztheorien die Kontinuität des Bilanzstichtages unbedingt erforderlich. Das gleiche gilt für die Kontinuität der Postenbenennung, da auch dies eine der Voraussetzungen für eine sichere Vergleichbarkeit der Posten in den einzelnen Perioden ist. Ferner gehört hierzu die Inhaltsgleichheit der einzelnen Posten, also die Kontinuität des Konteninhalts. Diese hat aber über den Zeitvergleich hinaus auch noch Bedeutung für den Betriebsvergleich. Gerade der Betriebsvergleich ist nach dynamischer Auffassung ein wichtiges Mittel zur Wirtschaftlichkeitskontrolle und dem Periodenvergleich oft überlegen. „In einem isolierten Betriebe weiss man nie genau, an welcher Stelle er billig und an welcher Stelle er teuer arbeitet, da ein hinreichender Vergleich fehlt. Man kann nur Periode mit Periode vergleichen, aber es ist doch immer nur der gleiche Betrieb".[181]) Um nun aber einen Betriebsvergleich zu ermöglichen, ist – von anderen Voraussetzungen abgesehen – Vereinheitlichung des Rechnungswesens nötig. Hierfür nun setzt Schmalenbach sich sowohl in seinem Kontenrahmen als auch in den vom „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (R.K.W.)" veröffentlichten Einheitsbuchführungen ein. Das bedeutet aber u. a. auch, dass die Konten sowohl in den verschiedenen Perioden als auch in den zu vergleichenden Betrieben inhaltsgleich zu gestalten sind. Eine derartige Forderung beschränkt sich logischerweise nicht auf eine einzelne Periode, sondern sie ist Vorbedingung für den Betriebsvergleich mehrerer aufeinanderfolgender Perioden. Wir sehen also, dass gerade

179) Schmalenbach, a. a. O. S. 297.
180) Schmalenbach, a. a. O. S. 297.
181) Schmalenbach, Der Kontenrahmen. 4. Aufl. Leipzig 1935. S. 13.

die Kontinuität des Konteninhalts wesentliche Voraussetzung für die oberste Forderung der dynamischen Bilanztheorie ist – Vergleichbarkeit.

Ferner kommt es nun darauf an, die einzelnen Posten in ein Schema einzuordnen, das uns im einzelnen, als namentlich durch den Vergleich, die wirtschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Posten untereinander erkennen hilft. An sich finden wir in der dynamischen Bilanzlehre keine besondere Gliederungsvorschrift, sondern auch diese Frage wird einzig und allein beherrscht von dem Streben nach einer aufschlussreichen und vergleichbaren Darstellung des periodischen Erfolges. So finden wir bei Schmalenbach beispielsweise ein Schema,[182]) in dem er nach Betriebsfunktionen unterscheidet zwischen Anlagen, Betriebsmaterialien und Umsatzgegenständen. In der weiteren Unterteilung unterscheidet er jeweils zwischen Gegenständen, deren Aufwand durch Befund, durch Abschreibung oder durch Skontration ermittelt wird. Diese Gliederung wird also beherrscht von der Aufwandsrechnung. Soll aber die Aufwandsrechnung in den einzelnen Perioden gleich gut und vergleichbar sein, so ergibt sich hieraus für die Bilanz, die ja als Kostenspeicher im Dienste dieser Aufwandsrechnung steht, die Forderung nach Kontinuität der Gliederung, denn nur so kann die Bilanz in allen Perioden ihre Aufgabe in gleicher Weise erfüllen.

Ungleich wichtiger aber ist nach dynamischer Auffassung die Kontinuität der Gliederung für die eigentliche G. u. V.-Rechnung. Auf der Aufwandsseite ist zu einer guten Wirtschaftlichkeitskontrolle ein besonderer Ausweis der ausserordentlichen Aufwendungen erforderlich. Auf der Ertragsseite gilt das entsprechende für die ausserordentlichen Erträge, weil nur so der reine Betriebsgewinn dargestellt werden kann. Aber die „Isolierung des Betriebsgewinns"[183]) stellt an die Gliederung der G. u. V.-Rechnung noch grössere Anforderungen. Sie verlangt nämlich einen besonderen Ausweis der Aussengewinne, d. h. der Gewinne, die durch Konjunktur-, Saison-, Mode- und Struktureinflüsse[184]) entstehen. „Der wesentliche Zweck, den Betriebsgewinn zu isolieren, liegt darin, die Betriebsgebahrung mit grösster Deutlichkeit zu erkennen. Man will wissen, wie der Betrieb für sich allein genommen arbeitet, ohne dass die Ergebnisse durch Ausseneinflüsse gestört werden. Man will auf diese Weise möglichst früh und an der richtigen Stelle eingreifen, sowohl um Schädliches zu beseitigen, als auch um Nützliches zu fördern" [185]). Dies aber kann mit einer noch so ausführlichen und gut gegliederten G. u. V.-Rechnung nur erreicht werden, wenn die Kontinuität ihrer Gliederung gewahrt bleibt. Gerade die Veränderung ist es ja, die man erkennen will, und diese wiederum ist nur deutlich und richtig erkennbar, wenn alle Rechnungen bezüglich ihrer Ausführlichkeit und Gliederung dem gleichen Grundgedanken entspringen, m. a. W. wenn die Kontinuität der Gliederung gewahrt bleibt. Sie ist wichtiger als eine noch so grosse, aber grundsatzlose oder in den einzelnen Jahren grundsatzverschiedene Ausführlichkeit.

182) Schmalenbach, Seite 135.
183) Schmalenbach, a. a. O. S. 276 ff.
184) Schmalenbach, a. a. O. S. 274.
185) Schmalenbach, a. a. O. S. 276.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit den formellen Kontinuitätsfragen noch die Kontinuität der Abschreibungsform zu erwähnen. Die Statik sieht diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Kapitalrechnung und kommt so zu der Forderung der Kontinuität der indirekten Abschreibungsform. Da in der dynamischen Bilanzlehre die Abschreibung nur als Aufwandsverteilungsproblem betrachtet wird, ist auch die Kontinuität der Abschreibungsform auf diese Frage hin zu untersuchen. Zunächst gilt allgemein auch hier der bereits betonte Grundsatz, dass mit der dynamischen Bilanz auch statische Nebenzwecke verfolgt und erreicht werden können. Führt also die Beibehaltung einer Abschreibungsform in der Bilanz zu einer grösseren Uebersicht über die Vermögens- und Kapitalverhältnisse, so wird die Kontinuität dieser Abschreibungsform auch von dynamischer Seite gefordert, weil sie das Hauptziel der Bilanz nicht beeinträchtigt. Insofern kommt man also der statischen Auffassung entgegen; denn ein willkürlicher Wechsel der Abschreibungsform wird hier wie dort unbedingt abgelehnt. Welche Form zur Anwendung gelangt, ist eine Zweckmässigkeitsfrage, über die ein generelles Urteil in der dynamischen Bilanz nicht abgegeben wird. Lediglich an einer Stelle wird diese Frage kurz angeschnitten. Schmalenbach hält bekanntlich die fallende Abschreibung, die in der Praxis als Abschreibung vom Buchwert sehr verbreitet ist, für viele Fälle als die beste. Hieraus ergibt sich nun, dass er in diesen Fällen grundsätzlich die direkte Abschreibungsform verwendet; denn sie verdient im Gegensatz zur gleichbleibenden Abschreibung (wo die indirekte Form übersichtlicher ist) hier den Vorzug.[186]) Das folgt schon daraus, dass der Buchrest, der sich bei der direkten Abschreibung ergibt, jeweils als Grundbetrag für die nächste Abschreibung zugrundegelegt wird. Soweit also die Abschreibungsform in ihrer Zweckmässigkeit von der Art der Abschreibung (gleichbleibend oder fallend) bestimmt wird, ist auch bei der dynamischen Theorie eine Kontinuität der (direkten) Abschreibung vorhanden; denn die materielle Abschreibungskontinuität hat hier die Abschreibungsform und ihre Kontinuität zur Folge. Allgemein sehen wir also, dass in der dynamischen Bilanztheorie auch die formelle Kontinuität Beachtung findet, weil sie geeignet ist, die Vergleichbarkeit der einzelnen Bilanzen zu erhöhen.

4.) Die organische Bilanztheorie.

A. Grundlage und Grundgedanken der organischen Tageswertbilanz.

Die organische Bilanztheorie beruht auf einer organischen Auffassung von der Wirtschaft, also auf einer entsprechenden Wirtschaftstheorie. Schmidt sagt: „Die theoretischen Grundlagen der Tageswertbilanz sind die Kreislauftheorie, die Verkehrsgleichung und die Marktgesetze" [187]). Von dieser Grundlage aus geht er dann an die Untersuchung der einzelnen Unternehmung. Diese aber betrachtet er nicht isoliert sondern im Strome des wirtschaftlichen Geschehens. „Die Unternehmung organisch auffassen heisst, sie als Teil der Gesamtwirtschaft sehen, von deren Gestaltung sie selbst bedingt ist, deren Entwicklung sie jedoch auch ihrerseits als wesentlicher Teil des

186) Schmalenbach, a. a. O. S. 160.
187) Schmidt: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929. S. 280.

Ganzen lebhaft beeinflusst."[188]) Die Unternehmung steht im Dienste der Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten. Diese Aufgabe erfüllt sie, indem sie dem Beschaffungsmarkt Güter und Kosten entnimmt, die relativ niedrig geschätzt werden, um sie dann in veränderter (Industrie) oder unveränderter (Handel) Form auf einen Absatzmarkt zu bringen, wo dafür eine Nachfrage besteht, die sie höher einschätzt als ihre ursprünglichen Kostenwerte. Die Unternehmung leitet also den Strom der Güter vom Beschaffungsmarkt zum Absatzmarkt und zwar so, dass den Bedürfnissen der Konsumenten möglichst vollkommen entsprochen wird, weil nur dann ein Wertauftrieb zwischen den beiden Märkten besteht. Dieser Wertauftrieb ist seinerseits Voraussetzung für die dauernde Lebensfähigkeit der Unternehmung. Um diese ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesamtwirtschaft ausüben zu können, bedarf es zum Betriebe der einzelnen Unternehmung eines realen Güterfonds, dessen Grösse und Zusammensetzung von der Eigenart der gestellten Aufgaben abhängig ist. Will die Unternehmung also bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen ihre Aufgaben in der bisherigen Weise erfüllen, so muss sie zunächst darauf achten, dass sie in ihrer Substanz unversehrt bleibt, d. h. die reale Vermögenserhaltung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die Unternehmung wie bisher in der Gesamtwirtschaft tätig sein kann. Hierzu nun ist eine Rechnung nötig, in der eine reinliche Scheidung durchgeführt wird zwischen dem, was die Unternehmung besass und dem, was sie in Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben zusätzlich erwarb. Es ist m. a. W. eine genaue Grenze zu ziehen zwischen Vermögen und Gewinn, wobei als letzter nur das angesehen und verteilt werden kann, „was über die Erhaltung des Unternehmungsvermögens hinaus erzielt wird".[189])

Nun ist aber die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit keine statische Grösse, sondern ein sich dauernd in Bewegung befindliches Gebilde, und mit ihr gehen auch die einzelnen Unternehmungen auf und ab. Diesen Bewegungen kann die Unternehmung sich nicht entziehen, und trotz ihrer Sorge um die Erhaltung ihrer Substanz führen die in der Marktwirtschaft wirkenden Kräfte dahin, dass die Einzelzelle nicht als starre Grösse erhalten bleiben kann, sondern dass ihre wirtschaftliche Schlagkraft sich mit der allgemeinen Entwicklung nach oben und nach unten verschiebt. Die allgemeinen Marktgesetze und ein diesen Gesetzen angepasstes Rechnungswesen bedingen also, dass eine „auf absolute Produkterhaltung eingestellte Rechnung relative Werterhaltung bewirkt."[190]) „Relativ ist die Werterhaltung im Hinblick auf die Gesamtproduktion. Verarmt sie, so wird die Einzelunternehmung ebenfalls quantitativ verarmen müssen; sie hat nur noch Anspruch auf einen relativen Anteil an der jetzt geminderten Produktion . . . usw."[191]). Dieses Prinzip „der relativen Werterhaltung ist der oberste Grundsatz für die organische Betrachtung der Unternehmung".[192]) Eine solche Werterhaltung ist auf die Dauer nur möglich, wenn der Betrieb in der Gesamtwirtschaft eine Betätigung ausübt, die ihm mindestens eine Normalverzinsung des arbeitenden Kapitals erbringt. Die Betätigung, durch die diese Verzinsung, also der

188) Schmidt: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929. S. 358.
189) Schmidt, a. a. O. S. 50.
190) Schmidt, a. a. O. S. 144.
191) Schmidt, a. a. O. S. 359.
192) Schmidt, a. a. O. S. 359.

Gewinn, erzielt werden kann, heisst Umsatz. „Nur durch Umsatz kann das Vermögen der Unternehmung vermehrt werden, wenn wir es in seinem realen Bestande betrachten".[193]) Der Gewinn der Unternehmung ist mithin Gewinn aus dem Wertauftrieb beim Umsatz, also realisierter Umsatzgewinn. In ihm kommt die Spanne zum Ausdruck, die zwischen der Summe der Kostenwerte auf dem Beschaffungsmarkte und dem Erlös für das Produkt auf dem Absatzmarkte besteht. Da nun von dem Bestehen dieser Wertspanne die Lebensmöglichkeit der Unternehmung abhängt, kommt dem Gewinn als Ausdruck dieser Spanne die entscheidende Bedeutung zu. Er ist Masstab für die Dispositionen der Unternehmung, Masstab dafür, ob, in welcher Art und in welchem Umfange die Unternehmung ihre Tätigkeit (Umsatz) fortsetzen soll oder nicht. Deshalb ist die richtige Errechnung des Umsatzgewinnes von grösster Bedeutung. Da nun der Umsatz sich mit den Vermögensteilen der Unternehmung vollzieht, ergibt sich für die Umsatzgewinnrechnung ein unlösbarer Zusammenhang zwischen der Vermögens- und Erfolgsrechnung der Unternehmung. „Wenn die Aufgabe der Unternehmung durch Umsatz von Vermögensteilen, d. h. durch ihre Umwandlung in der Form und ihre Verteilung nach dem Ort und der Zeit Erfolg zu erzielen, nicht bestritten werden kann, so wird es auch schwer sein, etwas Stichhaltiges gegen die unlösbare Verbundenheit von Vermögens- und Erfolgsrechnung zu sagen. Das, was umgesetzt wird, ist bis zu dem Augenblick des Umsatzes Vermögen, und mit dem Umsatz wird es gegen anderes Vermögen getauscht. Wie soll nun denkbar sein, den beim Umsatz erzielten Erfolg zu ermitteln, wenn man nicht gleichzeitig klarstellt, welchen Wert die umgesetzten und die eingetauschten Vermögensteile haben? Nur an dem Vergleich dieser beiden Werte kann die Differenz, der Erfolg, erst erkannt werden".[194])

Der Vergleich dieser beiden Werte zwecks Errechnung des Umsatzerfolges erfolgt nun auf dem Wertniveau der Gegenwart, d. h. wir stellen dem Gesamterlös den Tagesbeschaffungswert aller Kostenteile am Umsatztage gegenüber. Nur so erhalten wir den reinen Umsatzgewinn; denn die Kostenteile gehen mit ihrem Tageswert aus dem Vermögen in den Umsatzprozess über. Alle Wertänderungen, die vor dem Umsatz bereits eingetreten sind, haben mit dem Umsatz und dem durch Umsatz erzielten Gewinn nichts zu tun; sie gehörten ja bereits zum Werte des Vermögens. Es sind also Wertänderungen am ruhenden Vermögen und fallen als solche ausschliesslich in die Vermögensrechnung. Aber nicht nur der Wert, sondern auch die Menge der Kostenteile kann sich verschieben (Produktivitätsverschiebungen), und auch hier ist es zur Errechnung der gegenwärtigen Umsatzspanne nötig, die Kostenmenge des Umsatztages zu verwenden und die Verschiebungen als Vermögenswertänderungen zu verbuchen. „Reinerfolg der Unternehmung ist also der Rest, der vom Verkaufserlös der umgesetzten Güter verbleibt, nachdem alle Ersatzbeträge für die am Umsatztage zur Erzeugung des Produktes notwendige Kostenmenge zum Beschaffungswerte des Umsatztages abgezo-

193) Schmidt, a. a. O. S. 50.
194) Schmidt, a. a. O. S. 260.

gen werden."[195]) Es ist realisierter Umsatzgewinn, der im Augenblick seiner Entstehung voll ausschüttbar ist, ohne die Unternehmung in ihrem realen Bestande zu schwächen.

Der Umsatzgewinn als Spanne zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt ist Masstab für die Dispositionen des Unternehmers; daher ist seine Errechnung äusserst wichtig. Er kommt zur Darstellung in der „Erfolgsrechnung als Zusammenfassung der v o l l endeten Umsätze".[196]) Die Bilanz hingegen „ist die Zusammenfassung alles dessen, was noch nicht umgesetzt ist und entspricht in dieser Umschreibung dem von Schmalenbach geprägten Begriff des Kostenspeichers".[197]) Zwischen beiden Rechnungen aber besteht ein unlösbarer Zusammenhang; denn „jeder Ausgangswert aus der Umsatzrechnung ist gleichzeitig Eingangswert der Bestandsrechnung, so etwa wenn ausgehende Waren bar bezahlt werden." „Deshab können wir den Gewinn sowohl als Zunahme des Vermögens zwischen zwei Zeitpunkten, wie als Ueberschuss der Eingangs- über die Ausgangswerte in der Erfolgsrechnung ermitteln".[198]) Voraussetzung ist natürlich, dass wir bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich den gleichen Kosten- und Gewinnbegriff zugrundelegen, d. h. dass auch hier ein Gewinn nur durch eine Veränderung des realen Vermögens erzielt werden kann, während die Wertänderung an den unveränderten Beständen nichts mit dem Gewinn zu tun hat. Vorbedingung für eine bilanzmässige Errechnung des Gewinns ist also, dass die einzelnen Vermögensteile mit dem Tagesbeschaffungswerte des Bilanzstichtages eingesetzt werden; denn diesen Vermögenswert haben sie in Wirklichkeit, und nur was darüber hinaus vorhanden ist, kann Gewinn sein; denn „oberster Grundsatz der Tageswertrechnung ist die Betriebserhaltung in ihrem realen Zustande".[199])

B. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung, ihre mengenmässige Vollständigkeit und ihre wertmässige Orientierung am Tageswert.

Grundlage des Rechnungswesens nach organischer Auffassung sind die einzelnen Vermögensgegenstände zu ihren Tagesbeschaffungswerten. Aufgabe des Unternehmers ist es daher, zunächst alle Bestände jeweils quantitativ vollständig zu erfassen und beim Umsatz lückenlos weiterzuverrechnen. Hierbei handelt es sich keineswegs nur um konkrete Gegenstände, „denn auch ein Konto wie das für Lohn, Miete oder Zins ist im Grunde ein Bestands- oder Vermögenskonto, denn es nimmt die Bestandswerte Arbeitsleistung, Raumnutzung oder Kapitalnutzung auf, und es ist keineswegs gesagt, dass diese Art von Beständen an jedem Bilanzstichtage voll umgesetzt sein müssten."[200]) Ist also die quantitative Vollständigkeit der Bestandserfassung gesichert, so ergibt sich ihre lückenlose Weiterverrechnung schon aus der Beachtung des Grundsatzes ordnungsmässiger Buchführung. Schmidt sagt in diesem Zusammenhange: „Die buchungstechnische

195) Schmidt, a. a. O. S. 127.
196) Schmidt, a. a. O. S. 46.
197) Schmidt, a. a. O. S. 46.
198) Schmidt, a. a. O. S. 48.
199) Schmidt, a. a. O. S. 70.
200) Schmidt, a. a. O. S. 250.

Bilanzkontinuität ist ebenfalls vollkommen gewahrt; denn es widerspräche allen buchhalterischen Grundsätzen, Bestände bei Ein- oder Ausgang unverbucht zu lassen, schon deshalb wäre es kaum möglich, weil aus Ein- und Ausgang gleichzeitig Schuld und Guthaben entsteht, über das abzurechnen ist".[201])

Ein Unterschied gegenüber den bisher behandelten Theorien aber besteht in der wertmässigen Verrechnung der Bestände. Bei der Anschaffungswertrechnung ist die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung wertmässig orientiert an dem Geldbetrage, der für den betreffenden Bestand bei Anschaffung tatsächlich ausgegeben bezw. aufgewandt wurde. Die investierten Geldbeträge verkörpern also die Vermögensbestände, und eine Verrechnung dieser Bestände ist gleichzeitig eine Abrechnung über den investierten Geldbetrag. Wird ein Vermögensteil verkauft, so geht er mit seinem Anschaffungswert aus der Bestandsrechnung; jedes Plus oder Minus, was erzielt wird, ist klar und eindeutig Gewinn oder Verlust; denn verrechnet und erhalten werden soll der nominelle Kapitalbestand. Werden Wertminderungen vor der Realisation in der Bestandsrechnung berücksichtigt, so wird eben das investierte Kapital in dieser Höhe als verloren angesehen und als Verlust vom Bestande abgebucht. Ist es in der Kalkulation oder auch in der periodischen Erfolgsrechnung aus bestimmten Gründen (z. B. zur Ermittlung eines vergleichbaren Dispositionserfolges) einmal nötig, nicht den Geldbetrag der Anschaffung, sondern den Tageswert zur Grundlage der Rechnung zu machen, so berührt das die Buchhaltung und Bilanz in ihrem Wesen als wertmässige Bestandsrechnung nicht. Sie ist gewissermassen der ruhende Pol im Rechnungswesen, wo nur das verrechnet und zur Grundlage der Erfolgsermittlung gemacht wird, was tatsächlich in die Unternehmung hineingeflossen ist. Das aber sind in einer Geldwirtschaft Geld- bezw. nominelle Kapitalbeträge. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung in ihrem Werte besteht nach dieser Auffassung eben in einer lückenlosen Rechnungslegung über die tatsächlich investierten Geldwerte, an denen sich vom Standpunkt unserer Geldwirtschaft alles zu orientieren hat, insbesondere Gewinn und Verlust.

Diese Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung, gemessen an den investierten Geldbeträgen, gibt es in der organischen Bilanz nicht. „Die Kontinuität einer solchen reinen Geldrechnung wird allerdings bei der Tageswertrechnung bewusst zerstört, weil sie falsch ist, weil sie das ganze wirtschaftliche Denken des Wirtschaftenden schief einstellt. Sie sehen schliesslich nicht mehr, dass es Gebäude, Maschinen, Material und Arbeit sind, mit denen sie arbeiten, die ihren Vermögensbestand bilden, den sie zu beobachten haben".[202]) Nicht nur die Kalkulation, sondern auch Buchhaltung, Bilanz und periodische Erfolgsrechnung sind einheitlich am Tageswert orientiert. Die Verschiedenheit der Zwecksetzung, wie sie z. B. von dynamischer Seite für Kalkulation und periodische Erfolgsrechnung (einschliesslich Erfolgsermittlungsbilanz) dargelegt wird, gibt es nach organischer Auffassung nicht. Einheitliche Grundlage jeder Rechnung ist hier der Tageswert, und auch in der Bestandsrechnung tritt er somit an die Stelle der tatsächlichen Anschaffungswerte. Natürlich wird über die Differenz eindeutig und kontinuierlich Rechnung gelegt, und insofern

201) Schmidt, a. a. O. S. 255.
202) Schmidt, a. a. O. S. 256.

werden auch die wertmässigen Zusammenhänge nirgendwo unterbrochen. Aber diese Differenz zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten und dem Tageswert berührt auch bei Realisation die Erfolgsrechnung nicht, sie bleibt vielmehr ausschliesslich in der Vermögenssphäre, wo sie den Geldwert des Bestandes und des Kapitals in gleicher Weise vermehrt. Lediglich bei spekulativen Beständen (z. B. bei Effekten) wird auch die Vermögenswertänderung als Gewinn verrechnet.[203]) In diesem Zusammenhang aber ist die Tatsache entscheidend, daß grundsätzlich für die Vermögens- und für die Erfolgsrechnung die Bestände nicht an den tatsächlichen Geldaufwendungen gemessen werden. Vielmehr wird von aussen her ein neuer Wert in die Bestandsrechnung hineingetragen, ohne dass davon die Erfolgsrechnung berührt wird. Sie ist also nicht mehr orientiert an den Geldbeständen, die in die Unternehmung flossen; denn Buchhaltung und Bilanz sind hier keine Rechnungslegung dieser nominellen Geldwerte, sondern es ist eine reale Sachwertrechnung. Ziel der Bestandsrechnung ist nicht die lückenlose Rechnungslegung über die tatsächlich investierten Geldbeträge, sondern über die reale Vermögenssubstanz. Hieraus ergibt sich, dass nach organischer Auffassung bei der Bestimmung des Gewinns in der Erfolgsrechnung und Bilanz nicht von diesen historischen Geldwerten, sondern von den Tageswerten auszugehen ist, da nicht der ursprünglich investierte Geldbetrag, der nominelle Kapitalbestand, sondern die Vermögenssubstanz und das sie verkörpernde materielle Kapital zu erhalten ist. So geht also die geldmässig orientierte Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung auf der Grundlage des Anschaffungswertes verloren; denn die Bestände können wertmässig in ihrer Höhe schwanken und der Kapitalbetrag somit von der ursprünglichen Grösse abweichen, ohne dass die Erfolgsrechnung dabei in Erscheinung tritt. Lediglich Aenderungen des realen Bestandes (umsatzbedingte Mengenänderungen) führen – ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten – zu einem Uebergang von der Vermögens- in die Erfolgssphäre. Die lückenlose Bestandsrechnung ist also im Gegensatz zur Anschaffungswertrechnung ausschliesslich eine lückenlose Verrechnung der Gütermenge, weshalb Schmidt in diesem Zusammenhang von einer „Bilanzkontinuität der Vermögensmenge" [204]) spricht, von der er sagt: „Die Bilanzkontinuität der Vermögensmenge ist bei der Tageswertbilanz in viel schärferer Weise als bei der Anschaffungswertbilanz gewahrt. Jede Aenderung der Menge erscheint als Gewinn oder Verlust".[205]) Insofern besteht also auch hier vollkommene Lückenlosigkeit der Rechnung, nur muss man sich des grundlegenden Unterschiedes gegenüber einem nominell orientierten Rechnungswesen stets bewusst sein. Allerdings gelten die vorstehenden Ausführungen nicht ohne Ausnahme. Hierauf wird im Zusammenhang mit den Fragen der Wertgleichheit [206]) und der spekulativen Bestände [206]) noch näher eingegangen.

---

203) Vergl. hierüber die Ausführungen auf S. 99 ff.
204) Schmidt, S. 255.
205) Schmidt, S. 255.
206) Vergl. die Ausführungen auf S. 82 f. sowie 99 ff.

C. Die allgemeine Kontinuität des Tageswertes im Rahmen der organischen Vermögensrechnung.

Wir wiesen bereits darauf hin, dass Schmidt in seiner organischen Bilanz die Verbindung von Vermögens- und Erfolgsrechnung für unbedingt erforderlich hält, da letztere ohne die erste nicht möglich ist. Diese Vermögensrechnung als Grundlage der Erfolgsrechnung arbeitet in allen ihren Teilen mit dem einheitlichen Wertmaß „Tageswert", sodass hier – zunächst von der Erfolgsrechnung abgesehen – genau wie bei der rein statischen Theorie eine Kontinuität des Tageswertes vorliegt. An jedem Bilanzstichtage wird der Tageswert der einzelnen Vermögensteile festgestellt, und durch Addition der einzelnen Tageswerte einschliesslich der immateriellen Kostenwerte kommen wir zu einem Wert, den Schmidt den „marktmässig objektivierten Ertragswert der Unternehmung" [207]) nennt, d. h. den Wert, den man aufwenden muss, um die Unternehmung unter Zugrundelegung der Marktpreise der Einzelteile zu reproduzieren. Das Streben nach einer absolut richtigen Vermögensrechnung führt also dazu, dass in jedem Jahr für die einzelnen Vermögensteile der Tageswert eingesetzt wird, sodass Schwankungen gegenüber dem Anschaffungspreis oder gegenüber dem vorjährigen Tageswert nach oben und nach unten voll berücksichtigt werden. Nur so können wir ja zu einer Vermögensdarstellung kommen, die den gegenwärtigen Wertverhältnissen entspricht und durch keine stille Reserve in ihrer wertmässigen Vollständigkeit getrübt ist. Für die Vermögensrechnung besteht also in der Verwendung des Tageswertes und der sich daraus ergebenden Bewertungskontinuität gegenüber der rein statischen Bilanzauffassung prinzipiell kein Unterschied. Beide wollen mit Hilfe des Tageswertes der Einzelteile in jeder Periode das Vermögen der Unternehmung in gleicher und somit auch vergleichbarer Weise darstellen. Das Bewertungsprinzip ist also in jeder Periode durchaus das gleiche; denn wenn man in der Verwendung des Tageswertes die einzige Möglichkeit sieht, zu einer bilanzmässigen Darstellung des tatsächlichen Vermögens zu kommen, und wenn man darüber hinaus diese Vermögensdarstellung wegen ihres Zusammenhanges mit der periodischen Erfolgsrechnung nicht entbehren kann, so ist es ganz klar, dass diese gleiche Zielsetzung in den einzelnen Perioden zu einer gleichen Vermögensbewertung führt, zu der Kontinuität des Tageswertes. Trotz der absoluten, von jedem früheren Wertansatz losgelösten Vermögensdarstellung liegt in dieser Vermögensrechnung eine Kontinuität, weil die Bewrtungsgrundsätze in jeder Periode genau die gleichen sind. Hieraus ergeben sich dann auch die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit dieser Vermögensdarstellungen. In jeder Bilanz kommt einheitlich das Vermögen zum Werte am Bilanzstichtage zur Darstellung. Die Relationen, die bei einer Bilanz zwischen den einzelnen Werten zur Auswertung angestellt werden, sind nicht dadurch gestört, dass bei den einzelnen Vermögensteilen in ein und derselben Bilanz Anschaffungswerte aus ganz verschiedenem Preisniveau stehen. Diese bessere Auswertungsmöglichkeit einer einzelnen Bilanz wird ergänzt durch eine vollkommene Vergleichbarkeit mit den Bilanzwerten anderer Betriebe, die ja in den Bilanzen der gleichen Periode auch die gleichen Tageswerte ausweisen, sodass auch hier für die Vermögens-

207) Schmidt, a. a. O. S. 114.

rechnung ein Höchstmass an Vergleichbarkeit besteht. Neben diesen Vergleichsmöglichkeiten ist noch zu prüfen, ob der Periodenvergleich möglich ist, denn diese Frage ergibt sich ja unmittelbar aus der Kontinuität der Bewertung zum Tageswert in den aufeinanderfolgenden Perioden. Hierzu ist zu sagen, dass in jeder Periode das Vermögen vollständig zum Werte des Bilanzstichtages dargestellt wird. Ein Vergleich mit der Vermögensdarstellung früherer Perioden sagt uns, wie sich das Vermögen in seiner Höhe und in der Art seiner Zusammensetzung geändert hat. Die Erkenntnisse, die wir für die Vermögenslage aus einer einzelnen Bilanz wegen der Einheitlichkeit ihrer Bewertung besonders gut ableiten konnten, können wir natürlich aus j e d e r einzelnen Bilanz gewinnen, und ein Vergleich dieser Ergebnisse gibt uns ein Bild von der Vermögenslage an den einzelnen Bilanzstichtagen. Außerdem lassen sich die einzelnen Bilanzen zum Zwecke des Periodenvergleichs in ihrer Gesamtheit indexmässig leicht auf ein einheitliches Wertniveau bringen, wodurch die Vergleichbarkeit dieser Vermögensrechnungen untereinander gewährleistet ist.

Bevor wir uns nun mit Einzelfragen der organischen Vermögensrechnung beschäftigen, möchten wir zunächst die a l l g e m e i n e Bedeutung der Kontinuität des Tageswertes für die Erfolgsrechnung darlegen, damit der Kontinuitätsbegriff für die organische Bilanzlehre nach allen Seiten hin geklärt ist, ehe an die Erörterung von Einzelfragen herangegangen wird.

D. Die Kontinuität des Tageswertes in ihrer allgemeinen Auswirkung auf die organische Erfolgsrechnung.

Bei der rein statischen Theorie wird zum Zweck einer richtigen Vermögensrechnung einheitlich zum Tageswert bewertet. Die Auswirkungen dieser Bewertung auf das „Abfallprodukt Erfolgsrechnung" bleiben im Rahmen dieser Theorie unberücksichtigt, und infolgedessen ergeben sich für die Vergleichbarkeit des Erfolges unhaltbare Folgerungen. In der organischen Bilanzlehre hingegen ist die Vermögensrechnung nur unbedingte Voraussetzung und Mittel zum Zweck der richtigen Erfolgsermittlung. Es gilt daher, hier die Fehler, die sich bei einer richtigen Vermögensrechnung durch die kontinuierliche Verwendung des Tageswertes für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergeben, zu vermeiden, denn absolute Richtigkeit als Höchstmass der Vergleichbarkeit ist eine Forderung, die von den Vertretern der organischen Bilanztheorie nicht nur an die Vermögens-, sondern an die Erfolgsrechnung gestellt wird. Dies sucht Schmidt dadurch zu erreichen, dass er in jeder Periode die Wertschwankungen am ruhenden Vermögen von der Erfolgsrechnung fernhält, da sie mit dem reinen Umsatzgewinn nichts zu tun haben. Insofern besteht also sowohl ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den geldmässig am Anschaffungswert orientierten Bilanztheorien als auch gegenüber der rein statischen Vermögensbilanztheorie.

Zunächst führt die Verwendung des Tageswertes ähnlich wie bei der rein statischen Theorie zu einer absoluten Vermögensrechnung, gleichgültig, ob nun auf der Kapitalseite dieser Vermögensbilanz Wertänderungen gegenüber dem Vorjahre als Vermögenswertänderung (Unterkonto des Eigenkapitals) oder – wie bei der statischen Theorie – als Gewinn erscheinen. Für die Erfolgsrechnung aber führt

die kontinuierliche Einsetzung des Tageswertes in Verbindung mit der Neutralisierung der Vermögenswertänderungen zu ganz neuen Ergebnissen. Gewinn ist hier die sich beim Umsatz zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt ergebende Spanne, so wie sie sich in der Erfolgsrechnung als Unterschied zwischen den Erlösen und den Kosten zum Werte des Umsatztages ergibt, und wie sie in der Bilanz als umsatzbedingte Vermehrung des realen Vermögens gegenüber dem Vorjahre erscheint. Die Wertänderungen, die sich aus der Einsetzung des Tageswertes ergeben, werden also grundsätzlich eliminiert, und als Gewinn wird nur die Differenz zwischen den Kostengütern in Wert und Menge des Umsatztages und dem Erlös angesehen, so wie er durch Umsatz realisiert wird. Es werden also hier keineswegs die Markteinflüsse ausgeschaltet, um die „innere Oekonomik" des Betriebes zu messen, sondern die Umsatzspanne ist ja sowohl abhängig von dem Marktwert der Kostengüter als auch von der betrieblich bedingten Menge der aufgewandten Kosten, und beide werden berücksichtigt. Der Periodengewinn ist also die Summe der wirklich realisierten Umsatzgewinne und zeigt uns, welche Spanne zwischen den Kostengütern auf dem Beschaffungsmarkte und den Erlösen auf dem Absatzmarkte während der betreffenden Periode bestanden hat. Der Periodengewinn als Ausdruck dieser Spanne ist Maßstab dafür, ob die Unternehmung ihre Umsatztätigkeit in der bisherigen Art und im gleichen Umfange aufrechterhalten soll, denn er ist ja Erfolg und Wirtschaftlichkeit dieser Umsatztätigkeit zu gleicher Zeit. Von dieser Spanne allein lebt die Unternehmung, und wenn wir periodisch diese Spanne in Gestalt des Umsatzgewinnes ausweisen, so haben wir damit einen Gewinn zur Darstellung gebracht, der nicht das zeigt, was einmal war, sondern das, was an den heutigen Produktions- und Marktverhältnissen gemessen, ist. Dieser Gewinn ist also mit anderen Worten d e r Maßstab für die Dispositionen des Unternehmers, denn er zeigt ihm an, welchen Erfolg ihm seine Umsatz-Tätigkeit, die ihm die Existenzmöglichkeit verschafft, bringt, wenn er die wirklichen Verhältnisse der Gegenwart zugrundelegt. Hieraus ergibt sich weiter, dass es das Problem einer anteilmässigen Verteilung des Gewinnes auf die einzelnen Perioden, so wie wir es bei Schmalenbach kennen lernten, für Schmidt nicht gibt. Der einzelne Umsatzgewinn ist entweder realisiert oder nicht, ist er es, so gehört er der betreffenden Periode an, und er muss unbedingt dort erscheinen, um die wirkliche Spanne zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt dieser Periode darzulegen und um den Erfolg der periodischen Umsatztätigkeit vollständig und absolut richtig zum Ausdruck zu bringen. Hieraus ergibt sich auch die Stellung von Schmidt zu der Frage der Vergleichbarkeit. Der wirklich realisierte, absolut richtige Umsatzgewinn einer Periode ist nach Schmidt nicht nur Maßstab dafür, ob die Umsatztätigkeit der Unternehmung in der betreffenden Periode erfolgreich war, sondern er kann ohne weiteres mit dem Ergebnis anderer Perioden verglichen werden, denn in allen Perioden wurde ja der Erfolg aus Umsatz in gleich richtiger Weise ermittelt, und ein Vergleich dieser Ziffern benachbarter Perioden zeigt uns, in welche Richtung der Erfolg tendiert, wodurch die Dispositionen für die nächste Zukunft an Sicherheit gewinnen. Periodische Vergleichbarkeit durch absolute Richtigkeit ist also die Stellungnahme von Schmidt zu diesem Problem. Eine Störung der Vergleichbarkeit, wie sie sich beim Gewinn ergibt, der von alten Anschaffungswerten ausgeht und Vermögens-

wertänderungen als Ausdruck wirtschaftlichen Erfolges ansieht, ja der evtl. stille Reserven beim Umsatz mit der Umsatzspanne zusammenwirft, kann es in der organischen Erfolgsrechnung nicht geben. Der Gewinn wird einheitlich am Tageswert gemessen und drückt die reine Umsatzspanne aus.

E. Die Kontinuität des Tageswertes bei den einzelnen Gegenständen der organischen Vermögensrechnung.

Hier ist kurz zu untersuchen, wie im einzelnen bewertet wird, und ob diese Grundsätze, die zur Anwendung gelangen, in jeder Periode die gleichen sind, sodass die Bewertungskontinuität gewahrt ist. Dabei beschränken wir uns bezüglich der Auswirkungen der Bewertung zunächst auf die organische Vermögensrechnung und ihre Vergleichbarkeit, während die Fragen der Erfolgsrechnung gesondert dargestellt werden.

a) Tageswertrechnung und Kontinuität im Hinblick auf die Geldwerte in der Bilanz.

Bei der Grundidee der organischen Bilanz sahen wir, dass sie davon ausgeht, dass die Werte der Gesamtwirtschaft und der einzelnen Unternehmungen in ihrem überwiegenden Teile nicht Geld-, sondern Sach- oder Realwerte sind. Wie behandelt nun aber die Tageswertrechnung die in Wirklichkeit vorhandenen Geldwerte auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, und was ergibt sich daraus für unser Kontinuitätsproblem? „Den Geldwerten eigentümlich ist die Unverrückbarkeit ihres Nominalwertes",[208]) eine Tatsache, mit der auch die organische Vermögensrechnung sich abzufinden hat. „Freilich ist damit noch keineswegs an Wertbeständigkeit des Geldes selbst zu denken".[209]) Aber da das Geld nun einmal unabänderlich mit dem Nominalwert verbunden ist, kann auch die organische Theorie nicht umhin, es in jedem Jahr mit seinem unveränderlichen Nominalwert in die Bilanz einzusetzen. Wir haben also hier nicht die der organischen Bilanz eigentümliche Kontinuität des Tageswertes, sondern die Geldwerte erscheinen genau wie in den anderen Bilanztheorien stets mit ihrem Nominalbetrage in der Bilanz. Die Schwankungen des Geldes in seiner Kaufkraft können nun die Stellung der Unternehmung in der Wirtschaft stärken oder schwächen, ohne dass dies die unveränderlich ausgewiesenen Geldbeträge in der Bilanz zum Ausdruck bringen. Um das zu vermeiden, fordert Schmidt vom Standpunkt seiner gütermässig orientierten Rechnung für die Geldwerte der Bilanz die „Wertgleichheit",[210]) d. h. die Kaufkraftschwankungen der Geldwerte auf der Aktivseite sind durch in etwa gleich hohe Beträge auf der Passivseite auszugleichen. Hierzu ist für unser Problem zunächst festzustellen, dass die Bewertungskontinuität als solche durch diese Tatsache nicht zerstört wird. Zwar wird für die Geldwerte ein anderer Bewertungsmaßstab (Nominalwert) zugrundegelegt als für die Realwerte (Tageswert), aber sowohl die Trennung zwischen Real- und Geldwerten als auch die Bewertung der Realwerte zum Tageswert und

208) Schmidt, a. a. O. S. 84.
209) Schmidt, a. a. O. S. 84.
210) Schmidt, a. a. O. S. 85.

der Geldwerte zum Nominalwert ist in jeder Periode einheitlich und entspricht insofern durchaus dem Grundsatz der Kontinuität. Die Kontinuität setzt nicht voraus, dass für alle Vermögensgegenstände ein gleiches und einheitliches Wertmaß zugrundegelegt wird, sondern Voraussetzung ist nur, dass Vermögensgegenstände gleicher Art und Gattung auch in allen Perioden gleich bewertet werden, wobei im Sinne unserer Begriffsbestimmung eine willkürliche Ueber- oder Unterbewertung ausgeschlossen wird. Aber trotz der Kontinuität in der Bewertung bei den Realwerten und Geldwerten können sich gerade hier Auswirkungen ergeben, die das Ziel der organischen Bilanz im Einzelfall praktisch in Frage stellen. Durch die Wertgleichheit in der von Schmidt dargestellten theoretischen Vollständigkeit werden zweifellos die Wertschwankungen der aktiven und passiven Geldwerte kompensiert, sodass eine Einwirkung auf die Lage des Unternehmens von dieser Seite her nicht eintritt. Aber es ist zu bedenken, dass dieser theoretischen Konstruktion sehr erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Die aktiven und passiven Geldwerte eines Unternehmens lassen sich wirtschaftlich nicht ohne weiteres in ihrer Höhe beliebig beeinflussen und in Uebereinstimmung bringen. Im Unternehmen besteht ein dauernder Wechsel zwischen den Real- und den Geldwerten. Beim Verkauf jedes einzelnen Produkts wird im Erlös der Geldwert für den Anlageverschleiß realisiert, der mit der Herstellung des Produkts verbunden war. Die Umwandlung dieses Geldwertes in neue Anlagewerte aber erfolgt in der Regel zu einem ganz anderen Zeitpunkt. Infolgedessen verschiebt sich dauernd die Relation zwischen Real- und Geldwerten. Da eine Anschaffung von Anlageteilchen entsprechend dem Verschleiß laufend nicht möglich ist, macht Schmidt den Vorschlag, die Geldwerte, die im Erlös für die Anlageabnutzung eingehen, bis zur Anschaffung der neuen Anlage in Realwerte zu investieren, die die gleiche Wertänderung mitmachen wie die später wieder neu zu erstellende Anlage. Aber auch dies ist praktisch kaum durchführbar und im voraus nicht zu übersehen.

So kommen wir hier also zu der Feststellung, dass die Wertgleichheit in der von Schmidt geforderten Form theoretisch zwar alle Wertschwankungen der Geldwerte eliminieren kann, und dass auch die Bewertung der Realwerte einerseits und der Geldwerte andererseits in allen Perioden nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Praktisch aber ergeben sich bei der Durchführung dieses Prinzips sehr grosse Schwierigkeiten, die sich auf die Unternehmung in den einzelnen Perioden ganz verschieden auswirken können und somit das Ziel der organischen Bilanztheorie, die Erhaltung der Unternehmung in ihrem realen Bestande, sehr leicht gefährden.

b) Kontinuität des Tageswertes bei den Anlagen.

„Der Reproduktionswert des Bilanzstichtages jedes Anlageteiles ist der Ausgangspunkt für die Vermögensrechnung der Anlagewerte".[211]) Dem Grundgedanken der organischen Theorie entsprechend ist die Stetigkeit in der Verwendung dieses Tageswertes für die Vermögensrechnung bei den Anlagen die einzig mögliche Kontinuität, denn nur auf diese Weise erhalten wir in jeder Periode in gleicher Weise und nach den gleichen Grundsätzen eine vollständige, ohne stille

211) Schmidt, a. a. O. S. 85.

Reserven verfälschte und daher auch die jeweils am besten vergleichbare Darstellung des tatsächlichen Anlagevermögens. Wertschwankungen, die durch die jeweilige Einsetzung des Tageswertes sich nach oben und unten ergeben, werden in stets gleicher Weise von der Erfolgsrechnung ferngehalten, da sie keine Veränderung des realen Vermögens bedeuten, sondern lediglich Wertänderungen am ruhenden Vermögen sind, die das Eigenkapital den Kaufkraftverschiebungen anpassen. Die kontinuierliche Verwendung des Tageswertes steht also bei den Anlagen zunächst einmal voll im Dienste einer von Periode zu Periode gleich richtigen und somit auch vergleichbaren Vermögensrechnung.

c) Kontinuität des Tageswertes bei den Umsatzgütern.

Wurde bei den Anlagen mit dem Anschaffungswertprinzip gebrochen, so wird beim Umlaufsvermögen auch das stark verbreitete Niederstwertprinzip abgelehnt, und zwar auch hier zunächst einmal, um in jeder Periode eine richtige Darstellung des Vermögens (als Voraussetzung jeder richtigen Erfolgsermittlung) zu gewährleisten. Wir finden hier in jeder Periode die gleiche kontinuierliche Verwendung des Tageswertes wie bei den Anlagen, wobei Wertänderungen am Bestande mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Auch hier führt also die Wertermittlung in ihrer absoluten, d. h. von jedem früheren Wertansatz und von dem veralteten Anschaffungswert losgelösten Art in jeder Periode zu einer gleichen Darstellung des Vermögens zum Tageswert der Einzelteile, ohne stille Reserven, ohne Rücksicht auf den Geldbetrag, der bei Anschaffung für den betreffenden Gegenstand ausgegeben wurde; denn dieser Betrag ist in dem Realwert des Gegenstandes untergegangen. Infolgedessen ist nicht dieser Geldwert, sondern der schwankende Realwert zu den jeweiligen Wertverhältnissen (Preisniveau) des Bilanzstichtages als tatsächlicher, absolut richtiger Vermögenswert einzusetzen.

Nun ergibt sich die Tatsache, daß die Ermittlung des Tageswertes für manche Vermögensgegenstände mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Hier kann nach Schmidt gegebenenfalls die Verwendung von Indices die Ermittlung des Tageswertes ersetzen. Um aber auf diese Weise zu einem richtigen Ergebnis vom Standpunkt der organischen Bilanzlehre zu kommen, können bei einer derartigen Rechnung nur Spezialindices zur Anwendung gelangen, da ein Generalindex wesentlich von den speziellen Wertbewegungen der einzelnen Vermögensgegenstände abweichen kann. Spezialindices gibt es aber für eine große Anzahl von Gegenständen nicht, und dort, wo sie vorhanden sind, kommen sie häufig erst sehr spät zur Veröffentlichung, sodaß sie mitunter veraltet sind. Damit ist der Anwendung von Indices für diese Zwecke eine relativ enge Grenze gezogen. Es handelt sich eben nur um ein Hilfsmittel, das Ungenauigkeiten und Fehlerquellen in sich birgt. Aber auch die Anwendung von Indices entspricht der Tageswertrechnung im Sinne der organischen Bilanztheorie. Insofern wird also das Tageswertprinzip bei der Bewertung des Umlaufsvermögens keineswegs durchbrochen. Die Bewertung ist in allen Perioden gleich, und die Kontinuität in der Bewertung führt zunächst für die Vermögensrechnung auch zu vergleichbaren Ergebnissen. Dabei ist innerhalb des Umlaufsvermögens die Trennung zwischen gebundenen und spekulativen Vermögensgegenständen für die Vermögens-

rechnung als solche ohne Bedeutung. Diese Trennung wird lediglich im Hinblick auf die Erfolgsrechnung vorgenommen und führt dabei zu Ergebnissen, die unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität noch eingehend zu untersuchen sind.[212])

d) Kontinuität des Tageswertes bei den immateriellen Werten.

Zum Zwecke einer richtigen Vermögens- und Erfolgsrechnung tritt Schmidt für die „volle Bilanzfähigkeit der sogenannten immateriellen Kostenwerte" ein.[213]) Sie sind – gleichgültig ob es sich dabei um immaterielle Gebrauchs-, Abnutzungs- oder Verbrauchskostenwerte oder um einen bezahlten immateriellen Mehrertragswert handelt, – in jeder Periode mit dem Tageswert dessen einzusetzen, was als Bestand, d. h. als nicht umgesetzter Vermögensteil in die Bilanz als Kostenspeicher gehört. Wertverzehr durch Umsatz geht zu Lasten der Erfolgsrechnung, Wertänderungen an den Beständen sind mit dem Kapital zu verrechnen. Auch hier kommt also in jeder Bilanz der einheitliche Bewertungsmasstab „Tageswert" voll zur Anwendung, und die Kontinuität in der Vermögensbewertung ist hier wie bei den Realwerten in keiner Hinsicht gestört. Nur auf diese Weise kommt in jeder Periode das Vermögen in seiner Gesamtheit zur Darstellung, was nach organischer Auffassung nicht nur Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Vermögensdarstellungen ist, sondern darüber hinaus die Grundlage bildet für die richtige Errechnung des realisierten Umsatzgewinnes.

e) Kontinuität des Tageswertes in ihren Auswirkungen auf die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz.

Wie wir bei den Geldwerten sahen, erscheint das Fremdkapital jeweils mit seinem Nominalbetrag in der Bilanz. Das Eigenkapital hingegen ist „Träger des Gesamtrisikos, d. h. einerseits als Teil der Vermögensrechnung Träger allen Wertzuwachses und aller Wertabnahme, andererseits als Teil der Erfolgsrechnung auch Empfänger aller Umsatzgewinne, soweit sie nicht verteilt, verbraucht werden und Träger aller Umsatzverluste". „Das Konto des Eigenkapitals enthält dann den Geldbetrag, der dem zeitlichen Reproduktionswert aller Aktiven (evtl. minus Passiven) . . . entspricht".[214]) Verwenden wir also auf der Aktivseite für die Vermögensteile – mit Ausnahme der Geldwerte – schwankende Tageswerte, so schwankt auf der Passivseite in gleicher Weise das Eigenkapital, da das Fremdkapital nominell gebunden ist. Die Kontinuität des Tageswertes und die Verbuchung der daraus entstehenden Wertschwankungen auf ein Wertänderungskonto (als Unterkonto des Kapitalkontos) führt also dazu, dass das Eigenkapital ohne Rücksicht auf den investierten Nominalbetrag von Periode zu Periode schwankt. „Das Kapital kennzeichnet keine Geldforderung wie die nominal gebundenen Geldschulden, sondern einen Wertanteil an der ganzen Unternehmung. Wie nun schon die Einzelvermögensteile in ihrem Wert schwanken, so muss es auch die ganze Unternehmung als Summe dieser Einzelteile und

212) Vergl. die Ausführungen auf Seite 94 ff. bezw. 99 ff.
213) Schmidt, a. a. O. Seite 108.
214) Schmidt, a. a. O. Seite 93.

als Ganzes. Mit jeder Wertschwankung aber verändert sich auch die Grösse des Eigenkapitals, weil die passiven Geldschulden nach den Gepflogenheiten der Gegenwart nominal gebunden sind." [215]) Die gütermässig orientierte Auffassung von der Erhaltung des realen Vermögens und die sich daraus ergebende Kontinuität der Tageswertrechnung führt also auch beim Eigenkapital zu einem scharfen Bruch mit der nominell orientierten Anschaffungswertrechnung und ihren geldmässig orientierten Kontinuitätsforderungen. Dort bleibt der Nominalbetrag von Periode zu Periode unverändert in der Bilanz stehen, ohne Rücksicht darauf, dass sich das Preisniveau und der Realwert der Gegenstände, die mit diesem Betrage erworben wurden, inzwischen grundlegend verändert haben kann. Bei der organischen Vermögensrechnung hingegen werden alle Wertänderungen fortlaufend auch auf der Kapitalseite registriert, d. h. auf Wertänderungskonto = Eigenkapital verbucht. Das hat zur Folge, dass das Eigenkapital in jeder Periode vollständig, durch keine stille Reserve geschmälert, ausgewiesen wird. Diese Vollständigkeit des Kapitalausweises ist Voraussetzung zur richtigen Erkenntnis der Kapitalverhältnisse und der Rentabilität, und ein Vergleich dieser Ergebnisse mit denen früherer Perioden ist ebenfalls gegeben, weil Kontinuität in der Bewertung des Vermögens und somit im Ausweis des Eigenkapitals einschliesslich Wertänderungen besteht. Korrigiert der Unternehmer alsdann sein Anfangskapital mit dem Generalindex, so sieht er ausserdem, „ob es ihm gelang, den Wert seines Kapitals durchschnittlich zu erhalten oder Wertzuwachs zu erzielen, beides zusammen aber ist erst die wirkliche Wertänderung am ruhenden Vermögen." [216]) Diese auf dem Konto für Vermögenswertänderung erscheinenden Wertschwankungen zeigen uns also von Periode zu Periode in vollständiger und vergleichbarer Form „die Erfolge der Kapitaldisposition an." [217])

F.) Die organische Erfolgsrechnung in ihren Einzelheiten unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität und die sich daraus ergebende Frage der Vergleichbarkeit.

Wir haben gesehen, dass es nach organischer Auffassung darauf ankommt, in jeder Periode den reinen, realisierten Umsatzgewinn auszuweisen. Was sich hieraus für die Bewertung des Vermögens und ihre Kontinuität ergibt, wurde bereits dargelegt. Nun gilt es im einzelnen zu untersuchen, wann und mit welchem Werte das Vermögen auf die Erfolgsrechnung einwirkt, ob hierin eine Stetigkeit, eine Kontinuität zum Ausdruck kommt, und ob sich hieraus eine Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergibt; denn unserem allgemeinen Kontinuitätsbegriff entsprechend sehen wir in der Grundsatzgleichheit die Kontinuität und in der Vergleichbarkeit ihre Auswirkung bezw. ihren Zweck.

---

215) Schmidt, a. a. O. Seite 97.
216) Schmidt, a. a. O. Seite 104.
217) Horn: „Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht". Berlin 1931, Seite 105.

a) Die „Gebrauchswerte“ [218]) in ihren Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität.

Die Gebrauchswerte (Grundstücke usw.) erscheinen in jeder Periode mit ihrem Tageswert in der Bilanz. Etwaige Wertschwankungen werden dabei einheitlich als Wertänderungen am ruhenden Vermögen von der Erfolgsrechnung ferngehalten. Insofern kommen also die Gebrauchswerte mit der periodischen Erfolgsrechnung nicht in Berührung. Nun aber ist zu beachten, dass der Zins auf diese Werte genau wie bei allen anderen Vermögensteilen als Aufwand verrechnet werden muss, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände mit Eigen- oder Fremdkapital beschafft wurden; denn der Zins auf das beanspruchte Kapital ist Aufwand und muss verrechnet werden, wenn der Gewinn in seiner reinen Form, also der Reingewinn, zur Darstellung kommen soll. Nun sahen wir bereits, dass die Gebrauchswerte wie alle anderen Werte lückenlos in jeder Periode in der Bilanz ausgewiesen werden. Daraus ergibt sich, dass der Zins, der als Aufwand verrechnet wird, quantitativ alle Vermögensgegenstände erfasst, weil sie ja vollständig ausgewiesen sind. Da das nun in jeder Periode gleich ist, d. h. da in der organischen Bilanz in jeder Periode alle Vermögensgegenstände lückenlos enthalten sind, kommt auch in jeder Periode der Zins ebenso vollständig zur Verrechnung. Wir haben also einheitlich das Streben nach einer absoluten Vollständigkeit der Aufwandsrechnung beim Zins, woraus sich, wenn man die einzelnen Perioden vergleichend nebeneinander stellt, eine Grundsatzgleichheit, also Kontinuität ergibt.

Jetzt fragt es sich, mit welchem Werte der Zins die Erfolgsrechnung belastet. Der Grundidee der organischen Bilanzlehre entsprechend wird die Erfolgsrechnung in jeder Periode einheitlich mit dem „Tageszins des Marktes“ [219]) belastet. Auch diese Bewertung ist in allen Perioden durchaus gleich, sodass die Kontinuität in der Bewertung des Zinses als Aufwand in keiner Weise gestört ist. Für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Rechnung mit Tageszinsen, dass Einflüsse, wie sie durch besonders günstige oder ungünstige Finanzierung entstehen, einheitlich von dem Umsatzgewinn ferngehalten werden. Ob Eigen- oder Fremdkapital, ist ebenfalls ohne Einfluss. Ergibt sich beim Fremdkapital eine Differenz zwischen dem Tageszins und dem tatsächlich gezahlten Zins, wird diese als Zinsgewinn oder -Verlust gesondert ausgewiesen. Die Kontinuität in der Verrechnung der Zinsen zum Tageswert in Verbindung mit der absoluten Vollständigkeit der Zinsrechnung auf alle Betriebswerte hat also zur Folge, dass einheitliche Zinswerte die Vergleichbarkeit der einzelnen Perioden als auch der einzelnen Betriebe untereinander fördern; denn Besonderheiten in der Finanzierung der einzelnen Perioden und Betriebe (Verschiebung zwischen Eigen- und Fremdkapital, besonders billiges Fremdkapital usw.) werden zunächst eliminiert, um dann als besonderer Finanzierungserfolg in Erscheinung zu treten. Die Zinsrechnung, die bei der dynamischen Bilanz dann angewandt wird, wenn besondere Verhältnisse die Vergleichbarkeit gefährden, ist also bei der organischen Bilanz die Regel, sodass die Vergleichbarkeit der einzelnen Erfolgsziffern wegen der Einheitlichkeit und Kontinuität in der Verrechnung der Zinsen stets gewahrt ist.

218) Schmidt, a. a. O. Seite 156.
219) Schmidt, a. a. O. Seite 158.

b) Wertverzehr durch Umsatz als quantitatives, Bewertung zum Tageswert als qualitatives Problem der materiellen Abschreibungskontinuität bei den Abnutzungswerten.

„Die wesentliche für jeden Fall geltende Ursache der Abschreibung ist der Wertverzehr durch den Umsatzprozess" [220]). Dieser Wertverzehr ist in jeder Periode vollständig zu ermitteln, sollen Vermögens- und Erfolgsrechnung nicht gefälscht werden. „Der allgemein anwendbare Maßstab für diese umsatzbedingte Abschreibung ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Abnutzungsgutes" [221]). Auf diese Zeit ist die Gesamtlast so zu verteilen, dass in jeder Periode zu Lasten der Erfolgsrechnung das abgeschrieben wird, „was im Verlauf des Umsatzprozesses in diesen als Aufwand aus dem Vermögen hinüberwanderte" [222]). Maßstab ist also einheitlich die wertverzehrende Umsatztätigkeit. Da nun nach diesem gleichen Gesichtspunkt der abzuschreibende Gegenstand innerhalb seiner wirtschaftlichen Lebensdauer vollständig abgeschrieben wird, ist die materielle Abschreibungskontinuität zunächst ohne Berücksichtigung der Wertfrage gewahrt, denn jede Periode wird entsprechend ihrer Umsatztätigkeit, die ja ihre eigentliche Betriebstätigkeit ist, mit dem dadurch bedingten Wertverzehr in stets gleicher und daher auch vergleichbarer Weise belastet. Eine willkürliche Verteilung z. B. nach dem Maßstab des erzielten Gewinnes lehnt Schmidt ganz entschieden ab, denn sie ist „Selbstbetrug und Fehlleitung der Betriebsdisposition" [223]). Der gleiche Umsatzakt ist in den einzelnen Perioden, die mit den gleichen Anlagen arbeiten, auch mit der gleichen Abschreibungsquote zu belasten, da wir nur so die jeweilige Umsatzspanne vergleichen und richtig disponieren können. Deshalb tritt Schmidt grundsätzlich für eine gleichmässige Verteilung des Aufwandes bei Abschreibungen ein, weil im anderen Falle sich Verschiebungen in der Gewinnermittlung und Rentabilität ergeben, die den wirklichen Verhältnissen widersprechen und leicht zu Trugschlüssen führen. Werden z. B. die ersten Jahre direkt nach Anschaffung einer Anlage stärker belastet als die späteren, wie das bei der Abschreibung vom Buchwert eintritt, so wird dadurch eine steigende Umsatzspanne vorgetäuscht, und nicht nur die einzelnen Perioden, sondern auch die einzelnen Betriebe mit verschieden alten Anlagen werden unvergleichbar.

Eine derartig ungleiche Belastung entsteht ebenfalls dadurch, dass die Zinsen bei der Abschreibung unberücksichtigt bleiben [224]). Bekanntlich sind nicht nur die Abschreibungen, sondern auch die Zinsen auf Anlagen als Aufwand zu verrechnen. Dieser Zinsaufwand aber sinkt jedes Jahr mit fortschreitender Abschreibung, weil ja der Wert der Anlagen sinkt; denn auf den abgeschriebenen Betrag als solchen brauchen keine Zinsen mehr gerechnet zu werden. Das führt aber zu einer ungleichen Belastung der einzelnen Perioden, was nach Schmidt abzulehnen ist. „Dann ergibt sich daraus mit Notwendigkeit die Aufgabe, die Abschreibungsquoten zuzüglich Zins auf den Anlagewerten so auf die einzelnen Gebrauchsjahre zu verteilen, dass jedes Jahr die

220) Schmidt, a. a. O. Seite 161.
221) Schmidt, a. a. O. Seite 163.
222) Schmidt, a. a. O. Seite 163.
223) Schmidt, a. a. O. Seite 166.
224) Schmidt, a. a. O. Seite 184 ff.

gleichen Kosten zu tragen hat. Es wäre unlogisch, die Produkte der gleichen Anlage in verschiedenen Jahren ihrer Benutzung mit verschieden hohen Kosten zu belasten, denn in den Jahren hoher Belastung wäre die Unternehmung mit ihren Preisen erheblich weniger konkurrenzfähig, wie in den Jahren geringer Kostenbelastung" [225]). Hieraus folgt nun, dass die Abschreibung so zu bemessen ist, „dass Abschreibung plus Zins jedes Jahr gleich hoch belaten. Da der Zins sinkt, weil der Anlagewert sinkt, so muss die Abschreibung selbst um die Senkung des Zinses steigen, soll das Ziel erreicht werden" [226]). Die Kontinuität der Abschreibungen besteht also hier darin, dass der Aufwand der zu verzinsenden und abzuschreibenden Anlagen die einzelnen Perioden und den einzelnen Umsatz in gleicher Stärke trifft, weil nach Schmidt nur auf diese Weise eine richtige Preispolitik, eine richtige und somit vergleichbare Errechnung des periodischen Umsatzgewinnes möglich ist.

Den gleichen Maßstab legt Schmidt an bei „Abschreibungen auf periodische Erhaltungskosten und Risiko" [227]). Erstreckt sich der Unterhaltungsaufwand in seiner Wirkung auf mehrere Umsatzperioden, so muss er durch Abschreibung verteilt werden, und zwar auch hier wieder so, dass die Umsatztätigkeit der davon betroffenen Perioden gleichmässig stark belastet wird. Entsprechendes gilt vom Risiko. Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion usw. in jedem Betrieb entstehen, können unmöglich der Periode, in der sie zufällig eintreten, ganz als Aufwand belastet werden. Hier ist jedes Jahr ein entsprechender Betrag in Reserve zu stellen bezw. wenn der Verlust eintritt, ehe eine entsprechende Reserve vorhanden ist, ist er auf mehrere Perioden zu verteilen. Wir finden hier also die gleichen Momente wieder, wie wir sie bereits bei der dynamischen Bilanz kennen lernten. Auch bezüglich des Risikos, wie es die Aussenstände mit sich bringen, steht das Prinzip einer gerechten Verteilung im Vordergrund. Soweit die Ausfälle den laufenden Umsatz betreffen, also gewissermassen der normalen Geschäftstätigkeit d. h. den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechen, sind sie jeweils der Periode zu belasten, „die sie verursacht hat" [228]). Aussergewöhnliche Ausfälle, besonders solche, die ihre Ursache nicht in der Umsatztätigkeit der laufenden Periode haben, machen eine Verteilung des Aufwandes erforderlich, wie dies entsprechend von Schmalenbach gefordert wird.

So sehen wir, dass die quantitative Bemessung der Abschreibungen stets nach den gleichen Grundsätzen erfolgt und beherrscht wird von dem Prinzip einer gleichmässigen Periodenbelastung, um auf diese Weise jeweils die reine Umsatzspanne zur Darstellung zu bringen. Insoweit ist also die materielle Abschreibungskontinuität vollkommen gewahrt. Ehe wir nun zu der Frage übergehen, von welchem Werte abgeschrieben wird, sind erst noch einige Sonderfragen zu untersuchen, und zwar zunächst die der Wertänderungen an den Restbeständen der Anlagen. Sie haben mit dem Wertverzehr durch Umsatz nichts zu tun, können daher auch bei einer umsatzbedingten Abschreibung keine Berücksichtigung finden, sondern betreffen als Wertänderungen am ruhenden Vermögen nur die Vermögensrechnung.

225) Schmidt, a. a. O. Seite 185.
226) Schmidt, a. a. O. Seite 187.
227) Schmidt, a. a. O. Seite 209 ff.
228) Schmidt, a. a. O. Seite 211.

Die Kontinuität der Abschreibungen nach organischer Auffassung wird hierdurch nicht nur nicht gestört, sondern diese einheitliche Absonderung der Wertänderungen vom Aufwand ist Voraussetzung für eine Abschreibung, die in jeder Periode nur den durch die Umsatztätigkeit hervorgerufenen Anlageverzehr verrechnet.

Aehnlich ist es, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Abschreibungen früherer Perioden zu hoch oder zu niedrig waren [229]). Eine weitere Beibehaltung der falschen Abschreibungen, wie sie unter Umständen nach dynamischer Auffassung dann angebracht wäre, wenn davon die Vergleichbarkeit mit den früheren Perioden abhängig wäre, kommt für die nach absoluter Wahrheit im Rechnungswesen strebenden Vertreter der organischen Theorie nicht in Frage. Sie gehen, auch wenn dadurch die Vergleichbarkeit mit den früheren Ergebnissen gestört wird, jetzt unbedingt zu der richtigen Rechnung über. Aber sie wollen diese richtige Rechnung nicht dadurch wieder verfälschen, dass sie die Fehler der vergangenen Perioden darauf einwirken lassen. Sie schreiben jetzt so ab, wie es auf Grund der neuen Umstände wirtschaftlich berechtigt, d. h. richtig ist. Wurde früher zuviel abgeschrieben, so kann dieses Plus nachträglich verteilt werden, aber aus dem Vermögen, weil es sich ja auch dort niedergeschlagen hat. Den jetzigen Umsatzgewinn hingegen darf diese Korrektur nicht treffen. Wurde zu wenig abgeschrieben, „so ist es nicht Sache der laufenden Erfolgsperiode, dieses Vermögen zu ersetzen, ihr Gewinn ist frei von solcher Korrektur zu ermitteln" [230]). Ob dann ein Teil des richtigen Gewinnes bei der Verteilung dem Vermögen zugeführt wird, ist eine Zweckmässigkeitsfrage in der Kapitaldisposition.

Nicht als Aufwand erfasst werden die Kosten für unbeschäftigte Anlagen, weil dadurch die Erfolgsrechnung gefälscht würde. „Man sollte sie auf ein Stillegungskonto aussondern und dort sehr vorsichtig unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie erst nach Ueberwindung der Krise wieder Kosten werden können, bewerten. Wertdifferenzen sind mit dem Kapitalkonto zu verrechnen."[231]) Auch das stört die Einheitlichkeit des Abschreibungsbegriffes im organischen Sinne nicht, denn es wird in jeder Periode nur die Abschreibung als Aufwand verrechnet, die im Dienste der eigentlichen Betriebstätigkeit als Teil der beschäftigten Anlage an der Erzielung dieses periodischen Umsatzgewinnes beteiligt war.

Wir sehen also, dass bei all diesen Sonderfragen die materielle Abschreibungskontinuität nicht zerstört wird, eine Kontinuität, die darin besteht, dass in allen Perioden nach den gleichen Gesichtspunkten der durch den Umsatz der Periode entstandene Wertverzehr der Anlagen auch als Aufwand verrechnet wird. Nur so ist eine gleich starke Belastung und Vergleichbarkeit der Perioden zu erzielen, deren Umsatztätigkeit mit den gleichen Anlagen bewerkstelligt wurde. Dies aber ist Voraussetzung für eine jeweils richtige und auch vergleichbare Ermittlung des reinen Umsatzgewinnes, der dann seinerseits die zuverlässigste Grundlage für die Dispositionen des Unternehmers ist.

229) Schmidt, a. a. O. Seite 163 ff.
230) Schmidt, a. a. O. Seite 165.
231) Schmidt, a. a. O. Seite 217.

Mit der quantitativen Erfassung der Abschreibungen untrennbar verknüpft ist die Frage der „Bewertung des abzuschreibenden Teils der wirtschaftlichen Nutzungsdauer",[232]) und zwar unter dem speziellen Gesichtspunkt der Kontinuität. Als erstes ist darauf hinzuweisen, dass die Abschreibung vom Anschaffungswert und die vom Buchwert nach organischer Auffassung abzulehnen ist. Bei der ersten ist zwar eine gleichmässige Aufwandsverteilung innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer – wie sie vom organischen Standpunkt gefordert wird – möglich, aber jede Aenderung des Marktwertes des betreffenden Gegenstandes wird hier vernachlässigt. „Ist dies aber der Fall, so wird auch die Einzelumsatzperiode nicht mit dem Wert belastet, den der in ihr umgesetzte Anteil am Abnutzungsgut besitzt. Ist dieser Wert höher als der gleichbleibende Anteil am Anschaffungswerte, so wird die Erfolgsrechnung mit zu niedrigen Kosten belastet und zeigt infolgedessen einen Gewinn, der zu hoch ist. Soll aber dieser Gewinn ausgeschüttet werden, so ist es unmöglich, den in einer Periode verbrauchten Anteil am Abnutzungsgute auch wieder zu beschaffen."[233]) Es wird also Vermögen als Gewinn errechnet und umgekehrt. Es ist selbstverständlich, dass eine derartige Abschreibung den Anforderungen der organischen Rechnung nicht entspricht, denn die Belastung der Erfolgsrechnung in den einzelnen Perioden und mit ihr der Periodengewinn wird je nach den vernachlässigten Marktpreisschwankungen nach organischer Auffassung direkt falsch und somit notwendigerweise auch unvergleichbar. Ein solcher Gewinn kann nicht Masstab für die Dispositionen des Unternehmers sein.

Die Abschreibung vom Buchwert muß Schmidt schon ablehnen aus dem Gesichtspunkt der ungleichen Belastung der einzelnen Umsatzperioden. Darüber hinaus entspricht natürlich auch hier der Wert der Abschreibungsquote nicht dem Wert, der beim Umsatz als verbrauchtes Teilchen der Anlage die Unternehmung verlassen hat, denn irgend eine Anpassung an das Wertniveau des Umsatztages findet ja auch hier nicht statt, und aus dieser Einstellung heraus ist eine gleichmässige Belastung der einzelnen Umsatzperioden und ein richtiges und vergleichbares Gewinnergebnis hier nicht möglich.

Schmidt kommt von seinem Standpunkt zu dem Ergebnis, daß nur durch eine Abschreibung vom Tagesbeschaffungswert des Umsatztages das Vermögen in seiner Substanz erhalten und der reine, wirklich ausschüttbare Umsatzgewinn ermittelt werden kann. „Der Unternehmer muß durch die Abschreibung billigerweise in die Lage versetzt werden, die relative Bedeutung seines Betriebes in der Gesamtwirtschaft zu erhalten. Er kann das nur, wenn ihm der Preis seiner Produkte eine Entschädigung bringt, die gross genug ist, um mit ihr am Zeitpunkt ihres Einganges genau das gleiche Quantum Anlage zu erwerben, das in den soeben verkauften Produkten enthalten ist" [234]).

Was ist nun zu einer derartigen Abschreibung vom Standpunkt der organischen Auffassung im Hinblick auf die materielle Abschreibungskontinuität zu sagen ? In der Bilanz wird jeweils der Tageswert der Anlagen eingesetzt. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Tageswerten, die sich aus der Kontinuität des Tageswertes ergeben, be-

232) Schmidt, a. a. O. Seite 167.
233) Schmidt, a. a. O. Seite 168.
234) Schmidt, a. a. O. Seite 177.

rühren als solche weder die Abschreibung noch die Erfolgsrechnung. Für die Abschreibung ist – theoretisch – bei jedem Umsatz der Tageswert der auf den Einzelumsatz entfallenden Abschreibungsmenge zu ermitteln, was praktisch natürlich zu Durchschnittsrechnungen führt. Die periodische Abschreibung setzt sich aus all den Einzelabschreibungen zusammen. „Die Abschreibung ist, dessen muss man sich voll bewusst sein, ein dynamischer Faktor der Rechnung, dessen Zahlen dem Ablauf eines Zeitraumes entnommen sind" [235]). Das hat zur Folge, dass bei der jährlichen Abschreibung nicht allein die Wertverhältnisse am Bilanzstichtage massgebend sind, sondern dass man aus der Wertentwicklung während des Jahres einen brauchbaren Durchschnitt bilden muss. Die Abschreibungen werden also, nachdem die Quote entsprechend unseren vorhergehenden Ausführungen bestimmt ist, in jeder Periode vom durchschnittlichen Tageswert berechnet. Insofern ist also die wertmässige Bestimmung stets die gleiche, sodass die Kontinuität gewahrt ist. Zwar schwanken die Abschreibungen mit dem Tageswert der Anlagen nach oben und nach unten. Materielle Abschreibungskontinuität bezüglich des Wertes besteht aber hier insofern, als in allen Perioden einheitlich vom Tageswert abgeschrieben wird. Von den Vertretern der Anschaffungswertrechnung wird nun zunächst der Einwand gemacht, dass die Abschreibung vom Tageswert für die Bilanz die Kontinuität des geldmässigen, d.h. einheitlich am Anschaffungswert orientierten Rechnungswesens zerstört. Sie sagen nämlich, dass selbst dort, wo aus Gründen der Vergleichbarkeit in der Erfolgsrechnung die Tageswertabschreibung den Vorzug verdient, in der Bilanz nur die wirklichen Verhältnisse, d. h. die tatsächlichen Anschaffungskosten der Rechnung zugrundegelegt werden können. Die Differenz zwischen der Tages- und Anschaffungswertabschreibung ist also hier Gewinn oder Verlust. Nur so ist nämlich in jeder Periode die Einheitlichkeit der Rechnung, gemessen an den bei der Anschaffung ausgegebenen Geldbeträgen, gewahrt. Diese Geldbeträge, die tatsächlichen Anschaffungskosten sind eben in jeder Periode und bei jeder Verrechnung unumstössliche Grundlage, an der sich der Gewinn zu orientieren hat. Das ist eben die geldmässig orientierte Kontinuität ihres Rechnungswesens als Ausdruck der Geldwrtschaft. Diese Kontinuität wird – wie schon eingangs auseinandergesetzt wurde – bei der Tageswertrechnung bewusst zerstört, und zwar auch bei der Abschreibung vom Tageswert, denn eine Tageswertabschreibung in der Erfolgsechnung aus Vergleichszwecken, ihre Korrektur in der Bilanzrechnung im Sinne einer Anpassung an die Anschaffungswertabschreibung und die Verrechnung der Differenz als Gewinn oder Verlust wird von der organischen Theorie abgelehnt. Sie vertritt auch für die Bilanz ihren einheitlichen, gütermässig orientierten Kostenbegriff, die Geldbeträge der Anschaffung können für sie niemals letzte Grundlage des Rechnungswesens, der Bestandsrechnung und der Gewinnermittlung sein. Die Vertreter der organischen Bilanzauffassung sehen in ihrer Abschreibung vom Tageswert in Erfolgsrechnung und B i l a n z die einzige Möglichkeit, die Unternehmung in ihrem realen Bestande zu erhalten, und deshalb lehnen sie ja die Kontinuität einer Bestandsrechnung, die als Grundlage von dem nominellen Kapitalbestande ausgeht, ab und ersetzen sie durch eine Kontinuität der mengenmässigen Verrechnung der Vermögensbestände auf

235) Schmidt, a. a. O. Seite 172.

der einheitlichen Grundlage des Tageswerte. Nicht auf den Geldbetrag kommt es an, sondern auf das, was an realer Kaufkraft hinter diesem Betrage steht, und da bedeutet eben die Tageswertabschreibung, dass den jeweiligen Wertverhältnissen (Preisniveau) stets soviel entnommen wird, wie in den umgesetzten Produkten vom Werte der Anlagen enthalten ist. Trotz der – nominell gesehen – stets ungleichen Beträge ist die Belastung der einzelnen Perioden durchaus gleichmässig, und zwar der Quote nach, gemessen an der wertverzehrenden Umsatztätigkeit, und dem Werte nach, gemessen an dem jeweiligen Preisniveau. Das Prinzip der Vergleichbarkeit wird gerade durch die jeweilige Abschreibung vom Tageswert auf das beste gewahrt, weil eben hier für die Anlagen und für ihre Abschreibungen ein einheitliches Wertniveau geschaffen wird, was bei den Anschaffungswerten, die Beträge der verschiedensten Kaufkraft darstellen können, nicht der Fall ist.

Entscheidend ist für uns die Tatsache, dass hinsichtlich des Wertes, von dem abgeschrieben wird, in den einzelnen Perioden stets gleichmässig verfahren wird, und dass durch diese Abschreibungskontinuität dem Prinzip der Vergleichbarkeit wie folgt Rechnung getragen wird: 1. Trotz des schwankenden Tageswertes der Anlagen berühren die Wertschwankungen am nicht „umgesetzten" Anlagebestande die Abschreibungen überhaupt nicht, sodass die Störung der Vergleichbarkeit, wie sie sich z. B. bei Anwendung des Niederstwertprinzips oder durch Sonderabschreibungen vom Anschaffungswert zu Lasten der Erfolgsrechnung ergibt, hier vermieden wird. 2. Die Belastung der einzelnen Perioden ist bei der Abschreibung vom Tageswert trotz der schwankenden Geldbeträge der Abschreibungen – gemessen an dem in den einzelnen Perioden verschiedenen Wertniveau – durchaus die gleiche. 3. Bei der Abschreibung vom Tageswert und der Absonderung der Wertänderungen wird in jeder Periode mit gleicher Genauigkeit die Trennung zwischen Vermögenssubstanz und Gewinn durchgeführt, sodass sich der reine Umsatzgewinn ergibt, der seiner Höhe und seiner Beeinflussung durch die jährlichen Abschreibungen nach mit jeder vorhergehenden Periode und mit jedem Ergebnis anderer Betriebe auf gleicher Rechnungsgrundlage voll vergleichbar ist.

Nun tritt ja auch Schmalenbach unter bestimmten Voraussetzungen für die Abschreibung vom Tageswert ein, namentlich, wenn dadurch die Vergleichbarkeit gefördert wird. Ihre generelle Anwendung aber lehnt er wegen der praktischen Schwierigkeiten dieses theoretisch guten Verfahrens ab, da gerade die hier mögliche Willkür der grösste Feind jeder Vergleichbarkeit ist. Diesen Einwand lässt Schmidt nicht gelten, sondern für ein theoretisch als richtig anerkanntes Verfahren lassen sich auch Wege finden, die seine Anwendung in jedem Betriebe je nach seiner Eigenart ermöglichen. Zunächst besteht bei Schmidt die Schwierigkeit der Tageswertermittlung für Anlagen nicht in dem Masse wie bei Schmalenbach, weil er nicht wie dieser von der Wirtschaftseinheit, sondern von dem leichter feststellbaren Reproduktionswert des einzelnen Anlageteils ausgeht. Ausserdem lässt sich die jeweilige Wertänderung im Durchchnitt durch entsprechende prozentuale Zu- oder Abschläge vom Grundbetrag der Abschreibungen errechnen, sodass es seines Erachtens nicht berechtigt ist, die praktischen Schwierigkeiten der Abschreibungen vom Tageswert so hoch zu veranschlagen, daß dadurch in den einzelnen Perioden die Gefahr der Willkür die – theoretisch bei diesem Verfahren vorhandene –

Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung in Frage stellt. Nein, die Kontinuität in der Abschreibung vom Tageswert und die daraus entstehende höchstmögliche Vergleichbarkeit braucht bei entsprechender Ausgestaltung des kaufmännischen Rechnungswesens durch die praktische Durchführung keineswegs in ihr Gegenteil verwandelt zu werden.

Auf einen weiteren Unterschied, wie er sich gegenüber den Vertretern der dynamischen Auffassung selbst dann noch ergibt, wenn diese zur Errechnung eines vergleichbaren Gewinnes in der Erfolgsrechnung vom Tageswert abschreiben, wurde bereits ausdrücklich hingewiesen. Sowohl Schmalenbach als auch Walb, Mahlberg und Geldmacher rechnen in der Bilanz stets mit den Anschaffungswerten der Anlagen und schreiben dort auch von diesen ab, wobei die Differenz zwischen Tages- und Anschaffungswertabschreibung als aperiodischer oder als konjunktureller Erfolg, aber jedenfalls als echter Erfolg verrechnet wird. Es ist das, was wir im Gegensatz zu der gütermässigen Rechnung als geldmässige Kontinuität einer am tatsächlich gezahlten Anschaffungswert orientierten Bestandsrechnung bezeichnet haben, eine Auffassung, wie sie der organischen Tageswertrechnung und ihrem sachwertmässigen Denken fremd ist.

c) Die Aenderung der Aufwandsmenge durch Produktivitätsverschiebungen und die Bewertungskontinuität bei den Verbrauchswerten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung.

„Verbrauchswerte sind alle Aufwendungen, welche restlos in ein Produkt aufgehen" [236]). Vor dem Umsatz stehen sie in der Bilanz, am Tage des Umsatzes verschwinden die, auf die der Umsatz sich erstreckt, ganz daraus. Ein besonderes Problem für ihre Erfassung als Aufwand ergibt sich infolgedessen nicht, denn sie stehen vollzählig in der Vermögensrechnung, und soweit sie umgesetzt werden, verlassen sie diese ebenso vollzählig. Am Tage des Umsatzes werden sie also als Aufwand erfasst, ohne dass irgend eine zwischenperiodische Verrechnung dieses Aufwandes nötig ist.

Bei der organischen Theorie ergibt sich aber ein Sonderproblem aus der Frage der Produktivitätsverschiebungen [237]). Sie haben zur Folge, dass die tatsächliche Kostenmenge, die am Herstellungstage für das Umsatzgut aufgewandt wurde, abweicht von der Kostenmenge, die dazu am Umsatztage nötig ist. Dieses Mehr oder Weniger der Kostenmenge nun, das in den nicht umgesetzten Produkten steckt, wird nicht als Aufwand erfasst, weil das Produkt zu der Kostenmenge des Umsatztages hier in die Umsatzerfolgsrechnung eingeht. Vom Standpunkt desjenigen, der die tatsächlich aufgewandten Kosten als Aufwand ansieht und verrechnet, liegt hierin eine Lücke in der Aufwandserfassung, denn Gewinn oder Verlust in ihrer Gesamtheit sind zu messen an den Aufwendungen, die tatsächlich gemacht wurden, also in diesem Falle nicht an der Kostenmenge des Umsatztages, sondern an den Kosten, die zur Herstellung tatsächlich aufgewandt wurden. Nur bei dieser Orientierung der Erfolgsrechnung an den tatsächlich gemachten Aufwendungen ist nach dieser Auffassung die Lückenlosigkeit der Bestandsrechnung gewahrt. Schmidt hingegen sieht die

236) Schmidt, a. a. O. Seite 211.
237) Schmidt, a. a. O. Seite 212.

Aenderung der Kostenmenge durch Produktivitätsverschiebungen als eine Entwertung oder Werterhöhung des ruhenden Vermögens an, die mit dem Umsatz nichts zu tun hat, und die zur Errechnung des reinen Umsatzgewinnes nicht in die Erfolgsrechnung gelangen darf. Das Plus oder Minus an Kostenmenge, dessen Aufwandscharakter hier verneint wird, fällt aber nicht unter den Tisch, sondern wird als Vermögenswertänderung verbucht. Kontinuität besteht hier insofern, als in jeder Periode in stets gleicher Weise nur die Kostenmenge des Umsatztages als Aufwand verrechnet wird, während die Differenz ebenso kontinuierlich in die Vermögensrechnung verlegt wird. Auf diese Weise wird beim Einzelumsatz die wirkliche Umsatzspanne, bei der periodischen Erfolgsrechnung die Summe der Umsatzgewinne in der betreffenden Periode in richtiger, und bei der Kontinuität dieser Rechnung in den einzelnen Perioden auch in vergleichbare Höhe zum Ausweis gebracht. Je nach dem Ausgangspunkt (Gewinnbegriff), den man seiner Rechnung zugrundelegt, läßt sich darüber streiten, ob diese Verschiebung der Kostenmenge Gewinn bezw. Verlust oder nur Vermögenswerteränderung ist. Kontinuität aber besteht in dem einen wie in dem anderen Falle, weil es betriebswirtschaftlich eine Selbstverständlichkeit ist, dass die Grundsätze, die man aus der Grundeinstellung abgeleitet hat, in jeder Periode in gleicher Stetigkeit zur Anwendung kommen.

Jetzt ist die Frage zu beantworten, wie sich die Bewertungskontinuität bei den Verbrauchswerten auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung auswirkt. Bei der Betrachtung der organischen Vermögensrechnung sahen wir bereits, dass auch die Verbrauchswerte, dem einheitlichen Bewertungsprinzip entsprechend, stets zum Tageswert in die Bilanz eingesetzt werden. Wertschwankungen, die sich gegenüber den Anschaffungskosten oder gegenüber dem Tageswert der vorhergehenden Bilanz durch die Kontinuität des Tageswertes ergeben, berühren die Erfolgsrechnung als Umsatzrechnung nicht, da ja diese Wertänderungen nichts mit dem Umsatz zu tun haben. Sie können daher nach Schmidt auch nicht Ausdruck einer grösseren oder kleineren Wirtschaftlichkeit sein, sondern sie zeigen uns auf dem Vermögenswertänderungskonto, ob der Unternehmer sein Kapital in solche Realwerte angelegt hat, die eine Wertsteigerung zu verzeichnen haben, und die Stärke dieser Wertänderungen, gemessen an den durchschnittlichen Wertänderungen in der Wirtschaft (Generalindex), ist Ausdruck für die günstige oder ungünstige Kapitaldisposition des Unternehmers. Aber den Umsatzgewinn als Ausdruck der jeweiligen Umsatzspanne auf Tageswertgrundlage dürfen diese Wertänderungen nicht berühren. Werden also die nicht umgesetzten Bestände in ihrer Bewertung von der Erfolgsrechnung in stets gleicher Weise ferngehalten, so bleibt nur noch die Frage zu klären, ob sie auch zum stets gleichen Werte in den Umsatzprozess, also in die Erfolgsrechnung eingehen, und, wenn eine derartige Kontinuität besteht, welche Auswirkungen sie auf den Gewinn in seiner Vergleichbarkeit hat.

Solange die Verbrauchsgüter als nicht umgesetzte Bestände in der Bilanz stehen, interessieren sie die Erfolgsrechnung noch nicht. „Erst in dem Augenblick, in dem der Umsatz vollzogen wird, in dem nämlich die fertigen Güter Geld werden, gehen die Gesamtkosten des Produkts mit dem Tagesbeschaffungswerte des Umsatztages in die Erfolgsrechnung ein und werden dort dem Erlös gegenübergestellt, der

ja ein Tageswert des gleichen Preisniveaus ist."[238]) Die Ermittlung des Umsatzgewinnes als reine „Spanne zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt" [239]) ist untrennbar verbunden mit der Verwendung des Tageswertes, weil nur durch die jeweilige Gegenüberstellung des Tageswertes am Umsatztage mit dem Erlös festgestellt werden kann, ob – gemessen an den heutigen Wertverhältnissen – ein Umsatzgewinn zu erzielen ist. Nur durch die Kontinuität in der Verwendung des Tageswertes und der Ausschaltung der Wertänderungen aus der Erfolgsrechnung kommen wir bei der Summe aller Umsätze in jeder Periode zum Umsatzgewinn als „Gradmesser für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe und Wegweiser für die Massnahmen des Unternehmers."[240]) Die Kontinuität in der Verwendung des Tageswertes und in der Ausschaltung der Vermögenswertänderungen führt also in allen Perioden zu einem Gewinn, der als reiner Ausdruck der in der Periode vorhandenen Umsatzspanne zunächst einmal ein absoluter Masstab für die Dispositionen des Unternehmers ist, der aber darüber hinaus wegen der Gleichartigkeit seiner Ermittlung auch den Vorteil der Vergleichbarkeit besitzt. Diese Vergleichbarkeit zeigt die Veränderungen gegenüber früheren Perioden und die Stellung gegenüber anderen Betrieben an. Voraussetzung für eine solche Vergleichbarkeit des Umsatzgewinnes ist im Hinblick auf die Umsatzgüter, dass in den zu vergleichenden Perioden die Kontinuität des Tageswertes mit Absonderung der Wertänderungen voll gewahrt ist. Entscheidend dabei ist, dass diese Kontinuität in der Bewertung der Umsatzgüter allen Anforderungen, die von der organischen Theorie an die Vergleichbarkeit des Gewinns gestellt werden, genügt. Diesen Dispositionsgewinn in den Rahmen des geldmässig orientierten Gewinnes einzubauen, wie z. B. der Dynamiker es bei seinem Vergleichsgewinn tut, kommt für Schmidt nicht in Frage, da eben dieser geldmässig orientierte Gewinnbegriff und die Anschaffungswertrechnung mit ihrer Kontinuität nach seiner Auffassung falsch sind. Falsch sind sie aber nur, gemessen an den Ausgangspunkten und Grundlagen der organischen Auffassung: reale Vermögens- bezw. relative Werterhaltung. Je nachdem ob man die geld- oder gütermässige Anschauung der Rechnung zugrundegelegt, erhält der Gewinn, seine Massstäblichkeit und dadurch die Bewertung eine andere Zwecksetzung, aber die Kontinuität in dieser – in den einzelnen Theorien grundverschiedenen – Bewertung wird auf keiner Seite ausseracht gelassen.

d) Die Bewertungskontinuität bei den immateriellen Werten und die Vergleichbarkeit der organischen Erfolgsrechnung.

Bei der organischen Vermögensrechnung sahen wir, dass alle immateriellen Werte, soweit sie Kostenwerte sind, irgendwie erfasst werden müssen. Ob und wann sie als Aufwand mit der Erfolgsrechnung in Berührung kommen, hängt davon ab, ob sie als immaterielle Gebrauchs-, Abnutzungs- oder Verbrauchswerte den Umsatzprozess der betreffenden Periode nur mit dem Zins ihrer Nutzung, oder auch mit der Quote ihres Wertverzehrs oder mit ihrem ganzen Wert belasten. „Jede Periode hat die Kosten zu tragen, die in ihren umge-

238) Schmidt, a. a. O. Seite 211.
239) Schmidt, a. a. O. Seite 223.
240) Horn, a. a. O. Seite 105.

setzten Produkten stecken, was noch nicht umgesetzt worden ist, muss als Bestand an Kostenwerten ausgewiesen werden,"[241]) also aktiviert werden. Da wir es bei den immateriellen Werten genau wie bei den realen mit reinen Gebrauchs-, Abnutzungs- und Verbrauchswerten zu tun haben, gilt hier bezüglich der Kontinuität allgemein, was dort bereits ausgeführt wurde.

Bei den immateriellen Gebrauchswerten kommt nur der Zins als Aufwand in Betracht. Da alle immateriellen Gebrauchswerte gesondert (und nicht vermischt mit Realwerten, von denen evtl. abgeschrieben wird) in der Bilanz stehen, ist die Zinsrechnung auf diese Werte in jeder Periode quantitativ gleich vollständig und belastet die einzelnen Perioden durchaus gleichmässig. Schmidt wendet sich scharf gegen den Standpunkt des Gesetzgebers, der z. B. die Kosten der Ingangsetzung nicht aktivieren lässt, wodurch ein reiner Gebrauchswert fälschlich als „Aufwand" verrechnet wird und ausserdem die späteren Aufwandsrechnungen falsch werden, weil die Zinsen auf diese Werte nicht als Aufwand erscheinen. Für den Standpunkt des Gesetzgebers spricht allerdings die Tatsache, dass derartige immaterielle Werte sehr unsicher sind, und dass man in einer offiziellen Rechnungslegung, die insbesondere dem Schutz Dritter dient, alle Werte, die in ihrem Bestande zweifelhaft sind, von vornherein ausschalten oder aber nach Möglichkeit schnell abschreiben soll. Insofern ist also der Masstab, der in dieser Frage angelegt wird, auf beiden Seiten verschieden. Der Gesetzgeber will diese Werte aus obigen Gründen möglichst ausschalten, wohingegen Schmidt im Rahmen seiner Theorie im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögens- und Erfolgsrechnung die Aktivierung aller immateriellen Gebrauchsgüter verlangen muss. – In der Bewertung ergibt sich gegenüber den realen Gebrauchsgütern kein Unterschied. Sie stehen in jeder Bilanz zum Tageswert, während die Wertschwankungen ebenso kontinuierlich von der Erfolgsrechnung ferngehalten werden. Der Zins, der hier als Aufwand zu verrechnen ist, ist ebenfalls in allen Perioden ein Tageswertzins, wodurch Besonderheiten und Verschiebungen in der Finanzierung zwischen Periode und Periode, zwischen Betrieb und Betrieb eliminiert werden, was eine erhöhte Vergleichbarkeit zur Folge hat.

Die immateriellen Abnutzungskostenwerte (Patente usw.) bedürfen neben der Zinsrechnung noch der Abschreibung. „Die Abwicklung ist vollkommen der Abschreibung einer Maschine gleichzusetzen" [242]) Bezüglich der Kontinuität gilt daher das, was wir dort als materielle Abschreibungskontinuität dargelegt haben. Abgeschrieben wird der durch die Umsatztätigkeit des Betriebes bedingte Wertverzehr, und zwar nach stets gleichen Gesichtspunkten innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zins und Abschreibungen sollen die einzelnen Perioden in gleich starkem Masse treffen, weil diese gleichmässige Belastung Vorbedingung für eine vergleichbare, zu Betriebsdispositionen verwendbare Erfolgsrechnung ist. – Auch bezüglich der Wertfrage gilt das gleiche, was wir bei den realen Abnutzungsgütern als Problem der materiellen Abschreibungskontinuität erörtert haben. Die Kontinuität des Tageswertes führt hier einheitlich zur Abschreibung vom jeweiligen Tageswert, unter Ausschaltung aller Wertschwankun-

241) Schmidt, Seite 213.
242) Schmidt, a. a. O. Seite 214.

gen an den Beständen und an den in früheren Perioden abgeschriebenen Beträgen. Auch dieses Verfahren entbehrt – wie wir sahen – trotz der Loslösung von den tatsächlichen Aufwendungen bei Anschaffung und trotz der nominellen Schwankungen der Abschreibungsbeträge nicht der Grundsatzstetigkeit, der Kontinuität und als Auswirkung auch nicht der Vergleichbarkeit, sondern die Belastung der Erfolgsrechnung in den einzelnen Perioden ist – gemessen an den jeweiligen Wertverhältnissen des Bilanzstichtages (Tageswertniveau) – durchaus gleichmässig und vergleichbar.

Bei den immateriellen Verbrauchswerten wird genau wie bei den realen Verbrauchsgütern die Kostenmenge des Umsatztages als Aufwand verrechnet. Unterschiede gegenüber der Kostenmenge des Herstellungstages, wie sie sich aus Produktivitätsverschiebung ergeben, werden genau wie bei den realen Verbrauchsgütern als Wertänderung am ruhenden Vermögen von der Umsatzerfolgsrechnung ferngehalten [243]). – Hinsichtlich der Bewertung erscheinen die immateriellen Verbrauchswerte genau wie die realen mit dem Tageswert des Umsatztages in der Erfolgsrechnung, wobei alle Wertschwankungen wieder in die Vermögensrechnung verlegt werden. Auch hier ist die Verwendung des Tageswertes in Verbindung mit der Absonderung der Wertänderungen am ruhenden Vermögen Voraussetzung für die richtige Ermittlung des einzelnen und periodischen Umsatzgewinnes, während die Kontinuität in dieser Bewertung diesen in allen Perioden gleich richtigen Umsatzgewinnen ihre Vergleichbarkeit gibt.

Bei den immateriellen Kostenwerten geht wie überall, wo in der Bilanz der Tageswert die Grundlage der Verrechnung bildet, die Kontinuität in der Verrechnung der tatsächlichen Anschaffungskosten verloren, denn wir haben ja eingangs gesehen, dass in der organischen Theorie die nominell am Anschaffungswert orientierte Bestandsrechnung durch eine Kontinuität der Verrechnung der Vermögensmenge auf Tageswertbasis ersetzt wird. Der Anschaffungswert als Grundlage des Rechnungswesens wird aufgegeben, weil Schmidt es aus der Einheit seines Kosten- und Gewinnbegriffs heraus ablehnt, das, was in Kalkulation und Erfolgsrechnung zum Tageswert verrechnet wurde, in der Bilanz durch entsprechende Korrekturen an den tatsächlichen Anschaffungswerten zu orientieren, wie das einheitlich bei Geldmacher und in Einzelfragen (z. B. bei der Tageswertabschreibung) bei Schmalenbach, Mahlberg und Walb der Fall ist. Gerade dann, wenn bei einer Einzelfrage in Kalkulation und Erfolgsrechnung einheitlich mit dem Tageswert gerechnet wird, sehen wir in der Bilanz deutlich den Unterschied zwischen dynamischer und organischer Auffassung, denn erstere hält in der Bilanz unbedingt an der Kontinuität der geldmässig, nominell orientierten Bestandsrechnung fest, während letztere diese bewusst zerstört zugunsten einer gütermässigen Rechnung, die in allen Teilen des Rechnungswesens einheitlich mit Tageswerten arbeitet. So kommen wir dann zu einer Bewertungskontinuität, die darin besteht, dass in allen Perioden einheitlich der Tageswert zur Anwendung gelangt, wobei der einzelne Umsatzgewinn und der Periodengewinn als einzelner dem entspricht, was nach organischer Auffassung als richtiger Gewinn anzusehen ist, während die Kontinuität in der Bewertung und somit in der Errechnung dieses richtigen Gewinnes die Ergebnisse untereinander wegen ihrer Einheitlichkeit und Inhaltsgleichheit vergleichbar macht. Jede

243) Vergl. die Ausführungen auf Seite 94 f.

Periode weist eben genau den Gewinn aus, der als reiner Umsatzgewinn tatsächlich in dieser Periode realisiert worden ist. Eine Ausnahme hiervon bilden allerdings die spekulativen Vermögensgegenstände [244]). Grundsätzlich aber ist die Realisation als reale Veränderung im Vermögen nach organischer Auffassung das entscheidende Kriterium für die Gewinnentstehung. Alles, was davor liegt, ist Wertänderung am ruhenden Vermögen, die den realen Bestand des Vermögens weder vermehrt noch vermindert und die infolgedessen auch nicht Gewinn und erst recht nicht Umsatzgewinn ist. Da also der Umsatzgewinn in jeder Periode im Augenblick der Realisation entsteht und erfasst wird, kann es hier das Problem einer richtigen Verteilung des Gewinnes auf die einzelnen Perioden nicht geben. Für die Frage einer Kontinuität in der Erfassung und Verteilung der Erträge zum Zwecke einer vergleichbaren Erfolgsrechnung, wie wir das bei der dynamischen Bilanz dargelegt haben, fehlt hier die Voraussetzung. Dies besagt aber nichts gegen die Maßstäblichkeit und Vergleichbarkeit des realisierten Umsatzgewinnes. So, wie dieser in den einzelnen Perioden Grundlage für die Unternehmerdispositionen nach organischer Auffassung ist, ist auch eine Vergleichbarkeit dieser Ziffern untereinander möglich, weil die Ermittlung dieser Ergebnisse, ihre Beeinflussung durch die Bewertung bezw. die Ausschaltung der Wertänderungen in allen Perioden nach stets gleichen Grundsätzen erfolgt. Diese Stetigkeit in der Bilanzierung, unsere Bilanzkontinuität, finden wir in der organischen wie auch in den anderen Bilanztheorien. Verschieden ist dem Ausgangspunkt entsprechend das, was man im einzelnen als Gewinn ansieht, verschieden sind infolgedessen auch die Grundsätze der Bewertung. Aber Kontinuität d e r Bewertung, für die man sich der Grundeinstellung entsprechend entschieden hat, ist notwendige Grundlage jeder Bilanztheorie.

e) Kontinuität des Tageswertes, Vermögenswertänderungen und die periodische Ermittlung des Spekulationsgewinnes.

Wir haben gesehen, dass durch die Verwendung des Tageswertes und die Ausschaltung der Vermögenswertänderungen der reine Umsatzgewinn zur Darstellung gelangt, und dass die Kontinuität in dieser Bewertung diese Umsatzgewinne der einzelnen Perioden gleichartig und vergleichbar macht. Daneben bleibt noch die Frage des Spekulationsgewinnes im Hinblick auf unsere Problemstellung zu untersuchen.

Bei Schmalenbach sahen wir, dass er die spekulativen Bestände mit dem Zeitwert einsetzt und die Wertänderung als Erfolg verbucht. In den einzelnen Perioden ergibt sich hieraus eine Kontinuität des Zeit- oder Tageswertes für spekulative Bestände, wobei die Wertänderungen der Periode zufallen, in der sie eintreten. Die Wertänderung ist also nach dynamischer Auffassung ohne Rücksicht auf die Realisierung der Ausdruck der Wirtschaftlichkeit für die spekulative Betätigung in den einzelnen Perioden. Durch die kontinuierliche Einsetzung des Tageswertes wird also das Verteilungsproblem nach dynamischer Auffassung gelöst, weil ja durch diese Bewertungskontinuität die Wertänderung jeweils d e r Periode zufällt, in die diese spekulative Leistung wirtschaftlich gehört.

244) Vergl. die Ausführungen im folgenden Abschnitt.

Anders bei Schmidt. Auch er setzt die spekulativen Bestände zum Tageswert ein und hält in jeder Periode kontinuierlich an diesem Bewertungsgrundsatz fest. Aber der periodische Entfall des Spekulationsgewinnes ist hier doch ein anderer. Wie beim Umsatzgewinn, so vertritt Schmidt auch hier das absolute Realisationsprinzip. Die sich aus der Kontinuität des Tageswertes ergebenden Wertschwankungen sind „vor dem Verkauf unrealisierter Gewinn, der also solcher zu kennzeichnen ist" [245]). Er ist auf Wertänderungskonto zu buchen, aber von den übrigen Wertänderungen gesondert, da er ja im Gegensatz zu diesen bei Realisation Gewinn darstellt, während die übrigen Vermögenswertänderungen ohne Rücksicht auf die Realisation niemals Gewinn sein können. Grundsätzlich haben wir also bei den spekulativen Beständen die gleiche Kontinuität des Tageswertes wie bei den anderen Vermögensteilen. Auch ist die Absonderung der Vermögenswertänderung die gleiche bis zum Zeitpunkt der Realisation. Aus dem Umstande, dass die Wertänderungen bis zur Realisation die Erfolgsrechnung nicht berühren, ergibt sich der Unterschied in der periodischen Verrechnung gegenüber Schmalenbach. Schmidt schreibt den Spekulationsgewinn der Periode zu, in der er effektiv realisiert wird, weil sein ganzer Gewinnbegriff eben aus der Umsatztätigkeit abgeleitet und dadurch untrennbar mit der Realisation verknüpft ist. Schmalenbach muss dies von seinem Standpunkt ablehnen; denn der Periodengewinn soll nach ihm ausschließlich Maßstab für die wirtschaftlichen Kräfte sein, die in der betreffenden Periode wirksam waren, und Ausdruck für die spekulative Tätigkeit der Unternehmung sind bereits die Wertschwankungen in der betreffenden Periode und nicht ihre Realisation, die hier nach seiner Ansicht jeden Augenblick möglich ist. Es ist zweifellos richtig, daß bei spekulativen Beständen die Tatsache einer bereits eingetretenen Wertsteigerung Maßstab für die spekulative Leistung sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob man das Geschäft in der gleichen Periode abwickelt und somit den Spekulationsgewinn realisiert oder nicht. Andererseits allerdings trifft die Schmalenbachsche Ansicht, dass hier eine Realisation jederzeit möglich ist, in dieser allgemeinen Form nicht zu. Vielmehr kann schon der Versuch einer derartigen Realisation (Verkauf großer Bestände) eine Preissenkung und somit eine Minderung des Spekulationsgewinnes zur Folge haben. Infolgedessen legt Schmidt im Gegensatz zu Schmalenbach auch beim Spekulationsgewinn das Prinzip der Realisation und damit verbunden die Ausschüttbarkeit als Maßstab zugrunde. Er weist also den Spekulationsgewinn erst nach Realisation als solchen aus. Aber auch diese periodische Verrechnung des Spekulationsgewinnes nach organischer Auffassung entbehrt als Prinzip keineswegs der Einheitlichkeit.

Die Bewertung der spekulativen Bestände zum Tageswert und die Absonderung der Vermögenswertänderung bis zum Zeitpunkt der Realisation erfolgt durchaus einheitlich und entspricht somit auch dem Grundsatz der Kontinuität. Allerdings ergibt sich genau wie bei Schmalenbach die Schwierigkeit der Abgrenzung der spekulativen gegenüber den normalen Beständen. Diese Unsicherheit gefährdet sehr leicht die Einheitlichkeit der Rechnung und somit ihre Kontinuität. Je nachdem, was der Unternehmer in den einzelnen Perioden als spekulative

245) Schmidt, a. a. O. Seite 227.

Vermögenswerte ansieht, hat er praktisch die Möglichkeit, die einzelnen Periodenergebnisse mehr oder minder willkürlich zu beeinflussen.

Aber selbst wenn in allen Perioden die spekulativen Bestände genau feststellbar sind und auch nach stets gleichen Grundsätzen erfasst werden, birgt ihre Behandlung innerhalb der organischen Bilanztheorie doch die Gefahr der Willkür in sich. Schmidt macht nämlich im Rahmen seiner Theorie einen Unterschied zwischen der Spekulation mit Eigenkapital und der mit Fremdkapital. Bei der Spekulation mit Eigenkapital kann nach seiner Auffassung nur dann von einem Spekulationsgewinn gesprochen werden, wenn die spekulativen Gegenstände eine überdurchschnittliche Wertsteigerung erfahren haben, da das Eigenkapital im Gegensatz zum nominell gebundenen Fremdkapital Anspruch auf Erhaltung der gleichen Kaufkraft, also Anspruch auf durchschnittliche Werterhaltung hat. Infolgedessen muss bei der Spekulation mit Eigenkapital zur Ermittlung des Erfolges das investierte Kapital erst mit Hilfe des Generalindex korrigiert werden; erst die darüber hinausgehende Vermögenswertänderung ist Spekulationsgewinn. Bei der Spekulation mit Fremdkapital hingegen ist jede realisierte Vermögenswertänderung Gewinn.

Zunächst ist natürlich auch hier wieder die Feststellung zu treffen, dass diese Zweiteilung in allen Perioden nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Aber dennoch wird hierdurch eine starke Unsicherheit in die Erfolgsrechnung hineingetragen, die die Stetigkeit und somit die Vergleichbarkeit der Periodengewinne gefährdet. Besonders für die Praxis ergibt sich natürlich bei einer derartigen Rechnungsweise die Möglichkeit einer völlig ungleichmässigen Handhabung, um eben die Ergebnisse der einzelnen Perioden bewusst und mitunter auch willkürlich nach oben oder nach unten zu beeinflussen.

Wenn also auch theoretisch eine Errechnung der Spekulationsgewinne im Rahmen der organischen Theorie nach stets gleichen Grundsätzen möglich ist, so liegt doch in der Art dieser Rechnung nicht nur die Gefahr, sondern praktisch auch die Möglichkeit einer ungleichmässigen Handhabung, die im Hinblick auf die Kontinuität der Rechnung und auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse tunlichst auszuschalten ist.

G) Die formellen Kontinuitätsfragen vom Standpunkt der organischen Theorie.

Die formellen Fragen bezüglich der Bilanz treten in der organischen Bilanzlehre etwas zurück. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, dass Schmidt in erster Linie für die materielle Wahrheit der Bilanz kämpft. Nach seiner Auffassung verfehlt die beste Gliederung ihren Zweck, wenn das, was aufgegliedert wird, voll und ganz falsch ist. Zwar verkenntt Schmidt keineswegs den Wert einer guten Bilanzgliederung, aber diese kann ihren Zweck nur vollkommen erfüllen, wenn die aufgegliederten Bilanzwerte wahr sind. Daraus folgt ohne weiteres, dass Schmidt auf der Seite all derer zu finden ist, die durch formelle Ausführlichkeit und durch formelle Kontinuität die Möglichkeit der Bilanzauswertung fördern wollen. Nur hält er es bei den gegenwärtigen Verhältnissen für ungleich wichtiger, gegen die bestehende Unwahrheit der Bilanzwerte zu kämpfen, wodurch Formfragen vorerst etwas in den Hintergrund treten. Dennoch ist es leicht, aus

der Grundidee der organischen Bilanzauffassung und aus vereinzelten Aeusserungen die Schmidtsche Einstellung zu den formellen Fragen der Bilanzlehre und somit auch zur formellen Bilanzkontinuität darzulegen.

Bezüglich der Kontinuität des Bilanzstichtages ergibt sich bei der organischen Bilanz keine Besonderheit. Man legt nicht nur Wert auf eine absolut richtige, sondern auch auf eine vergleichbare Darstellung von Vermögen und Erfolg, um auf diese Weise Zufälligkeiten der Einzelergebnisse im Interesse einer sicheren Grundlage für die Dispositionen auszuschalten. Da nun zunächst schon einmal das Vermögen von der Eigenart des Stichtages in bestimmtem Masse sein Gepräge erhält, ist es im Interesse einer periodischen und zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit geboten, grundsätzlich die Bilanzen für die gleichen Stichtage aufzustellen. Darüber hinaus verlangt die Gleichmässigkeit der Perioden und somit die Vergleichbarkeit ihrer Gewinne hier wie in jeder anderen Bilanztheorie eine Kontinuität des Bilanzstichtages.

Aus dem Streben nach Wahrheit und Klarheit, wie es in der organischen Bilanz besonders stark zum Ausdruck kommt, folgt mit Notwendigkeit die Bejahung der Forderung einer Kontinuität in der Postenbenennung. Schmidt schätzt die Erkenntnisse des Perioden- und Betriebsvergleichs im Rahmen seiner Theorie sehr hoch ein, und zwar fordert er diese Vergleichbarkeit selbsverständlich nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für den interessierten Aussenstehenden. Das hat zur Folge, dass er genau wie die Vertreter anderer Bilanztheorien Kontinuität in der Postenbenennung sowohl für die Bilanz als auch für die Erfolgsrechnung unbedingt verlangen muss.

Wie die Kontinuität der Postenbenennung, so ist auch die Kontinuität des Konteninhalts mit dem organischen Grundgedanken nicht nur zu vereinbaren, sondern von ihrem Standpunkt aus direkt zu fordern. Es ist eine Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit, wenn nach aussen hin ein Konto unter der bisherigen Bezeichnung fortgeführt wird, während sich in Wirklichkeit durch Umbuchungen das, was dahinter steht, gegenüber früheren Perioden geändert hat. Das gilt ohne Unterschied für die Posten der Vermögens- und der Erfolgsrechnung.

Mitbestimmend für die Auswertung der periodischen Vermögens- und Erfolgsrechnung ist neben den bereits dargelegten Anforderungen ausserdem eine entsprechende Bilanzgliederung. Zunächst will die organische Bilanzlehre keineswegs auf die Vorteile verzichten, die eine gute Bilanzgliederung bei der Auswertung der Vermögensrechnung für die Erkenntnis der Vermögenslage, für Finanzierungs-, Liquiditätsfragen usw. bietet. Ausserdem aber steht die Vermögensrechnung im Dienste der Erfolgsrechnung, und da die einzelnen Vermögensteile je nach ihrer betrieblichen Eigenart (Gebrauchs-, Abnutzungs- und Verbrauchswerte) die Erfolgsrechnung in verschiedenem Masse berühren, ist eine dementsprechende Aufgliederung und Gruppierung erforderlich. Ausserdem sind wegen ihrer nominellen Gebundenheit die Geldwerte als besondere Gruppe von den Realwerten zu trennen. Schliesslich sind die immateriellen Kostenwerte gesondert auszuweisen und nicht den Realwerten zuzuschlagen, weil dadurch die Vermögens- und u. U. auch die Erfolgsrechnung (wegen der Abschreibungen) verfälscht wird. Wichtig und entscheidend ist nun für uns die Tatsache, dass Schmidt zur Gewinnung seiner Erkenntnisse aus der Bilanz genau wie jeder andere, der an die Aus-

wertung von Bilanzen herangeht, sich dabei auch der Bilanzen früherer Perioden und anderer Betriebe bedient. Voraussetzung für einen guten Periodenvergleich und auch für einen Betriebsvergleich, der sich nicht auf eine einzelne Periode beschränkt, ist bezüglich der Bilanzen die Kontinuität der Gliederung.

Entsprechendes gilt für die Gliederung der G. u. V.-Rechnung. In dem Kapitel „Die verkrüppelte Erfolgsrechnung der Praxis"[246]) wendet Schmidt sich mit grosser Schärfe gegen die nichtssagenden Erfolgsrechnungen, wie sie in der Praxis oft anzutreffen sind. Namentlich die Vorsaldierungen verwirft er. Er tritt für eine Brutto- oder Umsatzrechnung ein, wenn er sagt: „Eine wirklich vollkommene Darstellung des Umsatzprozesses, d. h. der Ausbau des Generalerfolgskontos zur Umsatzbilanz würde zum mindesten verlangen, dass alle Umsätze, die während der Umsatzperiode getätigt wurden, mit Ein- und Ausgang auch unverkürzt zur Darstellung kommen. Auf der Eingangsseite müssten alle Kosten unverkürzt durch Saldierungen zu finden sein, während auf der Ausgangsseite alle Erlöse, geschieden nach ihren betriebswichtigen Arten, insbesondere nach Erlösen der Umsatzprodukte einerseits und spekulativen Erlösen andererseits dargestellt werden.[247]) Unter diesen Gesichtspunkten kommt Schmidt zu einem Schema[248], dessen Hauptgruppen sind: „1.) Normalumsatz, 2.) Finanzerfolg, 3.) Spekulationserfolg aus Fremdkapital, 4.) Spekulativer Erfolg aus Eigenkapital, 5.) Gesamtgewinn am Umsatz der ganzen Unternehmung", wobei alle Aufwendungen und Erlöse unsaldiert in dieser Rechnung erscheinen. Die Erkenntnisse aus einer derartigen Bruttorechnung will Schmidt natürlich fortlaufend in gleichem Umfange gewinnen. „Die Ergebnisse der einzelnen Umsatzperioden . . . sollen fortlaufend mit denen der Vorperiode verglichen werden, ebenso ist der Vergleich zwischen der Bestandsbilanz und der Erfolgsbilanz in Bezug auf Rentabilität, arbeitendes Kapital, Umsatzgeschwindigkeit usw. regelmässig durchzuführen".[249]) Das ist aber nur vollkommen möglich, wenn neben den materiellen Voraussetzungen auch die Kontinuität der Gliederung der Umsatzrechnung und der Bilanz gewahrt ist. So ergibt sich diese Forderung der Kontinuität der Gliederung auch hier unmittelbar aus den Zwecken, die mit der Bilanz und der Umsatzrechnung verfolgt werden, und zwar nicht nur für die interne Rechnung, sondern ganz besonders für die zu veröffentlichenden Bilanzen nebst Erfolgsrechnungen.

Um eine Beurteilung der mit der Abschreibungspolitik zusammenhängenden Fragen zu ermöglichen, ist schliesslich die Kontinuität der Abschreibungsform zu fordern. Auch bei der Abschreibung vom Tageswert ist sowohl die direkte als auch die indirekte Abschreibung anwendbar. Wenn Schmidt nun sagt: „Es bleibt sich gleich, ob das Verfahren der direkten Abschreibung gewählt wird oder das des Erneuerungsfonds",[250]) so soll das keineswegs heissen, dass nun in den einzelnen Perioden bald dieses, bald jenes Verfahren zur Anwendung gelangen kann; denn diese Kontinuitätslosigkeit würde das Streben nach Erkenntnis einer klaren Entwicklungslinie der Abschrei-

246) Schmidt, a. a. O. Seite 231.
247) Schmidt, a. a. O. Seite 244.
248) Schmidt, a. a. O. Seite 230 f.
249) Schmidt, a. a. O. Seite 248.
250) Schmidt, a. a. O. Seite 86.

bungsfragen sabotieren. Auf diese Erkenntnisse aber will man hier keineswegs verzichten, was schon aus folgender Aeusserung hervorgeht: „Beide Wege (direkt oder indirekt) sind auch hier möglich, indessen ist zunächst der letztere vorzuziehen, weil er die Zusammenhänge klarer erkennen lässt" [251]). Erkannt werden soll hier besonders die Entwicklung des Tageswertes der betreffenden Anlage, der darauf vorgenommenen Abschreibungen und die damit im Zusammenhang stehende Vermögenswertänderung. Das aber ist in vollem Umfange nur möglich, wenn in jeder Periode der volle Tageswert der Anlagen, die zu dieser Anlage gehörenden Abschreibungen auf Tageswertbasis (Erneuerungskonto) und die Vermögenswertänderungen ausgewiesen werden. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge ist nicht auf eine einzelne Periode beschränkbar, sondern es ist eine Frage der Stellung der Anlagen im Betriebe während ihrer ganzen Verwendungsdauer. Ergibt sich aus dem Streben nach einer klaren Erkenntnis der Entwicklung der Abschreibungen die allgemeine Forderung nach Kontinuität der Abschreibungsform, so folgt aus der Besonderheit der Tageswertabschreibungen – ebenfalls in Verbindung mit dem Prinzip der Bilanzklarheit – die Forderung der Kontinuität der indirekten Abschreibungsform.

H. Die Bilanzidentität im organischen Rechnungswesen.

Zu dieser Frage ist vom Standpunkt der organischen Theorie nichts Abweichendes zu sagen. „Bezüglich der Bilanzidentität zwischen Schluss- und Eröffnungsbilanz zeigen sich keinerlei Differenzen gegenüber den Anschaffungswertbilanzen. Alle Bestände zu den Tagesbeschaffungswerten werden voll und ganz vorgetragen" [252]). Die Bilanzidentität ist ja nicht abhängig von der Verwendung bestimmter Werte in der Schlussbilanz. Ob da der Anschaffungs- oder der Tageswert steht, ist unter diesem Gesichtspunkt einerlei; entscheidend ist nur, dass die gleichen Werte auch in der folgenden Eröffnungsbilanz erscheinen, was natürlich auch bei der organischen Tageswertrechnung der Fall ist.

III. Eine allgemeine Schlussfolgerung aus den Darlegungen über die Kontinuität in den Bilanztheorien.

Wir haben die wichtigsten Bilanztheorien auf ihre Stellung zu der Frage der Kontinuität untersucht. Die formellen und materiellen Grundsätze, die in den einzelnen Theorien zur Anwendung gelangen, weichen voneinander ab, je nach dem Zweck, den man mit der Bilanz verfolgt. Trotz dieser Verschiedenheit der Ausgangspunkte und ihrer Auswirkung auf die Gestaltung der Bilanz sehen wir aber überall das Streben nach einer Stetigkeit in der Bilanzierung, weil man nur auf diese Weise das Ziel, das man mit der einzelnen Bilanz erreichen will, mit allen Bilanzen fortlaufend erreichen kann. Nirgendwo finden wir eine bewusste, eine willkürliche Abweichung von den Grundsätzen, die den tatsächlichen Verhältnissen entnommen sind und im Rahmen des verfolgten Bilanzzweckes zur Anwendung gelangen. Hieraus ergibt sich, trotz der Verschiedenheit der Aus-

251) Schmidt, a. a. O. Seite 170.
252) Schmidt, a. a. O. Seite 255.

gangspunkte, innerhalb jeder Bilanztheorie ein Zusammenhang zwischen den Bilanzen der verschiedenen Perioden, weil die Bilanzierungssätze, die angewandt werden, in jeder Periode durchaus die gleichen sind. Diese Gleichartigkeit der Bilanzen hat eine Vergleichbarkeit zur Folge, die nun je nach dem Ausgangspunkt mehr auf die Ergebnisse der Vermögens- oder auf die der Erfolgsrechnung abgestimmt ist. Mag man über die theoretischen Ausgangspunkte und die darauf beruhende Bilanzierungsgrundsätze streiten, nicht zu leugnen ist jedenfalls, dass in der Anwendung der verschiedenen Bilanzierungsgrundsätze in den einzelnen Bilanztheorien eine Stetigkeit, eine Kontinuität liegt, und dass der dadurch entstehende Zusammenhang zwischen den einzelnen Bilanzen eine Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit d e r Ergebnisse zur Folge hat, auf die – dem Ausgangspunkte entsprechend – die Bilanz abgestellt ist. Unmöglich ist es jedenfalls, einer Bilanztheorie die Kontinuität abzusprechen, weil man ihren Ausgangspunkt und die daraus abgeleiteten Bilanzierungsgrundsätze ablehnt. Die Art der Bilanzierungsgrundsätze und die Kontinuität in ihrer Anwendung sind zwei verschiedene Dinge, wobei wir wiederholt betont haben, dass wir nur solche Bilanzierungsgrundsätze auf die Kontinuität ihrer Anwendung untersuchen können, die innerhalb eines wirtschaftlich berechtigten Bilanzzweckes den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragen, denn jedes bewußte Abweichen von objektiv gegebenen Tatsachen, die innerhalb des verfolgten Bilanzzweckes berücksichtigt werden müssen, ist Willkür, die nicht nur gegen den relativen Grundsatz der Bilanzwahrheit, sondern auch gegen die Bilanzkontinuität verstösst. Hiervon aber ist in den einzelnen Bilanztheorien keine Rede. Ob beispielsweise die Bewertung im einzelnen nach dem Anschaffungs-, Tages- oder Niederstwertprinzip erfolgt, ist abhängig von dem verfolgten Zweck. Aber es ist doch immer ein wirklich gegebener Wert, der in allen Perioden den gleichen Grundsätzen entsprechend zur Anwendung gelangt, denn eine willkürliche Unterbewertung, die sowohl den tatsächlichen Anschaffungs- als auch den Tageswert ausseracht lässt und in der Wertbestimmung von den bisherigen Grundsätzen bewusst abweicht, finden wir in keiner Bilanztheorie. Gerade in der einheitlichen Orientierung der Bilanzierungsgrundsätze an dem verfolgten Bilanzzweck, in der fortlaufenden Beachtung der wirklichen Verhältnisse im Rahmen des Ausgangspunktes, in der Stetigkeit dieser – im einzelnen sehr verschiedenen – Bilanzierungsgrundsätze liegt die Kontinuität, so, wie wir sie in allen Bilanztheorien finden. Dass dabei in der rein statischen Theorie die Vermögens-, in der beschränkt statischen die Kapital-, in der dynamischen die Erfolgsrechnung und in der organischen Theorie sowohl die Vermögens- als die Erfolgsrechnung im Vordergrund der Betrachtung stehen, ist entscheidend für die Verschiedenartigkeit der Bilanzierungsgrundsätze, verhindert aber nirgendwo die Kontinuität ihrer Anwendung. Aus der Verschiedenartigkeit der Bilanzierungsgrundsätze und der Kontinuität ihrer Anwendung ergeben sich dann auch die verschiedenen Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Vergleichbar wird durch die Kontinuität in einer Bilanztheorie eben das, was sie als Zweck ihrer Rechnung ansieht, denn von diesem Zweck sind ja die Bilanzierungsgrundsätze abgeleitet. Dass dabei in einer reinen Vermögensbilanz die Erfolgsrechnung und in einer reinen Erfolgsbilanz die Vermögensrechnung und die Fragen ihrer Vergleichbarkeit zurücktreten, ja unter Umständen ganz unbe-

achtet bleiben, liegt in der Natur der Sache. Aber auch hier darf man keine kritischen Maßstäbe anlegen, die außerhalb der gegebenen Zielsetzung liegen.

Gehen wir von dieser Grundlage an die Betrachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, so ist unser Weg genau gekennzeichnet. Wir müssen uns zunächst darüber im klaren sein, was mit diesen Vorschriften und den darauf basierenden Bilanzen erreicht werden soll. Von diesem Ausgangspunkt hängt die Art der Bilanzierungsgrundsätze ab. Hieraus ergibt sich dann weiter die Frage, ob die Bilanzierungsgrundsätze, die diesen Zweck verfolgen, tatsächlich und in jeder Periode den jeweiligen Verhältnissen entsprechend kontinuierlich zur Anwendung gelangen, denn diese Kontinuität ist Voraussetzung dafür, dass der Zweck der handelsrechtlichen Bilanz in allen Perioden in stets gleicher Weise erfüllt wird, und dass die Ergebnisse, die sich diesem Zweck entsprechend aus den einzelnen Bilanzen ergeben, untereinander gleichartig und vergleichbar sind. Akzeptieren wir einen Ausgangspunkt, so ergeben sich daraus bestimmte Bilanzierungsgrundsätze. Sollen diese Bilanzierungsgrundsätze ihren Zweck vollkommen erfüllen, so ist Kontinuität in ihrer Anwendung zu verlangen. Diese Kontinuität wiederum hat die Vergleichbarkeit bestimmter Ergebnisse zur Folge. Dass diese Vergleichbarkeit für die Auswertung der Bilanzergebnisse äusserst wichtig ist, gilt nicht nur vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt im Rahmen bestimmter Bilanztheorien, sondern – wie wir noch sehen werden – auch für die Bilanzen, wie sie auf Grund der handelsrechtlichen Bestimmungen in der Praxis aufgestellt und teilweise veröffentlicht werden.

Dritter Hauptteil: Die Bilanzkontinuität im Handelsrecht.

I. Die Grundgedanken der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften.

Während in den einzelnen Bilanztheorien meist klar und deutlich zum Ausdruck kommt, welchen Zweck man mit der Bilanz verfolgt, gibt es eine derartige Zweckbestimmung innerhalb des Gesetzes nicht. So bestanden und bestehen zwischen den Juristen, den Betriebswirtschaftlern und der Praxis, aber auch innerhalb der einzelnen Gruppen, über den Zweck der Handelsbilanz die verschiedensten Meinungen. Meist schiebt man dem Gesetzgeber das unter, was man gerne verwirklicht sehen möchte und geht so von vornherein mit einer gewissen Voreingenommenheit an die Auslegung des Gesetzes. Dem einen dünkt die Vermögensbilanz, dem anderen die Erfolgsbilanz die vom Gesetzgeber gewollte. Hieraus ergibt sich dann als Folge eine Verschiedenheit in der Auslegung der Einzelbestimmungen. Eine Einheit in der Meinung wird hier nicht zu erreichen sein, weil der Gesetzgeber über diese grundlegenden Fragen keine Auskunft gibt. Wenn beispielsweise behauptet wird, § 40 schreibe eine Vermögens-, § 261 dagegen eine Erfolgsbilanz vor, so zeigt Schmalenbach [253]) ganz treffend, dass auch genau die umgekehrte Behauptung aufgestellt und belegt werden kann. Wir müssen uns daher darauf beschränken, kurz darzulegen, was als Motiv für die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften allgemein anerkannt wird.

---

253) Schmalenbach, a. a. O. Seite 321.

Die gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Bilanz sind Rahmenbestimmungen, d. h. der Gesetzgeber hat allgemeine Normen aufgestellt, innerhalb deren sich die Aufstellung der Bilanz zu vollziehen hat. An eine bestimmte Bilanz, gar an eine Einheitsbilanz aus einer ganz bestimmten Zwecksetzung heraus hat er dabei nicht gedacht.[254]) [255]) Wäre das der Fall, so hätte er die Möglichkeit gehabt, das klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Aber man war sich bewusst, dass man auf diese Weise der Vielseitigkeit der Aufgaben, die die Bilanz im Einzelfall praktisch zu erfüllen hat und gegebenenfalls auch erfüllen kann, nicht gerecht werden konnte. Deshalb beschränkte man sich auf bestimmte Normen, für die in erster Linie der Schutz der Ansprüche Dritter, insbesondere also der Gläubigerschutz richtunggebend war. Hierzu lag ein öffentlich-rechtliches Interesse vor, und die sich hieraus ergebenden Gesetzesvorschriften sind zwingendes Recht. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sind alle Bewertungsvorschriften des HGB. für die Vermögensteile Höchstvorschriften, weil eben eine Ueberbewertung Gefahren für die Gläubiger in sich birgt, während eine zwingende Grenze nach unten nicht gezogen wird, da hierzu kein öffentlich-rechtliches Bedürfnis vorhanden ist [256]). Neben diesem Schutz der Ansprüche Dritter war die Notwendigkeit, die für den ordentlichen Kaufmann zur Uebersicht über seine Geschäftslage besteht, mitbestimmend, weshalb gesetzlich die Aufstellung einer Bilanz vorgeschrieben wurde. Schmalenbach [257]) formuliert den Willen des Gesetzgebers wie folgt: „Der Gesetzgeber sah, dass der ordentliche und gewissenhafte Kaufmann auch da, wo er nicht durch Gesetze angehalten wurde, regelmässig seine Bilanzen machte . . . Zu dieser ordentlichen Gewohnheit sollte der Unordentliche gesetzlich angehalten werden". Weiter: „Ein Kaufmann, der nicht Bilanz macht, verliert die Uebersicht über die Lage seines Vermögens, er sieht häufig nicht, ob er voran- oder zurückgeht. . . . Ein solch steuerloser Handelsmann treibt leicht dem Konkurse zu, ohne dass er es weiss, und das Ende ist neben dem eigenen verschuldeten Unglück unverschuldeter Schade anderer und Einbusse am Nationalwohlstand". Die Bilanz, wie sie im HGB. vorgeschrieben wird, ist also ein Rechenschaftsbericht, d. h. sie soll zunächst einmal dem Kaufmann selbst, dann aber ganz besonders dem interessierten Dritten (Gläubiger, Gesellschafter, Aktionär) zeigen, was mit dem Kapital, das in die Unternehmung investiert wurde, geschehen ist, ob es, gemessen an dem Wert der vorhandenen Vermögensteile, erhalten ist, und ob in der betreffenden Periode darüber hinaus ein Erfolg erzielt wurde. Das gilt zunächst unabhängig von der Unternehmungsform. Dass dann bei den Kapitalgesellschaften der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes besonders stark betont wird, ergibt sich aus der Eigenart dieser Unternehmungsform, bei der das Geschäftskapital der einzige Garantie-

254) Leitz, F.: Die Publizität der AG. Frankfurter Diss. 1929. Seite 124.
255) Gerhard, V.: Der handelsrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Ertrag der Unternehmung, Frankf. Diss. 1927. Seite 18.
256) Vgl. die Uebereinstimmende Ansicht der Kommentare, so u. a. Staub-Pinner, 14. Aufl. 1933, II. Bd. Seite 536.
Horrwitz-Ullmann, Kommentar zum neuen Aktienrecht. Berlin 1932. Seite 101 f.
Lehmann-Hirsch, Verordnung über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931. 2. Aufl. Berlin 1932. Seite 123.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder. Verordnung über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931. Berlin 1932. Seite 167 f.
257) Schmalenbach, a. a. O. Seite 315.

fonds für die Gläubiger ist, sodass seine Schmälerung unbedingt verhindert werden muss. Aber hierin liegt kein prinzipieller, sondern ein gradueller Unterschied gegenüber den Vorschriften für die übrigen Unternehmungsformen.

Die Bilanz als Rechenschaftsbericht, als Rechnungslegung, hat also sowohl bezüglich der Vermögens- als auch der Erfolgsdarstellung Mindestaufgaben zu erfüllen. Sie soll dem Kaufmann ein Wegweiser sein und dem Dritten eine Informationsmöglichkeit geben darüber, ob das Kapital, was er der Unternehmung anvertraut hat, in guten Händen ist. Hierzu ist nötig, dass klar und deutlich aufgezeigt wird, wie das Kapital angelegt, ob es erhalten ist, durch Gewinn vermehrt oder durch Verlust vermindert wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt der Gesetzgeber einen Rahmen, der bei der Aufstellung der Bilanz im öffentlich-rechtlichen Interesse unbedingt eingehalten werden muss. Wie die Bilanz innerhalb dieses Rahmens zu gestalten ist, um bestimmten Anforderungen, die praktisch im Einzelfall an sie gestellt werden, zu genügen, das überlässt der Gesetzgeber dem Kaufmann. Ob also im einzelnen das Hauptgewicht auf die Darstellung des Erfolges oder auf die des Vermögens zu legen ist, kann der Kaufmann entscheiden. Eine solche Entscheidung ist keineswegs Willkür; denn sie hängt ab von den Aufgaben, die mit der Bilanz im Dienste des Betriebes oder als Rechnungslegung für den Aussenstehenden, als Unterlage für Kreditnahme usw. erreicht werden sollen. Um diesen Fragen jeweils in der Bilanz den Platz einzuräumen, der ihnen im Einzelfall zweckmässigerweise zukommt, hat der Kaufmann die Möglichkeit, die Bilanz so zu gestalten, wie es unter den gegebenen Verhältnissen ihrer wirtschaftlich berechtigten Zwecksetzung entspricht, wobei die Gesetzesnormen als Rahmenbestimmungen einzuhalten sind.

II. Kontinuitätserörterungen im Hinblick auf die handelsrechtlichen Bilanzvorschriften.

Wir haben gesehen, dass der Gesetzgeber vom Kaufmann periodisch einen Rechenschaftsbericht verlangt. Die zwingenden Vorschriften, die er dafür aufstellt, dienen in erster Linie dem Schutz der Ansprüche Dritter und beziehen sich als solche sowohl auf Fragen der Vermögens- als auch auf die der Erfolgsrechnung. Entscheidend nun für diese Rechnungslegung sind die Verhältnisse des Tages, für den die Bilanz aufgestellt wird, also der Bilanzstichtag. Dass darüber hinaus der Kaufmann bei der Bilanzaufstellung allgemein oder im einzelnen an frühere Bilanzen und ihre Wertansätze gebunden ist, steht im Gesetz nicht. Da nun gerade diese Bindung an die Werte früherer Bilanzen nach Auffassung der Juristen das ist, was man als „Bilanzkontinuität" bezeichnet, kann es nicht überraschen, wenn dieser so verstandene Grundsatz als vom Gesetz nicht gefordert, abgelehnt wird, eine Meinung, wie sie sowohl in den Kommentaren [258]) als auch in der Rechtsprechung [259]) zu finden ist. Besonders bezeichnend sind in diesem Zusammenhange die Ausführungen von Staub-Pinner [260]): „Gesetzlich vorgeschrieben ist diese Kontinuität nicht. Jede Bilanz ist ein Stück

258) Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Seite 170 ff.
Horrwitz-Ullmann, Seite 111.
259) RGZ. 80, 332.
260) Staub-Pinner, II. Bd. Seite 534.

für sich. Es sind stets die Verhältnisse zur Zeit, für die die Bilanz aufgestellt wird, massgebend und allein massgebend". Zwar nicht der Behauptung, dass jede Bilanz ein Stück für sich ist, aber der, dass nur die Verhältnisse des Bilanzstichtages massgebend sind, ist vollkommen beizupflichten. Wir sehen hierin aber auch nicht im geringsten einen Gegensatz zu der Bilanzkontinuität, so, wie wir sie auffassen, denn gerade in einer Bilanzierung, die einheitlich nur von den wirklichen Verhältnissen des Bilanzstichtages ausgeht, liegt eine Stetigkeit, eine Kontinuität. Die Kontinuität soll ja keineswegs verhindern, dass den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen wird, denn dann wäre es eine Kontinuität der Bilanzunwahrheit, und gerade auf diesen falschen Kontinuitätsbegriff ist die Ablehnung auf Seiten der Juristen zurückzuführen. Wenn wir also im Sinne unserer Begriffsbestimmung die Kontinuität als eine Stetigkeit der – den wirklichen Verhältnissen angepassten – Bilanzierungsgrundsätze ansehen, so bewegen wir uns damit durchaus im Rahmen des geltenden Rechtes. Allerdings ist selbst diese Kontinuität nicht ausdrücklich im Gesetz verankert. Aber wir werden im einzelnen sehen, dass einige Kontinuitätsforderungen sich indirekt zwangsläufig aus dem Gesetz ergeben. Andere sind im Rahmen des Gesetzes zum mindesten ungehindert durchführbar, während wieder andere durch eine entsprechende Umgestaltung des Gesetzes durchgeführt werden müssten, wenn die vom Gesetzgeber geforderte Rechnungslegung ganz ihren Zweck erfüllen soll. Dabei wird uns besonders die Kontinuitätslosigkeit in der Bewertung beschäftigen, die darin zum Ausdruck kommt, dass eben nicht – wie Staub-Pinner es fordern – einheitlich die Verhältnisse des Bilanzstichtages massgebend sind, sondern dass man von diesen Verhältnissen bewusst abrücken kann. Wir werden zu zeigen versuchen, daß gerade diese Kontinuitätslosigkeit im Interesse einer vergleichbaren und brauchbaren periodischen Erfolgsrechnung gesetzlich unterbunden werden muss, weil ein allgemeines Interesse an der Zuverlässigkeit der Ergebnisse besteht. Ohne zu verkennen, dass der Gesetzgeber stets nur den Rahmen geben kann, werden wir sehen, dass es im einzelnen unumgänglich ist, diesenRahmen enger und bestimmter zu gestalten, um die Willkür auszuschliessen und durch eine Kontinuität zu ersetzen, für die teilweise nicht nur ein betriebswirtschaftliches, sondern auch ein öffentlich-rechtliches Interesse im Sinne des Gesetzes besteht.

III. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung, quantitativ (inventurmässige Vollständigkeit) und wertmässig (lückenlose Verrechnung des Anschaffungswertes) als Grundlage der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften.

Bei unseren bisherigen Betrachtungen sahen wir, dass im Rahmen der einzelnen Bilanztheorien alle Vermögensbestände lückenlos erfasst bezw. verrechnet werden. Wenn auch im einzelnen die Ansichten darüber, was zu aktivieren und was über G.- und V.-Konto abzubuchen ist, auseinandergehen, so kann das doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede Menge als solche erfasst und, wenn man sie eben nicht für aktivierungsfähig hält, vollständig über die Erfolgsrechnung abgebucht wird. Unerfasst, d. h. unverrechnet bleibt also in dieser Hinsicht nichts, sodass die quantitative Lückenlosigkeit gewahrt ist. Dieser Forderung wird auch im geltenden Recht entsprochen.

Zunächst würde es – wie wir bereits ausgeführt haben [261]) – gegen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung verstossen, wenn Bestände unverrechnet bleiben. Ausserdem ist der Kaufmann nach § 39 HGB. verpflichtet, jährlich durch Inventur sein Vermögen und seine Schulden festzustellen, und die Vollständigkeit dieser Rechnung ist in § 40 festgelegt, denn dort wird verlangt, dass bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden anzusetzen sind. Hieraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit das allgemein anerkannte Verbot, stille Reserven zu legen durch Weglassung von Beständen und durch Einsetzung fiktiver Schulden [262]). Für unsere Bestandsrechnung aber bedeutet das Lückenlosigkeit der mengenmässigen Erfassung und Verrechnung. Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Unternehmungsform. Bei der A. G. bestehen ausserdem noch einige Sondervorschriften, die die mengenmässige Lückenlosigkeit der Bestandsrechnung teilweise besonders unterstreichen, während andere ihr zum mindesten nicht entgegenstehen. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 261 a Abs. 3 bei den Anlagen alle Zu- und Abgänge in der Bilanz gesondert aufzuführen sind, wodurch eine lückenlose Erfassung und Verrechnung dieser Dinge besonders sichergestellt wird. Ferner dürfen Reserven, Rückstellungen und Wertberichtigungsposten nicht unter den Verbindlichkeiten aufgeführt werden, nach Ruth-Schmaltz [263]) neben § 40 ein indirekter Beweis dafür, dass die Einstellung fiktiver Verbindlichkeiten verboten ist. Auch hinsichtlich der Schulden darf also nichts als Bestand dargestellt und verrechnet werden, was der Wirklichkeit widerspricht. Schliesslich aber ist hier noch auf die Vorschriften hinzuweisen, die für die A. G. ein bestimmtes Aktivierungsverbot darstellen. Nach § 261 Ziff. 3 und 4 ist die Aktivierung der Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten sowie des originären Geschäftswertes verboten, während der bezahlte Geschäftswert zwar aktiviert werden kann, aber im Falle der Aktivierung unbedingt abzuschreiben ist. Nun könnte man hierin eine Lücke in der Vollständigkeit der Bestandsrechnung sehen, soweit Bestände hier gegebenenfalls nicht aktiviert werden, obwohl sie Kosten verursacht haben und einen entsprechenden Gegenwert darstellen. Diese Vollständigkeit, wie wir sie in der organischen Bilanz gefunden haben, besteht also zweifellos nicht. Was hierzu vom Standpunkt der Kontinuität namentlich im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung zu sagen ist, werden wir noch sehen. Hier ist lediglich darauf hinzuweisen, dass dieses Aktivierungsverbot die lückenlose Verrechnung der Bestände nicht unterbricht. Wenn auch die Darstellung der Bestände nicht absolut vollständig ist, so ist die Lückenlosigkeit der Verrechnung dennoch gewahrt, weil das, was nicht als aktivierbarer Vermögensbestand angesehen wird, keineswegs unerfasst und unverrechnet bleibt, sondern mit seinen Anschaffungskosten einheitlich über G.- und V.-Konto abgebucht wird. So sehen wir also, dass rein mengenmässig die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung im geltenden Recht nirgendwo unterbrochen wird.

---

261) Vgl. Seite 77.
262) Vgl. u. a. Ruth-Schmaltz, Die neue Bilanz der Aktiengesellschaft. Berlin 1932. Seite 12 ff. mit Literaturangabe.
263) Ruth-Schmaltz, Seite 13.

Jetzt ist die Frage zu untersuchen, welcher Wert dieser Bestandsrechnung zugrundegelegt wird, und ob die Kontinuität insofern gewahrt ist, als die wertmässigen Zusammenhänge in der Verrechnung an keiner Stelle unterbrochen werden. Bei den Bilanztheorien sehen wir in dieser Frage auf der einen Seite eine lückenlose Verrechnung auf Gund der tatsächlichen Anschaffungskosten, während auf der anderen Seite in der organischen Bilanz diese nominelle Geldrechnung durch eine Kontinuität in der Verrechnung der Vermögensmenge auf der Grundlage des Tageswertes ersetzt wird. Zwar werden auch dort die Wertzusammenhänge nicht unterbrochen, weil die Differenz zwischen Anschaffungs- und Tageswert nicht unverrechnet bleibt, aber der wertmässige Orientierungspunkt der Bestandsrechnung ist eben ein anderer. Der Gesetzgeber nun verlangt eine Rechnungslegung über den Geld- bezw. Kapitalbetrag, der in die Unternehmung investiert wurde. Dieser Geldwert ist die unverrückbare Grundlage der Bestandsrechnung, d. h. jeder Bestand wird mit seinen Anschaffungskosten erfasst, und dieser Geldbetrag bildet den Ausgangspunkt für jede weitere Verrechnung und somit insbesondere für die Messung des Gewinnes oder Verlustes. Dass in dieser lückenlosen Verrechnung des nominellen Geldbetrages eine Kontinuität liegt, haben wir bereits bei den Bilanztheorien ausgeführt, und dass diese Kontinuität im Gegensatz steht zu der gütermässig orientierten Rechnung Schmidts, wurde ebenfalls dargelegt. Aus dieser nominellen Orientierung der wertmässigen Bestandsrechnung und dem darauf basierenden Gewinnbegriff ergeben sich naturgemäss ganz bestimmte Folgerungen für die Bilanzierungsgrundsätze, namentlich für die Bewertung. Diese Bilanzierungsgrundsätze, die wir alsdann auf ihre Kontinuität und auf die damit zusammenhängende Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu untersuchen haben, erhalten also von vornherein eine Grundlage, die eine Bilanzierung nach organischen Prinzipien und somit auch eine Kontinuität in dieser Bilanzierung allgemein ausschliesst. Deshalb gilt es, sich hier darüber klar zu werden, ob wir diese nominelle Orientierung der Bestandsrechnung und somit der periodischen Rechnungslegung als Ausgangspunkt akzeptieren und in diesem Rahmen unsere betriebswirtschaftlichen Kontinuitätsforderungen erörtern, oder ob wir diese Grundlage der gesetzlichen Rechnungslegung ablehnen, woraus sich nicht nur eine Ablehnung der daraus entstehenden Bilanzierungsgrundsätze ergibt, sondern auch eine Untersuchung über die Kontinuität in dieser Bilanzierung abzulehnen wäre. Für unsere Untersuchungen ist der erste Weg der allein mögliche. Wenn wir diese nominelle Orientierung des Gesetzes zugunsten einer Auffassung im Sinne der organischen Theorie ablehnen, fallen damit die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften in ihrer Gesamtheit. Aber bei den einzelnen Bilanztheorien wurde bereits dargelegt, daß es im Hinblick auf die Kontinuität eine generelle Entscheidung in der Frage „Anschaffungswert oder Tageswert" nicht gibt. Deshalb ist bei der Erörterung der Kontinuitätsfragen für die handelsrechtlichen Vorschiften von dem Gundgedanken des Gesetzgebers und der nominell orientierten Rechnung als Grundlage auszugehen. Darin aber liegt keineswegs ein Werturteil über eine Theorie, die wie die organische von anderen Grundlagen ausgeht, sondern hier ist lediglich zu untersuchen, in wieweit unsere betriebswirtschaftliche Forderung nach Kontinuität, die in allen Bilanztheorien beachtet wird, im Rahmen des Gesetzes Beachtung findet bezw. finden müßte.

Allerdings haben wir wiederholt betont, dass die Bilanzierungsgrundsätze, die wir auf ihre Kontinuität untersuchen, einem Ausgangspunkt entnommen werden müssen, der wirtschaftlich berechtigt und vertretbar ist. Um nun hier dem Einwand, das sei bei der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnung und ihrer kontinuierlichen Orientierung am nominellen Kapitalbetrag nicht der Fall, zu begegnen, müssen wir eine kurze Begründung dafür geben, weshalb wir diesen Ausgangspunkt für berechtigt und die damit zusammenhängenden Kontinuitätsforderungen für vertretbar halten.

Der Gesetzgeber verlangt im öffentlich-rechtlichen Interesse eine Rechnungslegung über die tatsächlichen Verhältnisse in der Unternehmung vom Standpunkt unserer heutigen Wirtschaftsordnung, und hier ist es gerade die Geldrechnung, die den gemeinsamen Nenner schafft für alle Unternehmungen und ihre Rechtsverhältnisse. Ein Geld- bezw. Kapitalbetrag wurde von der Gesamtwirtschaft in die Einzelzelle geleitet. Mit diesem Kapitalbetrage ist die Unternehmung rechnungsmässig in die Gesamtwirtschaft eingegliedert. Gläubiger, Gesellschafter, Aktionäre sind durch einen nominellen Geldbetrag mit der Unternehmung verbunden, und nach der heutigen Wirtschaftsordnung haben sie rechtlich einen Anspruch auf die Erhaltung und Rückerstattung dieses Betrages. Eine Rechnungslegung, die nun von Jahr zu Jahr zeigen soll, wie dieser Betrag verwendet wurde, ob er erhalten und somit seine Rückzahlung gesichert ist, muss ebenso notwendig Nominalrechnung sein. Ob diese nominelle Rechtsordnung, wie wir sie grundsätzlich in unserer heutigen Wirtschaft haben, gut ist, sei dahingestellt und haben wir hier nicht zu entscheiden. Wenn die organische Bilanzlehre diese Rechtsordnung kritisiert, so ist das ihr gutes Recht, aber der Streit darüber liegt auf einer anderen Ebene als unser Kontinuitätsproblem. Wir müssen hier die Rechtsordnung als gegeben annehmen, und wenn sich dann aus der heutigen Rechtsordnung die nominelle Rechnungslegung als notwendige Konsequenz ergibt, so besagt das nichts gegen die organische Bilanz, sondern es ist lediglich eine Folge dessen, dass die Grundlagen für die die organische Theorie eintritt und auf der sie aufbaut, vorerst nicht verwirklicht sind. Solange das nicht der Fall ist, sehen wir in einer nominellen Rechnung nicht nur den Ausdruck der heutigen Rechtsverhältnisse, sondern auch einen berechtigten Ausgangspunkt für die Ableitung von Bilanzierungsgrundsätzen für eine offizielle Rechnungslegung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Aus diesen Erwägungen stimmen wir Klausing[264]) zu, wenn er sagt: „Es wäre aber wohl ein gesetzgebungspolitischer Fehler gewesen, wenn man den „Nominalismus" als Grundprinzip der gegenwärtigen Geld- und Kreditwirtschaft trotz aller unleugbaren Mängel lediglich für das Bilanzrecht generell preisgegeben hätte." Wenn wir also die nominelle Rechnung, die Kontinuität in der am Anschaffungswert orientierten Bestandsrechnung und somit den nominellen Gewinnbegriff hier als Ausgangspunkt unterstellen, so nicht, weil wir darin das absolut richtige, sondern den Ausdruck unserer heutigen Rechtsordnung sehen. Dass dies kein Urteil über die organische Auffassung bedeutet, ergibt sich schon daraus, dass von organischer Seite keineswegs behauptet wird, diese nominelle Rechnung sei nicht der Ausdruck unserer heutigen Rechtsordnung, sondern man wendet sich

264) Klausing: Reform des Aktienrechts. Berlin 1933. Seite 115.

eben gegen diese Rechtsordnung und somit logischerweise gegen die daraus sich ergebende Rechnungslegung. Gehen wir aber von den gegebenen Verhältnissen aus, so ist es unser gutes Recht, die sich logisch aus dieser Grundlage ergebenden Bilanzierungsgrundsätze auf ihre Kontinuität hin zu untersuchen. Dabei ergibt sich schon aus der Eigenart unseres Problems, dass wir uns nicht darauf beschränken, festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Anforderungen bezüglich der Kontinuität im Hinblick auf den Gläubigerschutz zu stellen sind. Gerade für die betriebswirtschaftliche Forderung der Kontinuität und der sich ergebenden Vergleichbarkeit bestimmter Ergebnisse trifft der Satz Schmidts [265]) zu, dass an die Bilanz „unter betriebswirtschaftlichen wie volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Anforderungen zu stellen sind" als es lediglich dem Gläubigerschutz entspricht, ohne dass diese „rechtlichen Gesichtspunkte deshalb vernachlässigt werden dürfen". „Die Bilanz und Erfolgsrechnung muss auch ihrer Anlage nach Grundlage des betrieblichen Handelns sein können".[266]) Gerade hierfür besteht ebenfalls ein öffentlichrechtliches Interesse, weil doch die Dispositionen, die auf Grund der Bilanzergebnisse getroffen werden, über einen Teil des Volksvermögens entscheiden, sei es, dass er bereits als Kapital im Betriebe vorhanden ist oder als solches dahin geleitet bezw. ihm entzogen werden soll. Deshalb ist es hier unsere Aufgabe zu zeigen, wo die Mängel dieser Rechnung durch Kontinuitätslosigkeit bedingt sind, und wie Abhilfe zu schaffen ist. Wenn beispielsweise auf Grund des Periodengewinns irgendwelche Dispositionen getroffen werden, so muss dieser Periodengewinn zuverlässige und geeignete Dispositionsgrundlage sein. Wir haben bereits bei den Bilanztheorien dargelegt, dass es hierzu nötig ist, den absolut gerechneten Erfolg wie er sich aus der einheitlichen Orientierung an den tatsächlichen Anschaffungskosten ergibt, aufzuspalten, in seine Bestandteile zu zerlegen. Auch haben wir gesehen, dass diese Zuverlässigkeit und Eignung des Erfolges als Dispositionsgrundlage nicht zuletzt abhängig ist von der Möglichkeit, diesen Erfolg mit anderen Ziffern zu vergleichen, um auf diese Weise von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schliessen und zu disponieren. Da nun hier die Kontinuität das Mittel ist, gilt es, dieser Forderung im Rahmen des geltenden Rechts insoweit Anerkennung zu verschaffen, als es im Interesse einer zuverlässigen Rechnungslegung und der Brauchbarkeit ihrer Auswertungsergebnisse erforderlich ist. Dass wir hierbei den zugrundegelegten Rahmen, die lückenlose Verrechnung der Anschaffungswerte und die endgültige Orientierung des Erfolges am nominellen Kapitalbestand nicht ausseracht lassen, haben wir bereits betont. Wir werden bei unseren Untersuchungen, namentlich soweit die Bewertung in Frage steht, von den Vorschriften für die A. G. ausgehen, weil auch die übrigen Kaufleute in der Regel nach diesen Vorschriften bilanzieren, und weil sie, nicht wie man früher annahm, eine Ausnahme von § 40, sondern eine genauere Festlegung, eine Detaillierung sind.[267]) Dort, wo sich, wie bei den Formvorschriften Abweichungen gegenüber den anderen Bilanzen ergeben, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

265) Schmidt, a. a. O. Seite 322.
266) Schmidt, a. a. O. Seite 322.
267) Klausing, a. a. O. Seite 116 f.

IV. Die grundsätzliche Beachtung der formellen Kontinuität im geltenden Handelsrecht.

In den einzelnen Bilanztheorien werden die formellen Fragen verschieden stark betont. Ausserdem stellt die eine Theorie mehr die formelle Seite der Erfolgsrechnung, die andere mehr die der Vermögensrechnung in den Vordergrund. Gemeinsam aber ist allen Theorien das Streben, den materiellen Inhalt der Bilanz nebst Erfolgsrechnung durch eine entsprechende formelle Gestaltung möglichst klar in Erscheinung treten zu lassen. Auch stimmen die Bilanztheorien darin überein, dass die Bilanz ein Augenblicksbild ist, das durch Vergleich mit früheren Bilanzen zweckmässigerweise zu ergänzen ist. Es ergibt sich daher für alle Bilanztheorien die Forderung bezw. die Beachtung der formellen Bilanzkontinuität. Inwieweit wird nun diesen betriebswirtschaftlichen Belangen im einzelnen innerhalb der handelsrechtlichen Vorschriften über die Bilanz Rechnung getragen?

Hier ist zunächst die Forderung nach Kontinuität des Bilanzstichtages zu nennen. Die Wahl des Stichtages, für den die Bilanz aufzustellen ist, überlässt der Gesetzgeber dem Kaufmann; denn eine allgemeine Festlegung würde ihren Zweck verfehlen, weil die Zweckmässigkeit des Stichtages zu sehr abhängig ist von der Eigenart der einzelnen Geschäftszweige und der Art der Betriebe. Aber ein willkürliches Hin- und Herschwanken ist gesetzlich nicht zulässig; denn es würde den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung widersprechen, die einzuhalten jeder Kaufmann gesetzlich verpflichtet ist. Zwar ist nach § 39 HGB. das Geschäftsjahr nur nach oben (12 Monate) abgegrenzt, sodass der Kaufmann auch in kürzeren Zeitabschnitten bilanzieren kann. Aber die Berechtigung zu einem willkürlichen Wechsel lässt sich hieraus nicht ableiten, weil die Stetigkeit in der Wahl des Zeitpunktes, für den die Bilanz regelmässig aufzustellen ist, also die Kontinuität des Bilanzstichtages, wesentlicher Bestandteil der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ist.

Die Stellung des Gesetzgebers zu der Frage der Kontinuität der Postenbenennung ergibt sich im wesentlichen aus den Formvorschriften der Aktienrechtsnovelle von 1931. Bis dahin herrschte in dieser Hinsicht bei den zu veröffentlichenden Bilanzen völlige Freiheit, die nicht selten Willkür und Kontinutätslosigkeit zur Folge hatte. Nicht nur die Bezeichnung der einzelnen Posten war oft unklar, sondern ein häufiger Wechsel in der Benennung war durchaus keine Seltenheit. So konnte es vorkommen, dass für ein und denselben Posten in den einzelnen Perioden Ausdrücke wie Reserve, Delkredererereserve, Rücklage, Rückstellung, Wertberichtigungsposten, Erneuerungsfonds u. ä. abwechselnd zur Anwendung gelangten. Die Einführung des Bilanzschemas hat – ohne dass zu der Frage der Kontinuität ausdrücklich Stellung genommen wird – hierin einen grundlegenden Wandel geschaffen. Zunächst ist hierdurch eine Terminologie geschaffen worden, die für die zu veröffentlichenden Bilanzen grundsätzlich verbindlich, also in jeder Periode die gleiche ist. Zahlreiche Posten, die früher unter verschiedenen Namen auftauchten, sind in jeder Periode getrennt und mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen auszuweisen. Ein Wechsel in der Bezeichnung, wie wir ihn oben als Beispiel anführten, ist nach geltendem Recht unmöglich. Wenn eben das Gesetz verlangt, dass verschiedene Posten

unter ebenso verschiedener Bezeichnung in der Bilanz auszuweisen sind, so ist damit erreicht, dass in jeder Periode, in der in einer Unternehmung derartige Posten vorhanden sind, ein kontinuierlicher Ausweis unter der gesetzlichen Bezeichnung stattfindet. Nur so ist die mit der Einführung des Bilanzschemas erstrebte Bilanzklarheit sichergestellt. Eine Gefahr könnte sich für die Kontinuität der Postenbenennung u. U. daraus ergeben, dass in der Bilanz Posten vorhanden sind, die im allgemeinen Bilanzschema des H. G. B. nicht vorgesehen sind. Für derartige Posten, die sich aus der Eigenart des Geschäftszweiges ergeben, ist die Unternehmung in der Wahl der Bezeichnung nicht gebunden. Aber abgesehen davon, dass es sich hier um Ausnahmen handelt, ist auch in diesen Fällen die Willkür vergangener Zeiten nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber zeigt in seinem Bilanzschema, was er unter einer „klaren und übersichtlichen" (§ 260 b. Abs. 2) Bilanz versteht, und so wie die einzelnen Posten des gesetzlichen Bilanzschemas sind auch die Posten zu behandeln, die als Ergänzung oder notwendige Abweichung von einer Unternehmung eingeführt werden. Es ist m. a. W. dem gesetzlichen Streben nach Bilanzklarheit entsprechend eine eindeutige und klare Bezeichnung zu wählen, von der für den gleichen Gegenstand in der nächsten Periode nicht grundlos abgegangen werden kann; denn ein willkürlicher Wechsel in dieser Hinsicht ist als Bilanzverschleierung anzusehen [268]). Gegen eine begründete Aenderung der Bezeichnung ist nichts einzuwenden. Sofern es sich hierbei aber um einen bedeutenden Bilanzposten handelt, ist ein derartiger Wechsel in der Bezeichnung, der als solcher für den Aussenstehenden vielleicht auf einen ganz anderen Bilanzposten im Vergleich zu der vorhergehenden Bilanz schliessen liesse, als „wesentliche Abweichung vom früheren Jahresabschluss" bezw. als „Erläuterung des Jahresabschlusses" nach § 260 a Abs. 1 im Geschäftsbericht klarzulegen. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass derartige, durch den Geschäftszweig bedingte Abweichungen in der Postenbenennung mit der fortschreitenden Verwendung von Formblättern (§ 261 d Ziff. 1) immer seltener werden, weil in diesen Formblättern ja auf die Eigenart des Geschäftszweiges bezüglich der einzelnen Bilanzposten entsprechende Rücksicht genommen wird. So sehen wir also, dass durch die Einführung des Bilanzschemas und der Formblätter das Gesetz indirekt die Forderungen erfüllt, die im Interesse der Vergleichbarkeit der Bilanzen bezüglich der Kontinuität der Postenbenennung zu stellen sind.

Zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung gehört auch die Forderung, dass auf einem Konto nur wesensgleiche Dinge verbucht werden, und durch die allgemeine Verbindlichkeit dieser Grundsätze ist insoweit auch die Kontinuität des Kontenin halts sichergestellt. Es ist dem Kaufmann untersagt, willkürlich in der einen Periode das, in der nächsten etwas ganz Wesensverschiedenes auf dem gleichen Konto zu verbuchen. Auf diese Weise wäre ein Einblick in die Lage des Geschäftes, wie er mit Hilfe von Buchhaltung und Bilanz gegeben werden soll, kaum möglich. Das gilt ohne Rücksicht auf die Unternehmungsform. Darüber hinaus aber ergeben sich bei der A. G. durch die Publizität einige Sonderfragen. Hier kann zunächst der Fall vorkommen, dass in irgend einer Periode ein Aktivum oder Passivum entsteht, das in den Konten des gesetz-

268) Analog Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 64.

lichen Schemas nicht enthalten ist. Dann darf dieser Posten nicht mit einem anderen, ihm wesensverschiedenen Posten zusammengefasst werden, um so zu vermeiden, über das gesetzliche Schema hinausgehen zu müssen. Vielmehr handelt es sich dann hier um einen Posten, für den ein besonderes Konto in das Schema einzustellen ist, als eine durch den „Geschäftszweig bedingte Abweichung" (§ 261 a Abs. 1). Ferner könnte ein Aktivum oder Passivum auftreten, das seinem Inhalt nach unter mehrere Posten des gesetzlichen Schemas gehört. Auch hier würde, wenn ein derartiger Gegenstand bei seinem Auftreten ohne Erläuterung nur einem der möglichen Posten ganz zugeteilt würde, der Inhalt dieses Kontos gegenüber früher erweitert und der Vergleich gestört. Hier hilft uns sinngemäss die Bestimmung des § 261 a Abs. 3, wonach in diesen Fällen „die Mitzugehörigkeit zu dem anderen Posten zu vermerken ist". Wir behaupten nicht, dass diese Bestimmung getroffen wurde, um unmittelbar die Kontinuität des Konteninhalts sicherzustellen, sondern wir wollten nur zeigen, dass sie indirekt dazu beitragen kann, auch in Zweifelsfällen diese, allgemein durch die Ordnungsmässigkeit der Buchführung gesicherte Kontinuität aufrecht zu erhalten.

In einigen anderen Fällen aber sehen wir diese Kontinuität im Rahmen der gesetzlichen Formvorschriften leider nicht bezw. nicht in dem Masse gewahrt, wie es betriebswirtschaftlich zu fordern ist. In der Bilanz handelt es sich um die Positionen „Rückstellungen", „Wertberichtigungsposten" und „Rechnungsabgrenzungsposten". Diese Posten sind Sammelkonten für wesensgleiche Dinge. Insofern ist also hier die Kontinuität gesichert, als durch die Abgrenzung und den gesonderten Ausweis dieser einzelnen Posten in jedem Jahr jeder Posten allgemein den gleichen Inhalt hat, denn Wertberichtigungsposten unter Rückstellungen zu setzen u. ä. ist nicht gestattet. Aber es können beispielsweise Rückstellungen für die verschiedensten Dinge gemacht werden, so für Bergschäden, ausserordentliche Kundenausfälle, Prozesskosten, Steuern usw. Gewiss, es sind alles Rückstellungen, und eine Addition dieser Einzelbeträge ist wirtschaftlich berechtigt. Aber ein Betrag unter der allgemeinen Bezeichnung „Rückstellungen" sagt uns nichts darüber, wofür sie gebildet wurden. Es kann hier insofern eine Abwandlung des Inhalts dieses Kontos eintreten, als z. B. bisher nur Rückstellungen für Dinge gemacht wurden, die wie Bergschäden, Explosionen usw. mit der Eigenart des Betriebes direkt verknüpft waren, während in irgend einer späteren Periode hierunter ein Betrag erscheint, der für eine mögliche Entwertung des Grundbesitzes infolge veränderter Wirtschaftsverhältnisse gemacht wird. In diesem Falle sagt ein plötzliches Ansteigen des Betrages der Rückstellungen im Vergleich zu früher uns nichts über die Ursache und Angemessenheit, weil man eben nicht weiss, was in den einzelnen Perioden in diesem Sammelbetrage enthalten ist, sodass ein Vergleich nicht ohne weiteres schlüssig ist. Zwar sind wesentliche Abweichungen von früher im Geschäftsbericht zu erläutern, aber es ist im einzelnen zweifelhaft, wann dieser Tatbestand erfüllt ist. Wirtschaftlich wäre es jedenfalls berechtigt, zu sehen, wofür in den einzelnen Perioden Rückstellungen gemacht werden. Eine solche Aufgliederung läge sowohl im Interesse einer „klaren und übersichtlichen" (§ 260 b Ziff. 2) als auch einer vergleichbaren und somit zuverlässigen Rechnungslegung. Genau dasselbe gilt für die Wertberichtigungs- und Rechnungsabgrenzungsposten. Bei all diesen Posten wäre also zu fordern,

dass ihr Inhalt in den einzelnen Perioden artmässig zu gliedern ist, weil nur so feststellbar ist, was dieser Sammelbetrag enthält, und ob er mit den Beträgen früherer Perioden auf Grund seiner Inhaltsgleichheit vergleichbar ist.

Grösser noch sind die Mängel in der Erfolgsrechnung. Auf der Seite der Erträge sind hier in erster Linie die Posten „ausserordentliche Erträge" und „ausserordentliche Zuwendungen" zu nennen. Auch das sind Sammelbegiffe, die die verschiedensten Dinge umfassen. Ein Ansteigen oder Fallen einer derartigen Position in den einzelnen Perioden, ja auch ein ungefähres Gleichbleiben dem Betrage nach, lässt solange keine bestimmten Schlüsse zu, als wir nicht wissen, was in den einzelnen Perioden in diesem Konto enthalten ist. Wir haben nicht die Möglichkeit, festzustellen, ob die ausserordentlichen Erträge, die in dieser Periode ausgewiesen werden, der gleichen Quelle entstammen wie in der vorhergehenden Periode, weil eben die Quelle überhaupt nicht ersichtlich ist. Auch hier wäre im Interesse der Klarheit und Vergleichbarkeit zu fordern, dass die einzelnen Dinge beim Namen genannt werden und nicht schlechthin als „ausserordentliche Erträge" oder „Zuwendungen" in der Erfolgsrechnung erscheinen.

Auf der Aufwandseite der Gewinn- und Verlustrechnung ist in diesem Zusammenhang besonders die Position 7: „Alle übrigen Aufwendungen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" zu beanstanden. Ein derartiger Posten ist unbedingt nötig, da eine Aufzählung der Aufwendungen nicht erschöpfend sein kann. Aber auch hier können sich hinter einem derartigen Posten in den einzelnen Perioden ganz verschiedene Dinge verbergen, was nach aussen hin nicht ersichtlich ist, weil eine Veröffentlichung unter der allgemeinen Bezeichnung „übrige Aufwendungen" dem Gesetz genügt. Natürlich sind es in jeder Periode Aufwendungen, die nicht unter die Posten 1–6 fallen, aber welche Aufwendungen es sind, und ob es nicht in den einzelnen Perioden ganz verschiedene und daher nicht vergleichbare Dinge sind, ist nicht feststellbar. Auch hier wäre wegen der Unbestimmtheit, wann im Geschäftsbericht darüber zu berichten ist, zu verlangen, dass diese Aufwendungen in jeder Periode klar und eindeutig benannt werden. Nur dann können falsche Schlüsse, wie sie sich namentlich aus dem Vergleich von Dingen ergeben, die nicht inhaltsgleich und vergleichbar sind, vermieden werden. Das gleiche gilt von dem Posten „andere Abschreibungen". Ja selbst bei dem Posten „Abschreibungen auf Anlagen" wäre es im Interesse eines Ausweises des reinen Betriebsgewinns erforderlich, etwaige Sonderabschreibungen von den Normalabschreibungen zu trennen. Aber hier ist der Mangel nicht so gross, weil der Inhalt dieses Kontos auf die Anlageabschreibungen beschränkt ist und etwaige Besonderheiten sich infolgedessen aus dem Vergleich der jährlichen Beträge ableiten lassen. Jedenfalls sehen wir, dass bei allen Sammelposten grundsätzlich die Notwendigkeit besteht, in den einzelnen Perioden ihren Inhalt aufzuzeigen. Andernfalls weiss man weder, was darin enthalten ist, noch ob sich der Inhalt wirtschaftlich im Rahmen des Sammelbegriffs gewandelt hat, was im Interesse der Kontinuität des Konteninhalts, der Klarheit und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Kontinuität der Bilanzgliederung ist im Handelsrecht durch die Einführung des Bilanzschemas für die zu veröffentlichenden Bilanzen ein grundlegender Wandel geschaffen

worden. Die Willkür und Kontinuitätslosigkeit hat damit in dieser Frage grundsätzlich ein Ende gefunden. Ueber die Zweckmässigkeit dieser Gliederung, namentlich über die der G. u. V.-Rechnung, ist viel gestritten worden. Dass hier Mängel vorhanden sind, kann nicht geleugnet werden. Aber der Fortschritt gegenüber der Zeit, in der jeder formell seine Bilanz nach eigenem Gutdünken aufmachte, ist ebenfalls unverkennbar. Auch bezüglich der Kontinuität der Bilanzgliederung ergibt sich durch diese Formvorschriften eine weitgehende Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Forderungen. Obwohl der Gesetzgeber die Kontinuität nirgendwo ausdrücklich erwähnt, ergibt sie sich indirekt aus der Gliederungsvorschrift; denn die Gliederung gilt, so wie sie vorgeschrieben ist, in jeder Periode, sodass die Stetigkeit in dieser Hinsicht grundsätzlich gewahrt ist.[269]) Zwar kann eine Verletzung dieser Formvorschrift, also auch ein Bruch mit der Kontinuität der Bilanzgliederung nach § 261e nicht zur Anfechtung führen. Aber diese Bestimmung nimmt der Gliederung nicht ihren zwingenden Charakter, sondern hierdurch sollen „kleinliche Bemängelungen" [270]) vermieden werden. Ein Verstoss gegen diese Formvorschriften und somit indirekt auch gegen die Kontinuität der Bilanzgliederung kann auch ohne Nichtigkeit und ohne Anfechtung den strafrechtlichen Tatbestand der Bilanzverschleierung erfüllen. „Das Gesetz sieht in einer den Mindestanforderungen der Gliederung nicht entsprechenden Bilanz eine solche, die im Sinne des § 260 b Abs. 2 nicht mehr als „klar und übersichtlich" angesprochen werden kann. Das eben ist Bilanzverschleierung".[271]) Ausserdem hätte der Wirtschaftsprüfer eine derartige Bilanz zu beanstanden. So sehen wir also, dass trotz des Ausschlusses der Anfechtung (§ 261 e) die Gewähr dafür gegeben ist, dass das gesetzliche Schema zur Anwendung kommt, womit auch grundsätzlich die Forderung nach Kontinuität der Bilanzgliederung erfüllt ist.

Jetzt ist die Frage zu beantworten, ob nicht die Kontinuität der Bilanzgliederung dadurch gefährdet wird, dass nach § 261 a 1.) „der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung" bedingen kann, 2.) über das gesetzliche Schema hinaus eine „weitere Gliederung" statthaft ist. Die erste Bestimmung ergibt sich aus der Tatsache, dass ein allgemeines Schema nicht in gleicher Weise für alle Betriebe geeignet ist. Deshalb sieht § 261 d die bereits erwähnten „Formblätter" für einzelne Geschäftszweige vor. Derartige Formblätter haben den Vorzug, dass sie auf die Eigenart des Geschäftszweiges Rücksicht nehmen können. Von dieser Einrichtung wird daher immer mehr Gebrauch gemacht.[272]) Sie treten in dem betreffenden Geschäftszweig, für den sie aufgestellt sind, verbindlich an die Stelle des allgemeinen Schemas, und durch die Verbindlichkeit ihrer Anwendung ist auch der Forderung nach Kontinuität der Bilanzgliederung entsprochen. Soweit aber solche Formblätter noch nicht bestehen, ist eine durch die Eigenart des Geschäftszweiges bedingte Abweichung von der allgemeinen Gliederung möglich. Aber diese Abweichung zerstört die Kontinuität grundsätzlich nicht; denn in diesem Falle darf die dem Geschäftszweig entsprechende, abweichende Gliederung nicht grundlos und willkürlich wieder geändert werden,

269) So auch Klausing, a. a. O. Seite 101.
Staub-Pinner, a. a. O. II. Band, Seite 572.
270) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 61.
271) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 61.
272) Vgl. Schmaltz: Formblätter für den Jahresabschluss.

weil ein derartiges Hin- und Herschwanken geeignet ist, den „möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft" (§ 260 b Ziff. 2) zu verhindern. Zwar kann die Vergleichbarkeit der Bilanzreihe schon dadurch in etwa getrübt werden, dass man bisher das gesetzliche Schema angewandt hat und jetzt zu einem Schema übergeht, das der Eigenart des Betriebes besser entspricht. Aber dieser Uebergang zu einer besseren Gliederung steht nicht im Widerspruch zu der Kontinuität und ihrem Zweck, denn die Kontinuität der Bilanzgliederung will die Auswertung der Bilanzen durch Schaffung einer guten Vergleichsmöglichkeit vertiefen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Gliederung, die kontinuierlich angewandt wird, der Eigenart des Betriebes entspricht. War das bisher nicht der Fall, so ist die alte Gliederung insoweit aufzugeben. Die Störung der Vergleichbarkeit in der Periode, in der zu einer besseren Gliederung übergegangen wird, dürfte in der Regel unerheblich sein. Sie muss in Kauf genommen werden, weil in Zukunft die neue Gliederung und die Kontinuität dieser Gliederung einen umso besseren Einblick in den Betrieb und seine Eigenart gewähren. Ausserdem ist zu beachten, dass nach § 260 a Abs. 1 der „Jahresabschluss zu erläutern" und „wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluss zu erörtern" sind. Allgemein sehen wir also, dass die Abweichungen in der Bilanzgliederung, wie sie durch den Geschäftszweig bedingt sind, keineswegs zur Willkür und Kontinuitätslosigkeit führen. Auch in diesem Falle bleibt die Stetigkeit, die Kontinuität der Gliederung, grundsätzlich gewahrt. Ausserdem werden die Fälle solcher Abweichungen in Zukunft immer geringer, weil mit der fortschreitenden Verwendung der Formblätter die Voraussetzung hierfür wegfällt.

Die zweite Abweichung besteht darin, dass über das gesetzliche Schema hinaus eine „weitere Gliederung" möglich ist. Auch hierin könnte man eine Gefahr für die Kontinuität sehen, denn „es darf noch weiter, als es das Gesetz verlangt, spezialisiert und späterhin wieder auf das gesetzliche Mindestmass herabgegangen werden".[273]) Aber diese Gefahr braucht nicht überschätzt zu werden. Zunächst ist in diesem Falle in jeder Periode das gesetzlich vorgeschriebene Schema das Mindestmass. Wird weiter aufgegliedert, so soll es sich hierbei um eine Verbesserung, d. h. um eine Erhöhung der Bilanzklarheit handeln. Das aber ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kontnuität nicht zu beanstanden. Gerade durch diesen Uebergang zu einem besseren Schema wird ja nicht nur die Klarheit, sondern für die Zukunft auch die Vergleichbarkeit gefördert, und das ist ja schliesslich der Zweck jeder Kontinuität. Selbst in der Periode, in der die weitere Aufgliederung vorgenommen wird, wird in der Regel keine oder wenigstens keine erhebliche Störung der Vergleichbarkeit eintreten. Allerdings ist oben darauf hingewiesen worden, dass auch ein Zurückgehen auf das gesetzliche Mindestmass rechtlich nicht zu beanstanden ist. Aber auch hier ist zunächst einmal die Gewähr dafür gegeben, dass in allen Perioden das gesetzliche Schema als Mindestmass Geltung hat, sodass innerhalb dieser Mindestgrenze die Vergleichbarkeit aufrechterhalten bleibt. Sollte das durch Verschiebungen, wie sie sich beim Uebergang von einem weiter spezialisierten zum gesetzlichen Schema ergeben können, nicht der Fall sein, so ist dieser Uebergang so zu erläutern, dass die Klarheit, wie sie sich aus dem gesetzlichen Schema und auch aus der Vergleichbarkeit

273) Ruth-Schmaltz: a. a. O. Seite 64.

dieses Schemas ergibt, nicht beeinträchtigt wird. Ausserdem ist zu beachten, dass es gesetzlich nicht zulässig ist, wenn willkürlich bald das gesetzliche Mindestschema, bald ein weiter spezialisiertes und schliesslich wieder das erste verwandt wird. Der Uebergang zu einem weiter spezialisierten Schema soll eben eine Erhöhung der Bilanzklarheit bedeuten, während ein willkürliches Hin- und Herschwanken genau das Gegenteil zur Folge hat. „Ein willkürlicher Wechsel der Bilanzierungsmethode ist also (auch bezüglich der Gliederung) nicht gestattet und würde den Vorwurf der Bilanzverschleierung einragen."[274]) Zusammenfassend können wir somit feststellen, dass das Handelsrecht für die zu veröffentlichenden Bilanzen der betriebswirtschaftlichen Forderung nach Kontinuität der Gliederung nachkommt.

Betriebswirtschaftlich ist auch für die übrigen Unternehmungsformen, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen nicht verpflichtet sind, die Kontinuität der Gliederung zu beachten. Alle Unternehmungen wollen aus ihren Bilanzen irgendwelche Schlüsse ziehen und Vergleiche anstellen. Hierbei leistet ihnen eine Bilanzreihe, die nach den gleichen Grundsätzen gegliedert ist, vortreffliche Dienste. Gewiss hat man bei internen Bilanzen die Möglichkeit, bei Abweichungen auf die entsprechenden Unterlagen zurückzugreifen; aber diese Arbeit kann man sich durch Wahrung der formellen Kontinuität ersparen. Nun wird ja in der Regel die Bilanz auch in ihrer äusseren Gestalt in etwa von dem System der betreffenden Buchhaltung beeinflusst. Zwar ist eine derartige Gliederung manchmal mangelhaft. Aber es ist doch immerhin besser, wenn eine solche mangelhafte, d. h. keinem einheitlichen Gesichtspunkt entspringende Gliederung kontinuierlich beibehalten wird, als wenn man bei der Mangelhaftigkeit ausserdem noch willkürlich von Periode zu Periode grundsatz- und gedankenlos die Gliederung wechselt. Selbstverständlich ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zu fordern, dass alle Unternehmungen ihre Bilanz- und Erfolgsrechnung so gliedern, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Erfolgsverhältnisse gibt, und dass im Interesse der Vergleichbarkeit auch die Kontinuität gewahrt bleibt. Aber hier kann lediglich die Förderung des betriebswirtschaftlichen Denkens zum Erfolg führen; denn die Form interner Bilanzen wird der Gesetzgeber keineswegs bestimmen, weil das über den eigentlichen Zweck der gesetzlichen Rahmenbestimmungen hinausgeht. Er kann lediglich vom Kaufmann verlangen, daß dieser – auch formell – seine Bücher, zu denen auch die Bilanz gehört, so führt, wie es den anerkannten Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit entspricht. Manche Unternehmungen werden, besonders wenn für die betreffende Branche Formblätter bestehen, sich die Vorteile einer Gliederung, die der Eigenart ihrer Branche entspricht, nicht entgehen lassen, selbst wenn sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind. Aus dieser betriebswirtschaftlichen Erkenntnis heraus und aus einem gewissen Beharrungsvermögen der praktischen Einrichtungen wird auch bei diesen Unternehmungen die Kontinuität der Bilanzgliederung für ihre internen Bilanzen Beachtung finden. Diese Kontinuität, die wegen der sich daraus ergebenden Vergleichbarkeit ihre absoluten Vorteile hat, wird natürlich dann erst ganz ihren Zweck erfüllen, wenn die Gliederung, die zur Anwendung kommt, den Anforderungen entspricht, die man an die Bilanz in ihrer Form stellen muss: ein klares und übersichtliches Bild von der Eigenart des Be-

274) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 64.

triebes und, auf dem Wege über die Kontinuität, von seiner Entwicklung im zeitlichen Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens zu geben.

Zum Schluss ist noch die Frage zu untersuchen, ob das Gesetz irgend welche Anhaltspunkte gibt, die auf eine grundsätzliche Beachtung der Kontinuität der Abschreibungsform schliessen lassen. Bei den Bilanztheorien sahen wir, dass die Ansichten darüber, ob die direkte oder die indirekte Abschreibung die zweckmässigere ist, nicht einheitlich sind. Diese Verschiedenheiten sind die Folge der abweichenden Auffassungen über den materiellen Charakter der Abschreibungen, d. h. darüber, in welchen Quoten (gleichbleibend, variabel) und von welchem Wert abzuschreiben ist. So kommt es, dass in der einen Bilanztheorie die direkte, in der anderen die indirekte Form bevorzugt wird. Grundsätzliche Beachtung aber findet in allen Theorien die Kontinuität der Abschreibungsform, für die man sich im Einzelfall entschieden hat. Nach geltendem Recht nun ist sowohl die direkte als auch die indirekte Abschreibungsform ausdrücklich gestattet, denn § 261 bestimmt, dass bei Anlagen der Wertverlust „in Abzug oder in Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird". Das Gebot oder Verbot einer bestimmten Abschreibungsform würde über den Zweck des Gesetzes als Rahmenbestimmung hinausgehen und wäre ausserdem von zweifelhaftem Wert, weil die Frage, ob die direkte oder indirekte Form die beste ist, sich nicht generell und absolut entscheiden lässt. Wenn Le Coutre[275]) sich beispielsweise ganz entschieden für die gesetzliche Vorschrift der indirekten Abschreibung einsetzt, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Ansicht in erster Linie dem eigenen bilanztheoretischen Gedankenkreis entspringt. Daneben aber sind auch andere Ansichten möglich und genau so gut vertretbar, denn die Behauptung von Schmalenbach,[276]) dass gerade bei der weit verbreiteten Abschreibung vom Buchwert die direkte Abschreibung einfacher und bequemer zu handhaben ist, ist nicht von der Hand zu weisen. Gewiss ist es ein Vorteil, wenn auf der einen Seite der Bilanz der ursprünliche Anschaffungswert und auf der anderen die dazu gehörige Abschreibung ausgewiesen wird. Zweifelhafter wird dieser Vorteil aber schon, wenn zwar die Anschaffungswerte der einzelnen Anlagearten getrennt, die Abschreibung aber summarisch ausgewiesen wird. In diesem Falle wäre der einzelne Betrag der direkten Abschreibung, der in der Vorspalte bei dem betreffenden Anlagegegenstand in Abzug gebracht wird, aufschlussreicher. Auch dem Umstand, dass bei der Abschreibung vom Tageswert und bei der gleichbleibenden Abschreibung vom Anschaffungswert die indirekte Form übersichtlicher ist, steht die direkte Form bei der Buchwertabschreibung gegenüber, und da – wie bei der materiellen Abschreibungskontinuität noch zu zeigen ist – das Gesetz hier mehrere Möglichkeiten bietet, ist aus diesem Gesichtspunkt die Vorschrift einer bestimmten Abschreibungsform nicht zu rechtfertigen. So vorteilhaft es für die Kontinuität ist, wenn nur eine Abschreibungsform zulässig wäre, so können wir bei der Freiheit, die der Gesetzgeber dem Unternehmer bezüglich der materiellen Abschreibungsfrage lässt, auch nicht verlangen, dass er eine bestimmte Abschreibungsform vorschreibt. Das ist deshalb nicht möglich, weil eben über die Vor- und Nachteile der direkten und indirekten Abschreibung nicht absolut, sondern nur in Verbindung mit

275) Le Coutre: Die bilanzmässige Behandlung der stillen Reserven. Wirtschaftsprüfer, 1932, Seite 150.
276) Schmalenbach, a. a. O. Seite 160.

den verschiedenen materiellen Abschreibungsverfahren entschieden werden kann. Insofern halten wir es für berechtigt, wenn der Gesetzgeber beide Formen zulässt. Allerdings ergibt sich hieraus für unsere Kontinuitätsfrage eine nachteilige Lage. Da allgemein der Grundsatz der Kontinuität im Handelsrecht nirgendwo ausdrücklich gefordert wird, ist es klar, dass ein Wechsel zwischen zwei gleichberechtigten Möglichkeiten grundsätzlich nicht gegen das Gesetz verstösst. Ist also nach § 261 sowohl die direkte als auch die indirekte Abschreibung ausdrücklich gestattet, so ist damit auch die Möglichkeit des Wechsels zwischen den beiden Formen mit seinen Nachteilen für die Vergleichbarkeit der Bilanz gegeben. Dennoch ist ein willkürliches Hin- und Herschwanken auch hier mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren. Zwar fordert der Gesetzgeber keine Kontinuität der Abschreibungsform, denn es ist nun einmal so, dass das Gesetz nur Normen gibt, die öffentlich rechtlichen Interessen entspringen und innerhalb deren der Kaufmann seiner Bilanz Form und Inhalt gibt. Mit Verboten, die bis in die kleinsten Einzelheiten gehen, kann hier nicht gearbeitet werden, denn abgesehen von der Gefahr einer nachteiligen Schematisierung liesse sich auch dann bald irgend eine Umgehung ausfindig machen. Deshalb können wir auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt nicht fordern, dass das Gesetz jede Einzelfrage, die an sich objektiv geklärt ist, ausdrücklich und positiv regelt. Wichtiger als die ausdrückliche Regelung einer solchen Einzelfrage ist der Sinn der betreffenden Gesetzesnormen in ihrer Gesamtheit. Ist die Verwirklichung einer Einzelfrage unbedingt erwünscht, und lässt sie sich innerhalb der bestehenden Gesetzesnormen durchführen, so hat eine sinngemässe Auslegung des Gesetzes dafür zu sorgen, dass die kaufmännische Praxis grundsätzlich so handelt, wie es hier dem Sinn des Gesetzes entspricht. Auf die Frage der Kontinuität der Abschreibungsform angewandt, heisst das: Obwohl eine derartige Kontinuität betriebswirtschaftlich unbedingt zu fordern ist, verlangen wir nicht, dass sie ausdrücklich im Gesetz verankert wird, denn dann kämen wir mit den gesetzlichen Bestimmungen ins Uferlose. Wir sind vielmehr davon überzeugt, dass diese Kontinuität zwar nicht in starrer Form, aber grundsätzlich innerhalb der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewahrt werden muss. Ein willkürliches Hin- und Herschwanken ist u. E. auch heute nicht zulässig und erfüllt den Tatbestand der Bilanzverschleierung.[277]) Man könnte uns entgegenhalten, dass das nach den Bestimmungen vor Erlass der Aktienrechtsnovelle genau so hätte sein müssen, und dennoch ist diese Willkür damals nicht beanstandet worden. Da übersieht man aber die Tatsache, dass durch die neuen Formvorschriften das Prinzip der Bilanzklarheit weit ausdrücklicher im Gesetz verankert ist als früher. Heute gibt der Gesetzgeber durch die Formvorschriften gewissermassen ein Beispiel, wie eine Bilanz „klar und übersichtlich" (§ 260 b Ziff. 2) aufzustellen ist, während früher derartige Vorschriften fehlten, und das ist für die „Abgrenzung des Tatbestandes der Bilanzverschleierung"[278]) ausserordentlich bedeutsam. Das Streben des Gesetzes nach Klarheit verlangt auch eine gewisse Stetigkeit in der Bilanzierungsform, sodass ein grundsatzloses, willkürliches Hin- und Herschwanken zwischen den beiden Abschreibungsformen nicht statthaft ist. Weder starre Kontinuität noch Kontinuitätslosigkeit wer-

277) Analog Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 64.
278) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 61.

den dem Sinn der geltenden Bestimmungen gerecht. Ein begründeter Wechsel ist möglich. Er ist als solcher auch nicht zu beanstanden, denn er steht der grundsätzlichen Stetigkeit nicht im Wege. Gegebenenfalls ist auch ein derartiger Wechsel der Form als so „wesentlich" anzusehen, dass gemäss § 260 a Abs. 1 eine Erläuterung im Geschäftsbericht erforderlich ist.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass der betriebswirtschaftlichen Forderung nach formeller Kontinuität im geltenden Recht grundsätzlich entsprochen wird, ohne dass dieser Grundsatz ausdrücklich im Gesetz verankert ist. Während die Kontinuität des Bilanzstichtages, der Postenbenennung und der Bilanzgliederung ganz ausser Frage steht, bedarf es bei der Kontinuität der Abschreibungsform einer sinngemässen Auslegung des Gesetzes. Auch die Kontinuität des Konteninhalts ist im allgemeinen gewahrt. Dagegen zeigen sich bei einigen Einzelfragen Mängel, die wir ausführlich dargelegt haben. Hier wäre eine Beseitigung erwünscht, denn zu einem zuverlässigen und brauchbaren Rechnungswesen gehören auch die formellen Voraussetzungen einer klaren, aber auch einer vergleichbaren Bilanzierung.

V. Die Bewertungskontinuität im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften.

1. Kurze Gegenüberstellung der Bewertungskontinuität der Bilanztheorien und der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Handelsrechts.

Hier ist in allgemeiner Form ein grundsätzlicher Unterschied herauszuarbeiten, auf dessen Bedeutung wir dann im einzelnen bei der Untersuchung der speziellen Bewertungsvorschriften noch eingehend zurückkommen. Wir haben gesehen, dass die Bewertung in den einzelnen Bilanztheorien je nach dem Zweck bezw. bei gleichem Zweck je nach dem Gewinnbegriff verschieden ist. Die Bewertung steht also im Dienste des Zweckes, den man mit der Bilanz erreichen will. Hieraus ergibt sich schon die Notwendigkeit einer Stetigkeit in der Bewertung, wenn man den gleichen Zweck in allen Perioden kontinuierlich erreichen will. Man lässt sich in allen Perioden von dem gleichen Gesichtspunkt leiten und schaltet dabei jeden bewussten und willkürlichen Gegensatz zu den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen und zu den tatsächlichen Wertverhältnissen aus, d. h., gleichgültig, ob man in den einzelnen Bilanztheorien zum Tages-, Anschaffungs- oder zum Niederstwert bewertet, alle diese Werte sind letzten Endes „wirkliche" Werte. Der Tageswert ist der Wert, der sich am Tage der Bilanzierung auf dem Markte ergibt. Der Anschaffungswert wurde für den Gegenstand so, wie er im Betriebe vorhanden ist, wirklich aufgewandt, und der Niederstwert ist stets mit dem niedrigsten dieser beiden identisch. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bewertung in allen Bilanztheorien, die wir dargelegt haben. Der Maßstab für die Bestimmung des Wertes ist also – abgesehen von der Subjektivität der Wertschätzung – in allen Bilanztheorien und auch in allen Perioden insofern objektiv gegeben, als man sich nirgendwo bewusst in den Gegensatz stellt zu den Wertverhältnissen, wie sie durch den Markt oder durch die Tatsache der Anschaffung in Wirklichkeit gegeben

sind. In keiner der dargelegten Bilanztheorien ist also eine willkürliche Unter- oder Ueberbewertung festzustellen; denn wenn der Anschaffungswert dem höheren Tageswert oder der niedrigere Tageswert dem höheren Anschaffungswert oder auch der höhere Anschaffungswert dem niedrigeren Tageswert vorgezogen wird, so liegt darin keine willkürliche Unter- oder Ueberbewertung, sondern eine Verwendung des „wirklichen" Wertes, der im Hinblick auf die Zielsetzung der betreffenden Theorie den stets gleichen Grundsätzen entsprechend konsequent zur Anwendung gelangen muss. Die mit dieser Tatsache verbundene Ausschaltung der Willkür führt in allen Bilanztheorien zu einer Stetigkeit in der Bewertung in den einzelnen Perioden, sodass, trotz der Verschiedenartigkeit der Bewertung im einzelnen, die Bewertungskontinuität allgemein in allen Bilanztheorien gewahrt ist. Hieraus ergibt sich dann die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, auf die die Bewertung innerhalb einer Bilanztheorie abgestellt ist.

Anders im Handelsrecht. Bei der Darlegung der Grundgedanken der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften haben wir ausgeführt, dass alle Bewertungsvorschriften des Handelsrechts Höchstvorschriften im öffentlich-rechtlichen Interesse (Gläubigerschutz) sind. Ob im einzelnen das Anschaffungs-, Tages- oder Niederstwertprinzip zur Anwendung gelangt, werden wir noch sehen. Darauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht an; denn wir haben bei den Bilanztheorien gesehen, dass diese Bewertungsprinzipien in ihrer Gesamtheit den Anforderungen der Bewertungskontinuität entsprechen können, wenn in ihrer Anwendung eine Stetigkeit liegt. Entscheidend ist hier die Tatsache, dass diese Bewertungsvorschriften im Handelsrecht nur eine Grenze nach oben bilden, während ein Abweichen nach unten auch dann möglich ist, wenn man dadurch klar und eindeutig sowohl den wirklichen Tageswert als auch den tatsächlichen Anschaffungswert als Grundlage verlässt. Insofern ist also eine – sagen wir vorerst einmal – bewusste Unterbewertung gestattet, weil man eben hierin keine Gefahr für die Sicherheit der Gläubiger sieht. Hieraus ergibt sich die Tatsache, dass man zwar nicht gezwungen ist, aber wohl die rechtliche Möglichkeit hat, von den Bewertungsgrundsätzen früherer Perioden bewusst abzuweichen, indem man nicht wie bisher den Anschaffungs- oder Tageswert verwendet, sondern nach subjektivem Ermessen bewusst darunter bleibt, um durch Legung stiller Reserven das Ergebnis dieser Periode zu schmälern. Für spätere Perioden eröffnet sich dadurch in gewissen Grenzen die Möglichkeit, diese „Politik der Vorsicht" wieder rückgängig zu machen, indem man das Ergebnis mit Hilfe einer Höherbewertung nach oben hin beeinflusst. Diese gesetzlich zulässige Bewertung und die damit zusammenhängende Möglichkeit einer subjektiven Gewinnregulierung steht im Gegensatz zu allen dargelegten Bilanztheorien. In einer solchen Bewertung liegt keine Kontinuität, und den Ergebnissen fehlt infolgedessen die Vergleichbarkeit. Gerade an den Auswirkungen auf die periodische Erfolgsrechnung und ihre Vergleichbarkeit werden wir im einzelnen zeigen, wie gefährlich eine derartige Kontinuitätslosigkeit in der Bewertung ist, und dass hier Abhilfe geschaffen werden muss, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungslegung nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch vom Standpunkt des Gesetzgebers die Zwecke erfüllen soll, die im öffentlich-rechtlichen Interesse an diese Rechnungslegung als Mindestanforderung gestellt werden müssen.

2. Die rechtlichen Bewertungsvorschriften für die einzelnen Bilanzposten unter dem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt der Kontinuität und die sich daraus ergebende Vergleichbarkeit.

A. Die Kontinuität bei der Bewertung der nicht abnutzbaren Anlagen.

Diese Gegenstände sind durch ihre Verwendung im Betriebe weitgehend vom Markte losgelöst. Eine Veräusserung ist normalerweise nicht zu erwarten, sodass die Preisschwankungen, wie sie sich auf dem Markte ergeben, in der Regel nicht realisierbar sind. Sie haben also mit dem normalen Periodengewinn als Ausdruck der betrieblichen Tätigkeit nichts zu tun. Deshalb ist es betriebswirtschaftlich richtig, diese Schwankungen entweder grundsätzlich von der Erfolgsrechnung fernzuhalten oder dort, wo man sie berücksichtigt, als aussergewöhnliche Einflüsse deutlich erkennbar zu machen. Diesem Streben wird in den Bilanztheorien entsprochen, indem man durch kontinuierliche Einsetzung des Anschaffungswertes oder des Tageswertes mit Absonderung der Wertänderungen die Schwankungen vernachlässigt oder bei ihrer Berücksichtigung die Belastung ersichtlich macht, bezw. auf mehrere Perioden verteilt.

Inwieweit trägt das Gesetz nun diesen betriebswirtschaftlichen Forderungen und Möglichkeiten Rechnung? Eine besondere Bewertungsvorschrift für nicht abnutzbare Anlagen gibt es nicht, sodass sie wie andere Anlagen entsprechend nach § 261 Ziff. 1 zu bewerten sind. Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung sind hiernach die Anschaffungskosten. Aus der nominellen Einstellung des Gesetzgebers und der Tatsache, dass er einen Unterschied zwischen Vermögenswertänderung und Gewinn nicht kennt, ergibt sich als erstes, dass die organische Forderung nach Kontinuität in der Einsetzung des Tageswertes mit Ausschaltung der Vermögenswertänderungen hier nicht verwirklicht ist. Obwohl eine derartige Kontinuität bezüglich der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung zu den gleichen Ergebnissen führt wie die kontinuierliche Beibehaltung des Anschaffungswertes, ist es klar, dass der Gesetzgeber im Einzelfall nicht das vorschreibt, was er grundsätzlich als Grundlage seiner Rechnungslegung ablehnt. Würde er das tun, so gäbe er damit die lückenlos am Anschaffungswert orientierte Kontinuität der nominellen Kapitalbestandsrechnung auf, denn es würde etwas in die Vermögens- bezw. Kapitalrechnung verlegt, was mit dem tatsächlich investierten, nominellen Kapitalbetrag, über den Rechnung gelegt werden soll, nichts zu tun hat. So zweckmässig vielleicht gerade bei den nicht abnutzbaren Anlagen die Verlegung der Wertschwankungen aus Gründen der Vergleichbarkeit des Periodengewinnes von der Erfolgs- in die Vermögensrechnung wäre, so sehen wir doch bei einer Rechnung, die grundsätzlich in allen ihren Teilen nominell orientiert ist, hierin eine unzweckmässige Durchbrechung der Einheitlichkeit dieser Rechnung, wodurch mehr Zweifel und Unklarheiten geschaffen als beseitigt würden.

Dagegen gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, bei nicht abnutzbaren Anlagen grundsätzlich den Anschaffungswert beizubehalten, wodurch Wertschwankungen nach oben und nach unten von der Erfolgsrechnung ferngehalten werden. Eine Pflicht zur Abschreibung besteht für diese Dauergüter nicht, da ein Wertverlust in der Regel nicht eintritt. Auch eine „Verteilung auf die mutmassliche Gesamt-

dauer der Verwendung oder Nutzung" (§ 261 Ziff. 1) ist bei einem eingetretenen Wertverlust insofern kaum möglich, als die Gesamtdauer der Verwendung bei diesen Gütern unbegenzt ist [279]). Da nun aber die Bewertungsvorschriften Höchstvorschriften sind, besteht natürlich hier das Recht zur Abschreibung. Praktisch wirkt sich diese Bestimmung daher so aus, dass vorübergehende Schwankungen unberücksichtigt bleiben, während starke und nachhaltige Wertverluste allmählich oder in einer Periode abzuschreiben sind [280]). Bei der Verteilung des Wertverlustes auf mehrere Perioden ergibt sich im Gegensatz zur Sonderabschreibung eine vorübergehende Ueberbewertung. Aber diese Gefahr, die man in der Beibehaltung des Anschaffungswertes und einer erst allmählichen Abschreibung des bereits ganz eingetretenen Wertverlustes erblicken könnte, ist nicht zu überschätzen, denn eine Verwertung dieses Vermögens, durch die die vorübergehende Ueberbewertung als Verlust realisiert würde, ist nomalerweise nicht zu erwarten [281]). Nun wird zwar sowohl im Falle einer Sonderabschreibung als auch bei einer Verteilung des Wertverlustes auf mehrere Jahre die Kontinuität des Anschaffungswertes aufgegeben, aber die Kontinuität der Bewertung an sich nicht gestört, denn sowohl beim Uebergang zu einem niedrigeren Wert als auch bei der Verteilung des Wertverlustes auf mehrere Jahre handelt es sich um die Berücksichtigung eines wirklich eingetretenen Wertverlustes. Die Stetigkeit und somit die Kontinuität in der Bewertung legt also hier darin, dass grundsätzlich vom Anschaffungswert ausgegangen wird und in den einzelnen Perioden nur die Wertverluste berücksichtigt werden, die den wirklichen Verhältnissen entsprechend tatsächlich eingetreten sind. Die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind im einzelnen verschieden. Die Bilanz zeigt keineswegs den wirklichen Vermögenswert. Aber in allen Perioden ist aus ihr in gleicher und somit auch in vergleichbarer Form zu ersehen, wie das investierte Kapital verwendet worden und ob es durch die vorhandenen Vermögenswerte noch gedeckt ist. Die Erfolgsrechnung dagegen wird beim Uebergang vom Anschaffungs- zum niedrigeren Tageswert in der betreffenden Periode stark belastet. Der Gewinn ist als solcher nicht mehr Ausdruck der reinen Betriebstätigkeit, und seine Vergleichbarkeit mit früheren Perioden ist nicht mehr ohne weiteres gegeben. Aber es ist zu beachten, dass die Verminderung des Gewinnes wegen einer tatsächlich eingetretenen Wertsenkung, auch wenn sie nicht realisiert ist, im Interesse der Gläubiger liegt und auch dem vorsichtigen Handeln des in die Zukunft blickenden Kaufmanns entspricht, denn auf diese Weise werden Mittel von der Gewinnverteilung ausgeschlossen, die die absolute Erhaltung des Kapitalbetrages in seiner ursprünglichen Höhe sicherstellen sollen. Deshalb wäre es müssig, gegen eine derartige Sonderabschreibung zu opponieren, soweit dadurch einer wirklichen Wertsenkung Rechnung getragen wird. Aber auch dann ist im Interesse einer klaren Herausstellung des normalen Betriebsaufwandes und somit im Interesse der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung zu verlangen, dass eine derartige Sonderabschreibung nach aussen hin als solche klar in Erscheinung tritt. Im geltenden Recht ist eine solche Aufwandsspaltung in normale und

279) So auch Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 20, Anm. 19.
280) Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd., Seite 553.
281) Staub-Pinner, 2. Bd., Seite 548.

ausserordentliche Abschreibungen nicht durchgeführt. Immerhin sind die Abschreibungen auf Anlagen gesondert auszuweisen, und durch einen Vergleich mit den Beträgen früherer Perioden kann man sich in etwa ein Bild von dem normalen oder aussergewöhnlichen Charakter der einzelnen Beträge bilden. Ausserdem ist die einmalige Abbuchung eines grossen Wertverlustes eine wesentliche Abweichung von dem vorjährigen Abschluss, sodass eine entsprechende Erläuterung im Geschäftsbericht den Zusammenhang zwischen den einzelnen Perioden in etwa wieder herzustellen hat. So trägt also die verstärkte Publizitätspflicht bei der A. G. dazu bei, die Störung der Vergleichbarkeit, wie sie sich bei einer derartigen Sonderabschreibung ergibt, herabzumindern.

Statt des Ueberganges zum niedrigeren Tageswert haben wir als weitere Möglichkeit die Verteilung des Wertverlustes auf mehrere Perioden erwähnt. Wegen der im einzelnen geringeren und gleichmässigeren Belastung wird hier die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung in der Regel nicht erheblich gestört, weshalb dieses Verfahen ja gerade in der dynamischen Theorie bevorzugt wird. Wenn also im Gegensatz zur organischen Auffassung die Wertminderung auf Grund des handelsrechtlichen Gewinnbegriffs die periodische Erfolgsrechnung berührt, so ist eine Verteilung auf mehrere Perioden, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, auch betriebswirtschaftlich berechtigt, weil die Erfolgsrechnung in diesem Falle wegen ihrer erhöhten Vergleichbarkeit regelmässig einen besseren und zuverlässigeren Einblick gewährt als bei der starken Belastung einer einzelnen Periode. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Ausmass der Wertminderung nicht derart ist, dass bei einer Verteilung der Erfolg sämtlicher Perioden, die davon betroffen werden, in seiner Vergleichbarkeit gestört wird. In diesem Falle wäre u. U. eine einmalige Abbuchung und Deckung des Verlustes durch vorhandene Reserven vorzuziehen.

Eine Verteilung auf mehrere Perioden bedeutet es auch, wenn statt der nachträglichen Abschreibung von vornherein für derartige Wertverluste jährlich entsprechende Rückstellungen gemacht werden. Dann kann beim Eintreten des Wertverlustes eine Verrechnung mit dem zurückgestellten Betrage vorgenommen werden, sodass die normale Erfolgsrechnung in ihrer Vergleichbarkeit nicht gestört wird. Allerdings dürfte die Bemessung dieser Rückstellungen nicht willkürlich, sondern nach wirtschaftlich vernünftigen Ueberlegungen erfolgen, d. h. man hätte gewissenhaft die Möglichkeit abzuschätzen, die zum Beispiel für die Wertsenkung bestimmter Grundstücke besteht und dementsprechend die Rückstellung zu bemessen. – So sehen wir also, dass trotz der Notwendigkeit, die Anlageentwertung in der periodischen Erfolgsrechnung zu berücksichtigen, im Rahmen des Gesetzes die Möglichkeit gegeben ist, den störenden Einfluss auf die Vergleichbarkeit der normalen Erfolgsrechnung entweder dadurch herabzumindern, dass eine Verteilung auf mehrere Perioden eintritt, oder die einmalige Belastung nach aussen hin klar ersichtlich gemacht wird. Insofern ist also ein Abweichen von der Kontinuität des Anschaffungswertes nicht zu beanstanden; denn eine derartige Bewertung, die sich den wirklichen Wertverhältnissen anpasst, entbehrt ebenfalls nicht der Kontinuität, während die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung – wie oben gezeigt wurde – aufrechterhalten werden kann.

Aber der Gesetzgeber hat den Rahmen bedeutend weiter gezogen, als es betriebswirtschaftlich noch vertretbar ist. Er gibt nämlich nicht nur die Möglichkeit, vom Anschaffungswert zu einem wirklich gegebenen niedrigeren Wert überzugehen, sondern er gestattet darüber hinaus auch die weitere Unterbewertung. Es ergibt sich das aus der bereits dargelegten Tatsache, dass die Bewertungsvorschriften Höchstvorschriften im öffentlich-rechtlichen Interesse sind, während das gesetzliche Interesse an der zwingenden Festlegung einer Mindestgrenze verneint wird. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass ein derartiger Uebergang zu einem willkürlichen, niedrigeren Wert den Anforderungen, die wir vom Standpunkt der Kontinuität an die Bewertung stellen, nicht mehr entspricht. Die Folge davon ist, dass der Gewinn durch diese willkürliche Schmälerung nicht nur seine periodische Richtigkeit, sondern auch seine Vergleichbarkeit einbüsst. Ein gesonderter Ausweis kann die Vergleichbarkeit in etwa wiederherstellen, aber der Mangel wird auch dann nicht ganz beseitigt, weil die Belastung dieser Periode als solche bestehen bleibt, ohne dass eine wirtschaftliche Berechtigung dafür vorhanden ist. Darüber hinaus büsst auch die Darstellung der Vermögens- und Kapitalverhältnisse einen erheblichen Teil ihrer Genauigkeit und Vergleichbarkeit ein, weil die ausgewiesenen Werte mitunter in gar keinem Verhältnis mehr zu dem stehen, was tatsächlich dahintersteckt. Aber damit sind die grössten Uebel noch nicht aufgezeigt, denn eine Wiederheraufsetzung des Wertes innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze in den folgenden Perioden steht nach herrschender Meinung der Juristen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen [282]). Hierdurch hat der Unternehmer natürlich die Möglichkeit, seinen Gewinn nach aussen hin zu regulieren, d. h. die guten Betriebsergebnisse durch Unterbewertung zu schmälern und in späteren Jahren die schlechten Ergebnisse durch Erhöhung der Werte zu verbessern. Eine solche Bewertung hat natürlich mit Kontinuität nichts mehr zu tun, und eine derartige Erfolgsrechnung mit Vergleichbarkeit im Dienste einer Betriebs- oder Wirtschaftlichkeitskontrolle ebenso wenig. Nun könnte man uns entgegenhalten, dass eine „willkürliche" Unterbewertung und ebenso eine „willkürliche" Heraufsetzung des Wertes nach geltendem Recht nicht gestattet ist, schon deswegen nicht gestattet sein kann, weil Willkür und ordnungsmässige Buchführung einander ausschliessen, und weil ausserdem dadurch der vom Gesetzgeber geforderte „sichere Einblick in die Lage der Gesellschaft" (§ 260 b Ziff. 2) unmöglich gemacht würde. Dieses Argument beruht auf einer juristischen Unterscheidung zwischen bewusster Unterbewertung und Willkür, deren praktische Bedeutung sehr zweifelhaft ist. Staub-Pinner sagen [283]): „Eine Willkür liegt – auch bei bewusster Unterbewertung – nicht vor, soweit die Schätzung das Mass vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreitet und soweit die Verwaltung nach pflichtmässigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht kommt, dass Reserven nötig sind, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken". Eine bewusste Unterbewertung, die diesen Zwecken dient, ist also nicht will-

282) Vgl. u. a. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder: a. a. O. Seite 172.
Horrwitz-Ullmann: a. a. O. Seite 111.
Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd., Seite 542.
283) Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd., Seite 540.

kürlich. Das ist insofern richtig, als man mit dieser Unterbewertung einen Zweck verfolgt, der wirtschaftlich berechtigt ist. Für die Reservebildung an sich halten wir diese Begründung für ausreichend, nicht aber für die Unterbewertung und die damit verbundene stille Reservebildung, denn der gegebene Weg zu diesem Ziel wäre eine offene Reservebildung. Die Unterbewertung als solche deswegen von jeder Willkür freizusprechen und für berechtigt zu halten, weil die dadurch gebildete Reserve der Sicherung der Unternehmung gegen zukünftige Gefahren dient, geht u. E. zu weit. Wenn bei einem Grundstück im Werte von einer Million Mark auf einen Bilanzwert von einer Mark übergegangen wird, um auf diese Weise Mittel zurückzuhalten zur Deckung zukünftiger Verluste, so ist das eine Begründung, die nach geltendem Recht für die Unterbewertung an sich ausreicht. Dass hierdurch der Gewinn der Periode, in der eine derartige Reserve gelegt wird, und der Periode, in der sie ganz oder teilweise wieder aufgelöst wird, jeden wirtschaftlichen Sinn verlieren und somit für den Aussenstehenden zu den verhängnisvollsten Trugschlüssen führen kann, bleibt unbeachtet. Nun ist allerdings durch die Aktienrechtsreform von 1931 hier insofern eine Besserung eingetreten, als die stille Auflösung derartiger Reserven in etwa beseitigt ist, denn ein derartiger Gewinn ist als „ausserordentlicher Ertrag" gesondert auszuweisen. Ausserdem ist zwar eine Unterbewertung und Wiederheraufsetzung bis zum Anschaffungswert statthaft, aber dann sind mindestens im Geschäftsbericht die Gründe für die Umbewertung darzulegen [284]), sodass man sich das normale und vergleichbare Bild der betreffenden Periode in etwa rekonstruieren kann. Durch diese verschärfte Publizität wird auf Umwegen die Störung der Vergleichbarkeit, wie sie sich durch die Unterbewertung und eine spätere Wiederheraufsetzung des Wertes ergibt, teilweise beseitigt. Bestehen bleibt natürlich nach wie vor die Möglichkeit, den Gewinn durch rein buchmässige Operationen in etwa zu regulieren, ohne dass dem Aussenstehenden die Zusammenhänge immer deutlich erkennbar gemacht werden. Vollkommen beseitigen liessen sich derartige Störungen nur, wenn man die stille Reserve- und Gewinnpolitik grundsätzlich durch offene Reservebildung ersetzen würde. Auch auf diesem Wege könnten die gleichen Mittel im Betriebe zurückgehalten werden, wie man es jetzt mit den stillen Reserven erreicht, wobei der Aussenstehende, der ein berechtigtes Interesse an der Unternehmung hat, den Vorteil einer vergleichbaren und zuverlässigeren Erfolgs- und Vermögensrechnung hätte, als das jetzt der Fall ist. Wenn beispielsweise Lion [285]) den Ausschluss der willkürlich gebildeten stillen Reserven im Interesse der Bilanzwahrheit fordert, so haben wir gesehen, dass dieses Verbot ausserdem erforderlich ist, um die Kontinuität in der Bewertung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht zu zerstören. Selbst wenn eine Reservepolitik den berechtigten Interessen der Unternehmung entspricht, können wir bei der stillen Reservepolitik nicht umhin, die Bewertung als willkürlich und kontinuitätslos zu bezeichnen, weil sie sich eben bewusst von den Verhältnissen, die in allen Perioden die Bewertung einheitlich bestimmen sollen, abwendet. Nur eine Bewertung, die einheitlich in allen Perioden von den gleichen Grundsätzen ausgeht und nur die tatsächlichen Verhältnisse am Bi-

284) Klausing, a. a. O. Seite 118.
285) Lion, Wahre Bilanzen! Berlin 1927.

lanzstichtage berücksichtigt, führt zu einer zuverlässigen und vergleichbaren Erfolgsrechnung, der sich dann eine offene Reservebildung anschliessen kann. „Die Stösse der Konjunktur oder ähnlicher unfreiwilliger Ereignisse aufzufangen oder zu mildern, dazu müssen offene Mittel bereitgestellt werden in Form vorgetragener oder offen reservierter Gewinne durch . . . Einschränkung der Gewinnausschüttung an Stelle heimlicher, unkontrollierbarer Fonds" [286]). Die Gefahr, dass die Aktionäre bei der A. G. Verteilung des gesamten Gewinns verlangen, könnte durch entsprechende Aenderung der Gewinnverteilungsvorschriften (vielleicht analog wie bei der OHG. [287]) bezw. durch ein entsprechendes Bestimmungsrecht des Betriebsführers beseitigt werden. Auch zu der Möglichkeit, in späteren Jahren den Gewinn durch den Uebergang zu einem höheren Wert, also durch die Auflösung der gewillkürten stillen Reserven aufzubessern, dürfte grundsätzlich vom wirtschaftlichen Standpunkt keine Berechtigung vorhanden sein. Es handelt sich hier um eine willkürliche Heraufsetzung des Wertes insofern, als man nicht an eine tatsächliche Wertsteigerung anknüpft (diesen Fall werden wir noch erörtern), sondern die Heraufsetzung ist nur deshalb möglich, weil in früheren Perioden bewusst, also willkürlich unterbewertet wurde. Auch hier hält man uns genau wie bei der bewussten Unterbewertung entgegen, dass eine derartige Werterhöhung dann nicht „willkürlich" ist, wenn die dadurch beabsichtigte Wirkung auf den Gewinn den berechtigten Interessen der Gesellschaft entspricht. Aber wie bei der Unterbewertung verneinen wir auch hier nicht die berechtigten Interessen der Gesellschaft sondern die Mittel, mit denen man sie wahrnimmt. Wenn entgegen den wahren Betriebsverhältnissen eine Gewinnaufbesserung ausnahmsweise vertretbar sein kann, so wäre zu diesem Zweck ein offener, aus dem Reingewinn zu speisender Dividendenstabilisierungsfonds der gegebene Weg. Wir gehen sogar so weit zu behaupten, dass die Unterbindung dieser Kontinuitätslosigkeit und Willkür in der Bewertung nicht nur eine betriebswirtschaftliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Notwendigkeit ist [288]). Jeder, der als Gläubiger oder als Gesellschafter Kapital in eine Unternehmung steckt, hat ein berechtigtes Interesse daran, einen sicheren Einblick in die Verhältnisse der Unternehmung zu gewinnen. Hierzu genügt es aber nicht, wenn man weiss, dass die Vermögensgegenstände nicht überbewertet sind, sondern das, was auf die Dauer über Sicherheit und Zweckmässigkeit der Kapitalanlage entscheidet, ist der Erfolg oder Misserfolg der betrieblichen Tätigkeit. Diese aber findet ihren Ausdruck in einem wahren Betriebsgewinn, der uns zeigt, ob die Unternehmung in der abgelaufenen Periode tatsächlich erfolgreich gearbeitet hat und wie sich dieser Erfolg gegenüber den gleichen Beträgen früherer Perioden in seiner Tendenz verschoben hat, um hieraus in etwa Anhaltspunkte für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung zu erhalten. Auch der Unternehmer selbst hat das gleiche Interesse an einer brauchbaren Erfolgsrechnung als Unterlage für eine gute Betriebskontrolle und -Disposition. Zweifellos ist eine derartige Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, aber sie ist nicht gewährleistet. Das Gesetz lässt eben die Möglichkeit einer be-

286) Lion, Wahre Bilanzen! Berlin 1927. Seite 32.
287) Lion, Wahre Bilanzen! Seite 18 ff.
288) Aehnlich Lion. Seite 25.

wussten und willkürlichen Unterbewertung offen. Diesem Mangel wäre u. E. nur abzuhelfen durch eine entsprechende Umgestaltung bezw. Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Zweifellos ist beispielsweise die Bewertung der Anlagen äusserst schwierig, und Schätzungsfehler sind nicht zu vermeiden. Auch eine wohlverstandene Vorsicht soll man gesetzlich nicht verbieten. Aber eine willkürliche, gegen jede Kontinuität in der Bewertung verstossende Unterbewertung müsste unterbunden werden. Durch die Kontinuität in der Bewertung soll nicht nur die Auflösung stiller Reserven verhindert, sondern vorher auch die Bildung unmöglich gemacht werden [289]). „Mit anderen Worten: Wenn man den Grundsatz der Bilanzkontinuität bejaht, muss man nicht nur die Möglichkeit der Wiederauflösung stiller Reserven durch Höherbewertung von Aktiven verneinen, sondern die Bildung stiller Reserven überhaupt. Denn das eine wie das andere führt zu völlig undurchsichtigen Bilanzen" [290]). Auf die Bewertung der nicht abnutzbaren Anlagen angewandt heisst das: Der tatsächliche Wertverlust kann, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, durch sofortigen Uebergang zum niedrigeren Wert (Sonderabschreibung) oder durch allmähliche Abschreibung berücksichtigt werden; eine darüber hinausgehende Unterbewertung ist nicht gestattet. Da jede Bewertung Schätzung ist, kann auch bei der Schätzung der Wertsenkung vorsichtig vorgegangen werden, aber lediglich innerhalb der Grenzen, wie sie wirtschaftlich für die Eigenart des Gegenstandes unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtage vertretbar sind; denn die Vorsicht, die in diesen Dingen bisher üblich war, ist Willkür. Wird so eine willkürliche Unterbewertung verhindert, so fällt damit das Problem der Wiederheraufsetzung des Wertes und die damit zusammenhängende erneute Störung der Erfolgsrechnung ebenfalls fort.

Jetzt ist die Frage zu klären, wie sich wirkliche Wertsteigerungen auswirken, wenn eine Unterbewertung, die wir ja gerade abgelehnt haben, nicht vorliegt. Die Kontinuität des Anschaffungswertes wird nicht unterbrochen, wenn eine über den eingesetzten Anschaffungswert hinausgehende Wertsteigerung eintritt. Diese bleibt also unberücksichtigt, was nicht nur dem Prinzip der Vorsicht und dem Gläubigerschutz entspricht, sondern auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt insofern nicht zu beanstanden ist, als diese nicht realisierte und normalerweise nicht realisierbare Wertsteigerung mit der normalen periodischen Erfolgsrechnung nichts zu tun hat. Gerade im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ist eine derartige Neutralisierung berechtigt. Wenn wir bei der Wertsenkung zu einer anderen Behandlung kamen, so nicht deshalb, weil wir dort die Verrechnung einer derartigen Wertsenkung mit dem Betriebsgewinn für richtig gehalten hätten, sondern die Berücksichtigung ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes und dem Prinzip der Vorsicht. Die Störung der Vergleichbarkeit der normalen Erfolgsrechnung haben wir auch dort anerkannt, denn dieses Uebel wollen wir ja gerade durch eine Verteilung dieser aussergewöhnlichen Wertverluste oder durch einen gesonderten Ausweis beseitigen. Bleibt nun die Wertsteigerung über den Anschaffungswert durch dessen Beibehaltung unberücksichtigt, so entsteht auch hier eine stille Reserve. Aber

289) Weiss, Stille Reserven und ihre Auflösung. Wirtschaftsprüfer 1932. Seite 35 ff.
290) Weiss, a. a. O. Seite 39.

unsere vorhergehenden Ausführungen wandten sich nicht gegen diese gesetzlich erzwungenen, sondern gegen die darüber hinausgehenden gewillkürten stillen Reserven. Das Entstehen dieser gesetzlich erzwungenen stillen Reserve stört durch die Beibehaltung des Anschaffungswertes weder die Bewertungskontinuität, noch liegt in der Vernachlässigung der Wertsteigerung eine Störung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung. Im Gegenteil, es wird ja gerade ein betriebsfremder, normalerweise nicht realisierbarer Gewinn von der periodischen Erfolgsrechnung ferngehalten. Auch die Vergleichbarkeit der Vermögens- und Kapitaldarstellung bleibt grundsätzlich aufrechterhalten, wenn man den nominellen Ausgangspunkt akzeptiert und in ihr nicht eine Vermögensrechnung zu Zeitwerten, sondern mehr eine Kapitalverwendungsrechnung zu Anschaffungswerten sieht.

Etwas anders liegt der Fall, wenn nicht der Anschaffungswert, sondern ein niedrigerer Wert in der vorhergehenden Bilanz steht. Dieser ist durch Berücksichtigung einer früher wirklich eingetretenen Wertsenkung entstanden, nicht durch willkürliche Unterbewertung, weil wir diesen Fall bereits erledigt haben. Jetzt tritt in der folgenden Periode eine Werterhöhung ein, und es ergibt sich die Frage, ob die Anlagen wieder bis zum gesetzlich zugelassenen Höchstwert (Anschaffungswert) heraufgesetzt werden dürfen. Nach geltendem Recht ist gegen eine solche Heraufbewertung grundsätzlich nichts einzuwenden, denn eine Kontinuitätsvorschrift, nach der der alte Bilanzwert als Höchstwert beizubehalten ist, besteht nicht. Das sogenannte „erweiterte Niederstwertprinzip", wonach vom Anschaffungs-, dem Tages- und dem früheren Bilanzwert immer nur der niedrigste eingesetzt werden darf, ist im Gesetz nicht gefordert. So finden wir auch in den Kommentaren zum HGB. diese Frage der Werterhöhung grundsätzlich bejaht.[291]) Die Bedenken entspringen eben nicht rechtlichen, sondern wirtschaftlichen Ueberlegungen. Klausing [292]) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass, solange die gesetzlichen Bestimmungen und somit der Gläubigerschutz nicht verletzt werden, rechtlich ein Gewinn ausgewiesen werden kann, der betriebswirtschaftlich nicht als Gewinn angesehen wird. So müssen wir uns auch hier darüber im klaren sein, dass durch eine solche Heraufsetzung des Wertes ein Gewinn ausgewiesen wird, der nicht realisiert ist, und den zu realisieren im normalen Betriebsablauf weder die Absicht noch die Möglichkeit besteht. An sich würde also im Interesse der Vergleichbarkeit der normalen Erfolgsrechnung die Beibehaltung des vorherigen Bilanzwertes betriebswirtschaftlich vorzuziehen sein. Praktisch hat sich auch hier die Uebung einer derartigen Kontinuität durchgesetzt. Dass der Gesetzgeber sie nicht ausdrücklich fordert, sondern die andere Möglichkeit zum mindesten offen lässt, dürfte allgemein damit begründet werden, dass der Gesetzgeber in einem solchen Falle die Grenzen der Bewertung durch seine Rahmenbestimmungen nicht zu eng ziehen, sondern dem Kaufmann eine gewisse Freiheit lassen wollte. Deshalb gibt er ihm hier die Möglichkeit, in bestimmten Grenzen auf den Periodengewinn einzuwirken, was übrigens – wie wir noch sehen werden – im neuen Einkommensteuergesetz in genau derselben Weise geschehen ist. Vom betriebswirtschaftlichen Stand-

291) Vgl. die Anmerkung 282 auf Seite 128, da rechtlich kein Unterschied besteht, ob die Wertheraufsetzung auf Grund einer früheren Unterbewertung oder einer später eintretenden Wertsteigerung innerhalb der gesetzl. Höchstgrenze vorgenommen wird.
292) Klausing, a. a. O. Seite 134.

punkt wäre im Hinblick auf eine gute und vergleichbare periodische Erfolgsrechnung die Kontinuität des erweiterten Niederstwertprinzips, also die Beibehaltung des niedrigeren Bilanzwertes vorzuziehen. Aber andererseits dürfen die Gesetzesnormen bezüglich der Bewertung nicht zu sehr schematisiert werden, denn dafür sind die Umstände, die im Einzelfall bei der Bewertung mitsprechen, viel zu mannigfaltig. Stellen wir deshalb in diesem Falle die Bedenken gegen die – in der Praxis die Ausnahme bildende – Möglichkeit der Wertheraufsetzung bei den nicht abnutzbaren Anlagen einmal zurück, trotz der Unzulänglichkeit, die sich hieraus für die Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung ergibt. Das können wir umso eher, solange es sich um Berücksichtigung wirklicher Wertverschiebungen handelt, denn gerade hierin liegt ja im Gegensatz zu der Rückgängigmachung einer willkürlichen Unterbewertung immer noch eine Stetigkeit in der Bewertung, eine Bewertungskontinuität. Ausserdem ist die Wertheraufsetzung als „ausserordentlicher Ertrag" besonders auszuweisen und evtl. im Geschäftsbericht zu erläutern, sodass die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung in ihrem normalen Charakter aufrechterhalten bleibt. Auch die Vergleichbarkeit der Vermögensdarstellung bleibt insofern gewahrt, als man innerhalb der Höchstgrenze des Anschaffungswertes zeigt, welche Vermögenswerte an den einzelnen Bilanzstichtagen dem investierten Kapitalbetrage gegenüberstehen. – Aber den Ausführungen gegen die willkürliche Unterbewertung entsprechend ist insofern stets eine Kontinuität zu fordern, als nicht nur der Uebergang zu einem niedrigeren Wert, sondern auch die spätere Wertheraufsetzung in allen Perioden grundsätzlich anknüpft an die tatsächlichen, natürlich gewissenhaft geschätzten, Wertverhältnisse. Es darf sich also weder um eine willkürliche Unterbewertung noch um eine Auflösung d a d u r c h entstandener stiller Reserven handeln. Auf diese Weise kommen wir, ohne den Ausgangspunkt des Gesetzgebers, vorsichtige, nominell orientierte Rechnungslegung zum Schutze Dritter, aus dem Auge zu lassen, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt der Bewertungskontinuität mit dem besonderen Ziel einer vergleichbaren und wirtschaftlich zuverlässigen Erfolgsrechnung für die Bewertung nicht abnutzbarer Anlagen zu folgendem Ergebnis:

1.) Grundsätzlich sehen wir in der Beibehaltung des Anschaffungswertes (Kontinuität des Anschaffungswertes) ein geeignetes Mittel, unrealisierte Wertschwankungen bei den nicht abnutzbaren Anlagen von der periodischen Erfolgsrechnung fernzuhalten.

2.) Nur vorübergehende Schwankungen sowie Wertsteigerungen über den Anschaffungswert bleiben unter allen Umständen unberücksichtigt.

3.) Bei einem wirklich eingetretenen oder einem nach wirtschaftlichem Ermessen unbedingt zu erwartenden Wertverlust kann vom Anschaffungswert abgegangen werden, entweder

a) durch Verteilung des Verlustes auf mehrere Perioden im Interesse einer vergleichbaren Erfolgsrechnung.

b) durch offene Verrechnung mit dafür gemachten Rückstellungen, wobei die Vergleichbarkeit ebenfalls nicht gestört wird, oder

c) durch einmalige Sonderabschreibung, also durch sofortigen Uebergang auf den niedrigeren Wert, wobei die Störung der Erfolgsrechnung durch gesonderten Ausweis der Abschreibung und gege-

benenfalls durch eine entsprechende Erläuterung im Geschäftsbericht zu beseitigen ist, sodass man die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Periodenrechnungen erkennen kann.

4.) Ein Heraufsetzen des Wertes bei Eintreten einer wirklichen Werterhöhung über den vorjährigen Bilanzwert bis zum Anschaffungswert ist grundsätzlich wegen der Auswirkung auf die normale periodische Erfolgsrechnung und ihre Vergleichbarkeit zu vermeiden. Aber eine stillschweigende Duldung dieser Ausnahme im Gesetz ist im Interesse einer gewissen Bewertungsfreiheit nicht gefährlich, sofern – wie das nach geltendem Recht verlangt wird – ein solcher Gewinn gesondert ausgewiesen wird und, wenn diese Bewertung im wesentlichen Gegensatz zu der bisherigen Uebung steht, im Geschäftsbericht eine entsprechende Erläuterung gegeben wird.

5.) Abzulehnen ist jede bewusste, über diese Grenze hinausgehende Unterbewertung und somit auch die Wiederauflösung derartiger gewillkürter stiller Reserven, weil hierin eine unberechtigte und gefährliche Willkür liegt. Es ist eine Kontinuitätslosgkeit der Wertansätze, die zu einer willkürlichen Beeinflussung der einzelnen Periodengewinne führt, ihnen ihre Maßstäblichkeit und Vergleichbarkeit nimmt und auch die Vermögenswerte zu einem nichtssagenden Spiel mit Zahlen herabsetzen kann. All das geschieht zum Nachteil derer, die an der Erkenntnis der Wirtschaftlichkeit, Rentabilität und Vermögenslage der Unternehmung ein berechtigtes Interesse haben.

B. Die Bewertung der abnutzbaren Anlagen nach den handelsrechtlichen Vorschriften unter dem betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt der materiellen Abschreibungskontinuität.

In den einzelnen Bilanztheorien ist die mengen- und wertmässige Bestimmung der Abschreibungen verschieden, je nach dem Zweck, den man mit der Abschreibung erreichen will. Aber einheitlich ist die Bemessung insofern, als in jeder Periode die gleichen Grundsätze angewandt werden und die Abschreibung in keiner Bilanztheorie in den Dienst der Reservepolitik und Gewinnregulierung gestellt wird; denn nirgendwo haben wir als theoretische Forderung eine Abschreibung gefunden, die bewusst über das Mass der tatsächlichen – technischen und wirtschaftlichen – Abnutzung hinausgeht, um mit Hilfe derartiger stiller Reserven das Gewinnergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entgegen bald nach unten, bald nach oben zu beeinflussen. Insofern finden wir die materielle Abschreibungskontinuität in allen Bilanztheorien gewahrt. Zwar ergibt sich dort, wo die Grundsätze für die Abschreibung von der Vermögens- bezw. Kapitalrechnung abgeleitet werden, die Tatsache, dass, im Interesse einer Errechnung richtiger Restwerte für die Bilanz, die Belastung der Erfolgsrechnung mitunter ungleich und ihre Ergebnisse daher unvergleichbar werden. Aber auch hier ist der Maßstab – gemessen an dem Ausgangspunkt der betreffenden Theorien – in allen Perioden durchaus einheitlich und stetig, während man die Störungen der Erfolgsrechnung in ihrer Vergleichbarkeit durch eine entsprechende Aufwandsspaltung zu vermeiden sucht.

Die Stellung des Gesetzgebers zu diesen Fragen ergibt sich aus der speziellen Bewertungsvorschrift des § 261 Ziff. 1 in Verbindung mit den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsrechts. Ausgangspunkt bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dieser Wert

wird „von vornherein als Aufwand betrachtet"[293]), d. h. die Abschreibung hat die Aufgabe zu erfüllen, diesen Betrag als Aufwand zu verrechnen und wieder hereinzubringen, weil die Anlage durch ihren Gebrauch allmählich abgenutzt und schliesslich wertlos wird. Ist also der Anschaffungswert entscheidend für die Summe der Abschreibungen, so ergibt sich ausserdem die Notwendigkeit, festzustellen, wie lange diese Anlage voraussichtlich für den Betrieb verwendbar ist, und nach welchem Maßstabe ihr Anschaffungswert innerhalb dieser Lebensdauer abzuschreiben, d. h. auf die einzelnen Perioden zu verteilen ist. Ehe wir uns mit diesem eigentlichen Abschreibungsproblem befassen, ist hier eine grundsätzliche Frage im voraus zu klären, die sich, ähnlich wie bei den nicht abnutzbaren Anlagen, aus der Eigenart der handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze ergibt. So, wie bei den nicht abnutzbaren Anlagen bewusst unter den wirklichen Wert heruntergegangen werden kann, so ist auch bei den abnutzbaren Anlagen eine übermässige, d. h. über das Mass der Abnutzung hinausgehende Abschreibung möglich, weil eben die Bewertungsvorschriften keine Grenze nach unten festlegen. Wenn wir uns daher im folgenden vom Standpunkt der Kontinuität mit den verschiedenen Möglichkeiten der Bemessung der Abschreibungen, so wie sie im Rahmen des Gesetzes vorgesehen sind, befassen, so müsen wir uns stets dessen bewusst sein, dass all diese Möglichkeiten dadurch praktisch gewissermassen illusorisch gemacht werden können, dass man sich eben nicht von den tatsächlichen Verhältnissen, sondern von Gesichtspunkten leiten lässt, die mit dem eigentlichen Charakter der Abschreibungen als Ausdruck einer wirklichen Anlageabnutzung nichts mehr gemein haben. Aber diese Möglichkeit ist nicht nur eingangs zu erwähnen, sondern wegen ihrer Kontinuitätslosigkeit und der damit verbundenen Folgen von vornherein entschieden abzulehnen. Auch hier gilt grundsätzlich das, was wir bei den nicht abnutzbaren Anlagen über die bewusste Unterbewertung und über die so entstehenden gewillkürten stillen Reserven ausgeführt haben. Man schreibt über das Mass der wirklichen Abnutzung hinaus ab, bildet auf diese Weise stille Reserven zu Lasten des Gewinns und hat ferner in späteren Perioden die Möglichkeit, in entgegengesetzter Richtung die Erfolgsrechnung zu beeinflussen. Dass dieses Prinzip einer willkürlichen Vorsicht geeignet ist, sowohl der Erfolgs- als auch der Vermögensrechnung nicht nur ihre Vergleichbarkeit, sondern überhaupt ihren wirtschaftlichen Sinn zu nehmen, haben wir bereits gesehen. Die Abschreibungen bestimmen sich in einem solchen Falle gewissermassen nach dem Gewinnergebnis, das man mit ihrer Hilfe in etwa reguliert. Von einer Kontinuität der Bewertung und Abschreibung kann natürlich keine Rede sein; denn wo bleibt die Stetigkeit, wenn je nach dem Gewinn, den man in den einzelnen Perioden ausweisen möchte, bald viel, bald wenig abgeschrieben wird? Dabei ist zu beachten, dass die Kontinuitätslosigkeit in der Bemessung der Abschreibungen zwangsläufig zweimal in Erscheinung tritt, ihre störende Wirkung auf die Erfolgsrechnung daher ebenfalls eine doppelte ist. Die erste Kontinuitätslosigkeit liegt in dem Abweichen von den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich bei der übermässigen Bemessung der Abschreibungen ergibt. Dass die Erfolgsrechnung hier im Vergleich zu früheren Perioden zu stark belastet wird, ist nicht zu vermeiden. Im-

293) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 42.

merhin kann ein gesonderter Ausweis der Abschreibungsbeträge den Mangel in etwa mildern. Diese übermässige Abschreibung aber hat zur Folge, dass der Restwert entsprechend kleiner wird, sodass auch die Abschreibungen der zukünftigen Perioden notwendigerweise falsch werden. Mehr als den restlichen Betrag kann man nicht abschreiben. Der Wert der Anlage aber und die Quote ihrer wirklichen Abnutzung, die in den umgesetzten Produkten wieder hereinkommt, ist grösser, sodass der Gewinn ebenfalls zu hoch ausgewiesen wird. Ob man nach einer übermässigen Abschreibung den Restwert auf die wirkliche restliche Lebensdauer verteilt oder weiterhin zu viel abschreibt und daher am Ende mit der Abschreibung aussetzt, oder im Hinblick auf den erzielten Erfolg in den Perioden schlechten Geschäftsganges die Abschreibungen unterlässt, ist für uns nicht entscheidend, denn in allen Fällen ist die Kontinuität wegen der übermässigen Abschreibung von vornherein gestört und mit ihr auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung. Es ist insofern eine Selbstverständlichkeit, wenn in den Kommentaren zum HGB. einheitlich darauf hingewiesen wird, dass dort, wo früher zuviel abgeschrieben wurde, später entweder weniger abgeschrieben oder mit der Abschreibung ausgesetzt werden kann [294]). Die Verringerung oder das Aussetzen tritt in Zukunft zwangsläufig ein, weil eben die Summe der Abschreibungen einer Anlage in ihrer Gesamtheit in allen Fällen gleich dem Anschaffungswert ist. Lehnen wir die übermässige Abschreibung vom Standpunkt der Kontinuität ab, so fällt damit das Aussetzen oder die geringere Abschreibung späterer Perioden von selbst weg; beides muss abgelehnt werden, weil eine derartige Kontinuitätslosigkeit der Erfolgsrechnung ihre Vergleichbarkeit und dem Erfolg seine Maßstäblichkeit nimmt. Dass aber nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für den Gläubiger, ja für die Gesamtwirtschaft schlechthin ein berechtigtes Interesse an einer vergleichbaren und zuverlässigen Erfolgsrechnung besteht, haben wir bereits bei der Behandlung der nicht abnutzbaren Anlagen dargelegt. Wie dort verlangen wir auch hier als oberste Voraussetzung die Durchführung des Grundsatzes, dass bei der Feststellung der Bilanzwerte nicht Gewinn- und Reservepolitik, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Wert des Gegenstandes bedingen, für die Bemessung von Wert und Abschreibung herangezogen werden. Nur auf diese Weise kommen wir im Handelsrecht zu einer Untergrenze für die Bewertung, die neben der bestehenden Höchstgrenze nötig ist, um die Kontinuität der Bewertung und Abschreibung und somit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Diese Forderung ist als Grundlage von vornherein zu erheben, wenn wir im folgenden vom Standpunkt der Kontinuität die verschiedenen Möglichkeiten untersuchen, nach denen innerhalb des Gesetzes der tatsächliche Wertverlust bei abnutzbaren Anlagen auf die einzelnen Perioden verteilt werden kann.

Bezüglich der quantitativen Bemessung der Abschreibungsquote lässt sich – wie namentlich bei der dynamischen Theorie betont wurde – kein allgemeines Rezept für alle Anlagen geben. Hier ist die Eigenart der Anlage und ihre betriebliche Verwendung entschei-

294) Vgl. u. a. Lehmann-Hirsch, a. a. O. Seite 127.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1934. 3. Bd. 1. Teil, Seite 134.
Staub-Pinner, a. a. O. Seite 542, 2. Bd.
Ruth-Schmaltz, Seite 44 f.

dend. Es ist daher durchaus zu begrüssen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Forderung nach gleichbleibender Abschreibung nicht durchgeführt worden ist. Denn bei einer gleichbleibenden Abschreibung wird zwar jede Periode absolut gleich belastet; ob aber eine solche Belastung in jeder Periode der Abnutzung entspricht, wie sie durch die jeweilige Betriebstätigkeit tatsächlich entstanden ist, ist sehr zweifelhaft. Hier kann also im einzelnen trotz der gleichen Abschreibungsbeträge die Belastung der einzelnen Perioden, gemessen an der Leistung und Abnutzung der Anlagen, höchst ungleich sein, wodurch natürlich auch der Gewinn seine Vergleichbarkeit einbüsst. Deshalb halten wir es für unumgänglich, dass man es dem Kaufmann überlässt, zu bestimmen, ob die Quoten seiner Abschreibung im Einzelfall gleichbleiben, fallen oder steigen müssen. Innerhalb dieser Möglichkeiten ist nicht nur insofern eine materielle Abschreibungskontinuität zu verwirklichen, als man in allen Perioden den einheitlichen Maßstab der tatsächlichen Abnutzung anlegt, sondern auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ist bei einer derartigen Anpassung an die wirklichen Verhältnisse grundsätzlich gewahrt. Allerdings liegt in dieser Freiheit die Gefahr der Willkür und der Kontinuitätslosigkeit. Solange der Kaufmann sich bei der Bestimmung der Quote von den eben dargelegten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lässt, besteht für die Kontinuität und auch für die Vergleichbarkeit der Rechnung keine Gefahr. Aber wer gibt diese Gewähr? Durch eine gesetzliche Bestimmung ist hier wenig zu erreichen, denn der Gesetzgeber kann die freie Ueberlegung, soweit sie wirtschaftlich berechtigten Gesichtspunkten entspringt, nicht ausschliessen. Nun könnte man ja eine gesetzliche Vorschrift fordern, die verlangt, dass der Kaufmann bei einem Anlagegegenstand so lange an die bisherige Abschreibungsmethode gebunden ist, als veränderte Verhältnisse kein Abweichen nötig machen. Aber zunächst ist durch eine derartig dehnbare Bestimmung nicht viel gewonnen; denn wer soll im Einzelfall über die Berechtigung einer Abweichung entscheiden? Ausserdem würde eine solche Bestimmung in der Praxis auf starken Widerstand stossen, und schliesslich fehlt für den Gesetzgeber der Grundidee des Gesetzes entsprechnd hier ein unmittelbares Interesse. Wir müssen also der betriebswirtschaftlichen Forderung nach Kontinuität auf anderem Wege Geltung verschaffen. Grundsätzlich liegt es im Interesse eines jeden Unternehmers, dass er sich bei der Bemessung der jährlichen Abschreibungsquote von dem stets gleichen Grundsatz einer guten und aufschlussreichen Erfolgsrechnung leiten lässt. Deshalb ist zunächst für jeden Unternehmer, dem die Jahresrechnung brauchbare Unterlage für seine Dispositionen sein soll, Kontinuität in der jährlichen Bemessung der Abschreibungsquote zum mindesten für die interne Rechnung eine selbstverständliche Forderung. Andernfalls betrügt er sich selbst und wird auch den Schaden davon haben. Bei den zu veröffentlichen Bilanzen ist die Kontinuität in der Quote der Abschreibungen im Rahmen des Gesetzes sehr wohl durchführbar. Aber es besteht diesbezüglich keine zwingende Vorschrift, weil eine gleichbleibende Abschreibungsquote ohne Rücksicht auf die mitunter schwankende Abnutzung nicht ihren Zweck erfüllt und weil eine anderweitig genaue Festlegung kaum möglich ist. Dennoch aber darf gerade hier das freie Ermessen nicht zur Willkür führen; denn die Schlüsse, die aus dem Vergleich und der Auswertung derartiger Erfolgsrechnungen gezogen werden, sind leicht irreführend,

zum Schaden der Beteiligten. Es ist auch hier wieder zu betonen, dass es nicht damit getan ist, den Gewinn so zu bestimmen, dass das Kapital erhalten bleibt, sondern es liegt im Interesse aller, also auch der Gläubiger, dass der Gewinn uns zuverlässig etwas aussagt über den Erfolg der betrieblichen Tätigkeit innerhalb einer Periode und im Vergleich zu früher sowie zu anderen Betrieben. Hierzu aber gehört auch eine Stetigkeit in der Belastung der Erfolgsrechnung durch die jährliche Abschreibungsquote. An sich ist rechtlich grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gesellschaft von einer gleichmässigen zu einer fallenden oder steigenden Abschreibung übergeht oder umgekehrt, weil weder eine gleichmässige noch sonst eine bestimmte Abschreibung vorgeschrieben ist.[295]) Aber ein derartiger Wechsel darf nicht willkürlich sein, denn ein willkürliches Hin- und Herschwanken macht den „sicheren Einblick" mit Hilfe eines „klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses" (§ 260 b Abs. 2) unmöglich. Ein willkürlicher, d. h. ein grundsatzloser oder bewusst irreführender Wechsel ist also nicht gestattet, weil dadurch der Abschluss undurchsichtig und seine Auswertung erschwert wird, [296]) und weil ausserdem eine gewisse Stetigkeit in der Bilanzierung zu den Grundsätzen einer ordnungsmässigen Buchführung gehört. Trotz der bestehenden Freiheit ist also die Gefahr einer Kontinuitätslosigkeit in der Bemessung der Abschreibungsquote nicht so gross, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte. Ausserdem ist ein Wechsel u. U. eine wesentliche Abweichung vom vorjährigen Abschluss, sodass er im Geschäftsbericht zu erläutern ist. Schliesslich käme ja die abweichende Bemessung der Abschreibung auch wertmässig in der Erfolgsrechnung zum Ausdruck, sodass auch hier ein Vergleich mit der Ziffer des Vorjahres bei stabilen Wertverhältnissen in etwa auf die Abweichung schliessen lässt. Aber all diese Erwägungen haben nur dann einen Sinn, wenn man unserer Forderung, die wir eingangs erhoben haben, insofern entspricht, dass man bei den Anlagen wie bei allen anderen Gegenständen die Bewertungsvorschriften auch als zwingende Mindestforderungen ansieht; denn eine wertmässige Abschreibung über die wirklichen Verhältnisse schliesst natürlich auch eine Kontinuität in der quantitativen Bemessung der Abschreibungen aus, bezw. macht sie illusorisch.

Eine Frage der quantitativen Bemessung der Abschreibungen ist ebenfalls die aussergewöhnliche Abnutzung, wie sie durch übermässige Beanspruchung, ferner durch Explosionen usw. entstehen kann. Auch hier bietet das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit, den betriebswirtschaftlichen Forderungen nach Kontinuität und Vergleichbarkeit zu entsprechen. Kontinuität ergibt sich hier dann, wenn man sich in allen Perioden bei der Berücksichtigung derartiger Abnutzungen nur von den tatsächlichen Verhältnissen leiten lässt und nicht bewusst darüber hinausgeht. Für die Berücksichtigung einer derartigen Abnutzung gibt es verschiedene Wege, deren Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung kurz darzulegen ist. Zunächst kann dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend die aussergewöhnliche Abnutzung mit den übrigen Abschreibungen auf die Ge-

295) Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd. Seite 555.
Lehmann-Hirsch, a. a. O. Seite 126.
Klausing, a. a. O. Seite 120.
Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 21.
296) Klausing, a. a. O. Seite 118.

samtdauer der Verwendung verteilt werden, woraus sich eine Störung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung normalerweise nicht ergibt. Sie kann aber auch durch Sonderabschreibung sofort berücksichtigt werden. Das hat natürlich zunächst den Nachteil, dass die betreffende Periode zu stark belastet und ihr Ergebnis unvergleichbar wird. Immerhin liegt eine sofortige Berücksichtigung und eine entsprechende Schmälerung des Gewinnes im Sinne kaufmännischer Vorsicht, sodass ein derartiges Vorgehen gesetzlich unbedingt erhalten bleiben muss. Die nachteiligen Folgen für die Vergleichbarkeit könnten durch gesonderten Ausweis beseitigt werden, indem man den Posten „Abschreibungen auf Anlagen" in normale und Sonderabschreibungen aufspaltet. Auf diese Weise kann man sich indirekt das normale Betriebsergebnis rekonstruieren, wodurch die Vergleichbarkeit und Auswertung der Erfolgsrechnung bedeutend erhöht wird. Wenn aber im Gesetz eine derartige Trennung nicht vorgenommen wird, so muss man sich bei der Auswertung der Bilanz und Erfolgsrechnung durch Vergleich der Position „Abschreibungen auf Anlagen" in den einzelnen Jahren ein Bild machen von dem normalen Umfang der Abschreibungen, sodass man die Perioden mit aussergewöhnlichen Verhältnissen bald erkennt und ihre Ergebnisse dementsprechend beurteilt. Eine derartige Sonderabschreibung aber hat bezüglich der Vergleichbarkeit auch einen Vorteil, denn durch die Berücksichtigung der ausserordentlichen Abnutzung in ihrem tatsächlichen Ausmass bringt sie den Restwert der Anlage auf eine richtige Basis. Wird dieser Restwert dann in den folgenden Perioden der Kontinuität entsprechend nach stets gleichen Grundsätzen auf die restliche Lebensdauer verteilt, so ist eine vergleichbare Belastung dieser Perioden gesichert, denn der an sich nominell geringeren Belastung steht ja in der Regel wegen der vorangegangenen stärkeren Abnutzung, die durch die Sonderabschreibung berücksichtigt wurde, in Zukunft auch eine geringere Leistungsfähigkeit, bezw. eine kürzere Lebensdauer der Anlage gegenüber.[297]) – Neben der gleichmässigen Verteilung und der Sonderabschreibung ist noch die Möglichkeit gegeben, für derartig ausserordentliche Schäden im voraus entsprechende Rückstellungen zu bilden, gegen die die Entwertung beim Eintritt verrechnet wird. Hier bleibt die Vergleichbarkeit sowohl im Jahre des Eintritts als auch in den darauf folgenden Jahren ungestört. Aber derartige Rückstellungen sind nicht nach dem Gewinnergebnis, sondern nach der Möglichkeit und dem Verursachungsmoment des Schadens zu bemessen, was wir bereits an anderer Stelle ausgeführt haben.

Jetzt ist die Frage zu untersuchen, welcher Wert den abnutzbaren Anlagen und ihren Abschreibungen zugrundegelegt wird, ob hierin in den einzelnen Perioden eine Stetigkeit liegt und welche Auswirkungen sich auf die Vergleichbarkeit der Rechnung ergeben. Da der Gesetzgeber seiner Grundeinstellung entsprechend vom Anschaffungswert ausgeht, sind auch die einzelnen Abschreibungsbeträge einheitlich diesem Wertniveau entnommen, gleichgültig, ob die Quote direkt vom Anschaffungswert oder vom Buchwert gerechnet wird. Die Vor- und Nachteile dieser Anschaffungswertabschreibung haben wir bei den Bilanztheorien dargelegt. Dort wurde gezeigt, dass in einer einheitlichen Anschaffungswertabschreibung genau so eine

297) Mahlberg, a. a. O. Seite 37.

Kontinuität liegt wie in der steten Anwendung der Tageswertabschreibung, wobei allerdings in ihren Auswirkungen der Tageswertabschreibung die grössere Vergleichbarkeit zugesprochen wurde. Deshalb fordert Schmalenbach in Zeiten starker Geldwertschwankungen, Schmidt dagegen in allen Fällen die Abschreibung vom Tageswert. Da aber der Gewinnbegriff des Gesetzgebers nominell am aufgewandten Geldbetrage orientiert ist, geht er auch bei der Abschreibung vom Anschaffungswert aus. Andererseits aber hat die Abschreibung vom Tageswert besondere Vorteile für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung, und da wir diese anstreben, können und wollen wir nicht auf die Anwendung eines Abschreibungsverfahrens verzichten, das dieser Forderung am besten gerecht wird. – Wir sind uns vielmehr bewusst, dass der Erfolg, wie er sich auf Grund der Abschreibung vom Anschaffungswert ergibt, dann weder absoluter noch relativer Masstab der Wirtschaftlichkeit und Dispositionsgrundlage sein kann, wenn die Wertverhältnisse sich entscheidend verschieben. Dieser Mangel wird eben dadurch nicht beseitigt, dass wir die Kontinuität bezüglich der quantitativen Bemessung der Abschreibungen wahren und auch dadurch nicht, dass wir kontinuierlich in allen Perioden vom gleichen und tatsächlichen Anschaffungswert abschreiben; denn diese Störung der Vergleichbarkeit ergibt sich – besonders bei starken Wertschwankungen – aus der Eigenart der Anschaffungswertabschreibung als solcher. Deshalb wäre es betriebswirtschaftlich richtiger, mindestens bei grösseren Preisverschiebungen in der Erfolgsrechnung zunächst einmal die Abschreibung in dem Wert des geltenden Preisniveaus, also im Tageswert auszudrücken, weil ja der Markt in den Erlösen tatsächlich die Abschreibungen zu diesem Wert vergütet. Andernfalls steht eben den steigenden oder fallenden Erlösen ein gleichbleibender Abschreibungsbetrag gegenüber, sodass der Gewinn als solcher nicht mehr Ausdruck der reinen Betriebstätigkeit ist, wodurch namentlich beim Vergleich mit früheren Ergebnissen ein relativ falsches Bild entsteht. Durch die obige Forderung aber, gegebenenfalls die Tageswertabschreibung zu verwenden, soll die Einheitlichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Geldrechnung nicht zerstört werden, d. h. über den endgültigen Erfolg soll in jeder Periode das entscheiden, was tatsächlich als Geldbetrag aufgewandt wurde. Dieser absolute Erfolg soll lediglich dann, wenn die Verhältnisse es verlangen, in betriebswirtschaftlich brauchbarer Form aufgespaltet bezw. ergänzt werden. Wir halten es auch vom Standpunkt des Gesetzgebers für unbedingt notwendig, dass die periodische Erfolgsrechnung diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, weil sie als Grundlage der Betriebsdispositionen mitentscheidet über Sein und Gestaltung des Betriebes. Wir schliessen uns daher bezüglich der Abschreibungen insofern dem dynamischen Vorgehen an, dann, wenn starke Wertverschiebungen es aus Gründen der Vergleichbarkeit und somit der wirtschaftlichen Brauchbarkeit der Erfolgsrechnung erfordern, zunächst zur Errechnung eines vergleichbaren Periodengewinnes die Abschreibung zum Tageswert auszuweisen, um sie dann durch einen besonderen Posten mit dem Betrage in Uebereinstimmung zu bringen, der sich als Abschreibung vom Anschaffungswert der Bilanz ergibt. Der endgültige Periodenerfolg soll also wie bisher an den tatsächlichen Anschaffungskosten gemessen werden; aber ihm soll wenigstens intern dann ein Vergleichserfolg als Dispositionsgrundlage zur Seite gestellt werden, wenn sich

auf Grund der Wertverhältnisse zwischen beiden wesentliche Unterschiede ergeben. Da der Gesetzgeber vom Anschaffungswert ausgeht, sind alle Abschreibungsbeträge, die sich bei dieser Rechnung ergeben, ebenfalls Anschaffungswerte. Grundsätzlich ist wegen der Stetigkeit vom Standpunkt der Kontinuität hiergegen nichts einzuwenden, sofern ausserdem die Quote nach stets gleichen Grundsätzen bestimmt wird. Auch die Vergleichbarkeit in der Belastung der Erfolgsrechnung wird solange nicht erheblich gestört, als das Wertniveau nicht bedeutend schwankt. Ist das der Fall, so wäre die eben vorgeschlagene Tageswertabschreibung zu verwenden, die als solche in der Erfolgsrechnung offen ausgewiesen und ebenso offen zur Anschaffungswertabschreibung im Sinne des gesetzlichen Gewinnbegriffs korrigiert wird. Wir verlangen keineswegs eine derartige Gesetzesbestimmung, sondern wir geben uns zufrieden, wenn solche betriebswirtschaftlichen Forderungen sich im Rahmen des Gesetzes überhaupt verwirklichen lassen. Zwar liegt hierin die Gefahr einer ungleichmässigen Handhabung. Deshalb sehen wir auch in einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung praktisch keinen Vorteil, sondern die einzelne Unternehmung hat hier die Möglichkeit, ihrer periodischen Erfolgsrechnung eine grössere Vergleichbarkeit und Brauchbarkeit zu geben. Zunächst wäre intern bei der A. G. genau wie bei den anderen Unternehmungsformen eine derartige Rechnung durchführbar. Will man darüber hinaus der Oeffentlichkeit diese Dinge nicht vorenthalten, so wäre auch das im Rahmen des heutigen Gesetzes möglich. Zwar steht in der G. u. V.-Rechnung der Posten „Abschreibungen auf Anlagen", mit dem zweifellos der Betrag gemeint ist, der in Uebereinstimmung mit der Bilanz vom tatsächlichen Anschaffungswert der Anlagen in jeder Periode abgeschrieben wird. Nun besteht aber die Möglichkeit, diesen Posten zu zerlegen in Tageswertabschreibungen und einen Posten zur Ergänzung der Abschreibung auf Anschaffungswertbasis oder, wenn die Tageswertabschreibung höher ist, diese in der Vorspalte auszuweisen und durch eine entsprechende Korrektur auf die Anschaffungswertabschreibung zu ermässigen. Es wäre also ein ähnliches Verfahren, wie es in der dynamischen Bilanz durch das Ausgleichskonto für Tageswertabschreibungen zur Anwendung kommt. Wir betonen ausdrücklich, dass wir für eine offizielle Rechnungslegung hierin keine Dauereinrichtung sehen, sondern es genügt vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt, wenn diese Aufteilung in Perioden starker Preisschwankungen der Anlagen angewandt wird. Gerade dann wird auf diesem Wege die periodische und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Abschreibungen und der Gewinnziffer gefördert. Sind die Schwankungen weniger erheblich, so sehen wir die vergleichbare Belastung der Erfolgsrechnung ausreichend gewahrt, wenn der tatsächlichen Abnutzung entsprechend kontinuierlich vom Anschaffungswert abgeschrieben wird. Wenn wir nun in Sonderfällen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung für die Tageswertabschreibung eintreten, so ergibt sich die Notwendigkeit der Korrektur auf Grund der Anschaffungswertabschreibung nicht in allen Fällen. Wir haben zwar gesehen, dass in der Bilanz grundsätzlich vom Anschaffungswert ausgegangen wird. Solange das der Fall ist, ist auch eine Verrechnung der Abschreibungsdifferenz nötig. Bei Wertsenkungen aber besteht – genau wie im Falle der behandelten ausserordentlichen Abnutzung – die Möglichkeit einer Sonderabschreibung. Für diese durch Marktpreissenkung

bedingte Sonderabschreibung gilt das gleiche, was wir bei der außergewöhnlichen Entwertung durch Explosion usw. ausgeführt haben. Die durch die Preisentwicklung bedingte Sonderabschreibung nun bringt den Restwert der Anlage ja auf Tageswertniveau, sodass, wenn sich die Verhältnisse nicht wiederum grundlegend verschieben, die Abschreibungen in den folgenden Perioden einer Tageswertabschreibung gleichkommen, falls der Restwert – wie es vom Standpunkt der Kontinuität zu fordern ist – der wirklichen Abnutzung entsprechend auf die restliche Lebensdauer verteilt wird. In diesem Falle ist nicht nur die Kontinuität der Abschreibung, sondern auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung gewahrt, ohne dass eine besondere Verrechnung zwischen Anschaffungs- und Tageswertabschreibung erforderlich ist.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dass die materielle Abschreibungskontinuität sowohl bezüglich der quantitativen als auch der wertmässigen Bestimmung der Abschreibungen im Rahmen des geltenden Rechts zwar gewahrt werden k a n n, dass aber keine zwingende Vorschrift hierüber besteht. Dieser Kontinuität in ihrer Gesamtheit und in allen Einzelfragen steht eben die Auswirkung der Tatsache entgegen, dass die Bewertungsvorschriften nur Höchstvorschriften sind, sodass auch bei den Abschreibungen bewusst über das wirkliche Maß hinausgegangen werden kann, wodurch später eine relativ zu geringe Einzelabschreibung entsteht. Es besteht also die Möglichkeit, die Abschreibungen in den einzelnen Perioden in gewissem Umfange dem Gewinnergebnis anzupassen und den Gewinn zu regulieren. Auch hier wird durch eine derartige Kontinuitätslosigkeit die Vergleichbarkeit der Erfolgs- und auch der Vermögensrechnung zerstört, was eine Verminderung ihrer Zuverlässigkeit und wirtschaftlichen Brauchbarkeit bedeutet. Dass dieser Uebelstand beseitigt werden müsste, haben wir bereits an anderer Stelle dargelegt. Würde das geschehen, dann ergäbe sich daraus auch eine grundsätzliche Verwirklichung der materiellen Abschreibungskontinuität. Zwar bleiben die einzelnen Möglichkeiten, die der Gesetzgeber bei der Abschreibung für die Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwertung gibt, alle bestehen. Aber diese Möglichkeiten halten sich dann ausnahmslos im Rahmen der Wirklichkeit, wobei die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ausserdem eine Stetigkeit in der Anwendung der einzelnen Möglichkeiten gewährleisten. Darüber hinaus kann eine entsprechende Aufwandsspaltung gegebenenfalls die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung sicherstellen.

C. Bewertungs- und Abschreibungskontinuität bei den immateriellen Werten.

Die betriebswirtschaftlichen Forderungen nach Aktivierung immaterieller Kostenwerte finden im geltenden Recht teilweise Beachtung, da nach § 261 Ziff. 4 eine Aktivierung des gegen Entgelt erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes gestattet ist. Dagegen dürfen nach § 261 Ziff. 3 die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung nicht aktiviert werden. Soweit nun eine Aktivierung gestattet ist, ist dieser Möglichkeit vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zuzustimmen, denn eine sofortige Abbuchung über die Erfolgsrechnung würde den tatsächlichen Wertverhältnissen widersprechen, zu einer ungerechten Belastung der periodischen Erfolgsrechnung und somit zu einer

Störung der Vergleichbarkeit führen. Nun gestattet der Gesetzgeber zwar die Aktivierung, verlangt aber, dass dieser Posten durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen ist. Er gibt also die Möglichkeit der Verteilung auf mehrere Perioden, was im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung mindestens einer sofortigen Abbuchung vorzuziehen ist. Dennoch aber entspricht diese Regelung nicht allen betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Der Gesetzgeber verlangt nämlich hier eine Abschreibung unabhängig davon, ob tatsächlich eine Entwertung dieses immateriellen Gutes eingetreten ist. Er setzt diese Werte also ohne weiteres den abnutzbaren Anlagen gleich, obwohl wir – namentlich bei der organischen Bilanztheorie – gesehen haben, dass es sich auch um Dauerwerte handeln kann, die der Abnutzung nicht unterliegen. Bei solchen Werten ist eine derartige Abschreibung natürlich auch unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität nicht vertretbar; denn es kann zwar in allen Perioden in gleichen Sätzen abgeschrieben werden; die Grundsätze an sich aber sind schon willkürlich, weil sie eben den tatsächlichen Verhältnissen objektiv zuwiderlaufen. Andererseits dürfen wir nicht verkennen, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift einen Zweck verfolgt, dem die wirtschaftliche Berechtigung nicht ohne weiteres abzusprechen ist. Er will verhindern, dass derartige Dinge, deren Wert und deren Wertbeständigkeit sehr zweifelhaft sein kann, dauernd in einer Bilanz stehen, die u. a. namentlich dem Gläubiger zeigen soll, was mindestens an sicheren Werten dem investierten Kapital gegenübersteht. Nun wollen wir keineswegs diesem Prinzip der Vorsicht seine wirtschaftliche Berechtigung absprechen, sondern wir halten es mit diesem Prinzip vereinbar und wegen der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung für erforderlich, dass eine Aenderung der Aktivierungs- und Bewertungsvorschriften durchgeführt wird. Zunächst halten wir eine Aktivierung aller immateriellen Werte dann für nötig, wenn sie für die Unternehmung einen Wert darstellen, der wesentlich über eine einzelne Periode hinausgeht. Hier wäre eine Aktivierung zu den Anschaffungskosten (bei selbstgeschaffenen Werten zu dem hierfür tatsächlich aufgewandten Kostenbetrage) erforderlich. Bei den so mit ihren Anschaffungskosten aktivierten Werten wäre dann entsprechend unseren Ausführungen bei der organischen Theorie und auch in Uebereinstimmung mit dem Steuerrecht eine Zweiteilung vorzunehmen in immaterielle Dauerwerte (Firmenwert, Organisationswert, Kundschaftswert usw.) und in solche, die einer regelmässigen Entwertung bezw. Abnutzung unterliegen. (Patente, Lizenzen usw.). Bei den ersten ist von einer Pflicht zur regelmässigen Abschreibung abzusehen. Tritt eine Entwertung ein, so ist sie zu berücksichtigen und in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Solange die Wertverhältnisse aber gleichbleiben, stehen diese Güter kontinuierlich mit ihrem Kostenwert in der Bilanz und berühren die Erfolgsrechnung nicht. Eine Gefahr für die Gläubiger liegt hierin nicht; denn diese Werte sind gesondert in der Bilanz auszuweisen, und zwar mit einem Betrage, der durch den Wert, den sie verkörpern, wirklich gedeckt ist, wobei der Anschaffungswert die Grenze nach oben bildet. Eintretende Wertverluste stören die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung nicht, sofern sie besonders ausgewiesen werden. Bei den immateriellen Abnutzungswerten ist die bestehende Vorschrift, eine angemessene Abschreibung vorzunehmen, beizubehalten. Aber im Interesse einer Abschreibungskontinuität und einer vergleichbaren Erfolgsrechnung ist

zu verlangen, dass diese Abschreibungen nicht nach dem Gewinn, sondern einheitlich nach der tatsächlichen Abnutzung bemessen werden. Durch diese Vollständigkeit der Aktivierung, durch die grundsätzliche Beibehaltung des Kostenwertes bei den immateriellen Dauerwerten und durch eine Abschreibung der immateriellen Abnutzungswerte nach stets gleichen Grundsätzen innerhalb ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer wird sowohl der Kontinuität in der Bewertung als auch der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung entsprochen. Die Vorsicht bei der Bewertung und Lebensdauerschätzung ist dabei keineswegs auszuschliessen, lediglich eine bewusste Unterbewertung bezw. Ueberabschreibung scheidet aus.

D. Bewertungskontinuität bei den Beteiligungen.

Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die nach § 261 Ziff. 1 Abs. 2 „dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind". Betriebswirtschaftlich wird – wie bei den Bilanztheorien gezeigt wurde – grundsätzlich der Standpunkt vertreten, dass Beteiligungen wegen ihres betriebsgebundenen Charakters in ihrer Bewertung der periodischen Erfolgsrechnung gegenüber zu neutalisieren sind. Diese Gedankengänge stehen mit dem Gesetz in Einklang, wonach grundsätzlich der Anschaffungswert anzusetzen ist. Aber von dieser Kontinuität muss abgegangen werden, wenn „die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen". (§ 261 Ziff. 1 Abs. 2). „Letztere Vorschrift ist sehr vieldeutig, weil es für die Bewertung der Beteiligungen anerkannte Regeln nicht gibt" [298]). Aber trotz dieser Vieldeutigkeit entspringt diese Bestimmung einer gesunden wirtschaftlichen Ueberlegung. Ueber den Wert einer Beteiligung für eine Unternehmung entscheidet nicht ein zufälliger Kurswert, sondern massgebend ist der innere Wert. Insofern ist es zunächst durchaus richtig, wenn man die kontinuierliche Beibehaltung des Anschaffungswertes gestattet, um vorübergehende Wertschwankungen, wie sie gegebenenfalls im Kurswert zum Ausdruck kommen, der Erfolgsrechnung gegenüber zu neutralisieren. Abzuschreiben sind nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung „Dauerverluste" [299]). Eine derartige Abschreibung widerspricht genau wie bei den Anlagen keineswegs der Stetigkeit der Bewertung, wenn eben dadurch den geänderten Wertverhältnissen wirklich Rechnung getragen wird. Auch die Vergleichbarkeit der periodischen Erfolgsrechnung wird gewahrt, da zunächst – ebenfalls den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung entsprechend – dieser Dauerverlust allmählich abgeschrieben werden kann [300]). Aber auch im Falle einer einmaligen Sonderabschreibung ist die Belastung erkennbar, weil sie unter „andere Abschreibungen" auszuweisen ist, wobei unserer Forderung nach Kontinuität des Konteninhalts entsprechend diese Position im einzelnen aufzugliedern wäre. Während also eine Anpassung der Bewertung an geänderte Verhältnisse der Kontinuität nicht widerspricht und ausserdem nach aussen hin – evtl. auch im Geschäftsbericht – ersichtlich zu machen ist, stehen einem willkürlichen Hin- und Herschwanken die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

298) Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 46.
299) Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd. Seite 554.
300) Staub-Pinner, a. a. O. 2. Bd. Seite 554.

entgegen, sodass wir dieser Rahmenbestimmung trotz ihrer scheinbaren Unbestimmtheit beipflichten können. Allerdings verlangen wir auch hier wie bei allen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wieder die Beachtung einer Untergrenze. Die Abschreibungen sollen dem Gesetz entsprechend vorgenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung es verlangen, aber nicht darüber hinaus, wenn diese Grundsätze es ermöglichen. Wir halten eine Abschreibung dann, aber auch nur dann für berechtigt, wenn dadurch einer tatsächlichen Wertminderung Rechnung getragen wird. Jede bewusste Unterbewertung und ebenso die damit verbundene Heraufsetzung des Wertes widerspricht der Bewertungskontinuität und der sich ergebende Gewinn dem Prinzip der Vergleichbarkeit. Wie bei den Anlagen sehen wir auch hier in der Kontinuität der Bewertung nicht nur eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, sondern eine Forderung, die auch der Gesetzgeber sich zu eigen machen muss, wenn er die mit der Rechnungslegung verfolgten Zwecke wirklich erreichen will. Nicht Gewinn- und Reservepolitik, sondern die tatsächlichen Wertverhältnisse müssen in allen Perioden die einheitliche Grundlage der Bewertung sein. Vorsichtige Schätzung soll möglich, Willkür aber verboten sein. Nur auf diesem Wege ist eine Kontinuität der Bewertng und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Auszugehen ist dabei wie bisher vom Anschaffungswert, durch dessen kontinuierliche Verwendung vorübergehende Wertschwankungen und alle Wertsteigerungen über den Anschaffungswert von der Erfolgsrechnung ferngehalten werden. Tatsächliche Wertminderungen sind dem Zweck des Gesetzes entsprechend zu berücksichtigen, aber in der Erfolgsrechnung vom normalen Betriebsergebnis zu trennen. Einer Werterhöhung über den vorhergehenden Bilanzwert bis zum Anschaffungswert steht wie bei den Anlagen zwar die praktische Uebung, nicht aber das Gesetz entgegen. Auch diese Möglichkeit kann trotz ihres aussergewöhnlichen Charakters im Interesse einer Freiheit in der Bewertung hingenommen werden, wenn man, unserer Forderung nach Kontinuität entsprechend, die bewusste Unterbewertung und somit die Legung und Auflösung von gewillkürten stillen Reserven unterbindet. Dann beschränkt sich die Möglichkeit einer Werterhöhung auf die Berücksichtigung einer tatsächlich eingetretenen Wertsteigerung bis zum Anschaffungswert und kommt ausserdem in der Erfolgsrechnung gesondert zum Ausweis.

E. Kontinuität des Niederstwertprinzips beim Umlaufsvermögen.

Die Bewertung des Umlaufsvermögens im Rahmen der einzelnen Bilanztheorien ist verschiedenartig: Anschaffungs-, Niederst- und Zeitwertprinzip kommen zur Anwendung. Gemeinsam aber ist allen die Kontinuität in der Verwendung dieser Bewertungsprinzipien und die Ablehnung jeder, zu diesen Grundsätzen im Widerspruch stehenden, bewussten Ueber- oder Unterbewertung. Führen die einzelnen Bewertungsprinzipien zu verschiedenen Ergebnissen, so ergibt sich auch aus der Kontinuität ihrer Anwendung eine verschiedene Auswirkung auf die periodische Vergleichbarkeit. Infolgedessen ist man dort, wo die Bewertung im Dienste der Vermögens- bezw. Kapitalrechnung steht, bemüht, die Störungen, die sich trotz der Kontinuität dieser Bewertung für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergeben, durch eine entsprechende Erfolgsspaltung zu beseitigen. Einen

ähnlichen Weg weisen uns auch die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften bezüglich des Umlaufsvermögens. Hier wird dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend in § 261 Ziff. 2 ausnahmslos das Niederstwertprinzip vorgeschrieben, ohne Rücksicht darauf, ob damit im Einzelfalle die Auswirkungen auf die periodische Erfolgsrechnung den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden. Entscheidend für den Gesetzgeber ist, dass auf diese Weise unrealisierte Verluste vorweggenommen werden, unrealisierte Gewinne dagegen unberücksichtigt bleiben. Nun haben wir bereits gesehen, dass in der einheitlichen Bewertung zum Niederstwertprinzip durchaus eine Stetigkeit und somit auch eine Bewertungskontinuität liegt. Aber diese Bewertungskontinuität als solche erfüllt trotz der generellen Gleichartigkeit ihrer Ergebnisse nicht alle Anforderungen, die wir vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt namentlich an die Erfolgsrechnung und ihre Vergleichbarkeit stellen müssen. Es ist dies ohne weiteres einleuchtend, weil das Niederstwertprinzip in erster Linie im Dienste einer vorsichtigen Rechnungslegung steht, und die starre Anwendung dieses Vorsichtsprinzips führt dazu, dass die Einzelperiode u. U. stärker belastet bezw. nicht in dem Masse für ihre Leistung erkannt wird, wie es – ohne Rücksicht auf die Vorsicht – wirtschaftlich berechtigt wäre. Die Folge hiervon aber ist, dass die Vergleichbarkeit und Masstäblichkeit der Ergebnisse nicht ohne weiteres gegeben ist. Da wir aber nicht nur für die interne Rechnung, sondern auch für die offizielle Rechnungslegung des Gesetzgebers das Interesse an einer masstäblichen und zuverlässigen Erfolgsrechnung bejaht haben, ist hier zu untersuchen, ob und wie der Gesetzgeber einen Ausgleich schafft bezw. schaffen müsste, um nicht nur der Vorsicht, sondern auch der Forderung nach einer brauchbaren Erfolgsrechnung zu entsprechen, denn auch diese ist nötig, um den Gläubigerschutz zu verwirklichen. Welche Fragen sich hier ergeben, möchten wir an Hand der Bewertung des Warenbestandes zeigen, wobei wir die Waren als Typ des Umlaufsvermögens vom Zeitpunkt der Anschaffung über die verschiedenen Möglichkeiten der Wertentwicklung innerhalb verschiedener Perioden bis zur Veräusserung zur Darstellung bringen.

Der Warenbestand geht zu Anschaffungskosten in die Unternehmung ein und wird bei der gleichzeitigen Aufstellung einer Bilanz zu diesem Wert aktiviert. Tritt in der folgenden Periode eine Preissteigerung ein, ohne dass veräussert wird, so erscheint der Posten wieder mit dem gleichen Wert in der Bilanz. Diese Kontinuität und die Vernachlässigung der unrealisierten Wertsteigerung entspricht nicht nur dem Prinzip der Vorsicht und dem Gläubigerschutz, sonder auch die Erfolgsrechnung wird insofern nicht gestört, als diese vernachlässigte Wertsteigerung als Ausseneinfluss mit der eigentlichen Betriebsleistung nichts zu tun hat, sodass ihre Vernachlässigung den Betriebsgewinn in seiner Vergleichbarkeit unberührt lässt. Allerdings haben wir bei der dynamischen Bilanztheorie gesehen, dass diese nicht realisierte Wertsteigerung dann Ausdruck der Leistung der betreffenden Periode ist, wenn der fragliche Gegenstand gerade in Erwartung dieser Wertsteigerung, also zur Spekulation, erworben wurde. Insoweit würde also die Vernachlässigung der Wertsteigerung dem betr. Periodengewinn seine Vergleichbarkeit und Masstäblichkeit als Ausdruck der gesamten Betriebsleistung nehmen. Ohne die Richtigkeit dieser Schmalenbachschen Behauptung zu verneinen, halten wir dennoch die Beibehaltung des Anschaffungswertes

für angebracht. Denn praktisch ist die Abgrenzung zwischen gebundenen und spekulativen Vorräten sehr problematisch, so dass die Aufhebung des Anschaffungswertes als Höchstgrenze für letztere der Praxis leicht die Möglichkeit gäbe, in jeder Periode nach Bedarf bald für einen grösseren, bald für einen kleineren Teil des Warenlagers den Zeitwert einzusetzen, um so von Periode zu Periode den Erfolg rechnungsmässig zu beeinflussen und zu regulieren. Das, was nach dynamischer Auffassung also damit erreicht werden sollte, eine wirtschaftlich gute Verteilung des Gewinnes auf die einzelnen Perioden zum Zwecke einer vergleichbaren Wirtschaftlichkeitskontrolle, würde durch diese Gefahr der Willkür leicht in das Gegenteil verwandelt. Infolgedessen wäre die Kontinuität der Rechnung und die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse erst recht gefährdet. Wenn wir daher keine diesbezügliche Aenderung der Bewertungsvorschriften fordern, so liegt dies durchaus im Sinne Schmalenbachs, indem wir eine theoretisch bessere Methode, die aber die Gefahr der Willkür in sich schliesst, durch eine andere ersetzen. Damit brauchen wir noch keineswegs auf die betriebswirtschaftlich wichtigen Erkenntnisse zu verzichten, die sich im Einzelfalle durch eine besondere Bewertung spekulativer Vorräte ergeben, sondern intern soll der Kaufmann sich von diesen Dingen ein klares Bild machen. Nur halten wir aus obigen Gründen eine generelle Durchführung in einer offiziellen Rechnungslegung nicht für angebracht.

Wenn nun der Warenbestand, dessen Bewertung wir hier im einzelnen untersuchen, zu einem inzwischen gestiegenen Preise verkauft wird, so enthält der Gewinn als Differenz zwischen dem Anschaffungs- und Verkaufspreis sowohl den normalen Betriebsgewinn als auch einen Konjunkturgewinn. Wird beides in einem Betrage ausgewiesen, so kann das leicht zu Fehlschlüssen verleiten, denn das höhere Ergebnis gegenüber einer früheren Periode ist nicht betriebs-, sondern konjunkturbedingt, sodass im Interesse einer vergleichbaren Darstellung des Betriebsgewinns eine entsprechende Erfolgsspaltung erforderlich ist.

Sinkt hingegen der Preis für eine Ware, die mit dem Anschaffungswert zu Buch steht, so muss dieser Verlust dem Niederstwertprinzip entsprechend durch Herabsetzung des Wertes berücksichtigt werden. Hierbei aber handelt es sich um einen nicht realisierten Konjunkturverlust, der als solcher vom Betriebsgewinn zu trennen ist. Steigen die Preise vor der Veräusserung der Ware wieder, so besteht die Möglichkeit, den niedrigeren Bilanzwert beizuhalten oder aber zum höheren Tageswert überzugehen, wobei der Anschaffungswert die Grenze nach oben bildet.[301]) Bei dieser Wertheraufsetzung ergibt sich ein nicht realisierter Konjunkturgewinn, der im Interesse einer vergleichbaren Darstellung des reinen Betriebsergebnisse gesondert auszuweisen ist. Durch eine derartige Erfolgsspaltung bleiben bei der kontinuierlichen Anwendung des Niederstwertprinzips nicht nur die Grundprinzipien des Gesetzes (nominelle, vorsichtige Rechnungslegung zum Schutze Dritter), sondern auch die wirtschaftlichen Forderungen einer vergleichbaren und zuverlässigen Erfolgsrechnung gewahrt. Dabei dient die Zuverlässigkeit der Erfolgsrechnung nicht minder den Interessen der Gläubiger als das Prinzip der Vorsicht.

301) Vergl. die Ausführungen nebst Anmerkungen bei den Anlagen auf Seite 128.

Ehe wir nun unsere Forderung bezüglich der Erfolgsspaltung kurz darlegen, sei daran erinnert, dass das Niederstwertprinzip, so wie wir es oben darlegten, im Gesetz zwar verankert, aber insoweit nicht verbindlich ist, als alle Werte eben Höchstwerte sind. Es ist also wiederum die leidige Frage der bewussten Unterbewertung, die uns hier begegnet. Das, was wir bei den Anlagen über die stillen Reserven, ihre Legung und Auflösung ausgeführt haben, gilt auch hier; denn in einer derartigen Bewertung liegt unabhängig vom Gegenstand grundsätzlich keine Kontinuität und in der Erfolgsrechnung ebensowenig eine Vergleichbarkeit. Auch die Darstellung der Vermögensverhältnisse entbehrt der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit. Wie bei den Anlagen wenden wir uns auch beim Umlaufsvermögen nicht gegen die stillen Reserven, die dadurch entstehen, dass Wertsteigerungen über den Anschaffungswert hinaus unberücksichtigt bleiben; denn diese durch den Zweck des Gesetzes bedingte erzwungene stille Reserve steht der Bewertungskontinuität nicht im Wege, und auch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung kann – wie wir gesehen haben – durch eine entsprechende Rechnungslegung erhalten bleiben. Auch wenden wir uns nicht gegen die stillen Reserven, die dadurch entstehen, dass man die Grenze bei der Bewertung nicht genau ziehen kann und lieber etwas zu niedrig als zu hoch greift; denn ein derartiger Spielraum ist notwendig mit der Bewertung verbunden. Wir lehnen lediglich die bewusste Unterbewertung und die damit zusammenhängende Möglichkeit der Wertheraufsetzung ab. Bei dieser Möglichkeit, die auch beim Umlaufsvermögen gegeben ist, ist nicht der Gewinn von der Bewertung, sondern die Bewertung vom Gewinn abhängig. Kontinuität und Vergleichbarkeit sind gestört, was für den Aussenstehenden zu den verhängnisvollsten Trugschlüssen führen kann. Diese Gefahr ist beim Umlaufsvermögen besonders gross, weil die Legung und Auflösung derartiger Reserven im Gegensatz zu den Anlagen in der Regel nicht erkennbar ist. Während bei den Anlagen die Bildung stiller Reserven im Anschwellen der Abschreibungen, die Auflösung in den ausserordentlichen Erträgen zum Ausdruck kommt, kann die Legung und Auflösung beim Umlaufsvermögen „still" vor sich gehen,[302]) wodurch die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Ziffern erst recht zerstört wird. Allerdings sind wesentliche Abweichungen in der Bewertung des Umlaufsvermögens im Geschäftsbericht darzulegen.[303]) Aber ein zuverlässiger Einblick lässt sich auf die Dauer nur gewinnen, wenn man diese Kontinuitätslosigkeit, wie sie in der bewussten Unterbewertung und ihrer Rückgängigmachung zum Ausdruck kommt, grundsätzlich unterbindet. Der Bewertungsspielraum ist auch beim Umlaufsvermögen ausreichend gewahrt durch den Uebergang zum niedrigeren Börsen- oder Marktpreis, wobei eine wirtschaftlich berechtigte Vorsicht in der Schätzung nicht auszuschliessen ist. Die Beachtung dieser Forderung und die sich daraus ergebende Kontinuität in der Anwendung des reinen Niederstwertprinzips ist in Verbindung mit einer entsprechenden Erfolgsspaltung die Mindesanforderung, die im Rahmen des Gesetzes an die Rechnungslegung bezüglich ihrer Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit zu stellen ist.

302) Vgl. u. a. Horrwitz-Ullmann, a. a. O. Seite 111.
Schmaltz: Die Bilanz der Kapitalgsellschaften. Meithner, 2. Bd. Seite 69.
303) Klausing, a. a. O. Seite 141 f.
Ruth-Schmaltz, a. a. O. Seite 50.

Zum Schluss ist noch kurz auf die Frage der Erfolgsspaltung einzugehen, wie sie sich aus der kontinuierlichen Anwendung des Niederstwertprinzips beim Umlaufsvermögen ergibt. Wir haben gesehen, dass bei der Kontinuität des Anschaffungs- und besonders bei der des Niederstwertprinzips je nach der Entwicklung der Wertverhältnisse sowohl Betriebs- als auch Ausseneinflüsse (insbesondere Konjunktureinflüsse) auf die periodische Erfolgsrechnung einwirken. Die Vermischung dieser beiden Gewinnkomponenten aber nimmt dem Erfolg als Gesamtbetrag seine Vergleichbarkeit und Masstäblichkeit, zeigt also auch dem Aussenstehenden die Entwicklung der eigentlichen Betriebsverhältnisse nicht so, wie es im Interesse einer sicheren Beurteilung der Lage erforderlich ist. Wenn wir aber das öffentlichrechtliche Interesse an einer aufschlussreichen Erfolgsrechnung unbedingt bejahen, so müssen wir auch hieraus bezüglich der Gestaltung des Gesetzes unsere Konsequenzen ziehen. Eine dieser Konsequenzen aber ist neben der erörterten Forderung der Kontinuität auch die Trennung zwischen Betriebs- und Konjunkturgewinn. Nur dann kann festgestellt werden, welchen Erfolg der Betrieb auf Grund der ihm wesenseigenen Tätigkeit erzielt hat, ob hier gegenüber früheren Perioden und anderen Betrieben ein Vor- oder Nachteil besteht, und inwieweit ein Erfolg durch Ausnutzung der Preisverschiebungen auf dem Markte erzielt werden konnte. Eine derartige Trennung ist im geltenden Schema der Erfolgsrechnung nicht verwirklicht. Zwar besteht darin schon ein grosser Fortschritt, dass der Gewinn aus Beteiligungen, der Zinsgewinn, die ausserordentlichen Erträge und Zuwendungen gesondert ausgewiesen werden. Sie werden also auf diese Weise vom eigentlichen Umsatz- oder Warengewinn ferngehalten. Aber bei den vorhergehenden Ausführungen haben wir gesehen, dass gerade der Gewinn, wie er sich auf Grund der Bewertung und Veräusserung der Waren ergibt, Betriebs- und Aussengewinne bezw. -Verluste in realisierter und nichtrealisierter Form enthält. Um daher in allen Perioden zu gleichartigen und vergleichbaren Erfolgsziffern zu kommen, halten wir die grundsätzliche Trennung zwischen Betriebs- und Aussen- bezw. Konjunkturgewinn für unbedingt erforderlich. In der Erfolgsrechnung lässt sich das so verwirklichen, dass links die eigentlichen Betriebsaufwendungen, rechts der Gesamterlös aus Umsatz erscheint und der Saldo, unseren vorhergehenden Ausführungen entsprechend, in Betriebs- und Konjunkturgewinn zerlegt wird, der dann mit den anderen Gewinnarten (Beteiligungen, ausserordentliche Gewinne) und auch mit den ausserordentlichen Aufwendungen verrechnet den jeweiligen Gesamtgewinn der betreffenden Periode ergibt. Dann haben wir die Gewähr dafür, dass die Zahlen, die wir in den einzelnen Jahren vergleichen, auch wirklich vergleichbar sind, und dass der Betriebsgewinn jeder einzelnen Periode uns ein Bild von dem Erfolg oder Misserfolg der Betriebstätigkeit gibt, und zwar ergänzbar durch die inhaltsgleichen Ergebnisse früherer Perioden und anderer Betriebe. Bisher hat man sich weder zur Einführung der Bruttorechnung noch zur Durchführung einer derartigen Erfolgsspaltung entschliessen können. Das ist umso bedauerlicher, als man gerade heute durch Unterbewertung und Auflösung stiller Reserven noch die Möglichkeit hat, dem Gewinn als Gesamtbetrag einer Periode in etwa den gewünschten Umfang und Inhalt zu geben. Eine derartige Gesamtziffer gibt uns solange weder ein absolutes noch ein relatives Bild von dem Erfolg der Betriebstätigkeit, als man nicht fest-

stellen kann, welche Momente den Gewinn in seiner Höhe und in der Art seiner Zusammensetzung bestimmt haben. Allerdings bietet hier die heutige Regelung gegenüber früher den Vorteil, dass wenigstens der Aufwand und der Ertrag und auch die Legung und Auflösung stiller Reserven bei Anlagen und Beteiligungen gesondert zum Ausweis kommen. Auch sind wesentliche Abweichungen in der Bewertung des Umlaufsvermögens wenigstens im Geschäftsbericht zu erläutern. Richtiger und zweckmässiger aber wäre es, jede überflüssige Abweichung von vornherein zu unterbinden. Hierzu wäre eine Kontinuität in der Bewertung erforderlich, die jede willkürliche Unterbewertung und ihre Folgen ausschliesst. Sonstige Mängel, wie sie sich darüber hinaus aus dem Prinzip der Vorsicht und aus dem Zusammenwirken von Betriebs- und Ausseneinflüssen für die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung ergeben, wären durch eine entsprechende Erfolgsspaltung zu beseitigen.

VI. Bewertungskontinuität und Vergleichbarkeit der nominell orientierten Rechnung und die Frage der Geldwertschwankungen.

Wir haben gesehen, dass den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften ein nomineller Gewinnbegriff zugrundeliegt, d. h. der Erfolg wird endgültig gemessen an dem nominellen Geldbetrag, der in die Unternehmung investiert bezw. im einzelnen tatsächlich aufgewandt wurde. Die Bewertungskontinuität innerhalb dieser nominellen Rechnung verfolgt den Zweck, die Ergebnisse der einzelnen Perioden gleichartig und vergleichbar zu gestalten. Dabei werden alle Ergebnisse in dem gleichen Wertmass ausgedrückt. Dieses Wertmass müsste also als Grundlage unveränderlich sein, wenn die erstrebte Vergleichbarkeit mit Hilfe der Kontinuität voll erreicht werden soll. Diese Annahme von der Unveränderlichkeit des Geldwertes aber ist eine Fiktion; denn unsere Währungen entsprechen dieser Idealforderung nicht. Deshalb ergibt sich bezüglich der Vergleichbarkeit für jede nominell orientierte Rechnung die Notwendigkeit, die Ergebnisse um eingetretene Geldwertschwankungen zu korrigieren. Dass es sich hier nicht um eine Frage der Bewertungskontinuität als solche handelt, haben wir bei der dynamischen Bilanztheorie [304]) dargelegt. Entscheidend ist für uns die Tatsache, dass trotz der Stetigkeit der Bewertungsgrundsätze als solche die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gestört wird, weil eben das einheitlich zugrundegelegte Wertmass sich verändert hat. Eine Geldwertkorrektur, wie sie in diesen Fällen erforderlich ist, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Man glaubt eben die Geldwertschwankungen wegen ihres normalerweise geringen Ausmasses vernachlässigen zu können. Immerhin besteht ja in allen Fällen die Möglichkeit innerbetrieblich diese Fehlerquelle in etwa auszuschalten. Auch der Aussenstehende, der durch den Vergleich der Ergebnisse die Lage der Unternehmung in ihrer Entwicklung beurteilen will, muss sich dieser Fehlerquelle bewusst sein und namentlich in Zeiten starker Geldwertschwankungen die einzelnen Ergebnisse durch eine entsprechende Korrektur inhaltsgleich und vergleichbar gestalten.

304) Vgl. Seite 69.

VII. Grundsätzliches und Einzelfragen bezüglich der Kontinuität der Aufwands- und Ertragserfassung im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften.

Bei der dynamischen Bilanztheorie haben wir gesehen, dass die Kontinuität der Aufwands- und Ertragserfassung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung steht. Hier ist nun zu untersuchen, wie diese Fragen innerhalb des Gesetzes geregelt sind bezw. sein müssten.

Genau wie bei den gesetzlichen Bewertungsvorschriften ist es auch hier das Prinzip der Vorsicht im Interesse der Gläubiger, das die Stellung des Gesetzgebers bestimmt. Er ist darauf bedacht, die Erhaltung des Kapitals in seiner ursprünglichen Höhe unbedingt sicherzustellen. Infolgedessen zeigt er das Bestreben, jede Vermögensminderung sofort gegen den erzielten Gewinn zu verrechnen, weil auf diese Weise Mittel zurückgehalten werden, um den Garantiefonds mindestens in seinem bisherigen Umfange zu erhalten. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber nicht nur danach strebt, in jeder Periode den eigentlichen Betriebsaufwand zu erfassen, sondern auch alle ausserordentlichen Aufwendungen und Verluste sind in der Regel ganz in der Periode zu verrechnen, in der sie eintreten. Nicht auf die gleichmässige Belastung der Erfolgsrechnung, sondern auf die gewinnschmälernde Wirkung und auf die Erhaltung des Kapitals kommt es dem Gesetzgeber an. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Ertragserfassung. Auch hier verlangt der Gesetzgeber, dass nichts als Ertrag und somit als Gewinn in Erscheinung tritt, was in seiner Erzielung noch unsicher ist. Infolgedessen kommen wir hier zu dem absoluten Realisationsprinzip, weil nur der realisierte Gewinn dem Grundsatz der Vorsicht voll entspricht. Nun haben wir aber dargelegt, dass solch starre Regeln den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht immer Rechnung tragen, und dass namentlich beim Aufwand eine periodische Verteilung und eine gewisse Kontinuität in der Verrechnung nötig ist, um den periodischen Erfolgsrechnungen ein Mindestmass an Vergleichbarkeit zu geben. Es entsteht daher die Frage, wie dieser Forderung die Berücksichtigung zu verschaffen ist, die ihr im Einklang mit dem Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung zukommen müsste.

Bei der Behandlung der Abschreibungen haben wir bereits gesehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Aufwandsverteilung gibt, wodurch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung namentlich bei aussergewöhnlicher Abnutzung oder Entwertung gefördert wird. Im Folgenden werden wir noch einige andere Fragen behandeln, bei denen der Gesetzgeber sich von den gleichen wirtschaftlichen Erwägungen leiten lässt. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass Vermögensverluste ohne Rücksicht auf ihren Charakter in der Regel in der Periode, in der sie eintreten, als „Aufwand" verrechnet werden müssen, und dass dort, wo – wie bei den Anlagen – eine solche Verpflichtung nicht besteht, praktisch aber immer die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Trotz des Vorteils, der im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung in einer kontinuierlichen Aufwandsverteilung liegt, würde es zu weit gehen, hieraus ein generelles gesetzliches Gebot zu machen. Wenn der Kaufmann ausserordentliche Aufwendungen sogleich ganz in einer Periode berücksichtigt, so entspricht diese Vorsicht den Grundgedanken des Gesetzes. Infolgedessen

müssen wir zufrieden sein, wenn der Gesetzgeber zunächst einmal dort, wo derartige Sonderbelastungen häufig in Erscheinung treten, (Anlagen, Beteiligungen), wenigstens die Möglichkeit einer Verteilung gibt. Aber darüber hinaus müssen wir verlangen, dass dort, wo diese Möglichkeit nicht besteht oder praktisch von der bestehenden Möglichkeit zur Verteilung kein Gebrauch gemacht wird, die Störung der periodischen Erfolgsrechnung, wie sie sich aus dieser übermässigen Belastung ergibt, vermieden wird. Das gegebene Mittel hierzu ist eine entsprechende Aufwandsspaltung. Wenn ausserordentliche Aufwendungen oder Verluste einer einzelnen Periode belastet werden, so erfordert die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung eine Trennung vom normalen Betriebsaufwand. Insofern wäre also eine grundlegende Zweiteilung des Aufwandes in normalen Betriebsaufwand und ausserordentliche Aufwendungen und Verluste zu verlangen, eine Forderung, wie wir sie bereits bei der Aufteilung des Erfolges in Betriebs- und Aussengewinn erhoben haben. Eine derartige Aufwandsspaltung ist im geltenden Recht nicht durchgeführt. Immerhin ist es erfreulich, dass wenigstens bestimmte Aufwandsarten gesondert ausgewiesen werden, sodass man sich aus ihrem Vergleich in etwa ein Urteil darüber bilden kann, ob irgend eine Aufwandsart über das normale Mass, wie es sich aus dem Durchschnitt früherer Perioden ergibt, hinausgeht, und welche Folgen das für die Vergleichbarkeit der Erfolgsziffern hat. Aber diese Möglichkeit ist nur ein Notbehelf, denn welche Gründe im einzelnen zu einer stärkeren Belastung geführt haben, ob betriebsbedingte oder aussergewöhnliche, ist nicht ohne weiteres feststellbar. Das ist umso weniger der Fall, als die Position „alle übrigen Aufwendungen" im Schema der Erfolgsrechnung in dieser Form ein Sammelbecken für Aufwendungen ist, über deren normalen oder aussergewöhnlichen Charakter man nichts erfährt. Deshalb wiederholen wir im Interesse einer klaren und vergleichbaren Aufwandsrechnung auch hier die Forderung nach Aufgliederung des Inhalts dieser Position, wie wir es bei der Kontinuität des Konteninhalts im einzelnen begründet haben. Letzte Klarheit und Vergleichbarkeit allerdings wäre grundsätzlich nur durch eine Trennung aller ausserordentlichen Aufwendungen vom normalen Betriebsaufwand zu erreichen. Eine derartige Aufwandsspaltung wäre ähnlich wie die Trennung des Betriebs- vom Aussengewinn in der zweckmässigen Form einer Bruttoerfolgsrechnung durchzuführen.

Jetzt sind kurz einige Einzelbestimmungen darzulegen, die einer Aufwands- bezw. Ertragsverteilung dienen und somit für unsere Fragestellung von Bedeutung sind. Die Abschreibungen wurden im Zusammenhang mit der Bewertungskontinuität der Anlagen behandelt, sodass hier auf diese Ausführungen verwiesen wird. Eine Aufwands- und Ertragsverteilung liegt ferner in der Verwendung der Rechnungsabgenzungsposten. Bei Löhnen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. ergibt sich dann die Notwendigkeit einer anteilmässigen Verrechnung, wenn die Zahlung einerseits, die Leistung bezw. der Aufwand andererseits teilweise oder ganz in verschiedene Perioden fallen. Man bedient sich hier der transitorischen und antizipativen Posten, die als Rechnungsabgrenzungsposten auch im gesetzlichen Bilanzschema enthalten sind. Eine derartige zwischenperiodische Verrechnung ist natürlich im Interesse einer gleichmässigen Belastung und somit einer vergleichbaren Erfolgsrechnung unbedingt zu fordern. Es ist daher zu begrüssen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich diese Möglichkeit vor-

sieht. Aber dadurch ist noch nicht die Gewähr dafür gegeben, dass die Verrechnung in allen Perioden nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Rechtlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Kaufmann aus bestimmten Gründen beispielsweise in der Verbuchung und Verrechnung von Zinsen, die sich wegen der Zinstermine auf zwei Perioden erstrecken, von einer zulässigen zu einer anderen, ebenfalls zulässigen Methode übergeht, selbst wenn dadurch die Vergleichbarkeit gestört wird. Insofern wird den Forderungen, wie sie besonders in der dynamischen Bilanzlehre erhoben werden, nicht Rechnung getragen. Aber dennoch ist ein grundloser Wechsel, ein willkürliches Hin- und Herschwanken nicht statthaft. Es würde den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung widersprechen, wenn man einmal eine Aufteilung, dann in der folgenden Periode die Verbuchung in Höhe der geleisteten oder empfangenen Zahlung vornimmt und später wieder zu dem ersten Verfahren zurückkehrt, um auf diese Weise lediglich den Gewinn der einzelnen Perioden zu beeinflussen und zu regulieren. Hier gehört ein Mindestmass an Stetigkeit, an Kontinuität, zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und ist ausserdem erforderlich, um den sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft (§ 260 b Abs. 2) nicht zu gefährden. Da ein berechtigter Wechsel betriebswirtschaftlich nicht zu beanstanden, eine Willkür aber aus obigen Gründen verboten ist, halten wir hier die Kontinuität in ausreichendem Masse gewahrt. Entsprechendes gilt bei der Verrechnung von Mieten, Löhnen, Diskont, Skonto, sonstigen Abzügen bei Debitoren, Kreditoren und Wechseln. Auch hier verlangen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und die Klarheit der Rechnungslegung ein Mindestmass an Stetigkeit in der Verbuchung, ohne dass dazu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erforderlich ist.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir bei der Behandlung schwebender Geschäfte. Hier gilt der Grundsatz, dass im Interesse einer vorsichtigen Rechnungslegung unrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden, dagegen müssen Verluste, mit denen im Hinblick auf die Verhältnisse am Bilanzstichtage zu rechnen ist, berücksichtigt werden. Eine generelle Abgrenzung lässt sich gesetzlich wegen der Mannigfaltigkeit derartiger Dinge nicht geben. Insofern wird der Kaufmann praktisch immer eine gewisse Bewegungsfreiheit haben. Aber dieser Spielraum ist nicht nur durch den Grundsatz der Vorsicht eingeengt, sondern auch innerhalb dieser Grenzen ist dort, wo mehrere Möglichkeiten der Verrechnung gegeben sind, ein Abgehen von der bisherigen Handhabung nur aus wirtschaftlich berechtigten Gründen statthaft. Ein willkürlicher Wechsel widerspricht auch hier den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung.

Ebenfalls liegt es im Interesse einer wirtschaftlichen richtigen Verteilung der Aufwandsmenge, wenn bei den „Herstellungskosten" von Anlagen und Waren nach § 261 Ziff. 1 und 2 „in angemessenem Umfange Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden". Diese Vorschrift gilt sowohl für die Bewertung der Halb- als auch der Fertigfabrikate, sodass die angefallenen Kosten bei der Bewertung anteilig berücksichtigt, also aktiviert werden können. Nur so ist es möglich, dass diese Kosten der Periode belastet werden, in die sie wirtschaftlich gehören, wodurch die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung gefördert wird. Allerdings handelt es sich auch hier dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend um eine Kann-Vorschrift. Eine Stetigkeit

in der Handhabung aber ergibt sich in den oben dargelegten Grenzen indirekt aus den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Entsprechendes gilt von der Aktivierungs- und Verteilungsmöglichkeit des Disagios auf die gesamte Laufzeit der Anleihe (§ 261 Ziff. 5), was der Gleichmässigkeit der Periodenbelastung und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung entspricht.

Schliesslich ist die Frage der Erfassung und Verteilung von Zufallsaufwendungen und Risiken zu erörtern. Betriebswirtschaftlich wird grundsätzlich der Standpunkt vertreten,[305]) dass ausserordentliche Zufallsaufwendungen, wie sie durch Explosion, Feuer, Bergschäden, einem aussergewöhnlichen Debitorenausfall usw. entstehen, nicht ganz der Periode zu belasten sind, in der sie anfallen, weil dieser Entfall zufällig ist und eine solche Belastung die Vergleichbarkeit der Rechnung stört. Deshalb ist betriebswirtschaftlich eine Verteilung dieses Aufwandes auf mehrere Perioden zu verlangen. Vergleichen wir diese Forderung mit den Vorschriften des Gesetzes, so ergeben sich hier zwei Möglichkeiten. Tritt ein derartiger Schaden ein, so ist nach Handelsrecht grundsätzlich der ganze Verlust abzubuchen. Eine teilweise Aktivierungsmöglichkeit, wie wir sie im Rahmen der dynamischen und organischen Theorie gefunden haben, lehnt der Gesetzgeber im Interesse des Gläubigerschutzes ab.[306]) Aber es ist gestattet, von vornherein für derartige Fälle, mit denen (wie Explosion, Feuer usw.) aus der Eigenart des Betriebes heraus gerechnet werden kann, Rückstellungen zu bilden. Auf diese Weise erreichen wir die geforderte Verteilung des Aufwandes auf mehrere Perioden und die Aufrechterhaltung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung. Aber es besteht hier praktisch die Möglichkeit, diese Rückstellungen bewusst über das notwendige Mass auszudehnen, um auf diese Weise nicht erkennbare Reserven zu bilden. Durch eine solche übermässige Dotierung der Rückstellungen kann der eigentliche Zweck, die Verteilung von zukünftigen Zufallsaufwendungen im Interesse der periodischen Vergleichbarkeit, leicht in das Gegenteil verwandelt werden. Wenn man sich nämlich bei diesen Rückstellungen nicht von der Möglichkeit und Höhe des Schadens leiten lässt, für den die Rückstellungen gebildet werden, sondern von gewinnpolitischen Gesichtspunkten, d. h. die Rückstellungen in ihrer Höhe nach dem jeweils erzielten Gewinn bemisst, so hat das mit einer kontinuierlichen und vergleichbaren Aufwandsverteilung nichts mehr gemein. Hier geht die erstrebte Vergleichbarkeit erst recht verloren. Nun verbietet aber der Gesetzgeber ein derartiges Vorgehen nicht, weil nach seiner Ansicht eine übermässige Bemessung der Rückstellungen den Interessen der Gläubiger entspricht. Es ist also die gleiche Frage, wie sie uns bei der Bewertung beschäftigt hat. An sich ist bei den Rückstellungen die Möglichkeit gegeben, den betriebswirtschaftlichen Forderungen voll und ganz nachzukommen. Aber diese Möglichkeit birgt praktisch die Gefahr des Gegenteils in sich, weil die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen im Interesse des Gläubigers keine Begrenzung der Rückstellungen vornehmen. Betriebswirtschaftlich ist zu verlangen, dass die Rückstellungen in allen Perioden nach sachlichen Erwägungen, das heisst einheitlich nach der Möglichkeit und der Verur-

305) Vgl. insbesondere die Ausführungen bei der dynamischen und organischen Theorie.
306) Lediglich in der Einrichtung des „Entwertungskontos" hatte der Gesetzgeber eine Ausnahme geschaffen, wodurch eine bereits eingetretene Entwertung auf mehrere Jahre verteilt werden konnte.

sachung des Schadens zu bemessen sind. Wir wissen, dass eine entsprechende Vorschrift nicht unbedingt erforderlich ist, um den Gläubiger zu schützen. Aber sie steht diesem öffentlich rechtlichen Interesse ebensowenig entgegen. Denn die Möglichkeit der Gewinnregulierung, wie sie durch diese Kontinuitätslosigkeit hier und bei der Bewertung gegeben ist, ist für den Gläubiger und für den, der es werden will, ausserordentlich gefährlich, wird doch unter Umständen eine Rentabilität vorgetäuscht, wie sie in Wirklichkeit nicht besteht. Wir wollen der Praxis keineswegs den notwendigen Spielraum in der Bemessung der Rückstellungen nehmen. Was wir verhindern wollen, ist die Willkür, wobei wir im Gegensatz zu der wiederholt dargelegten Ansicht der Juristen Willkür dann schon gegeben sehen, wenn eine bewusste, die tatsächlichen Verhältnisse ausseracht lassende Unterbewertung, hier also eine bewusste Ueberdotierung der Rückstellungen zwecks Legung stiller Reserven erfolgt. Kontinuität in der Bemessung der Rückstellungen ist erforderlich zum Zwecke einer vergleichbaren und zuverlässigen Erfolgsrechnung und liegt daher im Interesse aller Beteiligten. Dem Aussenstehenden kann ein Urteil über die Grundsätze, die bei der Bemessung der Rückstellungen entscheidend waren, dadurch ermöglicht werden, dass man die Rückstellungen in den Bilanzen (und evtl. in den Formblättern) nach den wichtigsten Arten, wie sie sich aus der Eigenart des Betriebes ergeben, aufgliedert, was nicht nur der Klarheit, sondern auch der Vergleichbarkeit der Rechnung dienlich ist. Tritt ein Schaden ein, ehe eine entsprechende Rückstellung gebildet ist, so kann die bisherige Uebung einer sofortigen Abbuchung über die G. u. V.-Rechnung beibehalten werden, und zwar mit einem gesonderten Ausweis (übrige Aufwendungen), der die Störung der Vergleichbarkeit verhindert. Zusammenfassend stellen wir fest, dass bei den Rückstellungen nicht nur das Prinzip der Vorsicht, sondern auch die Gleichmässigkeit der Aufwandsverteilung und die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung mitbestimmend sein müssen. Hieraus ergibt sich die Forderung einer Kontinuität in der Bemessung der Rückstellungen, die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung trägt, jede bewusste Ueberdotierung zwecks Bildung stiller Reserven und Regulierung der Erfolgsrechnung aber grundsätzlich ausschliesst.

Zu diesen Fragen gehört endlich noch die Verrechnung der Ausfälle bei Debitoren und Wechseln. Innerhalb der Bewertungsvorschrift des § 40, wonach zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Wert einzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind, besteht die Möglichkeit, der betriebswirtschaftlichen Forderung nach Kontinuität Rechnung zu tragen. Wegen der Schwierigkeit der Schätzung hat sich praktisch die Uebung herausgebildet, in jeder Periode nach Erfahrungssätzen einen entsprechenden Betrag für laufende Ausfälle entweder direkt in Abzug zu bringen oder zu passivieren. Dieses Vorgehen ist – wie wir bei den Bilanztheorien sahen – auch betriebswirtschaftlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Aber es erfüllt nur dann vollkommen seinen Zweck, wenn in der Anwendung eine Kontinuität liegt. Im Interesse einer gleichmässigen Belastung und einer vergleichbaren Erfolgsrechnung sind also die Erfahrungssätze, die den wirklichen Verhältnissen durchschnittlich gerecht werden, grundsätzlich beizubehalten. Kleine Abweichungen und unvermeidbare Schätzungsfehler stören diese

Kontinuität nicht, denn wollte man ihnen im einzelnen Rechnung tragen, dann käme man zu einem endlosen Hin und Her, einer fortwährenden Störung der Vergleichbarkeit, wobei absolute Richtigkeit doch nicht zu erreichen ist. Ein Abweichen von den bisherigen Sätzen ist lediglich dann angebracht, wenn veränderte Verhältnisse bezw. besondere Umstände es erforderlich machen, oder wenn diese Sätze sich offensichtlich als falsch herausgestellt haben. Derartige Anpassungen sind durchaus mit dem Grundsatz der Kontinuität zu vereinbaren. Im geltenden Recht aber ist die Gewähr für die Einhaltung dieses Grundsatzes insofern nicht ausreichend, als genau wie bei den Abschreibungen und Rückstellungen eine übermässige und somit in den einzelnen Perioden grundsatzverschiedene Bemessung des Delkredere statthaft ist. Ohne eine wohlverstandene Vorsicht zu verhindern, ist eine übermässige Bemessung des Delkredere vom Standpunkt der Kontinuität unbedingt abzulehnen, denn wenn man bei der Bemessung des Delkredere von Ueberlegungen ausgeht, die – wie Gewinn- und Reservepolitik – mit den Debitoren und ihren Ausfällen nichts zu tun haben, so liegt in den Delkrederesätzen keine Kontinuität und in der Belastung der Erfolgsrechnung keine Vergleichbarkeit. Weder ein derartiges Schwanken zum Zwecke der Erfolgsregulierung noch die starre Beibehaltung früherer Sätze ist wirtschaftlich berechtigt. Zu fordern ist eine grundsätzliche Kontinuität erfahrungsmässiger Durchschnittssätze und Anpassung an geänderte Verhältnisse. Treten darüber hinaus aussergewöhnliche Ausfälle ein, so ist die besondere Belastung der Erfolgsrechnung zwecks Aufrechterhaltung der Vergleichbarkeit nach aussen hin ersichtlich zu machen, wenn nicht von vornherein für derartige Fälle entsprechende Rückstellungen gemacht worden sind, mit denen solche Verluste verrechnet werden können. Auch bei der Bemessung des Delkredere liegt also die Kontinuität im Interesse einer vergleichbaren Erfolgsrechnung. Die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung aber erhöht die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Rechnungslegung schlechthin, weshalb wir hier – wie bei allen anderen Fragen – die Beachtung dieses betriebswirtschaftlichen Grundsatzes im Rahmen der handelsrechtlichen Bestimmungen für unerlässlich halten.

Es ist selbstverständlich, dass die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften nicht allen Anforderungen gerecht werden können, wie sie von betriebswirtschaftlicher Seite gestellt werden. Das ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil diese Forderungen im einzelnen selbst voneinander abweichen. Deshalb haben wir uns nicht gegen die Bilanzierungsgrundsätze des Gesetzes als solche gewandt, denn wir haben sowohl die nominelle Rechnungslegung als auch das Prinzip der Vorsicht und des Gläubigerschutzes als Voraussetzung unterstellt. Aber wir haben gesehen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungslegung weder für den Gläubiger noch für den Unternehmer ihren Zweck erfüllen kann, wenn bei der Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze die elementare betriebswirtschaftliche Forderung nach Stetigkeit, nach Kontinuität, ausseracht gelassen wird. Eine solche Kontinuität in der Bilanzierung ist unerlässlich, um den Ergebnissen eine Gleichartigkeit, ein Mindestmass an Vergleichbarkeit zu geben. Das aber ist notwendig, wenn die Ergebnisse in ihrer Auswertung zuverlässige und brauchbare Dispositionsgrundlage sein sollen. Allgemein ist durch die Verschärfung der Publizität und durch die indirekte Verwirklichung der formellen Kontinuität ein erheblicher Fortschritt

erzielt. Aber namentlich die Erfolgsrechnung leidet unter der Unstetigkeit der periodischen Belastung, wie sie sich aus der Kontinuitätslosigkeit der Bewertung ergibt. Grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung dieses Mangels ist die Festlegung einer Bewertungsgrenze nach unten. Hieraus ergibt sich ein engerer Rahmen und zwangsläufig eine Kontinuität in der Bewertung. Dass diese Bewertung als solche im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht allen betriebswirtschaftlichen Forderungen gerecht werden kann, haben wir dargelegt. Aber ohne Rücksicht darauf wird jeder Betriebswirtschaftler der Verwirklichung der Kontinuität dieser Bewertungsgrundsätze zustimmen, wird doch dadurch eine Forderung verwirklicht, die er – wenn auch unter anderen Voraussetzungen – selbst vertritt, denn die Kontinuität als solche ist ein der gesamten betriebswirtschaftlichen Bilanzlehre gemeinsamer Grundsatz. Dort, wo im Gesetz das Prinzip der Vorsicht die Bewertung bestimmt und dem Zweck des Gesetzes entsprechend bestimmen muss, wird diese Bewertung im einzelnen die Masstäblichkeit des Gewinnes beeinträchtigen. Aber auch hier sichert die Kontinuität in dieser Bewertung in Verbindung mit einer entsprechenden Erfolgsspaltung die Vergleichbarkeit und Brauchbarkeit der Erfolgsrechnung.

VIII. Die Bilanzidentität als handelsrechtliche Forderung.

Die Bilanzidentität gehört zu den allgemein verbindlichen Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und somit auch ohne weiteres zu den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften. Da diese Forderung eine Selbstverständlichkeit ist, die nirgendwo ausser acht gelassen wird, bedarf es einer besonderen Vorschrift im Rahmen des Gesetzes nicht.

Vierter Hauptteil: Die Bilanzkontinuität im Steuerrecht.

I. Die handelsrechtlichen Bilanzvorschriften als Ausgangspunkt für die Gewinnermittlung im Rahmen des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes.

Handelsrechtlich ist der Kaufmann zu einer jährlichen Rechnungslegung in Form einer Bilanz verpflichtet. Für diese Bilanz stellt der Gesetzgeber Normen auf, die im öffentlich rechtlichen Interesse, insbesondere zum Schutze der Gläubiger eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften beziehen sich im einzelnen sowohl auf die formelle und materielle Darstellung des Vermögens, als auch auf die Ermittlung des Erfolges, wie er als Vermögensmehrung oder -minderung zum Ausdruck kommt. Innerhalb dieses Rahmens, den der Gesetzgeber gibt, kann der Kaufmann seine Bilanz so gestalten, wie es im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck, den er mit der Bilanz im einzelnen verfolgt, erforderlich und richtig ist. Praktisch ist es nun in erster Linie der periodische Erfolg, auf den der Kaufmann seine Rechnung abstellt, wobei sich allerdings nicht nur aus den gesetzlichen Vorschriften, sondern aus der Eigenart und dem natürlichen Inhalt der Bilanz zwangsläufig eine „Darstellung der Vermögensverhältnisse" ergibt. Da aber diese Vermögensrechnung nicht den Wert der Unternehmung als Ganzes zum Ausdruck bringt, kann

der Fiskus für die Vermögensbesteuerung, bei der doch das Vermögen in seiner Gesamtheit erfasst werden soll, nicht von einer Rechnung ausgehen, mit der man praktisch in erster Linie den periodischen Erfolg ermittelt, wohingegen die Vermögensdarstellung normalerweise höchst unvollständig ist.[307]) Da nun der Kaufmann mit Hilfe der auf Grund der handelsrechtlichen Bestimmungen aufgestellten Bilanz (kurz Handelsbilanz) den periodischen Erfolg feststellt, geht auch das Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuergesetz bei der Ermittlung des zu besteuernden Gewinns von der Handelsbilanz als bereits bestehende Grundlage aus. Nun haben wir aber gesehen, dass die handelsrechtlichen Bestimmungen, die in erster Linie den Gläubiger schützen sollen, ganz bestimmte Auswirkungen auf die Bilanzierung und somit auch auf das Gewinnergebnis haben. Der Gesetzgeber ist bestrebt, jede Ueberbewertung des Vermögens zu verhindern, weil nicht nur die zu günstige Darstellung der Vermögenslage als solche den Gläubiger über die Sicherheit täuscht, sondern weil eine hohe Bewertung den Gewinn erhöht und, da der Gewinn ganz oder teilweise der Unternehmung entzogen wird, somit das Kapital als Garantiefonds schmälert. Aber dieses Verbot eines zu hohen Gewinnausweises bedeutet an sich noch keinen Gegensatz zu den Interessen des Fiskus, denn versteuert werden kann auf die Dauer als Höchstgrenze nur der wirkliche Gewinn, weil anderenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, auf die Erhaltung der Steuerquelle und auf die Gerechtigkeit der Besteuerung keine Rücksicht genommen würde. Aber ein Unterschied ergibt sich nach der anderen Seite. Der Gesetzgeber sieht nämlich im Handelsrecht nicht die Notwendigkeit gegeben, nach unten hin eine verbindliche Grenze in der Bewertung und somit in der Ermittlung des Gewinnes zu ziehen. Er verneint hier das öffentlich rechtliche Interesse, weil die Unterbewertung und die damit verbundene Gewinnschmälerung für den Gläubiger keine Gefahr, sondern sogar eine Erhöhung der Sicherheit bedeute. Praktisch ergibt sich daraus für den Kaufmann die Möglichkeit, nach subjektivem Ermessen in weitem Umfange auf den Gewinn einzuwirken. Dieses subjektive, zur Willkür führende Moment nun muss der Fiskus ausschalten[308]) oder mindestens einengen, wenn er im Interesse einer gleichmässigen und gerechten Besteuerung den den „tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gewinn"[309]) erfassen will. Insofern ist es richtig, wenn in der Literatur darauf hingewiesen wird, dass es im Handelsrecht darauf kommt, nicht zu viel Gewinn auszuweisen, während die Steuerbehörde dafür zu sorgen hat, dass nicht zu wenig Gewinn ausgewiesen wird.[310]) Deshalb bezeichnet man die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften als Höchst-, die steuerlichen als Mindestvorschriften. Aber wir haben bereits darauf hingewiesen, dass auch die steuerrechtlichen Vorschriften in gewissem Sinne Höchstvorschriften sind.[311]) Ausserdem haben wir uns bei den vorangegangenen Darlegungen bemüht zu zeigen, dass handelsrechtlich die Notwendigkeit besteht, eine Grenze nach unten zu ziehen,

307) Lion, Wahre Bilanzen. Seite 5.
308) Lion, Das Bilanzsteuerrecht, 2. Aufl. Berlin 1923. Seite 21.
Eberbach, a. a. O. Seite 2.
309) Brönner, Handelsbilanz und Steuerbilanz nach der Steuerreform. Wirtschaftsprüfer 1934. Seite 474.
310) Lion, Wahre Bilanzen, Seite 4.
311) So auch Nicklisch, Das Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftssteuerbilanzen zu den handelsrechtlichen. Wirtschaftsprüfer 1934, Seite 25.

weil die Ausschaltung der Willkür und die Beachtung einer gewissen Kontinuität allgemeine Voraussetzung für die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Rechnungslegung ist. Immerhin besteht vorerst eine derartige Abgrenzung nicht, so dass die „Spanne, innerhalb deren sich die Bewertung zu bewegen hat"[312]), steuerrechtlich nach oben und unten, handelsrechtlich grundsätzlich nur nach oben abgegrenzt ist. Es sind also nicht die gesetzlichen Bestimmungen als solche, die eine Verschiedenheit notwendig bedingen, denn im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften lassen sich die steuerrechtlichen Anforderungen sehr wohl erfüllen. Die Abweichungen ergeben sich erst praktisch aus dem Fehlen bezw. der Auslegung gewisser handelsrechtlicher Vorschriften. Deshalb geht der Fiskus zwar von der Handelsbilanz aus, stellt aber seinerseits bestimmte Forderungen, die der Kaufmann unbedingt zu beachten hat. Hat er das in seiner Handelsbilanz nicht getan, so muss er eine entsprechende Korrektur vornehmen, bezw. eine „Steuerbilanz" aufstellen, die durch Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften eine von der Handelsbilanz abgeleitete Bilanz ist.[313]) Wir wiesen bereits darauf hin, dass eine Uebereinstimmung zwischen beiden praktisch in der Regel nicht besteht, aber im Rahmen des geltenden Rechts immerhin möglich ist. Im folgenden werden wir nun sehen, dass es gerade die Frage der Kontinuität ist, die wesentliche Abweichungen verursacht. Dabei können wir von dem Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen ausgehen, die gezeigt haben, dass handelsrechtlich gerade in der wichtigsten Frage (Bewertung) der allgemein von betriebswirtschaftlicher Seite erhobenen Forderung nach Kontinuität nicht oder nur unvollkommen entsprochen wird. Im Steuerrecht dagegen kann – trotz einiger Lockerungen der Kontinuität im neuen EStG. – grundsätzlich auf diese Forderung nicht verzichtet werden, weil die Stetigkeit der Bilanzierungsgrundsätze Voraussetzung ist für eine willkürfreie, gleichmässige Ermittlung des Periodengewinns, die ihrerseits nötig ist im Interesse einer gleichmässigen und gerechten Besteuerung. Wir haben also im wesentlichen zu zeigen, dass steuerrechtlich einer betriebswirtschaftlichen Forderung entsprochen wird, die handelsrechtlich nicht verwirklicht ist, aber verwirklicht werden müsste, wenn die Handelsbilanz ihren Zweck erfüllen soll. So ergibt sich aus unserer Problemstellung zwangsläufig die Frage einer Annäherung zwischen Handels- und Steuerbilanz, wobei wir die Anpassung der Steuer- an die Handelsbilanz, wie sie im neuen EStG. eingeleitet wird, durch eine Anpassung der Handels- an die Steuerbilanz weiterzuentwickeln versuchen. Grundlage dieser Ausführungen bilden die Bestimmungen des EStG. und KörpStG. vom 16. Oktober 1934. Die Rechtssprechung des Reichsfinanzhofes wird dabei soweit herangezogen, als anzunehmen ist, dass die Urteile auch für die Auslegung der neuen Gesetze von Bedeutung sind.

II. Die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung nach Menge und Wert als Grundlage der steuerlichen Erfolgsbilanz.

Bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer geht der Fiskus für den Kaufmann von dem Gewinn aus, wie er sich auf Grund der Handelsbilanz und der dabei zu beachtenden Grundsätze ordnungsmäs-

312) Nicklisch, ebenda Seite 25.
313) RFH. 11. 2.30 St. u. W. 1930, Nr. 557.

siger Buchführung ergibt. Dabei ist der Fiskus aus bereits dargelegten Gründen gezwungen, steuerliche Sondervorschriften aufzustellen, die bei der Ermittlung des Erfolges zu beachten sind. Die nach diesen Vorschriften aufgestellte – von der Handelsbilanz abgeleitete – Steuerbilanz nun ermittelt den Erfolg durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 5 in Verbindung mit § 4 EStG.). Ueber den betriebswirtschaftlichen Charakter dieser Steuerbilanz und ihrer Gewinnermittlung ist viel gestritten worden. Helpenstein [314]), Gothe [315]), u. a. versuchen, den absolut dynamischen Charakter der Steuerbilanz nachzuweisen, während Findeisen [316]) und im Anschluss daran Aufermann [317]) sie als beschränkt statisch bezeichnen. In einer neueren Abhandlung spricht Aufermann im Hinblick auf die Steuerbilanz von einer „allgemein dynamischen Bilanz" [318]) zum Unterschied von der, ganz bestimmten Einzelforderungen entsprechenden, dynamischen Bilanz Schmalenbachs. Derartige Untersuchungen tragen zweifellos dazu bei, das Wesen der steuerlichen Bilanzvorschriften zu klären. Aber für unser Problem brauchen wir uns auf diese Streitfrage im einzelnen nicht einzulassen, denn wir haben gesehen, dass die Kontinuität als solche nicht an eine bestimmte Bilanztheorie gebunden ist. – Es genügt daher als Ausgangspunkt für uns zunächst die allgemeine Feststellung, dass die Steuerbehörde in der Bilanz ein Mittel der Erfolgsrechnung sieht, denn sonst könnte die Gewinnbesteuerung nicht daran anknüpfen.[319]) Dabei ergibt sich aus dem Wesen der Bilanz schlechthin die Tatsache, dass auch die Erfolgsbilanz mit Vermögensbeständen rechnet, selbst wenn es – wie Walb [320]) sagt – nur ein Vermögen von ungefähr ist. Die Erfolgsrechnung ist also untrennbar verknüpft mit der Bestandsrechnung, und deren Grundlage ist der Grundsatz, den wir als Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung nach Menge und Wert bezeichnet haben. Wie die Bilanztheorien und das Handelsrecht muss auch das Steuerrecht diesen Grundsatz beachten und fordern. Allgemein ist hier die Bestandsrechnung in ihrer Lückenlosigkeit schon dadurch gesichert, dass das Steuerrecht Bezug nimmt auf die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, und dass diese Grundsätze eben eine lückenlose Verrechnung verlangen. Die mengenmässige Vollständigkeit der inventur- und bilanzmässigen Erfassung und Verrechnung, wie sie in den §§ 39 und 40 HGB. gefordert wird, gilt in gleicher Weise für das Steuerrecht. Diese Lückenlosigkeit der Erfassung wird in einzelnen Fällen von Seiten des Fiskus noch besonders unterstrichen, z. B. bei den immateriellen Kostenwerten, bei denen steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht, handelsrechtlich nur eine Bilanzfähigkeit besteht.[321]) Diesbezügliche Einzelheiten kön-

---

314) Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Seite 31 ff.
315) Gothe, Die Verankerung der dynamischen Gewinnbilanz in § 13 (12) EStG. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1931, Seite 202 ff.
Derselbe, Rings um die steuerliche Erfolgsbilanz. Der praktische Betriebswirt 1933, Seite 396 ff.
316) Findeisen, Unternehmung und Steuer, Seite 81ff.
317) Aufermann, Die Einkommensberechnungsformen nach den §§12, 13 EStG. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1931, Seite 248 ff.
318) Aufermann, Der steuerliche Bilanzgewinn. Wirtschaftsprüfer 1934, Seite 124.
319) Bühler, Bilanz und Steuer, Berlin 1933, Seite 18.
320) Walb, a. a. O. Seite 111.
321) Vgl. Helpenstein, a. a. O. Seite 232 ff.
Gröner, Falsche und richtige Steuerbilanz. Trier 1932. Seite 15 ff.

nen hier zurückgestellt werden, da wir bei der Kontinuität der Aufwandserfassung und bei der Abschreibungskontinuität noch auf diese Dinge zurückkommen. Sie sind auch nicht unbedingte Voraussetzung für die Lückenlosigkeit der Bestandsrechnung, denn im Handelsrecht haben wir gesehen, dass auch dort die Lückenlosigkeit der Verrechnung aufrechterhalten bleibt, weil eben die immateriellen Kostenwerte für den Fall, dass sie nicht aktiviert, also nicht als Vermögensbestand angesehen werden, lückenlos in Höhe des tatsächlich aufgewandten Betrages mit dem G. u. V.-Konto verrechnet werden. Die Lückenlosigkeit der mengenmässigen Verrechnung ist in beiden Fällen gegeben. Unterschiede sind bezüglich der Verrechnung mit dem G. u. V.-Konto möglich, wobei wir aber später sehen werden, dass betriebswirtschaftlich ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer handels- und steuerrechtlichen Aktivierungspflicht nicht bestehen kann bezw. nicht bestehen soll. Jedenfalls ist die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung in ihrer Menge steuerrechtlich gesichert, denn nur auf diese Weise ist eine vollständige Ermittlung und Besteuerung des Erfolges möglich.

Bezüglich der geldmässigen Verrechnung ergibt sich gegenüber dem Handelsrecht kein Unterschied. Grundlage der Bestandsrechnung bildet der bei Anschaffung aufgewandte Geldbetrag, der lückenlos erfasst und weiterverrechnet wird, an dem Gewinn und Verlust gemessen werden. Diese Bestandsrechnung auf Grund des Anschaffungswertes und der sich daraus ergebende nominelle Gewinnbegriff führt zu einer Ablehnung der Tageswertrechnung mit ihrer Unterscheidung zwischen Vermögenswertänderung und Umsatzgewinn.[322]) Was sich hieraus für die Bewertung und ihre Kontinuität ergibt, werden wir noch sehen. Hier gilt es lediglich festzustellen, dass der Gewinnbegriff genau wie im Handelsrecht nominell ist, und dass die Voraussetzung für die Vollständigkeit dieser Gewinnrechnung die Kontinuität der lückenlosen Bestandsrechnung auf der Grundlage des investierten Geldbetrages (Anschaffungskosten) ist. Dieser Grundsatz ist im Steuerrecht ausnahmslos durchgeführt. Wie im Handelsrecht, so steht auch hier dieser Kontinuität der nominellen Rechnung nicht entgegen, dass unrealisierte Verluste durch Uebergang zum niedrigeren Teilwert vorweggenommen werden, denn die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Tageswert ist in allen Fällen einheitlich und endgültig Gewinn bezw. Verlust. Bezüglich der Begründung dieser nominellen Einstellung sei auf unsere Ausführungen im handelsrechtlichen Teil der Arbeit verwiesen, wobei wir auch hier wieder betonen, dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, zu entscheiden, ob ein derartiger Gewinnbegriff der absolut richtige und beste ist. Wir sehen in ihm vielmehr den Ausdruck einer gegebenen Rechtsordnung, der einheitlich für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung gelangt und insofern auch dem Prinzip der allgemeinen und gleichmässigen Besteuerung gerecht wird. Wir haben nicht über die Zweckmässigkeit einer allgemeinen Rechtsordnung zu streiten, sondern zu untersuchen, ob und inwieweit die sich aus dieser Ordnung und ihrem Gewinnbegriff ergebenden Bilanzierungsgrundsätze der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Forderung nach Kontinuität entsprechen.

322) RFH. 22. 10. 31. RStBl. 1932. Seite 22.

III. Die formelle Kontinuität der Handelsbilanz im Dienste der steuerlichen Erfolgsbilanz.

Besondere Formvorschriften für die Bilanz stellt der Fiskus nicht auf. Man geht von der Handelsbilanz und der Art ihrer Aufmachung aus und verlangt im übrigen die Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung auch soweit, als ihnen für die formelle Gestaltung der Bilanz eine Bedeutung zukommt. Wenn wir bei der Handelsbilanz sahen, dass die Kontinuität des Bilanzstichtages notwendiger Bestandteil einer ordnungsmässigen Buchführung ist, so gilt dieser Grundsatz in gleichem Umfange für die Steuerbilanz. Gerade die Steuerbehörde hat ein Interesse daran, dass der einmal gewählte Stichtag nicht willkürlich gewechselt wird; denn durch ein derartiges Hin- und Herschwanken hätte der Kaufmann die Möglichkeit, seinen Gewinn und somit die Höhe der Steuer in etwa zu regulieren, was in Anbetracht der gestaffelten Steuersätze dem Prinzip einer gleichmässigen und gerechten Besteuerung widersprechen würde.[323]) Schliessen schon die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung diese Willkür aus, so ist die Kontinuität des Bilanzstichtages ausserdem durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung sichergestellt. § 2 Abs. 5 EStG. definiert das Wirtschaftsjahr für Gewerbetreibende als Zeitraum, „für den sie r e g e l m ä s s i g Abschlüsse machen". Diese Regelmässigkeit der Abschlüsse wird in der „ersten Verordnung zur Durchführung des EStG." noch besonders unterstrichen; denn § 1 dieser Verordnung bestimmt, dass das Wirtschaftsjahr nur dann weniger als 12 Monate umfassen darf, „wenn 1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird, oder 2. ein Steuerpflichtiger von regelmässigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmässigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht." So ist die Regelmässigkeit der Bilanzaufstellung, die Kontinuität des Bilanzstichtages, gewahrt, wobei ein wirtschaftlich begründeter Wechsel keineswegs ausgeschlossen ist.

Neben der Regelmässigkeit der Aufstellung hat die Steuerbehörde auch ein Interesse an der formellen Klarheit und Ausführlichkeit des Jahresabschlusses, weil viele Verstösse gegen die Bilanzwahrheit leichter aufzudecken, ja teilweise sogar unmöglich sind, wenn der Abschluss in seiner Form klar und durchsichtig ist. – Nun haben wir gesehen, dass der Wert dieser Ausführlichkeit bedeutend erhöht wird durch eine entsprechende Kontinuität in der Darstellungsform, weshalb wir sowohl in den einzelnen Bilanztheorien als teilweise auch im Handelsrecht eine Kontinuität in der Postenbenennung, im Konteninhalt, in der Bilanzgliederung und in der Abschreibungsform verwirklicht finden. Diese Kontinuitätsforderungen sind auch für die Steuerbilanz von Bedeutung. „Wenn auch die formale Bilanzkontinuität auf die objektive Höhe des Erfolges von keinem Einfluss ist, so kann sie der Steuerbehörde, da diese in der ersten Nachprüfung nur auf die Bilanzen angewiesen ist, durch die genaue Vergleichbarkeit der einzelnen Bilanzansätze in den verschiedenen Perioden gute Dienste leisten."[324]) Bei der materiellen Kontinuität werden wir sehen, dass es gerade der Steuerbehörde darauf ankommt, festzustellen, nach welchen Grundsätzen in früheren Bilanzen bei Aktivierung, Bewertung, Abschreibung, Rückstellung usw. vorgegangen worden ist. Das

323) Helpenstein, a. a. O. Seite 41 f.
324) Helpenstein, a. a. O. Seite 94.

aber ist ohne Schwierigkeit nur dann sicher feststellbar, wenn die einzelnen Posten in den verschiedenen Perioden unter gleicher Bezeichnung ausgewiesen sind und diese Bezeichnung den gleichen Konteninhalt umfasst. Darüber hinaus ist es wegen der Verschiedenartigkeit der Bewertung der einzelnen Vermögensgruppen wichtig, dass die Gliederung nach stets gleichen Grundsätzen erfolgt. Auch bei der Abschreibung ist unbedingte Kontinuität der Form zu fordern, denn nur so besteht – schon rein formell – eine sichere Vergleichsmöglichkeit, was für die Beurteilung der materiellen Abschreibungskontinuität von grosser Bedeutung ist. Gewiss hat die Steuerbehörde in allen Zweifelsfällen die Möglichkeit, auf die Unterlagen zurückzugreifen. Aber diese für beide Teile unangenehme Kontrolle kann in vielen Fällen vermieden werden, wenn die formelle Kontinuität Beachtung findet; denn eine Kontinuitätslosigkeit in der Form der Bilanzen führt schon rein äusserlich zu Zweifeln, für die vielleicht materiell gar keine Veranlassung vorhanden ist. Insofern liegt es auch im Interesse des Kaufmanns, wenn er diese Fragen beachtet. Soweit die formelle Kontinuität sich aus den handelsrechtlichen Bestimmungen und aus den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ergibt, ist sie auch für die Steuerbilanz einzuhalten. Im allgemeinen sind es ja die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, die ein Mindestmass an formeller Stetigkeit sichern (vgl. die Ausführungen über die formelle Kontinuität im Handelsrecht). Darüber hinaus ergibt sich für die zu veröffentlichenden Bilanzen aus den besonderen Formvorschriften indirekt eine über die allgemeinen Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung hinausgehende formelle Kontinuität. Aber unabhängig von der Unternehmungsform ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zu fordern, dass jeder Kaufmann seine Bilanzen in der Form nach stets gleichen Gesichtspunkten aufstellt, weil das zunächst die Vergleichbarkeit der Rechnung für die eigenen Zwecke erhöht, und weil diese formelle Kontinuität ausserdem den Handelsbilanzen eine grössere Brauchbarkeit in der Verwendung als Steuerbilanzen gibt. Auf diese Weise werden unnötige Auseinandersetzungen und Kontrollen wegen formeller Unzulänglichkeit und Unvergleichbarkeit im beiderseitigen Interesse vermieden.

IV. Der Grundsatz der Bilanzidentität als Voraussetzung für die Lückenlosigkeit der Gewinnbesteuerung.

In den Bilanztheorien finden wir den Grundsatz der Bilanzidentität nirgendwo durchbrochen. Für die Handelsbilanz ergibt er sich praktisch aus dem System der doppelten Buchführung und gehört ausserdem zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Im folgenden werden wir nun sehen, dass die Bilanzidentität steuerlich von besonderer Bedeutung ist, ohne dass sich hieraus grundsätzliche Unterschiede gegenüber der betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Forderung ergeben. Bei der dynamischen Theorie haben wir gesehen, dass die Bilanzidentität Voraussetzung für die Kongruenz ist, weil sie verhindert, dass zwischen Schluss- und Wiedereröffnungsbilanz „Wertzwischenräume"[325]) entstehen, die die Lückenlosigkeit der Gewinnrechnung in ihrer Gesamtheit, also die Kongruenz zerstören würden. Den gleichen Gedanken finden wir im Steuerrecht wie-

325) Nicklisch, a. a. O. Seite 26.

der. Der Fiskus hat ein Interesse daran, die Gewinne einer Unternehmung vollständig zu erfassen. Hierbei kommt ihm die Bilanzidentität zu Hilfe, denn dieser Grundsatz sichert mit der Kongruenz gleichzeitig die „Totalität der Gewinnbesteuerung".[326]) Im EStG. von 1925 war die Identität im § 13 verwirklicht, denn zur Ermittlung des Periodengewinnes legte man nicht eine besondere Anfangsbilanz zugrunde, sondern man ging von der vorgelagerten Schlussbilanz aus, setzte also das Betriebsvermögen der Schlussbilanz gleich dem der Wiedereröffnungsbilanz, weil beide identisch sind. Im neuen EStG. kommt die Identität nicht mehr unmittelbar im § 5, der dem früheren § 13 entspricht, zum Ausdruck, aber durch den Hinweis auf § 4, wo der „Gewinnbegriff im allgemeinen" festgelegt ist, ergibt sich das gleiche wie früher, denn dort ist die Identität verankert. Es hat sich also in dieser Frage im neuen EStG. keine Aenderung ergeben.[327])

Der Reichsfinanzhof, der die Bilanzidentität bisweilen auch als „allgemeine Bilanzkontinuität" bezeichnet, betont, dass die Identität die „Zweischneidigkeit der Bilanz" sichern soll.[328]) Diese Zweischneidigkeit bedeutet, dass eine Schmälerung des Betriebsvermögens und des Gewinnes durch Unterbewertung in der einen Periode in einer späteren Periode zwangsläufig zu einer entsprechenden Gewinnsteigerung führt und umgekehrt. Unrichtigkeiten gleichen sich also auf die Dauer immer wieder aus, weil eben die Werte so in die Wiedereröffnungsbilanz übernommen werden müssen, wie sie in die Schlussbilanz eingesetzt wurden. Während der Lebensdauer der Unternehmung wird also dem Kongruenzgedanken entsprechend auf diese Weise der Gewinn in seiner Totalität erfasst, ohne Rücksicht darauf, welche Werte und welche Periodengewinne im einzelnen ausgewiesen wurden. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass sowohl für den Fiskus als auch für den Steuerpflichtigen das Interesse an der absoluten Richtigkeit eines einzelnen Periodengewinnes herabgemindert wird, weil beide die Gewissheit haben, dass das, was sich jetzt zum Vor- oder Nachteil auswirkt, in einer späteren Periode genau die entgegengesetzte Wirkung auslöst. (Vgl. die obigen Reichsfinanzhofsurteile). Allerdings ginge es zu weit, hieraus die Meinung abzuleiten, es genüge, wenn der Gewinn bei „irgend einer Gelegenheit" versteuert werde, denn eine willkürliche Gewinnverschiebung und -Verteilung auf die einzelnen Perioden ist nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch aus dem Prinzip der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung abzulehnen.[329]) Schon wegen der Staffelung der Steuersätze würde eine solche Gewinnregulierung gegen den Grundsatz der gerechten Besteuerung verstossen. Ausserdem wären die Steuereinnahmen in den einzelnen Jahren von dem subjektiven Ermessen der Steuerpflichtigen abhängig. Auch darf das geringere Interesse an der absoluten Richtigkeit eines einzelnen Gewinnes nicht dazu führen, was Eberbach [330]) als „Laxheit in der Feststellung der genauen Vermögenswerte" verurteilt, sondern die Bilanzidentität soll

326) Helpenstein, Die steuerliche Erfolgsbilanz usw. Meithner, 2. Bd., S. 834.
327) Brönner, a. a. O. Seite 475.
Lücke, Handelsbilanz und Steuerbilanz. Der praktische Betriebswirt 1935, Seite 158.
328) RFH. 1. 2. 28. St. u. W. 1928. Nr. 157.
– 8. 1. 29. St. u. W. 1929. Nr. 235.
– 23. 10. 29.. St. u. W. 1930. Nr. 21.
– 16. 12. 31. St. u. W. 1932. Nr. 427.
329) Aufermann, a. a. O. Seite 182 f.
330) Eberbach, a. a. O. Seite 71.

zunächst einmal dazu führen, dass sowohl der Steuerpflichtige als auch der Fiskus grundsätzlich an die Wertansätze gebunden sind, die sie früher mit Erfolg verfochten haben [331]). Der Steuerpflichtige soll beispielsweise nicht die Möglichkeit haben, Werte in die Anfangsbilanz einzusetzen, die er in der vergangenen Periode dem Fiskus gegenüber mit Erfolg abgelehnt hat, denn die Steuer der vergangenen Periode ist doch Grund der damals verfochtenen Werte rechtskräftig geworden, und diese Werte müssen sich jetzt in der kommenden Periode ebenfalls ganz auswirken, wenn der Gewinn in seiner Gesamtheit richtig erfasst und besteuert werden soll. Ausserdem erhält die Bilanzidentität dadurch Zweck und Sinn, dass jede Periodenrechnung und ihre Bewertung mit Unsicherheiten und Schätzungsfehlern behaftet sein kann. Diese Dinge, die sich nie ganz ausschalten lassen, sind grundsätzlich weder für den Fiskus noch für den Steuerpflichtigen mit Vor- oder Nachteilen verbunden, weil der Vorteil der einen Periode durch einen entsprechenden Nachteil der anderen Periode zwangsläufig ausgeglichen wird. In diesen „Grenzfällen" [332]) kann man sich auf die Zweischneidigkeit der Bilanz verlassen, woraus sich – wie Bühler betont – für den Fiskus die Folgerung ergeben sollte, in solchen Fällen nicht kleinlich zu verfahren, da diese Unebenheiten sich doch später wieder ausgleichen. So sehen wir also, dass der Bilanzidentität im Steuerrecht eine besondere Bedeutung zukommt, aber ein prinzipieller Unterschied gegenüber einer betriebswirtschaftlich richtigen oder gegenüber der handelsrechtlich vorgeschriebenen Bilanzierung ergibt sich hier nicht.

Allerdings kommt der Grundsatz der Bilanzidentität im Steuerrecht nicht ausnahmslos zur Anwendung. So betont der RFH. in dem bereits erwähnten Urteil vom 23. 10. 29 : „Weder der Grundsatz einer unverbrüchlichen Identität noch der Grundsatz, dass die Gründe einer Veranlagung überhaupt nicht rechtskräftig werden, kann ausnahmslos durchgeführt werden". Aber wie in dem Urteil gezeigt wird, handelt es sich hierbei um „Ausnahmen, die aus dem Zweck dieses Grundsatzes folgen". Eine Durchbrechung der Identität ist namentlich dann gegeben, wenn „sich Unrichtigkeiten bei der Feststellung des früheren Einkommens nicht ausgewirkt hatten, und zwar zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen". Ist also in einer früheren Bilanz in einer rechtlich nicht zulässigen Weise bewertet worden und hat sich dieser Fehler (beispielsweise bei Vorliegen eines Verlustes) nicht ausgewirkt, so würde die Bilanzidentität hier ihren Zweck verfehlen, denn dann würde die Uebernahme des falschen Wertes, der sich früher nach der einen Seite nicht ausgewirkt hat, sich in der folgenden Periode nach der anderen Seite auswirken, und das gerade sollte doch im Interesse einer richtigen Gewinnbesteuerung verhindert werden. Deshalb sagt der RFH. in dem Urteil vom 8. 1. 29: „Der Begriff der Bilanzkontinuität (Identität) ist nicht so aufzufassen, dass alle, also auch die unzulässig, insbesondere rechtsirrtümlich gewählten Wertansätze der Schlussbilanz des vorhergehenden Steuerabschnitts in die Anfangsbilanz des abschliessenden Steuerabschnitts übernommen werden müssten. Da nur die Veranlagungsergebnisse, nicht deren Unterlagen rechtskräftig werden können, dürfen Werte, die etwas aus Rechtsirrtum zu hoch angesetzt sind, bis zur Fehlerquelle zurück be-

331) RFH. 23. 10. 29. St. u. W. 1930. Nr. 21.
332) Bühler, a. a. O. Seite 42.

rücksichtigt werden". Ob und wann eine derartige Berichtigung zur Durchbrechung der Identität führen darf, ist nach dem Urteil vom 16. 12. 31 nach den Grundsätzen von „Treu und Glauben" zu entscheiden. Praktisch ergibt sich hierbei folgendes Ergebnis: Durchbrechung der Identität ist möglich bei rechtlich unzulässiger Bilanzierung in einer früheren Periode, weil hier eine „Bilanzberichtigung" die rechtlich unzulässige durch eine zulässige Bilanzierung ersetzen kann. Eine derartige Durchbrechung aber hat dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine Doppelbesteuerung verursacht würde, weil das ja dem eigentlichen Zweck der Identität zuwiderläuft [333]). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der RFH. in zwei weiteren Urteilen [334]), in denen er die Berichtigung und die Durchbrechung der Identität dann ablehnt, wenn es gegen Treu und Glauben verstossen würde. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sich die falschen Werte bereits in dem rechtskräftig gewordenen Ergebnis ausgewirkt haben und ihre Berichtigung in der folgenden Periode den berechtigten Ausgleich verhindern würde. Schliesslich ist eine Durchbrechung der Identität dann nicht erlaubt, wenn die Abweichung einer „Bilanzänderung" gleichstehen würde [335]). (Eine Bilanzänderung ist im Gegensatz zur Bilanzberichtigung der Uebergang von einer rechtlich zulässigen zu einer anderen, ebenfalls rechtlich zulässigen Bilanzierung). Setzt z. B. der Kaufmann seine Debitoren in die Schlussbilanz unter Abzug der zu erwartenden Preisnachlässe, während er das bisher nicht getan hat, so ist ihm das nach dem Urteil vom 19. 8. 31 gestattet, wenn in diesem Wechsel kein „willkürliches Hin- und Herschwanken" liegt. Der RFH beschränkt die Fälle, in denen er eine Abweichung von dem Grundsatz der Identität gestattet, auf Ausnahmefälle, die sich aus dem Grundsatz einer richtigen Gewinnbesteuerung ergeben. Da es sich hierbei aber um die Korrektur einer rechtlich unzulässigen Bilanzierung handelt, ist in diesen Fällen auch eine entsprechende Berichtigung der Handelsbilanz zu fordern. Infolgedessen hat der Grundsatz der Bilanzidentität in seiner Anwendung und in seiner ausnahmsweisen Durchbrechung weder eine Verschiedenheit der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung zur Voraussetzung, noch eine Abweichung zur Folge. Das Anlegen wirtschaftlich richtiger und somit betriebswirtschaftlich anzuerkennender Maßstäbe führt in diesem Punkte sowohl im allgemeinen als auch im Einzelfalle zu einer gleichartigen Beurteilung mit gleichen Ergebnissen.

V. Die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität im Vergleich zu den handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen.

1. Allgemeines.

Wenn der Fiskus bei der Einkommensbesteuerung des Kaufmanns den nominellen Gewinn als Grundlage akzeptiert, so ergeben sich daraus genau wie im Handelsrecht für die Bewertungsgrundsätze, deren Kontinuität wir untersuchen wollen, ganz bestimmte Folge-

333) RFH. 17. 6. 30. St. u. W. 1930. Nr. 981.
334) RFH. 11. 11. 31. St. u. W. 1932 Nr. 428.
RFH. 16. 12. 31. St. u. W. 1932. Nr. 427.
335) RFH. 19. 8. 31. St. u. W. 1931. Nr. 943.
RFH. 7. 5. 28. St. u. W. 1929. Nr. 841.

rungen. Dieser Gewinnbegriff bedingt, dass der Anschaffungswert Grundlage und Orientierungspunkt in einer derartigen Rechnung ist. Gemessen an dieser Grundlage war es unlogisch, das das EStG. von 1925 grundsätzlich vom gemeinen Wert ausging, an dessen Stelle gegebenenfalls der Anschaffungswert treten konnte. In Wirklichkeit bildete auch dort der Anschaffungswert notwendigerweise den Ausgangspunkt. Jedenfalls entspricht es dem Grundgedanken einer nominellen Rechnung besser, wenn das EStG. von 1934 in Anlehnung an das Handelsrecht grundsätzlich vom Anschaffungswert ausgeht, an dessen Stelle gegebenenfalls der niedrigere „Teilwert" tritt [336]). Der Begriff des Teilwertes ist aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes übernommen und im Gesetz definiert als „der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt." (§ 6 Ziff. 1). Dieser Teilwert fällt in der Regel mit dem Wiederbeschaffungswert zusammen.[337]) Deshalb ist bei seiner Ermittlung von diesem Werte auszugehen, wobei eine Wertminderung zu berücksichtigen ist bei „Unrentierlichkeit des Betriebs oder Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe."[337]) In solchen Fällen liegt der Teilwert also unter dem Wiederbeschaffungswert, wobei der sogenannte „Einzelwert" (Einzelveräusserungswert, Zerschlagungswert) die Grenze nach unten bildet. Diese Wertbestimmung zeigt, dass sich bei diesen Wertkategorien als solche kein grundsätzlicher Unterschied gegenüber dem Handelsrecht ergibt, denn das Niederstwertprinzip des Steuerrechts, bestehend aus dem Anschaffungswert und dem niedrigeren Teilwert, steht zu der Wertgruppe Anschaffungs- und niedrigerer Markt- oder Börsenpreis (HGB.) in keinem Gegensatz. Schliesslich ist in diesem Zusammenhange noch darauf hinzuweisen, dass steuerrechtlich auch „Zwischenwerte"[338]) zulässig sind, d. h. solche Werte, die zwischen dem Anschaffungswert als Höchst- und dem Teilwert als Niederstwert liegen. Das ist insofern für das Verhältnis zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften von Bedeutung, als ein handelsrechtlich zulässiger Wert, der zwischen dem Anschaffungs- und dem niedrigeren Tageswert liegt (z. B. bei Anlagen), steuerrechtlich nicht deshalb unzulässig ist, weil es weder der Anschaffungs- noch der Teilwert, sondern eben ein Zwischenwert ist. Diese kurze Vorbemerkung soll genügen zum Verständnis der folgenden Ausführungen.

2. Die Bewertungskontinuität bei den einzelnen Posten der Steuerbilanz und ihr Verhältnis zur Handelsbilanz.

A. Die nicht abnutzbaren Anlagen.

Nach § 6 Ziff. 2 EStG. sind unter anderen Wirtschaftsgütern auch die nicht abnutzbaren Anlagen (Grund und Boden) mit den „Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden". Wir haben also grundsätzlich die Möglichkeit, durch kontinuierliche Einsetzung des Anschaffungswertes Wertschwankungen nach oben und unten von der Erfolgsrechnung fernzuhalten, eine Kontinui-

336) Begründung zum ESt. G. RStBl. 1935. Seite 38.
337) RFH. 11. 1. 29. RStBl. 1929. Seite 221.
338) RFH. 17. 4. 29. St. u. W. 1929. Nr. 516.

tät, die wir schon bei der Handelsbilanz als Mittel zur Darstellung des reinen, vergleichbaren Betriebsgewinns bezeichnet haben. Diese Kontinuität und ihre neutralisierende Wirkung erfährt keine Durchbrechung, soweit eintretende Wertschwankungen über den Anschaffungswert hinausgehen. Nach unten aber besteht die Möglichkeit, vom Anschaffungs- zum niedrigeren Teilwert überzugehen. Aus dem Charakter dieser Gegenstände ergibt sich, dass diese Wertminderung regelmässig nicht durch Abnutzung, sondern durch „äussere Einflüsse"[339]) bedingt ist, sodass man steuerrechtlich im Gegensatz zu den abnutzbaren Anlagen hier nicht von einer „Absetzung für Abnutzung", sondern von einer „Abschreibung"[340]) in Form des Unberganges zum niedrigeren Teilwert oder zu einem Zwischenwert spricht. Da nun dieser Uebergang zum niedrigeren Teilwert nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine Kannvorschrift ist, „ist es in gewissem Umfange dem Willen des Kaufmanns überlassen, in welchem Jahre er den Gewinn beeinflussen will" [341]). Aber insofern liegt dennoch eine Kontinuität in dieser Bewertung, als der Uebergang zum niedrigeren Teil- oder Zwischenwert immer nur im Rahmen der wirklichen Wertverhältnisse möglich ist, d. h. nur dann, wenn der Teilwert tatsächlich unter dem Anschaffungswert liegt, kann bis auf diesen Wert als untere Grenze herabgegangen werden. Gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich hieraus noch kein unmittelbarer Gegensatz, denn auch dort können alle vorübergehenden Wertschwankungen vernachlässigt werden, während eine nachhaltige Wertminderung entweder durch eine einmalige Sonderabschreibung (Uebergang zum niedrigeren Tageswert) oder durch allmähliche Abschreibung zu berücksichtigen ist. Was die Frage der Sonderabschreibung betrifft, so haben wir gesehen, dass hierin kein Kontinuitätsbruch liegt, soweit einer wirklichen Wertminderung Rechnung getragen wird. Auch Störungen der normalen Erfolgsrechnung in ihrer Vergleichbarkeit können dadurch vermieden werden, dass eine derartige Sonderbelastung nach aussen hin erkennbar gemacht wird. Das ist auch steuerlich bedeutsam, da der Fiskus die Ursachen für eine besondere Belastung einzelner Perioden erkennen und kontrollieren muss. Es besteht also kein Unterschied zwischen der Handels- und Steuerbilanz, solange der Anschaffungswert beibehalten wird oder bei einer nachhaltigen Wertminderung in erkennbarer Weise vom Anschaffungs- zum niedrigeren Tages- bezw. Teilwert übergegangen wird. Nun besteht handelsrechtlich eine zweite Möglichkeit, nämlich den Wertverlust auf mehrere Perioden zu verteilen, was insbesondere im Interesse einer vergleichbaren Erfolgsrechnung liegt. Auch das bedingt keine Abweichung zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung; denn wenn eine wirklich eingetretene Wertminderung in der Handelsbilanz auf mehrere Perioden verteilt wird, so ist das im Ergebnis das gleiche wie die Einsetzung von solchen Werten in den einzelnen Perioden, die zwischen dem Anschaffungs- und dem Tageswert liegen und sich letzterem allmählich nähern. Ein derartiges Vorgehen aber ist steuerrechtlich möglich durch die Einsetzung der erwähnten Zwischenwerte, sodass ein Wertverlust, wie er sich aus dem niedrigern Teilwert ergibt, auf mehrere Perioden verteilt werden kann. Bezüglich der Bewertungskontinuität bei nicht abnutzbaren Anlagen

339) Helpenstein, a. a. O. Seite 328.
340) Gröner, a. a. O. Seite 47.
341) Gröner, a. a. O. Seite 69.

ergibt sich also zwischen der Handels- und Steuerbilanz zunächst insofern eine Uebereinstimmungsmöglichkeit, als grundsätzlich der Anschaffungswert beizubehalten ist, während Wertminderungen entweder durch sofortigen Uebergang zum niedrigeren Teilwert (Sonderabschreibung) oder durch allmähliche Abschreibung (Zwischenwerte) berücksichtigt werden können. Dabei liegt die klare Offenlegung einer Sonderabschreibung nicht nur im Interesse einer vergleichbaren Erfolgsrechnung, sondern sie gibt auch dem Fiskus die notwendigen Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob ein derartiges Vorgehen berechtigt ist.

Während nun im EStG. von 1925 bestimmt war, dass der vorherige Bilanzwert unter keinen Umständen überschritten werden durfte, ist diese strenge Kontinuität im neuen EStG. in Anlehnung an das Handelsrecht gemildert worden. § 6 Ziff. 2 Satz 2 bestimmt: „Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden." Während also der Anschaffungswert unter allen Umständen die Grenze nach oben bildet, ist die Kontinuität des erweiterten Niederstwertprinzips, die darin besteht, dass der vorhergehende Bilanzansatz der Höchstwert ist – mit Ausnahme der abnutzbaren Anlagen – aufgehoben worden.[342]) Becker spricht bei diser Einsetzung des höheren Teilwertes von der „Rückgängigmachung einer Vorsichtsmassnahme, die sich als unnötig erwiesen hat".[343]) Man will hier genau wie im Handelsrecht dem Kaufmann die Möglichkeit geben, in etwa regulierend auf die einzelnen Periodengewinne einzuwirken, was natürlich in beschränktem Umfange zu einer Beeinflussung der Steuerbeträge in den einzelnen Perioden führt. Man gibt dem Kaufmann eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit in den einzelnen Perioden, weshalb man andererseits die Anrechnung des Verlustvortrages und die steuerbegünstigten Rücklagen aufgehoben hat.[344]) Nun haben wir bei der Handelsbilanz gesehen, dass eine kontinuierliche Beibehaltung des früheren Bilanzansatzes als Höchstwert im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung einer Heraufsetzung des Wertes vorzuziehen ist. Praktisch bildet diese Wertheraufsetzung bei den Anlagen auch eine Ausnahme. Wenn wir bei der Handelsbilanz dennoch nicht die starre Kontinuität des erweiterten Niederstwertprinzips forderten, so haben wir aber verlangt, dass eine derartige Wertheraufsetzung an eine tatsächlich eingetretene Wertsteigerung anknüpft, und dass sie besonders ausgewiesen wird. Der gesonderte Ausweis ist im Handelsrecht gesichert (ausserordentlicher Ertrag), dagegen bleibt die erste Anforderung unbeachtet. Ihr wird aber im Steuerrecht genügt; denn eine weitere Unterbewertung unter den Teilwert und somit eine durch diese stillen Reserven ermöglichte Wertheraufsetzung ist unzulässig. So, wie die Wertheraufsetzung in der Steuerbilanz zwecks Angleichung an die Handelsbilanz eingeführt worden ist, steht sie mit der Forderung nach Kontinuität nicht im Widerspruch. Zunächst handelt es sich bei dieser Wertheraufset-

342) Begründung zum EStG. a. a. O. Seite 38 f.
Hog-Riewald, Steuergesetze, Berlin-Leipzig 1935. Seite 31.
343) Becker, Zum neuen EStG. St. u. W. 1934. Seite 1257.
344) Begründung zum EStG., a. a. O. Seite 39.

zung um ein ausnahmsweises Vorgehen, wobei die Beeinflussung des Periodengewinnes nach aussen hin erkennbar gemacht wird. Ausserdem geht das Steuerrecht nur soweit mit, als der Uebergang vom Anschaffungs- zum niedrigeren Teilwert und später von diesem zu einem höheren Teilwert immer im „Rahmen des objektiv Vertretbaren"[345]) bleibt, d. h. Wertminderungen und Wertsteigerungen (bis zum Anschaffungswert) können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich eingetreten sind. Gerade in dieser einheitlichen Orientierung der Bewertungsgrundsätze an den wirklichen Wertverhältnissen kommt die Stetigkeit in der Bewertung, die Kontinuität, zum Ausdruck.

Damit sind wir schon bei dem grundlegenden Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz angelangt. Bei der Besprechung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften haben wir gezeigt, dass das Abgehen von der Kontinuität des Anschaffungswertes vertretbar ist, wenn wirklichen Wertänderungen Rechnung getragen und eine Erfolgsspaltung vorgenommen wird. Hierin liegt keine Kontinuitätslosigkeit, weil der Uebergang zu einem anderen Werte an objektive Merkmale anknüpft und in stets gleicher Weise erfolgt. Die Kontinuitätslosigkeit ergibt sich erst aus der darüber hinausgehenden bewussten Unterbewertung und der damit zusammenhängenden späteren Heraufbewertung, um mit Hilfe dieser stillen Reserven die Erfolgsrechnung mehr oder minder willkürlich zu beeinflussen. Das war nach dem alten und ist auch nach dem neuen EStG. unzulässig. Insofern finden wir also hier die Bewertungskontinuität verwirklicht, wie wir sie für das Handelsrecht im Interesse einer vergleichbaren und zuverlässigen Erfolgsrechnung gefordert haben. Würde man im Handelsrecht die willkürliche Unterbewertung und damit auch die entsprechende spätere Wertheraufsetzung unterbinden, so ergäbe sich auch dort eine Bewertungskontinuität, die wie im Steuerrecht darin besteht, dass ein Abgehen vom Anschaffungs- oder früheren Bilanzwert nur möglich ist, wenn der Tages- bezw. Teilwert in Wirklichkeit davon abweicht, und zwar mit dem Anschaffungswert als Höchstgrenze. Die jetzt bestehende Kontinuitätslosigkeit einer bewussten Unterbewertung und späteren Wertheraufsetzung ist nicht nur vom betriebswirschaftlichen Standpunkt abzulehnen, sondern sie ist wegen der damit verbundenen willkürlichen Gewinnregulierung auch für den Fiskus unannehmbar. Gewiss hat man im neuen EStG. die „Grenzpfähle"[346]) der Bewertung insofern weiter auseinander gesetzt, als man eine Gewinnregulierung durch Heraufsetzung des Wertes über den letzten Bilanzwert gestattet.[347]) Aber über diesen wirtschaftlich berechtigten Bewertungsspielraum kann der Fiskus nicht hinausgehen, weil dann die Willkür in der Bewertung anfängt, die den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung widerspricht. Nur durch die Ausschaltung dieser Willkür und die Beachtung der Bewertungskontinuität ist es möglich, im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften einen Gewinn zu ermitteln, der seinen wirtschaftlichen Zweck erfüllt und gleichzeitig Grundlage der Besteuerung sein kann. Wenn also in der Frage der Wertheraufsetzung eine Anpassung der Steuer- an die Handelsbilanz erfolgt ist, so fordern wir als nächsten Schritt eine Anpassung der handelsrechtlichen an die steuerrechtlichen Vorschriften, die bei den nicht abnutz-

345) Bühler, a. a. O. Seite 75.
346) Becker, a. a. O. Seite 1256.
347) Brönner, a. a. O. Seite 477.

baren Anlagen darin besteht, dass eine bewusste Unterbewertung und die sich daraus ergebenden Folgen handelsrechtlich auszuschalten sind. Eine derartige Anpassung ist ohne weiteres möglich, weil im Rahmen dieser Bewertung und ihrer Kontinuität Raum genug ist für eine wirtschaftlich berechtigte Vorsicht, denn tatsächliche Wertverluste können entweder sofort oder allmählich berücksichtigt werden. Ausserdem steht einer Beeinflussung der Erfolgsrechnung durch Wertheraufsetzung bis zum Anschaffungswert beim Eintritt einer wirklichen Werterhöhung sowohl handels- als auch steuerrechtlich nichts im Wege.

B. Beteiligungen.

Für die Beteiligungen gelten die gleichen Bewertungsvorschriften wie für die nicht abnutzbaren Anlagen (§ 6 Ziff. 2). Ausgangspunkt ist also der Anschaffungswert, von dem gegebenenfalls zu einem niedrigeren Teilwert übergegangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass nicht der Börsenkurs, sondern der innere Wert für die Bewertung der Beteiligungen entscheidend ist. Deshalb wird ja auch im Handelsrecht bestimmt, dass eine Abschreibung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung vorzunehmen ist, um die Möglichkeit zu geben, Schwankungen des Börsenkurses, die den inneren Wert der Beteiligungen nicht berühren, zu vernachlässigen. Tritt eine nachhaltige Entwertung ein, so besteht handels- und steuerrechtlich zunächst die Möglichkeit, diese tatsächliche Wertminderung durch Sonderabschreibung bzw. durch Uebergang zum niedrigeren Teilwert zu berücksichtigen. Statt dessen ist handelsrechtlich eine Verteilung dieses Wertverlustes auf mehrere Perioden statthaft, ein Vorgehen, dem steuerrechtlich ebenfalls nichts im Wege steht; denn der Anschaffungswert bildet die obere, der Teilwert die untere Grenze der Bewertung, innerhalb deren ein „Zwischenwert" auch bei den Beteiligungen angesetzt werden kann. Auch eine Wiederheraufsetzung durch Verwendung eines höheren Teilwertes ist bis zum Anschaffungswert handels- und steuerrechtlich zulässig. In diesen Bewertungsmöglichkeiten sehen wir die Bewertungskontinuität dadurch gewahrt, dass die Bewertungsgrundsätze in allen Perioden die gleichen sind und nur tatsächlichen Wertverschiebungen Rechnung tragen, wobei eine Störung der normalen Erfolgsrechnung, wie sie hier durch den Uebergang zu einem niedrigeren oder höheren Werte eintreten kann, durch eine entsprechende Erfolgsspaltung zu verhindern ist. Der Gegensatz zwischen der Handels- und Steuerbilanz ergibt sich erst wieder aus der Tatsache, dass handelsrechtlich zwar der innere Wert der Beteiligung die Grenze nach unten bilden k a n n, daß aber hier wie bei allen Gegenständen eine bewusste Unterbewertung und eine spätere Wiederheraufsetzung gestattet ist. Auch hier kann der Fiskus dieser Kontinuitätslosigkeit nicht folgen, weil die völlig subjektive Beeinflussung der einzelnen Periodengewinne den obersten Steuerprinzipien widerspricht. Genau wie bei den nicht abnutzbaren Anlagen wäre auch in dieser Frage eine Uebereinstimmung zu erzielen, denn die Kontinuität in der Bewertung, wie sie für die Steuerbilanz gefordert wird, ist handelsrechtlich notwendig im Interesse einer wirtschaftlich brauchbaren Erfolgsrechnung, deren Ergebnisse dann gleichzeitig den steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

C. Immaterielle Werte.

Wie die nicht abnutzbaren Anlagen und das Umlaufsvermögen, so sind auch die immateriellen Wirtschaftsgüter nach § 6 Ziff. 2 EStG. zu bewerten. Dabei scheiden alle immateriellen Werte, die keine Kosten verursacht haben, sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz aus [348]) Bei den immateriellen Kostenwerten dagegen ergibt sich nach der heutigen Rechtslage zunächst schon in der Frage der Aktivierung ein Unterschied zwischen der handels- und steuerrechtlichen Auffassung, der darin zum Ausdruck kommt, dass handelsrechtlich ein Aktivierungsrecht (Bilanzfähigkeit), steuerrechtlich dagegen eine Aktivierungspflicht (Bilanzpflichtigkeit) [349]) besteht, eine Tatsache, an der auch das neue EStG. nichts geändert hat [350]). Es gilt hier der Grundsatz, den der Reichsfinanzhof [351]) wiederholt aufgestellt hat, dass eine Aktivierung dann stattfinden m u s s, „wenn das Wirtschaftsgut gegen Entgelt erworben, einer besonderen Bewertung zugänglich ist und einen wesentlichen über die Dauer des gleichen Steuerabschnitts wesentlich hinausgehenden Wert für die Unternehmung hat". Dieser Grundsatz entspringt durchaus wirtschaftlichen Ueberlegungen, und wir haben bei der Handelsbilanz gesehen, dass auch dort im Interesse einer gleichmässigen Aufwandsverteilung und einer vergleichbaren Erfolgsrechnung eine Aktivierung der immateriellen Kostenwerte zu verlangen ist.

Massgebend für die Bewertung sind grundsätzlich die Anschaffungskosten. Bezüglich der Kontinuität der Bewertung nun ergibt sich auch für die Steuerbilanz die Frage, ob es sich um Dauerwerte handelt, oder ob ihre Nutzung von vornherein auf eine in etwa vorauszusehende Anzahl von Perioden begrenzt ist. Bei den immateriellen Dauerwerten (Firmen-, Organisations-, Kundschaftswert usw.) ist im ersten Jahr der Anschaffungswert einzusetzen, während später jeweils zu untersuchen ist, ob eine Entwertung eingetreten ist, sodass der Anschaffungswert durch den niedrigeren Teilwert ersetzt werden kann. Eine regelmässige Abschreibung auf diese Werte ist im Gegensatz zum Handelsrecht in der Steuerbilanz nicht zulässig; denn der Reichsfinanzhof sieht in diesen Wirtschaftsgütern nicht solche, deren Wert auf eine ungefähr bestimmbare Zeit für die Unternehmung beschränkt ist.[352]) Infolgedessen kann eine regelmässige Absetzung für Abnutzung nicht in Frage kommen, sondern es ist im Falle der Entwertung eine „Abschreibung" auf den niedrigeren Teilwert bezw. auf einen Zwischenwert möglich.[353]) Unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität ist natürlich eine derartige Bewertung anzuerkennen; denn der Bewertungsgrundsatz ist in allen Perioden durchaus der gleiche, und zwar orientiert an den wirklichen Wertverhältnissen. Wir wiederholen deshalb in Uebereinstimmung mit diesem Ergebnis unsere Forderung, die wir für die Handelsbilanz aufgestellt haben, dass immaterielle Dauerwerte zu aktivieren sind, und zwar ohne Pflicht zur regelmässigen Abschreibung, da im Interesse einer Kontinuität in der

348) Gröner, a. a. O. Seite 16.
349) Helpenstein, a. a. O. Seite 232 f.
Gröner, a. a. O. Seite 13 ff.
350) Becker, a. a. O. Seite 1257 f.
Brönner, a. a. O. Seite 478.
351) RFH. 27. 3. 28. RStBl. 1928. Seite 260.
352) RFH. 29. 7. 31. Bd. 29. Seite 221.
353) RFH. 17. 7. 1930. R. St. Bl. 1930. Seite 633.

Bewertung hier nur dann vom Anschaffungswert abzugehen ist, wenn eine wirkliche Entwertung vorliegt. Eine solche Belastung der Erfolgsrechnung ist ausserdem gesondert auszuweisen. Insofern halten wir bei den immateriellen Dauerwerten durch die Ausdehnung der Aktivierungspflicht und Bewertungskontinuität, wie sie steuerrechtlich besteht, auf das Handelsrecht eine Anpassung der Handels- an die Steuerbilanz für möglich und angebracht.

Neben diesen immateriellen Dauerwerten sind noch die immateriellen Werte (Patente, Lizenzen usw.) zu erwähnen, deren Nutzung auf eine im voraus in etwa schätzbare Zeit beschränkt ist.[354]) Dass eine Aktivierung erforderlich ist, haben wir bereits ausgeführt. Aber hier ist wegen der Tatsache, dass regelmässig eine allmähliche Entwertung eintritt, auch steuerrechtlich eine regelmässige Abschreibung zulässig, was im Hinblick auf die Kontinuität der Bewertung und der Belastung der einzelnen Perioden erforderlich ist. Insofern ergibt sich kein Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts, wo eine angemessene Abschreibung zur Pflicht gemacht ist. Allerdings ist die handelsrechtlich vorgeschriebene Abschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, d. h. nach der Lebensdauer des immateriellen Wirtschaftsgutes und nicht nach der Höhe des Periodengewinnes zu bemessen. Eine Beachtung dieser Abschreibungskontinuität im Handelsrecht ist Voraussetzung für eine vergleichbare Erfolgsrechnung und für eine Uebereinstimmung in der Bewertung und Abschreibung der immateriellen Werte in Handels- und Steuerbilanz.

D. Abnutzbare Anlagen.

a) Materielle Abschreibungskontinuität bei den „langlebigen Gegenständen" des abnutzbaren Anlagevermögens.

Im neuen EStG. wird innerhalb der abnutzbaren Anlagen eine Zweiteilung vorgenommen zwischen langlebigen und kurzlebigen Wirtschaftsgütern, wobei die Grenze zwischen beiden eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren bildet. (§ 6 Ziff. 1). Betrachten wir zunächst die langlebigen Anlagen, ihre Bewertung und Abschreibung. Grundlage der Bewertung bilden die Anschaffungskosten. Von diesem Betrage ist in den einzelnen Perioden eine „Absetzung für Abnutzung" zu machen (§ 6 in Verbindung mit § 7), oder es kann nach § 6 der niedrigere Teilwert eingesetzt werden. Einheitliche Bemessungsgrundlage für die Bewertung und somit für die Abschreibungen in ihrer Gesamtheit ist also der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die für die Beschaffung oder Herstellung der Anlagen gemacht wurden. Dieser Betrag – nicht mehr und nicht weniger – ist durch die Abschreibungen gewissermassen zu tilgen. Somit ist also zunächst die wertmässige Orientierung in allen Perioden ohne Rücksicht auf die Höhe des einzelnen Abschreibungsbetrages durchaus einheitlich. Diese wertmässige Kontinuität der nominellen Rechnung wird nirgendwo unterbrochen; denn eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert, die ja diesem nominellen Gewinnbegriff widerspricht, wird vom Reichsfinanzhof [355]) abgelehnt. Diese wertmässige Kontinuität, die darin besteht, dass einheitlich vom Anschaffungswert abgeschrie-

354) Helpenstein, a. a. O. Seite 329.
355) RFH. 22. 10. 31. RStBl. 1932. Seite 22.

ben wird, findet ihre Ergänzung in der Stetigkeit der Grundsätze, die für die quantitative Bemessung der Abschreibungsquote entscheidend sind. Nach § 7 ist in jedem Jahr soviel abzuschreiben, wie sich bei Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt. Entscheidend ist die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes". Es ist also mit anderen Worten der Anschaffungswert der Abnutzung entsprechend auf die wirtschaftliche Lebensdauer der Anlage zu verteilen. Hierin liegt eine Stetigkeit in der Bemessung der Absetzung in den einzelnen Perioden; denn entscheidend ist einheitlich die tatsächliche Abnutzung. Daraus folgt schon, dass genau wie im EStG. von 1925 auch heute eine gleichmässige Abschreibung nicht vorgeschrieben ist [356]). Ob die Quote gleichmässig, steigend oder fallend, vom Anschaffungs- oder Buchwert zu berechnen ist, kann nicht generell festgelegt werden, sondern ist von der Eigenart des Gegenstandes, seiner betrieblichen Verwendung und Abnutzung abhängig [357]) [358]). Hier muss dem vernünftigen Ermessen des Steuerpflichtigen Spielraum gelassen werden, wobei aber ein willkürliches Hin- und Herschwanken im Interesse der Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht zulässig ist [359]). „Insbesondere kann es steuerrechtlich nicht gestattet werden, bei der Bemessung der Absetzungen auf das Ergebnis des Geschäftsjahres Rücksicht zu nehmen" [360]). Insofern sehen wir also bei der normalen Absetzung für Abnutzung die Kontinuität gewahrt, als man bei der Bemessung der Absetzung einheitlich von den wirklichen Verhältnissen ausgeht, sodass die Quoten die einzelnen Perioden relativ gleichmässig belasten. Dass bei der Bemessung der Absetzung nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Abnutzung zu berücksichtigen ist, ist selbstverständlich und wird in Anlehnung an die Rechtsprechung jetzt ausdrücklich im Gesetz bestimmt (§ 7). Ausserdem sind „Absetzungen für aussergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung zulässig" (§ 7). Diese Bestimmung steht ebenfalls mit der materiellen Abschreibungskontinuität in Einklang; denn auch hier liegt eine Stetigkeit darin, dass derartige Absetzungen nur dann vorgenommen werden können, wenn in den einzelnen Perioden tatsächlich eine außergewöhnliche Abnutzung eingetreten ist. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, an Stelle des Anschaffungswertes minus Absetzung für Abnutzung den niedrigeren Teilwert einzusetzen (§ 6 Ziff. 1). Wird von dieser Möglichkeit oder von der aussergewöhnlichen Absetzung Gebrauch gemacht, so ergibt sich daraus zwar eine starke Belastung einer einzelnen Periode. Aber es handelt sich immer nur um die Berücksichtigung eines wirklich eingetretenen Wertverlustes, wobei wir bei der Handelsbilanz die Forderung aufgestellt haben, diese Sonderbelastung nach aussen hin deutlich in Erscheinung treten zu lassen. Sowohl bei der Vornahme einer Absetzung für aussergewöhnliche Abnutzung als auch beim Uebergang zum niedrigeren Teilwert kann in den folgenden Perioden die Absetzung natürlich nur noch von dem niedrigeren Restwert berechnet werden [361]). Dieser Wert ist den wirklichen Verhältnissen entsprechend auf die restliche Lebensdauer zu

---

356) Ottmer: Müssen Abschreibungen gleichmässig sein? Köln Ztg. 1934, Nr. 646.
357) Ottmer: Müssen Abschreibungen . . . Köln. Ztg. 1934, Nr. 646.
358 RFH. 1. 7. 31. St. u. W. 1931, Nr. 790.
359) RFH. 17. 12. 30. RSTBl. 1931, Seite 198.
360) RFH. 24. 2. 32. St. u. W. 1932. Nr. 434.
361) RFH. 7. 3. 30. RStBl. 1930. Seite 316.

verteilen. Trotz der jetzt nominell geringeren Abschreibungsbeträge liegt hierin keine Durchbrechung der Abschreibungskontinuität, denn die Grundsätze, nach denen die Abschreibungen bestimmt werden, sind nach wie vor die gleichen.[362]) Bei den Bilanztheorien und im Handelsrecht haben wir ausserdem gesehen, dass diese nominell geringere Belastung auch den Anforderungen einer vergleichbaren Erfolgsrechnung entspricht, da der Uebergang zum niedrigeren Teilwert bezw. die Vornahme einer Sonderabschreibung den Wert der Anlage auf die Basis bringt, die auf Grund der veränderten Verhältnisse für die Bemessung der zukünftigen Abschreibungen erforderlich ist.

Eine Wiederheraufsetzung des Wertes über den letzten Bilanzwert hinaus ist nach § 6 Ziff. 1 untersagt. Diese Kontinuität, die Beibehaltung des letzten Bilanzwertes als Höchstwert, ist nicht zu beanstanden. Denn abgesehen von dem Ausweis eines nicht realisierten Gewinnes würde durch diese Wertheraufsetzung die Absicht des Gesetzgebers durchkreuzt, den Anschaffungsbetrag, der für die Anlage aufgewandt wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Marktpreise, der Abnutzung entsprechend auf die Lebensdauer zu verteilen. Gerade um diese regelmässige Absetzung nicht durch eine Wertheraufsetzung zu kompensieren und somit illusorisch zu machen, ist im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftsgütern eine Heraufsetzung des Wertes bei den abnutzbaren Anlagen ausnahmlos untersagt.

Das sind die verschiedenen Möglichkeiten, die steuerrechtlich für die Berücksichtigung der Abnutzung und sonstiger Wertverluste bei den abnutzbaren Anlagen gegeben sind. Gemeinsam ist allen diesen Möglichkeiten, dass sie im Rahmen der nominellen Rechnung von den wirklichen Verhältnissen ausgehen, dass auch die Schätzung der Lebensdauer und Abnutzung nicht unnötig eingeengt wird, wobei sich aber jede Schätzung im „Rahmen vernünftigen kaufmännischen Ermessens zu halten hat".[363]) Gerade hieraus ergibt sich der grundlegende Unterschied zum Handelsrecht. Auch dort haben wir grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten, wie sie steuerrechtlich zulässig sind. Ferner haben wir gesehen, daß diese Möglichkeiten (normale Abschreibung, Sonderabschreibung, Uebergang zum niedrigeren Tageswert) vom Standpunkt der Kontinuität nicht zu beanstanden sind, und dass dann, wenn eine Sonderabschreibung die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung stört, ein gesonderter Ausweis den Schaden beheben kann. Aber die Kontinuitätslosigkeit ergibt sich daraus, dass die Bemessung nicht einheitlich nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, wie es nötig wäre, um der tatsächlichen Wertminderung der Anlagen Rechnung zu tragen. Vielmehr ist eine übermässige Abschreibung und die dadurch bedingte spätere Verringerung oder Unterlassung der Abschreibungen statthaft. Die Abschreibungen können also in gewissem Umfange nach dem Gewinn bemessen werden. Eine derartige Willkür ist steuerrechtlich nicht zulässig, weil sie mit einer gleichmässigen und gerechten Gewinnbesteuerung nicht zu vereinbaren ist. Da diese Kontinuitätslosigkeit aber auch betriebswirtschaftlich wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung abzulehnen ist, fordern wir eine Abschreibungskontinuität auch für die Handelsbilanz. Die einzelnen Möglichkeiten zur Abschreibung, wie sie handels- und steuerrechtlich bestehen, (gleichmässig, steigend,

362) So auch Helpenstein, a. a. O. Seite 318.
363) Vgl. das Urteil vom 17. 12. 1930.

fallend, Sonderabschreibung, Uebergang zum niedrigeren Tageswert) können dabei erhalten bleiben, weil sie als solche nicht mit der Kontinuität im Widerspruch stehen. Aber die bewusste Ueberabschreibung und die Anpassung der Abschreibung an das Gewinnergebnis ist abzulehnen. Auch hier liesse sich die materielle Abschreibungskontinuität so verwirklichen, dass wie im Steuerrecht allgemein die Grundsätze für die Ermittlung der Lebensdauer und für die Bemessung der einzelnen Quoten nicht über den Rahmen der tatsächlich gegebenen – vorsichtig, aber gewissenhaft geschätzten – Verhältnisse hinausgehen dürfen. Eine Beachtung dieser Abschreibungskontinuität halten wir nicht nur im Interesse einer vergleichbaren und auch für die Besteuerung brauchbaren Erfolgsrechnung für unumgänglich, sondern wir halten sie auch ohne weiteres für durchführbar, weil in diesem Rahmen durch die verschiedenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Wertverluste dem Prinzip der Vorsicht genügend Rechnung getragen wird.

b.) Die Abschreibungsfreiheit bei den kurzlebigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern.

Zunächst besteht bei den kurzlebigen Anlagen die Möglichkeit, Bewertung und Abschreibung so vorzunehmen wie bei den langlebigen Anlagen. Bezüglich der Kontinuität ergibt sich in diesem Falle gegenüber den obigen Ausführungen keine Besonderheit. Nun bestimmt aber § 6 EStG.: „Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäss fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende . . . die Absetzung für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen". Welche Gegenstände im einzelnen hierhin gehören, ist in einer Liste der kurzlebigen Wirtschaftsgüter festgelegt.[364]) Obige Bestimmung besagt, dass bei diesen Gegenständen die Absetzungen „höher, aber nicht niedriger als normal vorgenommen werden dürfen".[365]) Für unser Kontinuitätsproblem bedeutet das folgendes: Werden derartige Gegenstände (Werkzeuge usw.) in ungefähr gleicher Höhe laufend angeschafft, so ist eine sofortige Abbuchung über G. u. V.-Konto richtig, denn eine Aktivierung mit entsprechender Abschreibung würde durchschnittlich zu dem gleichen Ergebnis führen. Eine Störung der periodischen Erfolgsrechnung entsteht hier nicht. Aber es besteht die Möglichkeit, insofern regulierend auf den Gewinn einzuwirken, als in Jahren mit hohem Gewinn grössere Anschaffungen gemacht und abgebucht werden, während dann in Jahren mit schlechtem Ergebnis die Notwendigkeit einer Anschaffung und Abschreibung nicht bezw. in geringerem Umfange gegeben ist. Zu dem gleichen Resultat kommen wir, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zum Beispiel bei einer fünfjährigen Lebensdauer alle fünf Jahre angeschafft und in den ersten Jahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden, sodass später die Notwendigkeit und auch die Möglichkeit einer Abschreibung entfällt. Auch hier kann die Höhe der Abschreibung und auch die Grösse der Anschaffung in etwa dem jeweiligen Gewinn angepasst werden. Unbedingte Voraussetzung ist aber, dass jeweils die Mindestabsetzung vorgenommen

364) RStBl. 1935. Seite 1 ff.
365) Hog-Riewald, a. a. O. Seite 34.

wird, sodass in keiner Bilanz ein höherer Betrag erscheint, wie er sich „bei normaler Verteilung der Absetzungen auf die Lebensdauer des Gegenstandes für dieses Jahr ergeben würde".[366]) Eine darüber hinausgehende Abschreibung ist möglich, wenn in der Handelsbilanz in gleicher Weise verfahren wird. Die Massgeblichkeit der Handelsbilanz ist also auch hier bestehen geblieben.[367]) Ausserdem ist genau wie bei den langlebigen Anlagen eine spätere Wiederheraufsetzung des Wertes nicht zulässig (§ 6 Ziff. 1). Immerhin aber besteht in diesem Rahmen die Möglichkeit, die Abschreibungen in den einzelnen Perioden nicht nach der tatsächlichen Abnutzung zu bemessen, sondern willkürlich dem Gewinnergebnis anzupassen. Das widerspricht natürlich dem Grundsatz der materiellen Abschreibungskontinuität. Aber es ist zu beachten, dass diese Freiheit nur bei den kurzlebigen Wirtschaftsgütern besteht, und dass sich dort trotz der sofortigen Abbuchung normalerweise eine Kontinuität ergibt, weil Anschaffung und periodische Belastung in den einzelnen Jahren im Durchschnitt nicht wesentlich schwanken. Dort aber, wo die Abschreibungskontinuität und somit auch die periodische Erfolgsrechnung in ihrer Vergleichbarkeit gestört wird, muss das hingenommen werden, weil höhere Interessen hier den Ausschlag geben. Man will nämlich einen Anreiz geben zur Anschaffung solcher Güter, indem man die Möglichkeit bietet, durch höhere oder sofortige Abschreibung den zu versteuernden Gewinn zu schmälern.[368]) Ausserdem ist praktisch ein derartiges Vorgehen weitgehend verbreitet, sodass hier eine Anpassung der Steuer- an die Handelsbilanz und eine Ausschaltung dauernder Differenzen zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen die Steuerveranlagung bedeutend erleichtert[368]). Bei der so begründeten Abschreibungsfreiheit haben wir uns nun zu fragen, wie eine Störung der periodischen Erfolgsrechnung in ihrer Vergleichbakeit und Massstäblichkeit verhindert werden kann. Dass und wie diese Vergleichbarkeit gestört werden kann, wurde bereits dargelegt. Nun könnte man uns entgegenhalten, dass, ganz abgesehen von den kurzlebigen Gegenständen, in der Handelsbilanz sowieso keine Bewertungskontinuität und somit auch keine Vergleichbarkeit besteht. Das ist richtig. Aber wir haben auch gezeigt, dass diese Kontinuität grundsätzlich zu fordern ist, wenn die Rechnungslegung ihren wirtschaftlichen Zweck erfüllen soll. Wenn wir also aus den obigen Gründen die Abschreibungsfreiheit und somit den Verzicht auf Kontinuität bei den kurzlebigen Anlagen gutheissen, so entbindet uns das nicht von der Pflicht, der kaufmännischen Rechnungslegung auch in diesem Falle ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit zu erhalten bezw. zu verschaffen. Dass Störungen des Erfolges in seiner Vergleichbarkeit und somit auch in seiner Eignung als Dispositionsgrundlage möglich sind, ist nicht zu bestreiten. Da aber der mit diesen Abschreibungen verfolgte Zweck anzuerkennen ist, gilt es nicht, die ungleichmässige Belastung zu verhindern, sondern nach aussen hin deutlich in Erscheinung treten zu lassen. Nur bei einer entsprechenden Aufgliederung der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung können wir – falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – zu einer Darstellung des wirk-

366) Hog-Riewald, a. a. O. Seite 35 f.
367) Heiser, Was sind kurzlebige Wirtschaftsgüter? Der praktische Betriebswirt. 1935. Seite 41 f.
Brönner, a. a. O. Seite 476.
368) Raab, Das gesamte Reichssteuerrecht, Berlin 1934. Seite 10, Anm. 3.

lichen Betriebsgewinnes in periodisch vergleichbarer Form kommen, was für die Auswertung der Erfolgsrechnung seitens des Unternehmers und aller Interessenten unbedingt zu fordern ist. Insofern ist es erfreulich, dass in § 8 der Durchführungsbestimmungen zum EStG. ausdrücklich verlangt wird, die kurzlebigen Wirtschaftsgüter auf ein Sonderkonto zu verbuchen. Dadurch wird zunächst einmal die steuerlich notwendige Kontrolle vereinfacht. Das sollte aber ausserdem den Anlass geben, darüber hinaus in dem Schema der zu veröffentlichenden Handelsbilanzen die kurzlebigen Anlagegegenstände besonders auszuweisen und namentlich in der Erfolgsrechnung die darauf vorgenommenen Abschreibungen getrennt zur Darstellung zu bringen, So wäre die Möglichkeit gegeben, die verschiedene Belastung und ihre Auswirkung auf das Ergebnis in den einzelnen Perioden zu verfolgen, sodass falsche Schlüsse, wie sie sich aus einer nicht erkennbaren Gewinnregulierung für den Aussenstehenden ergeben, vermieden werden. Auf diese Weise wird die gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit, zur Belebung der Wirtschaft Neuanschaffungen durch Steuervergünstigungen zu erleichtern, in Einklang gebracht mit der Forderung nach einer zuverlässigen kaufmännischen Rechnungslegung, für die ebenfalls ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist.

E. Das Umlaufsvermögen.

Ausgangspunkt für die Bewertung des Umlaufsvermögens ist nach § 6 Ziff. 2 der Anschaffungswert, der durch den niedrigeren Teilwert ersetzt werden kann. Es ist also hier wir im Handelsrecht das Niederstwertprinzip durchgeführt. Allerdings ist im Gegensatz zum HGB. die Einsetzung des niedrigeren Teilwertes eine Kannvorschrift. Aber ein grundlegender Unterschied ergibt sich bei der Bewertung des Umlaufsvermögens hieraus nicht. Denn in den Fällen, in denen handelsrechtlich die Einsetzung des niedrigeren Tageswertes vorgeschrieben ist, bezw. ein derartiges Vorgehen zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung gehört, muss auch in der Steuerbilanz der niedrigere Teilwert eingesetzt werden. So hat der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung sogar gegen den Wortlaut des früheren § 19 EStG. betont, dass der Fiskus den Bewertungsspielraum nicht grösser gestalten will, als das Handelsrecht es erlaubt, und dass ausserdem jede Wahlmöglichkeit, die steuerrechtlich gegeben ist, im Einzelfall dann ausgeschlossen wird, wenn sie handelsrechtlich unzulässig ist bezw. gegen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung verstösst.[369]) Wenn in besonders gelagerten Fällen (so bei einer Preissenkung, deren vorübergehende und kurze Dauer ganz ausser Zweifel steht) der höhere Anschaffungswert beibehalten oder evtl. ein Zwischenwert eingesetzt werden kann,[370]) so nur dann, wenn es die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung erlauben, sodass ein prinzipieller Unterschied in der Frage, wann der niedrigere Teil- bezw. Tageswert einzusetzen ist, zwischen der Handels- und Steuerbilanz nicht besteht. Nun haben wir bei der Handelsbilanz gesehen, dass in der dauernden Anwendung des Niederstwertprinzips eine Bewertungskontinuität liegt, die nicht nur den Vorteil hat, dass sie dem Grundsatz der Vorsicht gerecht wird, sondern bei einer entsprechen-

369) RFH. 30. 3. 27. Bd. 21. Seite 64.
370) RFH. 25. 2. 31. Bd. 28. Seite 229.

den Erfolgsspaltung auch zu einer Darstellung des reinen Betriebsgewinns in periodisch vergleichbarer Form führen kann. Deshalb ist es anzuerkennen, dass der Fiskus diesen Bewertungsgrundsatz, der praktisch allgemein verbreitet ist, übernimmt und dadurch sowohl der Vorsicht als auch der Kontinuität der Bewertung gerecht wird.

Nun bestand aber im EStG. von 1925 insofern ein Unterschied gegenüber dem Handelsrecht, als bei allen Gegenständen, die bereits am Schluss der vorhergehenden Periode vorhanden waren, nicht über den alten Bilanzansatz hinausgegangen werden durfte. Es war also eine Kontinuität, eine Beibehaltung des niedrigsten Bilanzwertes im Sinne des erweiterten Niederstwertprinzips gefordert. Diese Kontinuität ist – wie bereits bei den Anlagen ausgeführt wurde – für alle Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung nicht unterliegen, also auch für das Umlaufsvermögen, im neuen EStG. aufgehoben worden (§ 7 Ziff. 2). Der Kaufmann kann also dadurch auf den Gewinn einer Periode einwirken, dass er von dem Bilanzansatz des Vorjahres zu einem höheren Teilwert übergeht, wobei aber der Anschaffungswert die obere Grenze bildet. Wir haben hier eine Milderung der Bewertungskontinuität im Sinne einer Anpassung an die Handelsbilanz.[371]) Aber eine Kontinuitätslosigkeit bedeutet das nicht, denn die Bewertungsstetigkeit ist dadurch gewahrt, dass eine derartige Wertheraufsetzung stets nur dann möglich ist, wenn eine wirkliche Wertsteigerung vorliegt. Schon aus diesem Grunde, aber auch im Interesse einer gewissen Bewegungsfreiheit in der Bewertung ist eine Wertheraufsetzung in diesem Umfange nicht zu beanstanden und eine Anpassung der steuerrechtlichen Vorschriften an die Handelsbilanz zu begrüssen. Aber das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auf diese Weise ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen wird, der mit der Betriebstätigkeit der betreffenden Periode nichts zu tun hat. Deshalb ist im Interesse einer vergleichbaren Erfolgsrechnung in der Handelsbilanz ein gesonderter Ausweis solcher Gewinne bezw. eine grundsätzliche Trennung zwischen Betriebs- und Konjunkturgewinn zu fordern.

Aber trotz dieser Anpassung der Steuer- an die Handelsbilanz ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die Bewertung vollzieht, steuerrechtlich grundsätzlich bedeutend enger als handelsrechtlich. Willkür und Kontinuitätslosigkeit, wie sie handelsrechtlich durch eine bewusste Unterbewertung und eine entsprechende Auflösung dieser stillen Reserven möglich ist, ist bei der Steuerbilanz im Interesse einer gerechten Besteuerung nach wie vor ausgeschlossen; denn die Bewertungsspanne wird nicht nur wie im Handelsrecht nach oben durch den Anschaffungswert, sondern auch nach unten durch den Teilwert abgegrenzt. Die Bewertungsstetigkeit ist also beim Umlaufsvermögen dadurch gewahrt, dass das Niederstwertprinzip in seiner reinen Form in allen Perioden einheitlich zur Anwendung gelangt, während jede bewusste Unterbewertung und die damit zusammenhängende Erfolgsregulierung unzulässig ist. So kommen wir also im Steuerrecht aus dem Streben nach einer für alle Perioden und alle Unternehmungen gleichen Ermittlung und Besteuerung des wirklichen Periodengewinnes zu einer Ausschaltung der Willkür in der Bewertung und zu einer Bewertungskontinuität, die im Handelsrecht fehlt. Dieser Forderung sollte man dort umso eher nachkommen, als neben der be-

371) Begründung zum EStG. a. a. O. Seite 38 f.

triebswirtschaftlichen Notwendigkeit durch diese Kontinuität und die damit verbundene Ausschaltung der Willkür, der Legung und Auflösung stiller Reserven, ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung von Handels- und Steuerbilanz getan würde. Durch die Verwirklichung des Niederstwertprinzips im Steuerrecht trägt der Fiskus der kaufmännischen Auffassung und dem Prinzip der Vorsicht genügend Rechnung. Eine Preisgabe dieses Bewertungsprinzips zugunsten einer kontinuitätslosen Unterbewertung mit ihren Folgen ist mit den obersten Prinzipien der Besteuerung nicht zu vereinbaren und daher steuerrechtlich unter keinen Umständen zuzulassen. Da aber eine derartige Kontinuitätslosigkeit auch wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist in Anlehnung an die Steuerbilanz im Handelsrecht insofern eine Kontinuität in der Bewertung zu fordern, als in jeder Periode die zur Anwendung gelangenden Bewertungsgrundsätze beim Umlaufsvermögen den Rahmen des Niederstwertprinzips nicht sprengen. Diese Bewertungskontinuität ist in Verbindung mit einer entsprechenden Erfolgsspaltung eine Mindestanforderung, die im Interesse der Vergleichbarkeit und Brauchbarkeit an die Erfolgsrechnung einer offiziellen Rechnungslegung gestellt werden muss.

VI. Kontinuität der Aufwands- und Ertragserfassung im Rahmen des Steuerrechts.

A. Allgemeines.

Bei der Bewertung haben wir bereits gesehen, dass die Steuerbilanz genau wie die Handelsbilanz von dem Imparitätsprinzip beherrscht wird, d. h. unrealisierte Gewinne bleiben unberücksichtigt, unrealisierte Verluste werden vorweggenommen. Dieser Grundsatz ist auch richtunggebend für die quantitative Erfassung von Aufwand und Ertrag. Der Aufwand ist allgemein in der Periode zu erfassen, in der er entstanden ist, d. h. in der Periode, die „ihn veranlasst hat" [372]). Dieses Verursachungsmoment bedingt, dass als Aufwand nur das erfasst und verrechnet werden darf, was wirtschaftlich in die betreffende Periode gehört, sodass alle Wirtschaftsgüter, die „einen wesentlichen und über die Dauer des einzelnen Steuerabschnitts wesentlich hinausreichenden Wert für das gewerbliche Unternehmen besitzen", aktivierungspflichtig sind [373]). Hieraus folgt weiter, dass Aufwendungen, die ihrer Höhe nach in der Periode, in der sie zu verrechnen sind, noch nicht genau feststehen, zu schätzen bezw. entsprechende Rückstellungen zu machen sind [374]). Andererseits sind Aufwendungen dann ganz in der Periode ihres Eintritts zu verrechnen, wenn die vorhergehenden Perioden zwar einen Anteil daran haben, aber die damalige Unterlassung oder zu niedrige Bemessung von Abschreibungen oder Rückstellungen nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung nicht unzulässig war, wenn also die Schätzung nach den damaligen Verhältnissen gewissenhaft vorgenommen wurde [375]). Grundsätzlich besteht bezüglich der Aufwandserfassung also die Tatsache, dass die Aufwendungen in der Periode zu verrechnen sind, in die sie wirt-

372) Helpenstein, a. a. O. Seite 194.
373) RFH. 22. 3. 28. RStBl. 1928. Seite 260.
374) RFH. 24. 3. 26. Bd. 18. Seite 315.
RFH. 15. 1. 31. RStBl. 1931. Seite 201.
375) RFH. 17. 12. 30. RStBl. 1931. Seite 198.

schaftlich gehören, wobei dann eine Verteilung des Aufwandes vorzunehmen ist, wenn er sich in seiner Wirkung auf mehrere Perioden erstreckt. Dort, wo die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung mehrere Möglichkeiten zulassen, schränkt auch der Fiskus das freie Ermessen des Kaufmanns nicht ein [376]). Aber er verlangt Stetigkeit in der Verbuchung, um eine willkürliche Erfolgsregulierung zu verhindern, wobei ein Mindestmass an Stetigkeit zur Ordnungsmässigkeit der Buchführung gehört [377]). Es besteht also nicht die strenge Kontinuität wie bei der dynamischen Theorie, die jeden Wechsel ausschliesst, wenn er die Vergleichbarkeit stört, aber eine Kontinuität der Erfassung und Verteilung liegt schon in der einheitlichen Anwendung des Grundsatzes, den Aufwand jeweils der Periode zu belasten, die ihn verursacht hat. Darüber hinaus wird überall dort, wo mehrere Möglichkeiten der Verrechnung zulässig sind, Kontinuität verlangt, weil ein willkürlicher Wechsel der objektiven Erfolgsermittlung und somit der gerechten Besteuerung widerspricht.

Das gleiche gilt für die Erfassung der Erträge. Entscheidend ist einheitlich die Realisationsperiode [378]). Ist in Zweifelsfällen der Zeitpunkt der Realisation nicht genau bestimmbar bezw. sind wirtschaftlich mehrere Möglichkeiten gegeben, so wird auch hier eine Kontinuität in der einmal gewählten Ertragserfassung verlangt, um die willkürliche Beeinflussung der Erfolgsrechnung auszuschalten [379]). So sehen wir also, dass das Streben des Fiskus, im Interesse einer gleichmässigen und gerechten Besteuerung die Willkür von der periodischen Erfolgsermittlung fernzuhalten, ganz allgemein schon zu einer Kontinuität in der Aufwands- und Ertragserfassung führt. Die folgenden Ausführungen sollen das im einzelnen noch erläutern.

B. Einzelfragen.

Da die Frage der Abschreibungen bereits behandelt wurde, kann hier auf diese Ausführungen verwiesen werden. Lediglich ist noch zu vermerken, dass, abgesehen von den kurzlebigen Wirtschaftsgütern, deren Aktivierung freigestellt ist, auch der laufende Erhaltungsaufwand bei den übrigen Anlagen nicht aktivierungspflichtig ist, denn bei Aufwendungen, die in jeder Periode in ungefähr gleicher Höhe gemacht werden, führt die Abbuchung über G. und V.-Konto zu dem gleichen Ergebnis wie die Aktivierung [380]). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit einer gleichmässigen Verteilung des Aufwandes auf die einzelnen Perioden und entspricht im übrigen der allgemein üblichen Handhabung bei der Aufstellung der Handelsbilanz.

Dem Prinzip der Aufwandsverteilung wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass bei den Herstellungskosten von Anlagen und Waren ein entsprechender Anteil an den Betriebs- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen ist. Schon bei der Handelsbilanz haben wir darauf hingewiesen, dass eine derartige Aktivierung geboten ist, um die Aufwendungen der Periode zu belasten, in die sie wirtschaftlich

376) RFH. 8. 10. 31. St. u. W. 1932. Nr. 59.
RFH. 15. 9. 32. St. u. W. 1932. Nr. 1181.
377) RFH. 19. 8. 31. St. u. W. 1931. Nr. 943.
378) Helpenstein, a. a. O. Seite 136.
379) RFH. 9. 10. 29. St. u. W. 1929. Nr. 979.
380) RFH. 4. 3. 31. RStBl. 1931. Seite 460.
RFH. 6. 5. 31. RStBl. 1931. Seite 809.

gehören, was dem Prinzip einer vergleichbaren Erfolgsrechnung entspricht. Auch in der Steuerbilanz sind sowohl die Betriebskosten als auch der Teil der Verwaltungskosten, der sich nicht auf den Vertrieb, sondern auf den Betrieb bezieht, den Herstellungskosten zuzuzählen und zu aktivieren. Insofern deckt sich die steuerliche Behandlung mit den handelsrechtlichen Vorschriften für die Aktiengesellschaft [381]). Ein grundsätzlicher Unterschied lässt sich auch daraus nicht konstruieren, dass man hier für die Handelsbilanz von einer Möglichkeit und für die Steuerbilanz von einer Pflicht zur Aktivierung spricht. Denn zunächst haben wir gesehen, dass betriebswirtschaftlich auch für die Handelsbilanz eine Aktivierung regelmässig zu verlangen ist. Ausserdem ist auch steuerrechtlich das Unterlassen einer Aktivierung dann möglich und nicht zu beanstanden, wenn die Kosten in jeder Periode in ungefähr gleicher Höhe anfallen, was allerdings ein ungefähres Gleichbleiben der Bestände zur Voraussetzung hat [382]). In solchen Fällen verlangt auch der Reichsfinanzhof nicht unbedingt eine Aktivierung, sondern er gestattet gegebenenfalls eine Abbuchung auf die Erfolgsrechnung oder aber eine ungefähre Berücksichtigung durch pauschale Zuschläge. Allerdings ist die einmal gewählte Methode grundsätzlich beizubehalten, weil nur auf diese Weise die Ausschaltung einer willkürlichen Beeinflussung der Erfolgsrechnung und eine gleichmässige Belastung der einzelnen Perioden gewährleistet ist [383]). Diese Kontinuität in der Verrechnung solcher Aufwendungen trägt also nicht nur dazu bei, die periodische Erfolgsrechnung vergleichbar und wirtschaftlich brauchbar zu gestalten, sondern sie ist auch eine notwendige Anforderung, die der Fiskus an diese Rechnung als Grundlage der Besteuerung stellen muss.

Eine periodische Aufteilung bestimmter Aufwendungen und Erträge wird ferner mit Hilfe der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen. Grundsätzlich müsste eine derartige Aufteilung bei allen Posten stattfinden, die sich auf mehrere Perioden erstrecken. Aber bei der Handelsbilanz haben wir bereits gesehen, dass dem Kaufmann eine gewisse Bewegungsfreiheit bleibt, denn er kann in vielen Fällen entweder eine Aufteilung vornehmen oder aber die Verbuchung an den Zeitpunkt der geleisteten oder empfangenen Zahlung anknüpfen. Die Ungenauigkeit, wie sie sich im letzten Falle ergibt, wirkt sich lediglich in der ersten Periode aus, wenn in den folgenden Perioden nach gleichen Grundsätzen verfahren wird. Diese Stetigkeit aber haben wir als Voraussetzung für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Steuerbilanz. Auch hier sind die Aufwendungen und Erträge, die sich wie Miete, Löhne, Zinsen, Versicherungsprämien, Steuern usw. auf zwei Perioden erstrecken können, grundsätzlich aufzuteilen, also teilweise zu bilanzieren. Dennoch aber verwehrt man es dem Kaufmann nicht, gegebenenfalls die Aufteilung zu unterlassen, wenn er in stets gleicher Weise verfährt. So hat der Reichsfinanzhof [384]) beispielsweise gestattet, eine Versicherungsprämie, die zu 11/12 das nächste Jahr betrifft, schon ganz in der vorhergehenden Periode abzubuchen, wenn der Kaufmann diese Uebung beibehält. In der ersten Periode entsteht

381) Gröner, a. a. O. Seite 65.
382) Helpenstein, a. a. O. Seite 364.
383) RFH. 11. 12. 29. RStBl. 1930. Seite 197.
RFH. 9. 1. 31. RStBl. 1931. Seite 307.
384) RFH. 19. 1. 26. Bd. 18. Seite 187.

zwar ein Fehler, aber die folgenden Jahre werden hiervon nicht mehr berührt. Dass man es dem Kaufmann überlässt, den zweckmässigsten Weg in der Verbuchung derartiger Posten zu wählen, ist sehr zu begrüssen. Auch ein Uebergang von der Verbuchung bei Fälligkeit zu einer Verbuchung bei Zahlung oder umgekehrt ist nicht zu beanstanden, wenn dieser „Wechsel der Bilanzierungsmethode sachlich begründet und nicht willkürlich ist" [385]). Ein willkürliches Hin- und Herschwanken aber würde sowohl die wirtschaftliche als auch die steuerliche Brauchbarkeit der Erfolgsrechnung beeinträchtigen, sodass für die Handels- und für die Steuerbilanz Kontinuität in der Verbuchung derartiger Aufwendungen und Erträge unbedingte Voraussetzung ist.

Auch in der Behandlung des Disagios ergibt sich gegenüber der Handelsbilanz keine Besonderheit. Grundsätzlich ist eine Verteilung auf die Laufzeit der Anleihe zu fordern, und zwar sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz. Bei geringen Beträgen lässt auch der RFH. der Einfachheit halber eine sofortige Abbuchung über die Erfolgsrechnung zu [386]).

Eine Kontinuität ergibt sich ebenfalls in der Behandlung schwebender Geschäfte. Der bei der Handelsbilanz dargelegte Grundsatz, dass nicht realisierte Gewinne unberücksichtigt bleiben, während nicht realisierte Verluste zu berücksichtigen sind, gilt auch für die Steuerbilanz. Wann bei schwebenden Geschäften (Termingeschäfte usw.) ein Gewinn realisiert ist, und wann ein nicht realisierter Verlust angenommen werden kann, ist im Einzelfalle nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage zu entscheiden [387]). Niemals aber dürfen derartige Posten zu einer willkürlichen Erfolgsregulierung benutzt werden, hat also der Kaufmann eine nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung zulässige Verbuchung vorgenommen, so verlangen diese Grundsätze, dass er gleiche Fälle gleich behandelt, wenn nicht geänderte Verhältnisse oder eine bessere Erkenntnis einen Wechsel in der bisherigen Bilanzierung rechtfertigen.

Der Aufwandsverteilung dienen ferner die „Rückstellungen". Auch diese Möglichkeit ist im Rahmen der steuerlichen Bilanzierungsvorschriften gegeben, erkennt doch der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung derartige Rückstellungen für Garantieverpflichtungen,[388]) Pensionsverpflichtungen,[389]) Prozessrisiken,[390]) Bergschäden,[391]) usw. an. Entscheidend für die Bildung solcher Rückstellungen ist, dass der Kaufmann mit derartigen „Verbindlichkeiten rechnen durfte", und dass die „Ansprüche aus einem in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen Ereignis herrühren".[392]) Dieser Ansicht ist beizupflichten, wenn es sich um Rückstellungen für evtl. Verbindlichkeiten Dritten gegenüber handelt (Garantie, Prozess, Pension usw.). Auch ist es richtig, dass die Verpflichtung in ihrer Art und in ihrem Umfang in einem wirtschaftlichen (ursächlichen) Zusammenhang mit der betreffenden Periode stehen muss, denn nur auf diese Weise ist eine richtige Aufteilung möglich. Es kann ebenfalls nicht bestritten

385) RFH. 10. 2. 32. St. u. W. 1932. Nr. 622.
386) RFH. 19. 12. 29. RStBl. 1929. Seite 139.
387) RFH. 4. 11. 25. Bd. 17. Seite 332.
388) RFH. 14. 1. 31. RStBl. 1931. Seite 240.
389) RFH. 5. 2. 29. RStBl. 1929. Seite 331.
390) RFH. 19. 12. 29. RStBl. 1930. Seite 113.
391) RFH. 6. 11. 25. Bd. 17. Seite 304.
392) RFH. 15. 1. 31. RStBl. 1931. Seite 201.

werden, dass in der Bildung und Dotierung derartiger Rückstellungen eine Kontinuität in der Aufwandsverteilung liegt, wenn diese Grundsätze, die für die Bildung und Bemessung vom Reichsfinanzhof aufgestellt wurden, in allen Perioden einheitlich zur Anwendung gelangen. Aber es ist zu beachten, dass dieser Rahmen dort zu eng ist, wo Rückstellungen gebildet werden sollen, um einem zukünftigen Schaden (wie Explosion usw.) Rechnung zu tragen, ohne dass hier eine Verpflichtung einem Dritten gegenüber begründet wird. So betont auch Helpenstein[393]) bei der Kritik mehrerer Urteile des Reichsfinanzhofs,[394]) dass bei der „innerbetrieblichen Aufwandsreserve" die Begründung einer „Rechtsverbindlichkeit" nicht als Merkmal herangezogen werden kann. Hier ist vielmehr von der Möglichkeit des Schadens auszugehen und zu schätzen, wie die einzelne Periode nach dem Verursachungsmoment zu belasten ist. Da eine derartige Schätzung unsicher ist, muss man von Erfahrungssätzen ausgehen, die so lange beizubehalten sind, als die Verhältnisse kein Abweichen bedingen. Eine Dotierung nach dem Gewinnergebnis haben wir bereits bei der Handelsbilanz abgelehnt. Dort haben wir die Forderung nach Kontinuität in der Bemessung der Rückstellungen erhoben, wodurch eine bewusste Ueberdotierung und eine Regulierung der Erfolgsrechnung unmöglich gemacht wird. Würde man dieser Forderung entsprechen, so wäre auch dem Fiskus die Möglichkeit zu einem grösseren Entgegenkommen gegeben. Er hätte so die Gewähr dafür, dass Rückstellungen nur dann und in dem Umfange gebildet werden, wie sie, gemessen an der Möglichkeit und der Höhe des Schadens, wirtschaftlich berechtigt sind. Dann könnte und müsste der Reichsfinanzhof die Voraussetzung, dass eine Verpflichtung einem Dritten gegenüber besteht, fallen lassen; denn die Beachtung der Kontinuität in der Handelsbilanz gäbe ihm ohnedies die Gewähr dafür, dass lediglich eine vorsichtige, aber gewissenhafte Schätzung der Schäden und eine gleichmässige Dotierung der Rückstellungen, aber keine bewusste Ueberdotierung und somit keine Regulierung der periodischen Erfolgsrechnung stattfindet.

In diesem Zusammenhange ist endlich noch auf die Frage des Delkredere bei Debitoren und Wechseln einzugehen. Der Fiskus trägt hier den Bedürfnissen der Praxis zunächst dadurch Rechnung, dass er eine Gesamtbewertung der Debitoren zulässt.[395]) Der Kaufmann kann also der Tatsache, dass erfahrungsgemäss ein Teil seiner gesamten Forderungen nicht eingeht, mit steuerlicher Wirkung dadurch Rechnung tragen, dass er wie in der Handelsbilanz in jeder Periode einen entsprechenden Betrag direkt oder indirekt abschreibt. Das aber befreit ihn zunächst einmal nicht von der Pflicht, gewissenhaft zu schätzen, mit welchen Ausfällen er durchschnittlich zu rechnen hat. Schon in dieser gewissenhaften, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Schätzung liegt eine Kontinuität, weil dieser Grundsatz für die Bemessung des Deskredere in allen Perioden gleich ist. Darüber hinaus aber wird seitens der Steuerbehörde verlangt, dass der Kaufmann den Satz, den er einmal gewählt hat, solange beibehält,

393) Helpenstein, a. a. O. Seite 509 f.
394) RFH. 28. 3. 28. RStBl. 1928. Seite 279.
RFH. 17. 7. 29. RStBl. 1929. Seite 585.
395) RFH. 10. 7. 29. St. u. W. 1929. Nr. 690.
RFH. 20. 11. 28. St. u. W. 1929. Nr. 285.
RFH. 10. 4. 29. St. u. W. 1929. Nr. 512.

wie die zugrundegelegten Verhältnisse gleichbleiben. Es soll auf alle Fälle eben vermieden werden, dass das Delkredere zur Gewinn- und somit zur Steuerregulierung benutzt wird.[396]) Dabei ergibt sich aus dem Zweck dieser Rechnung, dass geänderte Verhältnisse durch eine Aenderung des Delkrederesatzes zu berücksichtigen sind. Ebenso wird dem Steuerpflichtigen der Nachweis nicht verwehrt, dass in einer Periode besondere Verhältnisse vorgelegen haben.[397]) Die Tatsache, dass in einer einzelnen Periode kein Ausfall eingetreten ist, genügt aber als solche nicht, um von der bisherigen Uebung abzugehen.[398]) Ebensowenig gibt auf der anderen Seite der Umstand, dass das Finanzamt einen bestimmten Hundertsatz genehmigt hat, dem Kaufmann die Berechtigung, diesen Satz in Zukunft ohne weiteres beizubehalten, denn entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse.[399]) Aus all diesen Urteilen geht eindeutig hervor, dass es steuerlich darauf ankommt, in der Bemessung des Delkredere nach stets gleichen Grundsätzen zu verfahren, wobei die gewählten, auf Grund früherer Erfahrungen bemessenen Durchschnittssätze grundsätzlich beizubehalten sind, solange die Verhältnisse sich nicht ändern. Diese Kontinuität verhindert, dass durch ein willkürliches Hin- und Herschwanken der Erfolg der einzelnen Perioden ungleich belastet und durch eine Anpassung des Delkrederesatzes an den jeweiligen Gewinn der Steuerbetrag in gewissem Umfange reguliert wird. Auf diese Kontinuität kann der Fiskus im Interesse einer gleichmässigen und gerechten Besteuerung nicht verzichten. Da aber eine solche Kontinuität auch Voraussetzung ist für die Vergleichbarkeit und wirtschaftliche Brauchbarkeit der Erfolgsrechnung, kann unsere Forderung nur dahin gehen, die Kontinuitätslosigkeit und Willkür, wie sie in diesen Dingen nach Handelsrecht möglich und praktisch Tatsache ist, zu beseitigen.

396) RFH. 29. 8. 29. St. u. W. 1929. Nr. 778.
RFH. 3. 6. 30. St. u. W. 1930. Nr. 1056.
397) RFH. 7. 3. 30. St. u. W. 1930. Nr. 867.
398) RFH. 13. 11. 30. St. u. W. 1931. Nr. 20.
399) Vgl. Urteil v. 20. 11. 28.

Schluss: Kurze Zusammenfassung.

Kontinuität ist die Stetigkeit in der Bilanzierung. Sie findet in allen Bilanztheorien grundsätzlich Beachtung. Wenn auch die Bilanzierungsgrundsätze als solche in den einzelnen Theorien voneinander abweichen, so kann man doch auf die Stetigkeit in der Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze nicht verzichten. Nur wenn man in allen Perioden nach den gleichen Grundsätzen bilanziert, genügen alle Bilanzen den Anforderungen, die man auf Grund der theoretischen Einstellung an sie stellt. Diese Kontinuität in den Bilanzierungsgrundsätzen nun verleiht den Bilanzen und ihren Ergebnissen eine Einheitlichkeit und Gleichartigkeit. Die Ergebnisse der Einzelbilanz sind vergleichbar mit denen der vorhergehenden Bilanzen, weil bei ihrer Ermittlung die stets gleichen Maßstäbe angelegt wurden. Da nun aber der mit der Bilanz verfolgte Zweck in den einzelnen Theorien verschieden ist, kann die Vergleichbarkeit sich stets nur auf die Ergebnisse beschränken, auf deren Ermittlung die Bilanz und ihre Grundsätze abgestellt sind. Stehen die Bilanzierungsgrundsätze ausschliesslich im Dienste der Vermögensermittlung, so kann man von der Kontinuität ihrer Anwendung keine Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung verlangen. Ebensowenig kann man das Fehlen einer derartigen Vergleichbarkeit als Kriterium für die Kontinuität heranziehen. Entscheidend für die Kontinuität kann nur die Stetigkeit der Bilanzierungsgrundsätze und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sein, die sich als logische Folgerung aus dem Bilanzzweck ergeben. So finden wir trotz der verschiedenen Bilanzzwecke und trotz der Verschiedenheit der Bilanzierungsgrundsätze die Kontinuität im Rahmen der einzelnen Bilanztheorien als eine allgemeine betriebswirtschaftliche Forderung gewahrt.

Anders verhält es sich mit den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften. Sie geben den Rahmen für eine offizielle Rechnungslegung mit besonderer Betonung des Gläubigerschutzes. Auch innerhalb dieses Rahmens lässt sich die betriebswirtschaftliche Forderung nach Kontinuität verwirklichen, denn der Gesetzgeber verbietet es selbstverständlich nicht, die Bilanz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach stets gleichen Grundsätzen aufzustellen. Teilweise besteht – namentlich bezüglich der formellen Fragen – sogar indirekt die gesetzliche Vorschrift einer Kontinuität. Auch hinsichtlich einiger materieller Bilanzierungsgrundsätze ergibt sich aus den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ein Mindestmass an Stetigkeit. Aber bei der wichtigsten Frage, nämlich bei der Bewertung, wird eine Kontinuität nicht gefordert. Hier ist durch eine bewusste Unterbewertung und eine spätere Wiederauflösung stiller Reserven eine Kontinuitätslosigkeit in der Bilanzierung gesetzlich möglich, sodass die Ergebnisse dieser Rechnungslegung in den einzelnen Perioden gegebenenfalls unvergleichbar sind. In gewissem Umfange ist es dem subjektiven Ermessen des Kaufmanns überlassen, durch eine verschiedene Bewertung in den einzelnen Perioden regulierend auf das Ergebnis einzuwirken, also die Bewertung gewissermassen nach dem Gewinn vorzunehmen. Eine derartige Kontinuitätslosigkeit und ihre Auswirkung auf die Erfolgs- und Vermögensrechnung bedeutet eine Gefahr für alle, die an der Zuverlässigkeit dieser Rechnungslegung interessiert sind: Unternehmer, Gesellschafter, Gläubiger und nicht zuletzt die Gesamt-

wirtschaft. Gewiss ist durch die Verschärfung der Publizität schon insofern eine Besserung eingetreten, als man zahlreiche Mängel nach aussen hin erkennen und dementsprechend beurteilen kann. Ein endgültiger Erfolg aber lässt sich nur dann erzielen, wenn man diese Mängel selbst beseitigt. Voraussetzung hierfür ist in erster Linie eine Stetigkeit in der Bewertung, die dadurch erreicht werden kann, dass man die Bewertungsspanne nicht nur nach oben, sondern auch nach unten hin abgrenzt. Dann ist der Rahmen, in dem sich die Bewertung vollzieht, in allen Perioden einheitlich. Eine derartige Kontinuität aber ist erforderlich, wenn die handelsrechtlich vorgeschriebene Rechnungslegung ihren wirtschaftlichen Zweck erfüllen soll. Da nun die im Handelsrecht aufgestellten Bilanzierungsgrundsätze namentlich durch die starke Betonung des Prinzips der Vorsicht den Bilanzen und ihren Ergebnissen ein ganz bestimmtes Gepräge geben, ist es klar, dass selbst durch die oben geforderte Kontinuität dieser Bilanzierungsgrundsätze nicht allen betriebswirtschaftlichen Anforderungen bezüglich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse in ihren Einzelheiten entsprochen wird. Aber diese Kontinuität sichert allgemein eine Ausschaltung der Willkür, eine grundsätzliche Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit, die dann im einzelnen noch zu ergänzen ist durch eine entsprechende Aufwands- und Ertragsspaltung.

Die Forderungen, die wir bei der Handelsbilanz bezüglich der Kontinuität stellen müssen, finden wir zum grossen Teil verwirklicht bei der Steuerbilanz. Der Fiskus ist bestrebt, die Willkür bei der Erfolgsermittlung auszuschalten, weil nur der in allen Perioden und bei allen Unternehmungen nach stets gleichen Grundsätzen ermittelte Erfolg die Gewähr für eine gleichmässige und gerechte Besteuerung gibt. Deshalb verlangt der Fiskus vom Kaufmann in allen Bilanzierungsfragen, ganz besonders in der Frage der Bewertung, Kontinuität. Wenn in einzelnen Punkten diese Kontinuität durch die neuen Steuergesetze eine gewisse Lockerung erfahren hat, so handelt es sich dort um eine Anpassung an die Handelsbilanz, um einer allgemeinen Uebung entgegenzukommen, das Steuerverfahren zu erleichtern, oder aber um wirtschaftspolitische Ziele (Steuervergünstigung für Anschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter) zu erreichen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzlich die Kontinuität für die Steuerbilanz bestehen geblieben ist; denn das subjektive Ermessen und die Willkür, wie sie sich im Rahmen des geltenden Handelsrechts auswirken können und praktisch auswirken, sind mit den obersten Prinzipien der Besteuerung unvereinbar. Gerade die teilweise Anpassung der Steuer- an die Handelsbilanz sollte den Anlass dazu geben, auch in der Handelsbilanz die Grundmängel zu beseitigen. Hierzu aber ist die Vorschrift einer Stetigkeit in der Bilanzierung, Bilanzkontinuität erforderlich. Diese Kontinuität gibt der kaufmännischen Rechnungslegung Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit, steigert infolgedessen ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit und ist Voraussetzung für die erstrebenswerte Vereinheitlichung von Handels- und Steuerbilanz.

Aufermann E.: Zum Begriff der Bilanzkontinuität, insbesondere im Zusammenhang mit der Steuer. Betriebswirtschaftl. Rundschau, 1928, Seite 181 ff.
– Betriebswirtschaftliche Gedanken zu Urteilen des Reichsfinanzhofs. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen. 1930. Seite 263 ff.
– Zur Frage der Ausschaltung von Verlusten in Ertragssteuerbilanzen. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1931. Seite 105 ff.
– Die Einkommensberechnungsformen nach §§ 12, 13 EStG. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1931. Seite 248 ff.
– Die Reserven in Steuerbilanzen. Berlin 1933.
– Der steuerliche Bilanzgewinn. Der Wirtschaftsprüfer 1934. Seite 123 ff.

Batzner, L.: Erfolgs- oder Vermögensbilanz? Magazin der Wirtschaft 1927. Seite 1383 ff.

Becker, E.: Grundfragen aus den neuen Steuergesetzen. Steuer und Wirtschaft. 1925, 1926, 1927.
– Zur steuerrechtlichen Behandlung des Firmenwertes und der immateriellen Güter. Steuer- und Wirtschaft. 1927. Seite 79 ff.
– Zum neuen Einkommensteuergesetz. Steuer und Wirtschaft. 1934. Seite 1241 ff.

Berliner, M.: Buchhaltungs- und Bilanzlehre. 2 Bände. 7. Auflage. Hannover 1924.

Blümich-Schachian: Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925. Berlin 1925.

Brönner, H.: Handelsbilanz und Steuerbilanz nach der Steuerreform. Der Wirtschaftsprüfer. 1934. Seite 474 ff.

Büche, R.: Die stillen Reserven. Betriebswirtschaft. 18. Heft 1934.

Bühler, O.: Bilanz und Steuer. Berlin 1933.

Doepke, K. H., Die Gefahr der Kapitalfehlleitung (Stille Reserven verschleiern stille Verluste). Deutsche Bergwerkszeitung. 1934. Nr. 71.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1934.

Eberbach, K.: Handels- und Steuerbilanz. Mannheimer Diss. 1932.
– Zum Begriff der Bilanzkontinuität. Z. f. B. Juli 1933.

Evers, R.: Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925. 2. Auflage. Berlin 1927.

Findeisen, F.: Unternehmung und Steuer. Stuttgart 1923.

Gebhard: Die bilanzmässige Behandlung schwebender Geschäfte. Deutsche Steuerzeitung. 1930. Seite 165 ff.

Geldmacher, E.: Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Berlin 1923.

Gerhard, V.: Der handelsrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Ertrag der Unternehmung. Frankfurter Diss. 1927.

Gerstner, P.: Bilanzanalyse. 10. Aufl. Berlin-Leipzig 1933.

Gothe, H.: Die Verankerung der dynamischen Gewinnbilanz in § 13 (12) des EStG. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1931. S. 202ff.
– Rings um die steuerliche Erfolgsbilanz. Der praktische Betriebswirt. 1933. Seite 396 ff.

Gröner, L.: Falsche und richtige Steuerbilanz. Trier 1932.

Grossmann, H.: Die Abschreibung vom Standpunkt der Unternehmung, insbesondere ihre Bedeutung als Kostenfaktor. Berlin 1925.
– Abschreibung und Steuer. 2. Auflage. Berlin 1930.
Haar, A.: Das Wesen der transitorischen Posten und Antizipationen und ihre Behandlung in der Buchhaltung und Bilanz. Wien 1926.
Hast, K.: Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für Anlagegegenstände. 2. Auflage. Leipzig 1935.
Hauck, W. Chr.: Bilanztheorien. Bühl-Baden. 1933.
Hausner, H.: Zum Problem der richtigen Erfolgsermittlung. Z. f. Hw. u. Hp. 1928. Seite 57 ff., 88 ff., 108 ff.
Hax, K.: Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 1926.
Hein, J.: Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung. Berlin-Leipzig 1928.
Heiser, H.: Was sind kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens? Der praktische Betriebswirt. 1935. Seite 40 ff.
Helpenstein, F.: Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz. Berlin 1932.
– Die steuerliche Erfolgsbilanz und ihre Beziehung zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung. Meithner. 2. Bd. S. 812 ff.
Henzel, F.: Erfassung und Verrechnung der Gemeinkosten in der Unternehmung. Berlin-Wien 1931.
– Bilanzierung von selbsthergestellten Halb- und Fertigfabrikaten mit oder ohne Gemeinkosten? Z. f. B. 1931. Seite 401 ff.
– Die Gewinnbegriffe in der Betriebswirtschaft. Betriebswirtschaftliche Blätter 1931. Seite 184 ff.
– Die Bilanz als Grundlage des Betriebsvergleichs. Meithner, Band I. Seite 705 ff.
Hoeres: Die Bilanzkontinuität im Steuerrecht. Bankarchiv. Nov. 1933.
Hoffmann, A.: Der Gewinn der kaufmännischen Unternehmung. Leipzig 1929.
Hog-Riewald: Steuergesetze (Einkommen-, Körperschafts- und Bürgersteuer). Berlin-Leipzig 1935.
Horn, H.: Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht. Berlin 1931.
Horrwitz-Ullmann: Kommentar zum neuen Aktienrecht. Berlin. 1932.
Isaak, A.: Bilanzen. Handelshochschule Band 1.
Jeske, G.: Betriebswirtschaftliche Bilanztheorien und Steuerbilanzen. Frankfurter Diss. 1926.
Kalveram, W.: Kaufmännische Buchhaltung. Berlin-Wien 1935.
– Buchhaltungs- und Bilanzlehre. Die Beamtenhochschule. 4. Bd.
– Stille Reserven. ZfB. 1930. Seite 369 ff.
– Versuch einer Systematik der Bilanzdelikte. In „Wirtschaftsprüfung". Berlin-Wien 1933.
– Verstösse gegen die Grundzüge ordnungsmässiger Bilanzierung. Meithner. Band I. Seite 430 ff.
Kennerknecht, A.: Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925. Köln 1926.
Klausing, F.: Reform des Aktienrechts. Berlin 1933.
Klebba, W.: Zur Aktivierbarkeit von Aufwendungen. Der praktische Betriebswirt. 1933. Seite 778ff.

Klinger, K.: Zur Frage der Sonderabschreibungen auf Anlagen. Der praktische Betriebswirt. 1933. Seite 656 ff. und 830 ff.
Königshöfer, J.: Das Problem der Bilanzwahrheit und die deutsche Bilanzliteratur. Frankfurter Diss. 1931.
Kovero, J.: Die Bewertung der Vermögensgegenstände. Berlin 1912.
Le Coutre, W.: Grundzüge der Bilanzkunde. 2 Bände. Leipzig 1924 und 1927.
– Praxis der Bilanzkritik. 2 Bde. Berlin-Wien 1926.
– Bilanzauffassungen. Betriebswirtschaftl. Rundschau 1925. Seite 7 f., Seite 30 f., Seite 76 ff.
– Bilanztheorien. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. 1. Band. Seite 1413 ff.
– Die statische Bilanzauffassung der Praxis. (Kapitalbilanz, nicht Vermögensbilanz). Z. f. B. 1927. Seite 72 ff.
– Die bilanzmässige Behandlung der stillen Reserven nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931. Der Wirtschaftsprüfer. 1932. Seite 148 ff.
– Bilanzkritik im Zeichen der Aktienrechtsreform. Der praktische Betriebswirt. 1933. Seite 529 ff.
– Stille Reserven. Deutsche Bergwerkszeitung. 1934. Nr. 41.
– Keine Positionsfestigung der stillen Reserven. Deutsche Bergwerkszeitung. 1934. Nr. 71.
– Zeitgemässe Bilanzierung. Wien 1934.
Le Coutre-Altenloh: Die Bilanz als Grundlage der Besteuerung. Berlin 1921.
Lehmann, M. R.: Der formelle und der materielle Inhalt der Bilanz. Z. f. Hw. u. Hp. 1928. Seite 253 ff und 278 ff.
Lehmann-Hirsch: Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931. 2. Auflage. Berlin 1932.
Leitner, F.: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1929.
– Bilanzen und Notrecht. Berlin-Leipzig 1932.
Leitz, F.: Die Publizität der Aktiengesellschaft. Frankf. Diss. 1929.
Lion, M.: Das Bilanzsteuerrecht. 2. Auflage. Berlin 1923.
– Wahre Bilanzen! Berlin 1927.
– Die dynamische Bilanz und die Grundlagen der Bilanzlehre. Z. f. B. 1928. Seite 483 ff.
– Bilanzreform. Zeitgemässe Steuer- u. Finanzfragen. 1928. S. 122 ff.
Lippmann, A.: Bilanzberichtigung, Bilanzänderung, Bilanzkontinuität. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1930. Seite 200 ff.
Loennertz, P.: Die Formen der Gewinn- und Verlustrechnung. Ergänzungsband IX zur Z. f. hw. F. Leipzig 1925.
– Bilanztheorien. Deutsche Steuerzeitung 1929. Seite 77 ff.
Lücke, L.: Handels- und Steuerbilanz. Der praktische Betriebswirt. 1935. Seite 158 ff.
Mahlberg, W.: Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig 1922.
– Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1925.
Mayer, L.: Das deutsche Bilanzrecht von 1931. Betriebswirtschaftliche Blätter 1932. Seite 46 ff.
Meithner, K.: Die Bilanzen der Unternehmung. Wien 1933. 2 Bde.
Mirre, L: Zur Bilanzkontinuität. Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. 1928. Seite 75 ff.
– Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen. 1930. Seite 8 ff.

Mrozek, A.: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Köln 1926.
Müller-Bernhardt, H.: Die getrennte doppelte Erfolgsrechnung. Berlin 1928.
Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1932.
– Das Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftssteuerbilanzen zu den handelsrechtlichen. Der Wirtschaftsprüfer. 1934. S. 25 ff.
Osbahr, W.: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin. 1918.
Ottmer, O.: Müssen Abschreibungen gleichmässig sein? Kölnische Zeitung. 1934. Nr. 646.
Pape, E.: Zur Frage des Bilanzbegriffs. Z. f. Hw. u. Hp. 1925. S. 200 ff.
Pissel-Koppe: Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925. Berlin 1925.
Raab, F.: Das gesamte Reichssteuerrecht. Berlin 1934.
Reisch-Kreibig: Bilanz und Steuer. 4. Auflage. Wien 1930.
Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928.
Risse, H.: Sind stille Reserven nicht mehr zeitgemäss? Deutsche Bergwerkszeitung 1934. Nr. 53.
Ruth-Schmaltz: Die neue Bilanz der Aktiengesellschaft. Berlin 1932.
Schär, J. F.: Buchhaltung und Bilanz. 5. Aufl. Berlin 1922.
Schatz, Th.: Bilanzkontinuität? Zentralblatt für Handelsrecht. 1931. Seite 228 ff.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder: Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931. Berlin 1932.
Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz. 6. Aufl. Leipzig 1933.
– Selbstkostenrechnung und Preispolitik. 6. Aufl. Leipzig 1934.
– Der Kontenrahmen. 4. Aufl. Leipzig 1935.
– Zur Reform der Aktienbilanz. Z. f. hw. F. 1927. Seite 49 ff.
Schmaltz, K.: Bilanz (dynamisch). Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. I. Seite 1332 ff.
– Bewertungslehre. Hdw. d. Betriebswirtschaft. Bd. I. S. 1224 ff.
– Formblätter für den Jahresabschluss.
– Die Bilanzen der Kapitalgesellschaften. Meithner. Bd. II. S. 46 ff.
Schmidt, F.: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929.
– Bilanzwert. Bilanzgewinn und Bilanzumwertung. Berlin 1924.
– Kalkulation und Preispolitik. Handelshochschule. Bd. I.
– Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform. Archiv f. Revisions- und Treuhandwesen. 1931. Seite 202 ff.
Sommerfeld, H.: Bilanz (eudynamisch) Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. I. Seite 1340 ff.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. Berlin 1933.
Strutz, G.: Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925. Berlin 1929/30.
Sch.: Der letzte Bilanzwert als Höchstgrenze für die Bewertung von Anlagen und Umsatzgegenständen. Der Wirtschaftsprüfer 1934. Seite 502 f.
ter Vehn, A.: Gewinnbegriffe in der Betriebswirtschaft. Z. f. B. 1924. Seite 361 ff.
Was ist unter statischer und dynamischer Bilanzauffassung zu verstehen? Z. f. B. 1929. Seite 24 ff.
Tresnak, P.: Die neue Einkommen- und Körperschaftssteuer. Der Wirtschaftsprüfer. 1934. Seite 465 ff.

Valerian, F.: Die kleine Aktienrechtsform. Der praktische Betriebswirt. 1932. Seite 243 ff., 300 ff., 435 ff.
Walb, E.: Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin 1926.
Weiss, A.: Stille Reserven und ihre Auflösung nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931. Der Wirtschaftsprüfer. 1932. Seite 35 ff.
Wipper, R.: Die Kontinuität der Bilanz und ihre Bedeutung für das Einkommensteuerrecht. Zeitgemässe Steuer- und Finanzfragen 1928. Seite 246 ff.
Wirtz, C.: Bilanztheorien. Technik und Wirtschaft. 1928. S. 301 ff.

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die vorstehende Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und mich dabei anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

Frankfurt am Main, den 8. April 1935.

KARL BIERVERT

LEBENSLAUF

Am 15. Februar 1910 wurde ich als Sohn des Fleischermeisters Matthias Biervert zu Aachen geboren. Vom 6. bis zum 14. Lebensjahr besuchte ich die Volksschule und daran anschließend die 2jährige städtische Handelsschule sowie die 2jährige städtische höhere Handelsschule zu Aachen. Alsdann legte ich als Externer die Obersekundareifeprüfung ab. Vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 war ich als kaufmännischer Lehrling in einer Getreide- und Futtermittelgroßhandlung tätig.

Im Sommersemester 1929 begann ich mein Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main. Am 29. April 1929 habe ich die Sonderreifeprüfung abgelegt.

Ich habe dann mein Studium ein Semester unterbrochen und war je 3 Monate bei 2 großen Einzelhandelsfirmen der Textilbranche in Aachen tätig.

Im Februar 1933 bestand ich die kaufmännische Diplomprüfung an der Universität Frankfurt am Main. Die darauf folgenden Semester dienten der Fertigstellung meiner Dissertation sowie der Vervollständigung meiner betriebswirtschaftlichen, handels- und steuerrechtlichen Kenntnisse.

Am 28. Juni 1935 habe ich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main die Doktorprüfung bestanden.